Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

April

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 4. April 1913.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die höheren Lehranstalten für Mädchen betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 2. April 1913.)

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Artikel 1.

Die mit Unserer Verordnung vom 21. März 1903 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IX Seite 101 folgende) verkündete Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen wird, wie folgt, geändert:

I. § 28 erhält folgende Fassung:

1. Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Kandidaten darüber ein Zeugnis ausgestellt, das namens der Prüfungskommission von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

2. Das Zeugnis muß enthalten den vollständigen Namen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, das religiöse Bekenntnis des Kandidaten, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, die wesentlichen Angaben über seinen Bildungsgang (Reifezeugnis, Hochschulstudium), die dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben oder die als Ersatz hierfür angenommenen Arbeiten (§ 21 Ziffer 5), die Zeit der Prüfung, die Gesamtnote der Prüfung und endlich die Bezeichnung der Haupt- und Nebenfächer, für die der Kandidat die wissenschaftliche Befähigung zur Unterrichtserteilung erlangt hat.

3. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Kandidaten eröffnet. Zugleich ist der Kandidat darüber zu benachrichtigen, wann eine etwaige Wiederholungsprüfung (§ 29)

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

abzulegen ist und ob die Prüfungskommission die Aufrechterhaltung der schriftlichen Hausarbeiten für die Wiederholungsprüfung beschlossen hat (§ 27).

Artikel 2.

Das Unterrichtsministerium wird ermächtigt, die Vorschriften über die Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen in der jetzt giltigen Fassung unter Vornahme der durch die Neuorganisation der oberen Unterrichtsbehörden gebotenen Änderungen als „Prüfungsordnung für das höhere Lehramt" mit dem Datum dieser Verordnung bekannt zu geben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. April 1913.

Friedrich.

Böhm.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Verordnung.

(Vom 29. März 1913.)

Die höheren Lehranstalten für Mädchen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium wird zum Vollzug der §§ 4, 7 Absatz 2 und 3, 8 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, verordnet, was folgt:

§ 1.

Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen dürfen mit Höheren Mädchenschulen nur in der Weise verbunden werden, daß den letzteren im Anschluß an den beendeten vierten Jahreskurs besondere Abteilungen angegliedert werden, welche die sechs oberen Jahreskurse einer der genannten Anstaltsgattungen umfassen. Bei der Verbindung einer Oberrealschule mit einer Höheren Mädchenschule darf die Oberrealschulabteilung ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministeriums im Anschluß an den beendeten fünften Jahreskurs der Höheren Mädchenschule auf die fünf oberen Jahreskurse beschränkt werden.

§ 2.

Diese Anstalten führen die Benennung Höhere Mädchenschule mit Mädchen-Gymnasium, mit Mädchen-Realgymnasium, mit Mädchen-Oberrealschule.

Die Klassen der angegliederten gymnasialen, realgymnasialen und Oberrealschul-Abteilung führen die Benennung der 6 oder 5 oberen Klassen dieser Lehranstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

Für die realgymnasialen und Oberrealschulabteilungen der Höheren Mädchenschulen gelten die für die Realgymnasien mit neusprachlichem Unterbau und die Oberrealschulen erlassenen Lehrpläne.

Für die gymnasiale Abteilung wird der Lehrplan, insolange eine allgemeine Anordnung hierfür nicht erlassen ist, im Wege der Vereinbarung mit den beteiligten Gemeinden festgestellt.

§ 4.

Die Fortbildungskurse, die an die oberste Klasse einer Höheren Mädchenschule angeschlossen werden können, umfassen zwei Jahreskurse. Sie haben den Zweck, einerseits die durch Besuch der Höheren Mädchenschule erworbene Bildung wissenschaftlich zu befestigen und zu erweitern (I. Kurs) und weiter die Mädchen in die wichtigsten Gebiete einzuführen, die ihr Beruf als Frau mit sich bringt (II. Kurs).

§ 5.

Der erste Kurs soll 18 bis 22, der zweite Kurs mindestens 16 Wochenstunden umfassen. Unterrichtsgegenstände sind:

1. im I. Kurs: Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Kunstgeschichte, Rechnen, Naturkunde und Erdkunde;
2. im II. Kurs: Deutsch, Französisch, Englisch, Erziehungslehre, Gesundheitslehre im allgemeinen, Psychologie, Haushaltungskunde, Buchführung, neueste Geschichte und Bürgerkunde.

Dazu können als wahlfreie Fächer kommen: Italienisch, Turnen, Handarbeiten, Übungen im Kochen.

§ 6.

Die Fortbildungskurse gelten nicht als eine besondere lehrplanmäßige Abteilung im Sinne des § 7 Absatz 5 der Landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909.

§ 7.

Die Festsetzung der Lehrpläne für die Fortbildungskurse erfolgt, insolange allgemeine Anordnungen nicht erlassen sind, im Wege der Vereinbarung mit den Gemeinden.

§ 8.

Die Reifeprüfung eines Mädchen-Gymnasiums, eines Mädchen-Realgymnasiums und einer Mädchen-Oberrealschule steht der Reifeprüfung der entsprechenden Lehranstalten für die männliche Jugend gleich und verleiht dieselben Berechtigungen, soweit solche nicht durch Gesetz oder Verordnung den Männern vorbehalten sind.

§ 9.

Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des obersten Jahreskurses einer Höheren Mädchenschule ist dem an einer Höheren Lehranstalt für Knaben erworbenen Zeugnis über die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

schulmäßige Vorbildung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst gleichwertig. Ein Anspruch auf die mit einem solchen Zeugnis verbundenen Berechtigungen kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 10.

An Orten, an denen Höhere Mädchenschulen bestehen, dürfen Mädchen künftighin zum Eintritt in die Oberrealschule oder Realschule nur zugelassen werden, wenn sie den letzten Jahreskurs der Höheren Mädchenschule durchlaufen haben. Ausnahmen hiervon können mit Genehmigung des Ministeriums für solche Mädchen zugelassen werden, die vorher an einem anderen Ort eine Oberrealschule oder Realschule besucht haben.

Mädchen, die aus dem letzten Jahreskurs einer Höheren Mädchenschule wenigstens mit der Gesamtnote „ziemlich gut" entlassen worden sind, werden in die obere Abteilung der zweiten Klasse einer Oberrealschule oder Realschule ohne besondere Aufnahmeprüfung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 und 4 der Schulordnung für die höheren Lehranstalten vom 8. März 1904 unter der Bedingung aufgenommen, daß sie den Kenntnisstand der Klasse bis zum Ende des ersten Tertials nachweisen.

Karlsruhe, den 29. März 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 5. April 1913.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend; die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend; die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. April 1913.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Absatz 2 des § 11 Unserer Verordnung vom 10. Oktober 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 511), erhält folgende Fassung:

Über das Bestehen der Prüfung erhalten die Baupraktikanten ein Zeugnis, in welchem, soweit sie die Prüfung „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden haben, diese Noten einzutragen sind. Die Bestandenen erhalten die Berechtigung, sich „staatlich geprüfte Baumeister" zu nennen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1913.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. April 1913.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Ministeriums der Finanzen sowie nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Absatz 2 des § 11 Unserer Verordnung vom 26. Juni 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Ingenieurbaufach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 152), erhält folgende Fassung:

Über das Bestehen der Prüfung erhalten die Ingenieurpraktikanten ein Zeugnis, in welchem, soweit sie die Prüfung „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden haben, diese Noten einzutragen sind. Die Bestandenen erhalten die Berechtigung, sich „staatlich geprüfte Baumeister" zu nennen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1913.

Friedrich.

von Bodman. Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 4. April 1913.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der Absatz 2 des § 11 Unserer Verordnung vom 2. Juli 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst für Maschineningenieure betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 163), erhält folgende Fassung:

Über das Bestehen der Prüfung erhalten die Ingenieurpraktikanten ein Zeugnis, in welchem, soweit sie die Prüfung „gut" oder „mit Auszeichnung" bestanden haben, diese Noten einzutragen sind. Die Bestandenen erhalten die Berechtigung, sich „staatlich geprüfte Baumeister" zu nennen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1913.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Scheffelmeier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. April 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 2. April 1913.)

Die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt betreffend.

Auf Grund der in Artikel 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1913, die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend, erteilten Ermächtigung wird die Prüfungsordnung für das höhere Lehramt in der jetzt geltenden Fassung nachstehend bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 2. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Fischer.

Prüfungsordnung für das höhere Lehramt.

(Vom 2. April 1913.)

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Der Prüfung für das höhere Lehramt haben sich diejenigen zu unterziehen, welche die wissenschaftliche Befähigung für dieses Lehramt nachweisen wollen.

§ 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung findet in der Regel jährlich einmal im Frühjahr am Sitze des Unterrichtsministeriums vor einer in Abteilungen gegliederten Kommission statt, die aus Hochschullehrern

und Schulmännern besteht und deren Mitglieder durch das Unterrichtsministerium ernannt werden. Das Unterrichtsministerium bestimmt auch den Vorsitzenden der Kommission sowie dessen Stellvertreter im Vorsitz für die einzelnen Abteilungen. Die Kommission und ihre Abteilungen entscheiden durch Mehrheitsbeschluß; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 3.

Zuständigkeit der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission ist zuständig zur Prüfung der Kandidaten, welche
   a. die badische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit der Meldung im Großherzogtum ihren Wohnsitz haben; oder
   b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Semester ihrer Studien zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach dem Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat.
2. Kandidaten, bei welchen keine der unter Ziffer 1 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, können nur aus besonderen Gründen zugelassen werden.

§ 4.

Bedingung der Zulassung.

1. Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule erworben und darauf mindestens acht Halbjahre an einer deutschen Universität seinem Berufsstudium ordnungsgemäß obgelegen hat.

2. Kandidaten, welche auf Grund des Reifezeugnisses einer Oberrealschule eine Prüfung in Deutsch, Französisch, Englisch oder Geschichte ablegen wollen, haben sich, wenn Latein nicht unter ihren Prüfungsfächern ist, über den Besitz derjenigen Kenntnisse im Lateinischen auszuweisen, welche das sichere Verständnis der sprachlich-historischen Vorgänge auf dem Gebiet der deutschen, französischen oder englischen Sprache und die Lektüre lateinisch abgefaßter Geschichtsquellen erfordert. Dieser Nachweis ist durch Vorlage von Zeugnissen über entsprechende Studien während der Schulvorbereitungszeit oder spätestens in den beiden ersten Semestern des akademischen Fachstudiums zu liefern, besonders durch Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch des an Oberrealschulen eingerichteten fakultativen Lateinunterrichts oder über die geordnete Teilnahme an akademischen Ergänzungs- und Fortbildungskursen in den alten Sprachen.

3. Wenn die Mathematik oder die Naturwissenschaften die Hauptfächer der Prüfung sind (§ 8 B II), wird das ordnungsmäßige Studium an einer deutschen Technischen Hochschule dem Studium an einer deutschen Universität im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 1 bis zu vier Studienhalbjahren gleichgerechnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Bei der Bewerbung um die Lehrbefähigung im Französischen oder Englischen kann einem Kandidaten das Studium an einer im französischen oder englischen Sprachgebiet liegenden Hochschule bis zu zwei Halbjahren auf die vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden.

5. Während des akademischen Studiums muß der Kandidat mindestens während vier Semestern an wissenschaftlichen oder praktischen Übungen in den für die betreffenden Fächer eingerichteten Hochschulseminarien, Laboratorien, und Instituten erfolgreich teilgenommen haben.

6. Von der vollständigen Erfüllung vorstehender Bedingungen kann nur aus besonderen Gründen Nachsicht erteilt werden.

§ 5.

Meldung zur Prüfung.

1. Die Meldung ist an das Unterrichtsministerium innerhalb der bestimmten Meldefrist (§ 20) schriftlich einzureichen. Sie kann im Laufe des achten Halbjahres der akademischen Studienzeit erfolgen.

2. Der Kandidat hat darin anzugeben, in welchen Haupt- und Nebenfächern er die Lehrbefähigung erwerben will, sowie welche Teilgebiete der in der Allgemeinen Prüfung vorkommenden Fächer er besonders berücksichtigt und aus welchen Fächern er die Themata für die Hausarbeiten entnommen sehen möchte (§§ 8 Ziffer 2, 9, 21 Ziffer 1).

3. Beizufügen sind der Meldung: das Reifezeugnis und die Abgangszeugnisse der besuchten Hochschulen, ferner die übrigen Zeugnisse, welche die Erfüllung der in §§ 4 Ziffer 2 und 5, 8 Ziffer 4 bezeichneten Bedingungen, insbesondere die Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse in Latein im Fall des § 4 Ziffer 2 sowie die Teilnahme an den Übungen in Seminarien, Laboratorien und akademischen Instituten erweisen, ein Staatsangehörigkeitsausweis und, falls die Meldung um mehr als Jahresfrist nach dem Abgang von der Universität erfolgt, ein amtliches, eventuell ortsobrigkeitliches Zeugnis über den Lebenswandel, endlich ein von dem Kandidaten abzufassender Lebenslauf. Dieser hat den vollständigen Namen, den Tag und Ort der Geburt und das religiöse Bekenntnis des Kandidaten, den Stand und Wohnort seines Vaters, die genossene Schulbildung und den Gang und Umfang der Universitätsstudien zu enthalten; insbesondere haben die Kandidaten der sprachlichen Fächer über den Umfang ihrer Lektüre Auskunft zu geben. Wenn der Kandidat die Doktorwürde schon erworben hat, so ist dies unter Beifügung eines Abdrucks der Doktordissertation und des Doktordiploms zu erwähnen.

4. Bei der Meldung zu einer Wiederholungs- oder Erweiterungsprüfung (§§ 29 und 30) ist über die früheren Meldungen, die bereits abgelegten oder begonnenen Prüfungen vollständige Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zulassung zur Prüfung.

1. Auf Grund der Meldung entscheidet das Unterrichtsministerium, ob der Kandidat zur Prüfung zuzulassen ist.

2. Kandidaten, deren Abgang von der Hochschule bereits über 5 Jahre zurückliegt, können nur aus besonderen Gründen zugelassen werden.

3. Die Zulassung kann versagt und die bereits ausgesprochene widerrufen werden, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der sittlichen Unbescholtenheit des Kandidaten obwalten.

§ 7.

Umfang und Form der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen, der Allgemeinen und der Fachprüfung. In beiden wird schriftlich und mündlich geprüft. Die schriftliche Prüfung geht in der Regel der mündlichen voraus.

§ 8.

Prüfungsgegenstände.

1. Prüfungsgegenstände sind:

A. in der Allgemeinen Prüfung:

1. Philosophie, 2. deutsche Literatur.

B. in der Fachprüfung:

I. sprachlich-historische Fächer, nämlich

1. Deutsch, 2. Lateinisch, 3. Griechisch, 4. Französisch, 5. Englisch, 6. Geschichte, 7. Geographie;

II. mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer, nämlich

1. Mathematik, 2. Physik, 3. Chemie und Mineralogie mit Geologie, 4. Botanik und Zoologie, 5. Geographie.

2. Die Allgemeine Prüfung (1 A) ist für jeden Kandidaten verbindlich; für die Fachprüfung (1 B) hat jeder Kandidat mindestens drei Fächer zu wählen, davon zwei als Hauptfächer, eines als Nebenfach. Die Allgemeine Prüfung in deutscher Literatur fällt bei denjenigen Kandidaten weg, welche in Deutsch eine Fachprüfung bestehen.

3. Für die Kandidaten der sprachlich-historischen Fächer gelten folgende Zusammenstellungen:

a. Hauptfächer: Lateinisch und Griechisch,
Nebenfächer: Deutsch oder Französisch oder Geschichte oder Geographie;

b. Hauptfächer: Französisch und Englisch,
Nebenfach: Lateinisch.

An Stelle eines der Hauptfächer unter b kann Deutsch oder Geschichte oder Geographie treten; das ausfallende neusprachliche Fach kann in diesem Falle statt Lateinisch als Nebenfach gewählt werden.

c. Hauptfächer: Deutsch und Geschichte oder
Geographie und Geschichte,
Nebenfächer: Französisch oder Englisch oder Lateinisch.

4. Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer haben stets Mathematik als Haupt- oder Nebenfach zu wählen, wozu mindestens ein weiteres Fach aus 1 B II als Hauptfach und ein weiteres als Nebenfach zu fügen ist. Über akademische

Studien in den hiernach ausfallenden Fächern haben sie sich durch Zeugnisse über den Besuch von Vorlesungen und Übungen auszuweisen.

§ 9.

Die Allgemeine Prüfung.

In der Allgemeinen Prüfung haben alle Kandidaten neben übersichtlicher Kenntnis der Hauptmomente der Geschichte der Philosophie, sowie der wichtigsten logischen Gesetze und der Haupttatsachen der empirischen Psychologie und neben der Bekanntschaft mit dem allgemeinen Entwicklungsgang der deutschen Literatur, namentlich seit dem Beginn ihrer Blütezeit im achtzehnten Jahrhundert, in den beiden Fächern Philosophie und Literatur eingehendere Kenntnisse auf einem vom Kandidaten bezeichneten, nicht zu beschränkten Teilgebiet darzutun.

§ 10.

Die Prüfung im Deutschen.

In der Prüfung für Deutsch ist nachzuweisen:

A. Als Nebenfach:

1. Kenntnis des Mittelhochdeutschen und der Geschichte der deutschen Schriftsprache.

Zur Kenntnis der Geschichte der Schriftsprache gehört auch die Kenntnis der Grundbegriffe der Phonetik und ein Einblick in die Stellung der heimischen Mundart zur Schriftsprache.

Die Kenntnis des Mittelhochdeutschen ist zu erweisen durch die Erklärung eines vorgelegten Textes.

2. Bekanntschaft mit der deutschen Mythologie und Sagenkunde.

3. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur. Kenntnis der im Bereich der Schule liegenden Literatur seit Klopstock, sowie der bedeutendsten Werke der klassischen Periode aus eigener Lektüre.

4. Überblick über den mittelhochdeutschen und neuhochdeutschen Versbau.

B. als Hauptfach:

1. Vertrautheit mit der historischen Grammatik; Kenntnis des Althochdeutschen und des Mittelhochdeutschen.

Unter „historische Grammatik" fallen auch die Grundbegriffe der Phonetik, ferner ein Einblick in die Stellung der Mundarten (insbesondere der heimischen Mundart des Kandidaten) zur Schriftsprache.

Die Beherrschung des Alt- beziehungsweise Mittelhochdeutschen ist nachzuweisen durch die Erklärung vorgelegter Texte.

2. Genauere Bekanntschaft mit der deutschen Mythologie und Sagenkunde.

3. Vertrautheit mit dem Entwicklungsgange der gesamten deutschen Literatur, besonders eingehende Kenntnis der wichtigsten mittelhochdeutschen Werke und der neueren klassischen Literatur aus eigener Lektüre.

4. Kenntnis des deutschen Versbaues in geschichtlicher Entwicklung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

C. Aus dem Verlauf der Prüfung im Deutschen, insbesondere über sprachgeschichtliche Fragen soll sich auch die Bestätigung ergeben, daß der Kandidat im allgemeinen diejenigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache gegenwärtig hat, welche für das sichere Verständnis derartiger Fragen auf dem Gebiet der deutschen Sprache erforderlich sind.

§ 11.

Die Prüfung im Lateinischen und Griechischen.

Für Lateinisch und Griechisch wird gefordert:

A. als Nebenfach:

1. Lektüre der römischen und griechischen Klassiker, soweit sie zum Bereich der regelmäßigen Gymnasiallektüre gehören.

Aus diesen Schriftstellern sind in der Prüfung geeignete Stellen mündlich zu übersetzen und sprachlich wie sachlich zu erklären.

2. Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik und Sicherheit im schriftlichen Gebrauch der Sprachen. Eine in Klausur gefertigte Übertragung aus dem Deutschen ins Lateinische muß beweisen, daß der Kandidat auch die stilistischen Eigentümlichkeiten der lateinischen Sprache kennt; ebenso muß eine als Klausurarbeit zu fertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische Sicherheit in griechischer Grammatik zeigen.

In der mündlichen Prüfung (im Anschlusse an die vorgelegte Klassikerstelle) ist auch auf die Erklärung der Sprachformen, sowie auf die Gesetze der Metrik (soweit sie für die gelesenen Klassiker in Betracht kommen) Rücksicht zu nehmen.

3. Überblick über die römische und griechische Literaturgeschichte, über die alte Geschichte und Geographie, und über die Altertümer.

Auf diesen Gebieten muß der Kandidat zunächst über die Hauptsachen orientiert sein; er muß ferner aber auch zeigen, daß er für eine umfassendere sachliche Erklärung der gelesenen Schriftsteller die nötigen Hilfsmittel kennt.

B. als Hauptfach:

1. Belesenheit in den römischen und griechischen Klassikern und gründliche Vertrautheit mit der Methode der Kritik und der sprachlichen und sachlichen Erklärung der Schriftsteller.

Besonderes Gewicht ist auf eine möglichst ausgedehnte Lektüre zu legen. Der Umfang des Gelesenen wird hauptsächlich in der Prüfung über Literaturgeschichte, die Raschheit und Sicherheit des Verständnisses durch die mündliche Behandlung vorgelegter Texte festgestellt.

2. Fertigkeit im schriftlichen Gebrauche der lateinischen Sprache; grammatische Sicherheit in schriftlicher Anwendung der griechischen Sprache.

Der Nachweis hierfür ist durch eine in Klausur gefertigte Übertragung aus dem Deutschen (oder Griechischen) ins Lateinische und durch eine gleichfalls als Klausurarbeit zu fertigende Übersetzung aus dem Deutschen (oder Lateinischen) ins Griechische zu liefern.

3. Die Kenntnis der lateinischen und der griechischen Grammatik muß in wissenschaftlichen Zusammenhang (historisch und vergleichend) gebracht sein, ebenso die Metrik und Rhetorik.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. In der Literaturgeschichte und alten Philosophie, der alten Geschichte nebst der alten Geographie einschließlich der Topographie von Athen und Rom, in den Altertümern und der Mythologie muß der Kandidat neben der Übersicht über das Ganze in einigen Gebieten genaue, auf dem Studium der Quellen und der besten Hilfsmittel beruhende Kenntnisse nachweisen.

Ebenso Vertrautheit mit der Archäologie, soweit sie erforderlich ist, um durch sachkundige Behandlung zweckmäßig ausgewählter Anschauungsmittel den Unterricht wirksam zu unterstützen.

5. Orientierung über die Geschichte der Altertumswissenschaft.

§ 12.

Die Prüfung im Französischen.

In der Prüfung für Französisch wird gefordert:

A. als Nebenfach:

1. Kenntnis der Grundzüge der historischen Grammatik. Phonetisch geschulte französische Aussprache.

2. Praktische Beherrschung der französischen Sprache. Sie ist nachzuweisen durch hinlängliche Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, durch mündliche Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übertragung eines deutschen Textes ins Französische.

3. Einblick in die neufranzösische Verslehre.

4. Überblick über die neuere französische Literatur, Kenntnis einiger der wichtigsten im Bereiche der Schullektüre liegenden Werke der klassischen Periode, sowie der neuesten Zeit aus eigener Lektüre.

B. als Hauptfach:

1. Kenntnis der historischen Grammatik der Französischen Sprache und der Grundbegriffe der Phonetik.

2. Geläufige und lautrichtige Handhabung der französischen Sprache für alle Unterrichtszwecke, Beherrschung der Formenlehre und Syntax, des Wortschatzes und der Stilistik der lebenden Sprache.

Der Kandidat hat seine praktische Beherrschung der französischen Sprache durch Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, durch mündliche Übersetzung eines französischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische zu erweisen.

3. Kenntnis der gebräuchlichsten metrischen Formen.

4. Übersicht über die mittelalterliche Literatur Frankreichs nach Inhalt und Form. Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten altfranzösischen Werke aus eigener Lektüre. Erklärung eines altfranzösischen Textes. Neuere französische Literatur bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts.

Kenntnis der staatlichen Einrichtungen des modernen Frankreich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

C. Aus dem Verlauf der Prüfung im Französischen insbesondere über sprachgeschichtliche Fragen soll sich auch die Bestätigung ergeben, daß der Kandidat im allgemeinen diejenigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache gegenwärtig hat, welche für das sichere Verständnis derartiger Fragen auf dem Gebiet der französischen Sprache erforderlich sind.

§ 13.

Prüfung im Englischen.

In der Prüfung für Englisch wird gefordert:

A. als Nebenfach:

1. Kenntnis der Grundzüge der historischen Grammatik. Phonetisch geschulte englische Aussprache.

2. Praktische Beherrschung der englischen Sprache. Sie ist nachzuweisen durch hinlängliche Gewandtheit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache, durch mündliche Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische.

3. Einblick in die englische Verslehre.

4. Überblick über die neuenglische Literatur seit Shakespeare, Kenntnis einiger der wichtigsten im Bereiche der Schullektüre liegenden Werke, auch aus der neuesten Zeit, aus eigener Lektüre.

B. als Hauptfach:

1. Kenntnis der historischen Grammatik der englischen Sprache und der Grundbegriffe der Phonetik.

2. Geläufige und lautrichtige Handhabung der englischen Sprache für alle Unterrichtszwecke; Beherrschung der Formenlehre und Syntax, des Wortschatzes und der Stilistik der lebenden Sprache.

Der Kandidat hat seine praktische Beherrschung der englischen Sprache durch Gewandtheit im mündlichen Gebrauch derselben, durch mündliche Übersetzung eines englischen Textes ins Deutsche und durch eine in Klausur anzufertigende Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische zu erweisen.

3. Das Wichtigste aus der englischen Verslehre.

4. Übersicht über die mittelalterliche Literatur Englands nach Inhalt und Form. Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten alt- und mittelenglischen Werke aus eigener Lektüre. Erklärung eines alt- oder mittelenglischen Textes. Neuere englische Literatur bis zum Ende des neunzehnten Jahrhunderts mit besonderer Betonung der klassischen Werke von dem Elisabethischen Zeitalter an sowie der Hauptwerke eines der bedeutendsten Schriftsteller aus der neuesten Zeit aus eigener Lektüre.

Kenntnis der staatlichen Einrichtungen des modernen England.

C. Aus dem Verlauf der Prüfung im Englischen insbesondere über sprachgeschichtliche Fragen soll sich auch die Bestätigung ergeben, daß der Kandidat im allgemeinen diejenigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kenntnisse in der lateinischen Sprache gegenwärtig hat, welche für das sichere Verständnis derartiger Fragen auf dem Gebiet der englischen Sprache erforderlich sind.

§ 14.

Die Prüfung in der Geschichte.

In der Prüfung für Geschichte ist nachzuweisen:

A. Als Nebenfach:

1. Überblick über den Entwicklungsgang der allgemeinen Geschichte. Kenntnis der griechischen, römischen und deutschen (auch badischen) Geschichte, einschließlich der Verfassungsgeschichte, insbesondere der Verfassung des Deutschen Reichs und Badens.

2. Bekanntschaft mit den bedeutendsten darstellenden Geschichtswerken.

3. Nachweis darüber, daß Kandidat genügend klare geographische Vorstellungen über den Schauplatz der Ereignisse hat.

B. Als Hauptfach überdies:

1. Übersicht über den Entwicklungsgang der allgemeinen Geschichte und vor allem genauere Kenntnis der griechischen, römischen und deutschen (auch badischen) sowie der allgemeinen neueren Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte.

2. Kenntnis wichtiger Quellenschriften und bedeutenderer Geschichtsdarstellungen aus eigener Lektüre sowie des Wichtigsten aus der Quellenkunde, namentlich der antiken und deutschen Geschichte.

C. Die Prüfung in römischer Geschichte, römischen Quellenschriften und Quellenkunde soll zugleich dartun, daß der Kandidat die zur Lektüre und zum sicheren Verständnis der lateinisch abgefaßten Geschichtsquellen erforderlichen Kenntnisse der lateinischen Sprache hat. Kandidaten, welche in der Geschichte als Hauptfach geprüft werden, haben zu diesem Behuf zwei Fragen der römischen Quellenkunde in Klausur zu bearbeiten.

§ 15.

Prüfung in der Geographie.

In der Prüfung in der Geographie ist nachzuweisen:

A. Als Nebenfach:

1. Kenntnis der grundlegenden Tatsachen und Gesetze der mathematischen und physischen Geographie und der Geographie des Menschen nebst den Elementen der Völkerkunde.

2. Geographisches Verständnis der Umgebung des Wohnorts.

3. Übersichtliche Kenntnis der Länder Europas und der außereuropäischen Erdteile nach ihrer Topik, ihrem Naturcharakter und den geographischen Verhältnissen des Menschen; genauere Kenntnis Deutschlands, wie derjenigen Länder oder geographischen Faktoren, die mit den Hauptfächern des Kandidaten in engeren Beziehungen stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfsmitteln des geographischen Studiums und Unterrichts, insbesondere Vertrautheit mit dem Gebrauch des Globus, des Reliefs und der Landkarte; einige Fertigkeit im Entwerfen von Kartenskizzen.

B. als Hauptfach überdies:

Vertrautheit mit den Lehren der mathematischen Geographie; Kenntnis der physikalischen und der wichtigsten geologischen Verhältnisse der Erdoberfläche; Übersicht über die räumliche Entwicklung und die heutige politische Geographie der Hauptkulturstaaten; genauere Bekanntschaft mit der Länderkunde Europas und eines speziell gewählten wichtigeren außereuropäischen Gebietes.

Der Kandidat soll mit der geographischen Literatur vertraut sein und einige der wichtigsten Reisewerke durchgearbeitet haben.

§ 16.

Die Prüfung in der Mathematik.

Für die Prüfung in der Mathematik wird gefordert:

A. als Nebenfach:

Kenntnis der Elemente der höheren Analysis, analytische und synthetische Geometrie der Ebene, sphärische Trigonometrie, Elemente der Astronomie.

B. Für Mathematik als Hauptfach ist außer den unter A verlangten Kenntnissen erforderlich: Die Bekanntschaft mit den Grundlagen der Arithmetik und der Geometrie, der Analysis und der Algebra einschließlich der Funktionentheorie, der analytischen und synthetischen Geometrie des Raumes und der analytischen Mechanik, sowie der Elemente der darstellenden Geometrie und der Haupttatsachen der Geschichte der Mathematik.

§ 17.

Die Prüfung in der Physik.

Für die Prüfung in der Physik wird gefordert:

A. als Nebenfach:

Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiet der Experimentalphysik, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es mit den Mitteln der Elementarmathematik möglich ist. Bekanntschaft mit den wichtigsten Apparaten, Übung in deren Handhabung.

B. Für die Physik als Hauptfach ist außer der genauen Kenntnis der gesamten Experimentalphysik und der theoretischen Mechanik noch zu fordern: Übersicht über sämtliche Gebiete der theoretischen Physik und genauere Kenntnis von den grundlegenden mathematischen Untersuchungen auf einem derselben; auch ist der Nachweis praktischer wissenschaftlicher Arbeit im physikalischen Laboratorium sowie von Kenntnissen in der Geschichte der Physik zu führen.

§ 18.

Die Prüfung in Chemie, Mineralogie und Geologie.

A. Im Nebenfach wird für Chemie gefordert: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Eigen-

schaften, Darstellung und wichtigsten Verbindungen der Elemente, sowie der Haupttatsachen der chemischen Technologie; Übung im Experimentieren und in der qualitativen Analyse.

In Mineralogie und Geologie ist erforderlich: Die Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Kristallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung; Kenntnis der wichtigsten Gesteinsarten; Übersicht über die Erdgeschichte und Einblick in den geologischen Aufbau unseres Heimatlandes.

B. Im Hauptfach ist für Chemie erforderlich: Genauere Kenntnis der anorganischen Chemie und derjenigen Verbindungen der organischen Chemie, die für die Physiologie und die Technik von hervorragender Bedeutung sind; Bekanntschaft mit den wichtigsten chemischen Theorien und Methoden; Übersicht über die physikalische Chemie; Übung in der quantitativen Analyse mit Einschluß der organischen Elementaranalyse; Kenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Chemie.

In Mineralogie und Geologie wird gefordert: Eingehendere Kenntnis der Kristallographie und der Mineralphysik; Einblick in die Gesteinslehre und die Versteinerungskunde; eingehende Kenntnis der Erdgeschichte und der Lehre von den geologischen Formationen; genaue Einsicht in den geologischen Aufbau Deutschlands, Geschichte der wichtigsten geologischen Hypothesen.

§ 19.

Die Prüfung in Botanik und Zoologie.

A. Im Nebenfach wird für Botanik gefordert: Eine auf Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Pflanzen der Heimat, sowie besonders charakteristischer Formen und Nutzpflanzen fremder Erdteile; Übersicht über die Organographie, die Anatomie, Physiologie und Biologie und die Hauptdaten der Systematik der Pflanzen; Übung im Gebrauch des Mikroskops und im Bestimmen der Pflanzen.

Für Zoologie wird verlangt: Kenntnis der wichtigsten Formen der einheimischen Fauna, der Grundzüge des Baus und der Lebensverhältnisse der wichtigeren Abteilungen der Tiere, insbesondere der Wirbeltiere, sowie der allgemeinen Lebenserscheinungen der Tiere; Übung im Gebrauch des Mikroskops.

B. Im Hauptfach ist außer den unter A geforderten Kenntnissen zu verlangen in Botanik: Genaue Kenntnis der Anatomie, Physiologie und Biologie, sowie der Entwicklungsgeschichte einer Pflanzengruppe und der Prinzipien der Systematik der Pflanzen; Kenntnisse aus der Pflanzengeographie und der Geschichte der Botanik, sowie Bekanntschaft mit den Anschauungen über die allgemeine Entwicklung des Pflanzenreichs im Lauf der Erdgeschichte.

Für Zoologie wird gefordert: Eingehende Kenntnis der Morphologie, Physiologie und Biologie der Tiere, Übersicht über die Systematik, die Entwicklungsgeschichte und die Stammesgeschichte der Tiere, insbesondere Bekanntschaft mit den Anschauungen über die allgemeine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Entwicklung des Tierreiches im Lauf der Erdgeschichte; Kenntnisse aus der Tiergeographie und der Geschichte der Zoologie.

Übung im Bestimmen von Tieren innerhalb einzelner Gruppen.

§ 20.

Anordnung der Prüfung.

1. Das Unterrichtsministerium setzt den Meldetermin für die Prüfung fest und gibt denselben jeweils im Staatsanzeiger und im Schulverordnungsblatt bekannt.

2. Es übersendet den zugelassenen Kandidaten die Themata für die Hausarbeiten, bestimmt die Termine für die mündliche Prüfung und macht hierüber den zugelassenen Kandidaten schriftlich Mitteilung.

3. Mit der Mitteilung der Hausaufgaben gilt die Prüfung als begonnen.

§ 21.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält jeder Kandidat zwei Aufgaben, die eine für die Allgemeine Prüfung, die andere für die Fachprüfung aus einem der vom Kandidaten gewählten Hauptfächer, welches der Kandidat bei der Meldung bezeichnen kann. Die Prüfungskommission kann jedoch das Thema für die fachliche Hausarbeit auch so wählen, daß es in beide gewählte Hauptfächer einschlägt. Das Thema für die Hausarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Prüfung ist aus den von dem Kandidaten in der Meldung bezeichneten Teilgebieten der Fächer der Allgemeinen Prüfung zu entnehmen, welche in solcher besonders in Betracht kommen sollen (§ 9).

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der klassischen Philologie sind in lateinischer, aus dem der neueren fremden Sprachen in der betreffenden Sprache, alle übrigen aber in deutscher Sprache abzufassen.

3. Zur Fertigstellung der beiden Hausarbeiten wird eine Frist von 20 Wochen, vom Tag der Zustellung der Aufgaben ab gerechnet, gewährt. Spätestens beim Ablauf dieser Frist sind die Arbeiten dem Unterrichtsministerium einzureichen. Auf ein mindestens 8 Tage vor Ablauf der Frist zu stellendes besonders begründetes Gesuch kann eine angemessene Fristerstreckung gewährt werden. Versäumt der Kandidat die Frist, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

4. Die benutzten Hilfsmittel für beide Arbeiten hat der Kandidat vollständig und genau anzugeben; er hat zu versichern, daß er die Arbeiten selbständig ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Ergibt sich die Unwahrheit dieser Versicherung, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen, oder diese für nicht bestanden erklärt werden.

5. Eine von der philosophischen oder naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät einer der Landeshochschulen gekrönte Preisschrift oder eine von einer solchen Fakultät zur Erlangung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Doktorwürde angenommene Dissertation kann von der Prüfungskommission als Ersatz der fachwissenschaftlichen Prüfungsarbeit zugelassen werden. Die Erwägung der Kommission richtet sich in solchem Fall nur auf den Gegenstand der vorgelegten Abhandlung.

6. Bei Beurteilung der Hausarbeit aus dem Gebiet der Allgemeinen Prüfung kommt nicht bloß der Nachweis ausreichenden Wissens und verständnisvolles Urteil über den behandelten Gegenstand in Betracht, sondern auch die Befähigung des Kandidaten zu einer sprachrichtigen, klaren und hinreichend gewandten Darstellung.

7. Eine schriftliche Prüfungsarbeit darf anderweit, z. B. zur Erwerbung der Doktorwürde oder zur Veröffentlichung, nicht verwandt werden, bevor die Prüfung abgeschlossen und das Zeugnis über dieselbe ausgestellt ist.

§ 22.

Klausurarbeiten.

In der Prüfung in Geographie, in Mathematik, in Physik, in Chemie mit Mineralogie und Geologie und in Botanik mit Zoologie als Hauptfach kann die Prüfungskommission die Fertigung einer Klausurarbeit über ein Thema des betreffenden Faches verlangen. Diese Klausurarbeiten, sowie die in den §§ 11 bis 13 bestimmten, sind im Anschluß an die mündliche Prüfung zu fertigen.

§ 23.

Zurückweisung vor der mündlichen Prüfung.

Wenn durch die schriftlichen Arbeiten (§§ 21, 22) eines Kandidaten bereits zweifellos festgestellt ist, daß er auch bei günstigem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht als bestanden erklärt werden kann, so kann die Prüfungskommission denselben von der mündlichen Prüfung zurückweisen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 24.

Einberufung zur Prüfung.

Die Einberufung zur mündlichen Prüfung erfolgt schriftlich durch das Unterrichtsministerium.

§ 25.

Ausführung der mündlichen Prüfung.

1. Sowohl bei der Allgemeinen Prüfung, als auch bei jeder Fachprüfung müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters für die einzelne Abteilung anwesend sein. Wird die Prüfung in den unter § 8 B II 3 und 4 vereinigten Prüfungsgegenständen von zwei Prüfenden abgenommen, so haben jedenfalls während dieser ganzen Prüfung beide zugegen zu sein.

2. Zu den Prüfungen — sowohl der Allgemeinen als auch der Fachprüfung — dürfen nicht mehr als drei Kandidaten vereinigt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Die mündliche Prüfung im Französischen und Englischen ist insoweit in der betreffenden Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit der Kandidaten im mündlichen Gebrauch dieser Sprachen ermittelt wird.

4. Über die Allgemeine Prüfung, wie auch über die Prüfung in den einzelnen Fächern ist während der Prüfung selbst ein Protokoll zu führen, welches die dabei anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission zu unterzeichnen haben. Das Protokoll wird dem Unterrichtsministerium vorgelegt.

5. Das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung ist für jeden Kandidaten auf Grund der Hausarbeit und der mündlichen Leistungen erforderlichenfalls durch Mehrheitsbeschluß der bei dieser Prüfung beteiligten Mitglieder der Kommission festzustellen, wobei leichtere Mängel in einem Teile der Prüfung durch gute Leistungen in einem anderen als ausgeglichen angesehen werden können, auch der Gesamteindruck der Leistungsfähigkeit des Kandidaten zu berücksichtigen ist; bei Stimmengleichheit gibt der Leiter der Prüfung den Ausschlag. Am Schluß des Protokolls über die Allgemeine Prüfung ist bestimmt anzugeben, ob sie bestanden ist.

6. Unmittelbar nach jeder Fachprüfung hat der Prüfende auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urteil darüber zu Protokoll zu geben, ob und inwieweit, bejahendenfalls mit welchen Noten der Kandidat für das betreffende Fach den nach den §§ 10 bis 19 dieser Prüfungsordnung — als Hauptfach oder Nebenfach — zu stellenden Anforderungen entsprochen hat. Es steht dem Prüfenden dabei frei, sein Urteil näher zu begründen, wie anderseits jedes der übrigen bei der Prüfung anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission berechtigt ist, ein abweichendes Urteil in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Nicht ausgeschlossen ist, dem Kandidaten die Lehrbefähigung in einem Fach als Hauptfach auch dann zuzusprechen, wenn er solches nach seiner Meldung nur als Nebenfach bezeichnet hat.

§ 26.

Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung.

1. Nach dem Abschluß der gesamten Prüfung entscheidet die Kommission auf Grund der in den Protokollen über das Ergebnis der Allgemeinen Prüfung und der Fachprüfungen niedergelegten Urteile über die einzelnen Prüfungen. Bei der Entscheidung dürfen leichtere Mängel in einem Teil der Prüfung mit Zustimmung des Prüfenden durch gute Leistungen in einem anderen als ausgeglichen angesehen werden.

2. Bestanden hat der Kandidat, wenn er den Anforderungen der Prüfungsordnung in der Allgemeinen Prüfung und mindestens in dem einen der von ihm gewählten Hauptfächer genügt und noch in zwei weiteren gewählten Fächern mindestens diejenigen Kenntnisse nachgewiesen hat, welche für solche als Nebenfächer angefordert werden.

3. Ist die Prüfung hiernach bestanden, so bestimmt die Prüfungskommission, ob die Gesamtleistungen als „genügend", „gut" oder „vorzüglich" zu bezeichnen sind. Diese Prädikate sollen den Durchschnitt der Leistungen in den Haus- und Klausurarbeiten und in der mündlichen Prüfung darstellen. Dabei sind zunächst die Hauptfächer, in zweiter Linie aber auch die Nebenfächer und die Allgemeine Prüfung in Betracht zu ziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 27.

Weitere Entscheidungen der Prüfungskommission.

1. Bleibt der Kandidat bei der mündlichen Prüfung aus oder tritt er während dieser Prüfung zurück, so entscheidet die Prüfungskommission nach Maßgabe der vorliegenden Verhältnisse, ob die Prüfung für nicht bestanden zu erklären ist.

2. Die gleiche Entscheidungsbefugnis steht der Prüfungskommission zu, wenn der Kandidat bereits dreimal nach Empfang der Themata für die schriftlichen Hausarbeiten (§ 20) von der Prüfung zurückgetreten ist und die Kommission hieraus die Überzeugung erlangt hat, daß der Kandidat zur geordneten Fertigstellung derselben nicht befähigt ist.

3. Tritt der Kandidat nach Ablieferung der Hausarbeiten von der Prüfung zurück, oder wird die Prüfung nicht bestanden oder einer nichtbestandenen gleichgesetzt, so hat die Prüfungskommission darüber Entscheidung zu treffen, ob die schriftlichen Hausarbeiten des Kandidaten auch für die Wiederholungsprüfung als genügend aufrecht zu erhalten sind. Dies kann jedoch nur aus besonderen Gründen, nur einmal und zwar nur für die nächstjährige Prüfung geschehen.

§ 28.

Zeugnisse.

1. Ist die Prüfung bestanden, so wird dem Kandidaten darüber ein Zeugnis ausgestellt, das namens der Prüfungskommission von ihrem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

2. Das Zeugnis muß enthalten den vollständigen Namen, Tag und Ort der Geburt, die Staatsangehörigkeit, das religiöse Bekenntnis des Kandidaten, den Namen, Stand und Wohnort seines Vaters, die wesentlichen Angaben über seinen Bildungsgang (Reifezeugnis, Hochschulstudium), die dem Kandidaten für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben oder die als Ersatz hierfür angenommenen Arbeiten (§ 21 Ziffer 5), die Zeit der Prüfung, die Gesamtnote der Prüfung und endlich die Bezeichnung der Haupt- und Nebenfächer, für die der Kandidat die wissenschaftliche Befähigung zur Unterrichtserteilung erlangt hat.

3. Ist die Prüfung nicht bestanden, so wird dies dem Kandidaten eröffnet. Zugleich ist der Kandidat darüber zu benachrichtigen, wann eine etwaige Wiederholungsprüfung (§ 29) abzulegen ist und ob die Prüfungskommission die Aufrechterhaltung der schriftlichen Hausarbeiten für die Wiederholungsprüfung beschlossen hat (§ 27).

§ 29.

Wiederholungsprüfung.

1. Zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung werden nur solche nicht bestandene Kandidaten zugelassen, welche auch die erste Prüfung bei der badischen Prüfungsbehörde abgelegt haben. Ausnahmen von dieser Vorschrift können nur aus besonderen Gründen bewilligt werden.

2. Eine Wiederholungsprüfung ist spätestens zwei Jahre nach der ersten Prüfung abzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3. Wird sie nicht bestanden oder einer nichtbestandenen gleichgesetzt, so ist eine nochmalige Prüfung in der Regel unzulässig.

§ 30.

Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden hat, ist berechtigt innerhalb der fünf darauffolgenden Jahre durch eine Erweiterungsprüfung eine Lehrbefähigung in Fächern, die nicht Gegenstand der früheren Prüfung waren, zu erwerben. Die Erweiterungsprüfung kann in Hauptfächern oder in Nebenfächern abgelegt werden.

2. Bezüglich der Zuständigkeit gelten die Bestimmungen nach § 29 Ziffer 1.

3. Zu einer Erweiterungsprüfung kann der Kandidat nur zweimal zugelassen werden.

§ 31.

Zeugnis.

Über die bestandene Erweiterungsprüfung ist ein Zeugnis nach Maßgabe des § 28 auszustellen, das auf die bereits vorausgegangene Prüfung Bezug zu nehmen und den zusammenfassenden Schlußsatz daraus zu wiederholen hat.

§ 32.

Prüfungsgebühren.

1. Die Prüfungsgebühren betragen für eine vollständige Prüfung 60 ℳ, für eine Erweiterungsprüfung 30 ℳ, sie werden im Sportelweg erhoben.

2. Wenn ein Kandidat durch Zeugnisse genügenden Nachweis darüber liefert, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, eine begonnene Prüfung aufzugeben, so werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

3. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann dem Kandidaten die Prüfungsgebühr durch das Unterrichtsministerium erlassen werden.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. April 1913.

Inhalt.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Landwehrbezirkseinteilung betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 9. April 1913.)

Die Landwehrbezirkseinteilung betreffend.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinettsordre Seiner Majestät des Kaisers vom 29. Juni 1912 auf 1. Oktober 1912 die Errichtung einer Landwehr-Inspektion in Karlsruhe genehmigt worden ist, wird die neue Einteilung der Landwehrbezirke für das Großherzogtum in der Anlage mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß zur Abhaltung des Aushebungsgeschäfts in den Landwehrbezirken Mosbach, Heidelberg und Bruchsal eine Hilfsobererſatzkommission gebildet worden ist. Zum Zivilvorsitzenden dieser Hilfskommission ist der Großherzogliche Amtsvorstand in Heidelberg ernannt worden.

Karlsruhe, den 9. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Bader.

Übersicht

über die Landwehrbezirkseinteilung beim XIV. Armeekorps im Großherzogtum Baden.

Infanterie-Brigade (Landwehrinspektion)	Landwehrbezirke	Amts- (Aushebungs-) bezirke	Zivilvorsitzender der Obererſatzkommission
55. Inf.-Brigade	Mannheim	Mannheim, Schwetzingen.	Landeskommissär in Mannheim.
56. Inf.-Brigade	Rastatt	Rastatt, Baden, Bühl, Achern.	Landeskommissär in Karlsruhe.
57. Inf.-Brigade	Stockach	Engen, Stockach, Meßkirch, Überlingen, Pfullendorf, Konstanz.	Landeskommissär in Konstanz.
84. Inf.-Brigade	Offenburg	Oberkirch, Kehl, Wolfach, Offenburg, Lahr, Ettenheim.	Landeskommissär in Freiburg.
Landwehrinspektion Karlsruhe	Karlsruhe	Durlach, Ettlingen, Pforzheim, Karlsruhe.	Landeskommissär in Karlsruhe.

Infanterie-Brigade (Landwehrinspektion)	Landwehrbezirke	Amts- (Aushebungs-) bezirke	Zivilvorsitzender der Obererſatzkommission
Landwehrinspektion Karlsruhe.	Lörrach	Müllheim, Lörrach, Schönau, Schopfheim.	Landeskommissär in Freiburg.
		Säckingen.	Landeskommissär in Konstanz.
	Mosbach	Tauberbischofsheim, Wertheim, Buchen, Adelsheim, Mosbach, Eberbach, Boxberg.	Landeskommissär in Mannheim.
	Freiburg	Emmendingen, Waldkirch, Breisach, Freiburg, Staufen.	Landeskommissär in Freiburg.
	Donaueschingen	Triberg, Villingen, Donaueschingen,	Landeskommissär in Konstanz.
		Neustadt,	Landeskommissär in Freiburg.
		St. Blasien, Bonndorf, Waldshut.	Landeskommissär in Konstanz.
	Heidelberg	Heidelberg, Sinsheim, Weinheim.	Landeskommissär in Mannheim.
	Bruchsal	Eppingen, Wiesloch,	Landeskommissär in Mannheim.
		Bretten, Bruchsal.	Landeskommissär in Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Dieser Neudruck tritt an Stelle der Seite 231 des Gesetzes- und Verord-

Infanterie-Brigade (Landwehrinspektion)	Landwehrbezirke	Amts- (Kreisdirektions-) Bezirke	Bevollmächtigte der Oberersatzkommission
Landwehrinspektion Karlsruhe.	Bretten	Bruchsal, Bretten, Schönau, Schopfheim.	Landeskommissär in Bretten.
		Sinsheim.	Landeskommissär in Sinsheim.
55. Inf.-Brigade	Mannheim	Mannheim, Schwetzingen.	Landeskommissär in Mannheim.
56. Inf.-Brigade	Rastatt	Rastatt, Baden, Bühl, Achern.	Landeskommissär in Karlsruhe.
	Gernsbach	Gernsbach, Malsch, Ettlingen.	Landeskommissär in Gernsbach.
57. Inf.-Brigade	Stockach	Engen, Stockach, Wehlingen, Überlingen, Pfullendorf, Konstanz.	Landeskommissär in Konstanz.
	Donaueschingen	Donaueschingen, Neustadt.	Landeskommissär in Freiburg.
84. Inf.-Brigade	Offenburg	Offenburg, Lahr, Ettenheim.	Landeskommissär in Freiburg.
	Kehl	Kehl, Bonndorf, Waldshut.	Landeskommissär in Karlsruhe.
	Weinheim	Weinheim, Sinsheim, Weinheim.	Landeskommissär in Mannheim.
Landwehrinspektion Karlsruhe.	Karlsruhe	Durlach, Ettlingen, Pforzheim, Karlsruhe.	Landeskommissär in Karlsruhe.
	Bruchsal	Bruchsal, Bretten, Sinsheim.	Landeskommissär in Bruchsal.
	Gernsbach	Gernsbach, Malsch, Ettlingen.	Landeskommissär in Gernsbach.
	Rastatt	Rastatt, Baden, Bühl, Achern.	Landeskommissär in Karlsruhe.
	Stockach	Stockach, Engen, Überlingen, Pfullendorf, Konstanz.	Landeskommissär in Konstanz.
	Donaueschingen	Donaueschingen, Neustadt.	Landeskommissär in Freiburg.
	Offenburg	Offenburg, Lahr, Ettenheim.	Landeskommissär in Freiburg.
	Kehl	Kehl, Bonndorf, Waldshut.	Landeskommissär in Karlsruhe.
	Weinheim	Weinheim, Sinsheim, Weinheim.	Landeskommissär in Mannheim.
	Karlsruhe	Karlsruhe.	Landeskommissär in Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 28. April 1913.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Wassergesetzes betreffend.
Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das Wassergesetz betreffend; den Vollzug des Wassergesetzes betreffend; die Abteilung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für Wasserkraft und Elektrizität betreffend.

Gesetz.

(Vom 8. April 1913.)

Die Abänderung des Wassergesetzes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

Das Wassergesetz vom 26. Juni 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 309) wird wie folgt abgeändert:

1. In § 4 (Geschlossene Gewässer) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„Soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Rechte Dritter entgegenstehen, erstreckt sich das Eigentumsrecht an einem Grundstück auch auf das Wasser, welches, ohne zu einem oberirdischen Wasserlauf zu gehören, sich auf oder unter der Oberfläche des Grundstückes befindet, insbesondere auf die Seen, Teiche und Weiher, auch wenn dieselben einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, die Brunnen und Zisternen, die Quellen, die unterirdischen Wasseradern, das Grundwasser."

2. In § 14 (Beschränkungen und Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten im Interesse allseitiger Wassernutzung) erhalten die Absätze 2 und 5 folgende Fassung:

Absatz 2: „Insbesondere darf die Benutzung eines Wasserlaufs nicht derart ausgeübt werden, daß dadurch für die Grundstücke Anderer schädlicher Rückstau, Überschwemmung oder Versumpfung entsteht oder daß das Wasser zum Nachteil Anderer verunreinigt wird."

Absatz 5: „Auf die Benutzung des Wassers von Seen, Teichen und Weihern, welche einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, sowie von Quellen, unterirdischen Wasseradern und Grundwasser in den Fällen des § 45 a finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung."

Ferner wird als Absatz 6 folgende Bestimmung beigefügt:

„Die Wasserbenutzungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Behörden über die Verhältnisse ihrer Wasserbenutzung jederzeit Auskunft zu geben."

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die öffentlichen Gewässer dienen unter Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden dem öffentlichen Verkehr und dem sonstigen Gemeingebrauch und dürfen für andere Zwecke nur kraft Verleihung oder Genehmigung nach Maßgabe der Vorschriften des dritten Abschnitts benutzt werden."

4. Als § 15a. Gemeingebrauch am Bett wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Zur Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen, Pflanzen und sonstigen festen Stoffen aus öffentlichen Gewässern ist die Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich. Die Erlaubnis soll nur auf eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden. Für die Entnahme kann eine Vergütung erhoben werden."

5. § 16 (Rechte der An- und Hinterlieger auf Benutzung des Wassers) erhält folgende Fassung:

„Die Eigentümer der an einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke (Anlieger), sowie die Eigentümer sonstiger im Bereiche eines solchen Wasserlaufs liegenden Grundstücke, für welche nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Zweckbestimmung der Wasserlauf nutzbar gemacht werden kann (Hinterlieger), sind berechtigt, den Wasserlauf für ihre Haushaltung und Wirtschaft (Landwirtschaft und Gewerbe) zu benutzen. Sie dürfen insbesondere das Wasser ableiten, Wasser und andere flüssige Stoffe einleiten, den Wasserspiegel heben oder senken, vorbehaltlich der Vorschriften des § 14.

Das Recht zu Wasserbenutzungen der in § 37 bezeichneten Art können auch die An- und Hinterlieger nur durch Verleihung erwerben."

6. Hinter § 16 wird eingeschaltet folgender „§ 16a. Verleihung von Wasserbenutzungsrechten.

Soweit das Recht zur Benutzung eines nicht öffentlichen Wasserlaufs nicht schon im Gesetz begründet ist (§§ 12, 16 Absatz 1), kann es durch Verleihung nach Maßgabe des dritten Abschnitts erworben werden."

7. Als § 16aa. Berücksichtigung der An- und Hinterliegerrechte bei Verleihungen wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Die An- und Hinterlieger haben gegenüber der von einem Anderen nachgesuchten Verleihung oder Genehmigung einer Wasserbenutzung nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung

des ihnen nach § 16 zustehenden Benutzungsrechts, wenn sie dieses schon ausgeübt oder zu der Ausübung eine Anlage errichtet oder mit der Errichtung begonnen haben."

8. In § 19 (Wasserverteilung), der die Bezeichnung § 18 erhält, wird im Absatz 3 hinter den Worten „auf Grund eines Gutachtens der technischen Behörde" eingeschaltet: „und nach Anhörung der Beteiligten".

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Ist durch außergewöhnlich niedrige Wasserstände der Ertrag der auf die Bewässerung angewiesenen Grundstücke erheblich gefährdet, so kann durch Verfügung der Verwaltungsbehörde die den Werkbesitzern zustehende Wassernutzung vorübergehend ganz oder teilweise den an der Bewässerung Beteiligten zugewiesen werden, sofern die den letzteren in Ermangelung der Bewässerung zugehenden Nachteile bedeutend höher sind, als die durch die Zuweisung bewirkte Beeinträchtigung der Werkbesitzer. Der hierdurch entstehende Schaden ist den Werkbesitzern von den Beteiligten nur insoweit zu ersetzen, als nach den Umständen die Billigkeit eine Entschädigung erfordert. Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Verwaltungsbehörde."

9. Hinter § 18 wird unter der Überschrift:

4. Benutzung des Quell- und Grundwassers

folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 19. Der Eigentümer eines Grundstücks kann über das auf oder unter der Oberfläche befindliche Wasser (Quellen und Grundwasser) zu vorübergehenden Zwecken oder zur Befriedigung des häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbedarfs, soweit nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende Rechte Anderer entgegenstehen, für sich oder zu Gunsten einzelner benachbarter Grundstücke frei verfügen. Das Wasser zum Nachteile Anderer zu verunreinigen, ist auch ihm verboten."

10. In § 23 (Freihaltung der Ufergrundstücke und Gestattung der Räumung) wird dem Absatz 2 beigefügt:

„Nach Ablauf der für die Fortschaffung bestimmten Frist ist der Grundeigentümer berechtigt, den Aushub auf Kosten des Verpflichteten entfernen zu lassen. Auch kann der Räumungspflichtige von der Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, den Eigentümern von Ufergrundstücken, die durch Lagerung von außergewöhnlichen Mengen von Aushub oder durch die außergewöhnlich lange Dauer der Lagerung geschädigt worden sind, eine Entschädigung nach billigem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu gewähren."

11. Im § 32 (Sonstige Zwangsbefugnisse für Unternehmungen, die dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienen) erhält der Absatz 1 folgenden Zusatz:

„Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn es sich um Herstellung oder Verbesserung einer Wasserstraße handelt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ferner wird dem gleichen Paragraphen als Absatz 3 folgende Bestimmung beigefügt:

„Werden durch ein Unternehmen der in Absatz 1 bezeichneten Art, welches die Erzeugung von elektrischer Energie bezweckt, die Wasserbenutzungsrechte von Besitzern bestehender Wassertriebwerke derart beschränkt, daß diese ihre Triebkraft ganz oder teilweise einbüßen, so kann der Unternehmer für verpflichtet oder berechtigt erklärt werden, diesen Wasserwerksbesitzern statt einer Geldentschädigung gleichwertigen Ersatz an Triebkraft durch Zuleitung elektrischer Energie zu leisten. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen sind von dem Unternehmer herzustellen oder zu vergüten."

12. Im dritten Abschnitt, der die Überschrift erhält: „Verleihung, Genehmigung, Regelung und Untersagung der Wasserbenutzung und Entwässerung" werden unter der Überschrift:

„1. Verleihung und Genehmigung der Wasserbenutzung und Entwässerung"

die §§ 37 bis 46 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„§ 37. Fälle der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten.

Der Verleihung bedarf:

1. wer ein öffentliches Gewässer oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer über den Gemeingebrauch (§ 12) oder bei einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf über die ihm nach § 16 Absatz 1 zustehenden Benutzungsrechte hinausgehenden Weise benutzen will, wenn es sich handelt:
   a. um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können,
   b. um die Errichtung oder den Betrieb von Stauanlagen zu Wassertriebwerken und ihrer Zubehörden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle nebst den Triebwerksanlagen,
   c. um zur Entwässerung oder Bewässerung oder zur sonstigen Wasserbenutzung dienende Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, die erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, der Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert oder seine Wassermenge vermehrt oder vermindert wird;
2. wer ein öffentliches Gewässer außer zu den in Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen benutzen will, wenn es sich handelt:
   a. um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittels besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll,
   b. um eine Überfahrtsanstalt;
3. wer als Besitzer einer Wasserbenutzungsanlage der in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art durch wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise seine Wasserbenutzungsrechte erweitern will.

§ 38. Grundsätze für die Verleihung.

Über den Antrag auf Verleihung eines Wasserbenutzungsrechts beschließt die zuständige Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Recht zur Wasserbenutzung darf nur für solche Unternehmungen verliehen werden, denen ein bestimmter Plan und Zweck zu Grunde liegt.
2. Die Verleihung ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen oder die Erfüllung bestimmter Auflagen zu knüpfen:
   a. wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde; hierbei kommen insbesondere die Schiffahrt und Flößerei und der sonstige Gemeingebrauch, der sichere Bestand der Ufer und Schutzdämme, die Befriedigung des für die Feuersicherheit oder die häuslichen Zwecke der Bewohner einer Ortschaft notwendigen Wasserbedarfs und die Erhaltung hervorragender Naturschönheiten in Betracht;
   b. wenn und soweit das Unternehmen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen herbeiführen, namentlich fremdes Eigentum der Gefahr der Versumpfung, Überschwemmung oder sonstigen Beschädigung aussetzen oder die Interessen der Landwirtschaft gefährden oder bestehenden oder rechtskräftig genehmigten Werken das ihnen zustehende und zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderliche Wasser entziehen oder ihnen einen schädlichen Rückstau verursachen würde.

   Lassen sich die in a und b bezeichneten Einwirkungen nicht durch Einrichtungen verhüten, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, und überwiegt der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen die nachteiligen Wirkungen erheblich, so kann die Behörde die Verleihung erteilen mit der Bestimmung, daß der Unternehmer dem Geschädigten Schadensersatz leistet. Auf Antrag der Beteiligten kann die Verwaltungsbehörde die Höhe der Entschädigung mit der Wirkung festsetzen, daß der Rechtsweg an die bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen ist. Liegen die Voraussetzungen des § 32 vor, so ist die Verleihung an den Vorbehalt zu knüpfen, daß eine Zwangsbefugnis nach Maßgabe dieser Bestimmung eingeräumt werde.
3. Ist zu erwarten, daß das beabsichtigte Unternehmen die Ausübung der Fischerei unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen würde, und ist diese Beeinträchtigung auch durch entsprechende Vorkehrungen ohne unverhältnismäßige Kosten und Erschwerungen des Betriebs des Unternehmens nicht abzuwenden, so ist die Verleihung nur dann zu versagen, wenn der Nachteil für die Fischerei von größerer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, als der von dem geplanten Unternehmen zu erwartende Nutzen. Wird die Verleihung erteilt, so hat der Unternehmer den Fischereiberechtigten für den ihnen durch das Unternehmen erwachsenden Schaden Ersatz zu leisten. Der Entschädigungsanspruch ist binnen 5 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Unternehmen in Betrieb gesetzt worden ist, geltend zu machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 38a. Verleihung bei mehreren sich widerstreitenden Gesuchen.

Wird die Verleihung für mehrere Unternehmungen nachgesucht, die nebeneinander nicht oder vom Standpunkte der Gemeinwirtschaft nicht zweckmäßig ausgeführt werden können, so ist in erster Linie diejenige Unternehmung zu berücksichtigen, die vom Standpunkt der öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen die größten Vorteile bietet, dann diejenige, der die größte wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

Im Zweifel gebührt dem schon vorhandenen Unternehmen vor einem erst neu zu gründenden der Vorrang; ferner ist die größere Gebundenheit eines Unternehmens an einen bestimmten Ort gegenüber einem auch an einem anderen Orte möglichen, sodann die geringere Belästigung Anderer, endlich die größere Sicherheit, die die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmers für die Ausführung und den gedeihlichen Fortbestand des Unternehmens bieten, zu berücksichtigen.

Dem Staat, Kreis- oder Bezirksverbänden und Gemeinden ist vor anderen Bewerbern in der Regel der Vorzug zu geben.

§ 39. Leistung eines Entgelts für die Wasserbenutzung.

Bei Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und bei Erweiterung von solchen kann bestimmt werden, daß von dem Unternehmer ein angemessenes — sowohl einmaliges als wiederkehrendes — Entgelt zu leisten ist. Dieses Entgelt kommt dem Eigentümer des Gewässers zu. Ist der Eigentümer des Gewässers nicht auch zu seiner Instandhaltung verpflichtet, so ist dem Unterhaltungspflichtigen ein nach Verhältnis seiner Leistungen zu bemessender Anteil am Entgelt zuzuweisen. Das Gleiche gilt von den Gemeinden, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu den Unterhaltungskosten einen Beitrag leisten. Auf mehrere anspruchsberechtigte Gemeinden ist das Entgelt angemessen zu verteilen.

Bei Unternehmungen zur Entwässerung oder Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, sowie bei kleingewerblichen Unternehmungen ist in der Regel von der Festsetzung eines Entgelts abzusehen.

§ 39a. Besondere Bestimmungen für Wasserkraftwerke zur gewerbsmäßigen Verwertung der Nutzwirkungen (Energie).

Den Unternehmern von Wasserkraftwerken, welche die Nutzwirkungen (hydraulische und elektrische Energie) gewerbsmäßig an Andere abgeben wollen, können bei der Verleihung insbesondere folgende Verpflichtungen auferlegt werden:

1. daß sie — sowie die Zwischenhändler für den Absatz der Nutzwirkungen — über die Abgabe der Nutzwirkungen eine allgemeinverbindliche Ordnung und einen Tarif aufzustellen haben, wonach unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise und Bedingungen zur Anwendung kommen sollen; ferner, daß diese Abgabeordnung nebst Tarif sowie nachträgliche Änderungen derselben zur Kenntnisnahme der Behörde vorzulegen sind, welche jederzeit die Herabsetzung unangemessener Preise und die Änderung unbilliger Bedingungen verlangen kann;

2. daß die Unternehmer innerhalb eines von der Behörde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes abzugrenzenden Absatzgebietes für alle öffentlichen und privaten Bedürfnisse Nutzwirkungen zu liefern haben, solange die Abnehmer ihrerseits den ihnen durch die Abgabeordnung auferlegten Verpflichtungen nachkommen und nicht triftige Gründe die Auflösung des Vertrags rechtfertigen, ferner daß die Unternehmer zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen herzustellen und zu betreiben und bei der Abgabe der Nutzwirkungen in erster Linie die Nachfrage des Staats, der Kreise, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Verbände, sowie von öffentlichen und gemeinnützigen Unternehmungen, Veranstaltungen und Genossenschaften zu berücksichtigen haben.

3. Ferner kann bestimmt werden:
   a. daß von den erstmals oder später ausgegebenen Aktien und Schuldverschreibungen der Gesellschaft ein gewisser Betrag zu einem ermäßigten Bezugspreis dem Staat und den unter Ziffer 2 bezeichneten Körperschaften vorbehalten werden muß,
   b. daß dem Staat und den in Ziffer 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, sowie Genossenschaften zum Bezug der Nutzwirkungen eine Ermäßigung der Preise zu bewilligen ist,
   c. daß die Preise der Nutzwirkungen gewisse Höchstbeträge nicht übersteigen dürfen,
   d. daß die Preise zu ermäßigen sind, wenn die Reingewinne des Unternehmens eine gewisse Höhe erreichen,
   e. daß der Staat, die Kreise oder Gemeinden nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren berechtigt sind, das Unternehmen zu erwerben. Die Bedingungen, unter denen die Erwerbung stattzufinden hat, insbesondere die Höhe und Berechnungsweise der zu leistenden Vergütungen sind in den Verleihungsbedingungen festzusetzen,
   f. daß im Falle des Erlöschens der Verleihung die Wasserwerksanlagen (Stauanlage mit Werkkanälen, Schleusen, Fischwegen, das Motorengebäude und die sonstigen zum eigentlichen Wasserwerk gehörigen Anlagen) in das Eigentum des Staates, eines Bezirks- oder Kreisverbands oder einer Gemeinde unentgeltlich übergehen und daß auch Grund und Boden sowie die maschinellen Einrichtungen und Leitungen auf Verlangen der Regierung gegen eine angemessene, den Sachwert nicht übersteigende Entschädigung abzutreten sind.

4. Weiter können die Unternehmer verpflichtet werden, der Behörde folgende Mitteilungen zu machen:
   a. über die Satzungen und jede Änderung derselben,
   b. über die Höhe des Grundkapitals, die darauf jeweils gemachten Anzahlungen und die Höhe des Anlagekapitals, sowie die Höhe der Schulden, insbesondere der ausgegebenen Schuldverschreibungen,
   c. alljährlich nach Jahresschluß über die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens,
   d. darüber, wie und zu welchen Preisen der auf dem badischen oder außerbadischen Staatsgebiet verwertete Teil der Nutzwirkungen verwendet wird,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

e. über den Zustand der Wasserwerksanlagen und ihrer Zugehörden dadurch, daß die Abzeichnungen der Baupläne nach Vollendung der Anlagen und etwaiger Änderungen und Ergänzungsbauten eingereicht werden.

5. Endlich können die Unternehmer verpflichtet werden, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustberechnung des Unternehmens alljährlich nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in denjenigen Blättern, die von der Behörde bezeichnet werden, zu veröffentlichen und dem von der Behörde bezeichneten Beauftragten sowie den von ihm zugezogenen besonderen Sachverständigen jederzeit Einblick in die gesamte Geschäftsführung zu gestatten. In diesem Falle ist der Beauftragte zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung einzuladen. Den Anordnungen, die der Beauftragte in Bezug auf Buchung der baulichen Anlagen und Anschaffungen, Abschreibungen und Zuschreibungen, Berechnung des Reingewinns und der Selbstkosten nach Maßgabe der Verleihungsbedingungen trifft, hat der Unternehmer zu entsprechen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Zentralbehörde, vorbehaltlich des etwa bei der Verleihung zugelassenen Schiedsspruchs.

Verträge des Unternehmers oder der Zwischenhändler mit den Abnehmern der Nutzwirkungen sind, insoweit dadurch die Preise oder Bedingungen entgegen den behördlichen Bestimmungen festgesetzt werden (Absatz 1 Ziffer 1 und 3 b bis d), verboten.

Zur Abgabe der Nutzwirkungen an Abnehmer außerhalb des Großherzogtums bedürfen die Unternehmer und Zwischenhändler der Genehmigung der Behörde.

Der Unternehmer oder Besitzer eines Wasserkraftwerkes der in Absatz 1 bezeichneten Art ist verpflichtet, das Werk zu betreiben, wenn die Wiederaufnahme des eingestellten Betriebs nach der Entscheidung der Behörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Die Behörde hat in diesem Falle die Befugnis, den Besitzer zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs binnen einer gewissen Frist aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur unverzüglichen Inbetriebsetzung des Werkes erforderlich sind.

§ 39b. Sicherheitsleistung.

Bei der Verleihung kann dem Bewerber die Leistung einer Sicherheit auferlegt werden. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen. Die geleistete Sicherheit haftet für die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen, für die Entrichtung des Entgelts, für die ordnungsmäßige Unterhaltung und die Kosten einer etwaigen späteren Beseitigung der Anlage. Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

Ferner kann bei der Verleihung bestimmt werden, daß mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden darf, bis die Unternehmer nachgewiesen haben, daß die zur Ausführung und zum Betrieb der Anlage erforderlichen Mittel aufgebracht oder sichergestellt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 40. Verleihung auf Zeit.

Die Verleihung kann dauernd oder auf Zeit erteilt werden.

§ 40a. Widerruf der Verleihung.

Die Verleihung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit gegen Entschädigung des Unternehmers widerrufen werden. Zur Leistung der Entschädigung ist der Staat, wenn aber der Widerruf im vorwiegenden Interesse einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft erfolgt, die Gemeinde oder die Körperschaft verpflichtet.

Die Entschädigung darf den Wert, den die Anlage im Zeitpunkt des Widerrufs hat, und die Kosten ihrer Beseitigung (§ 44 Absatz 4) nicht übersteigen. Ein dem Unternehmer bei der Verleihung auferlegtes einmaliges Entgelt ist überdies zurückzuerstatten, sofern nicht seit der Inbetriebnahme des Unternehmens 10 Jahre verflossen sind.

Ohne Entschädigung kann die Verleihung widerrufen werden:

1. wenn der Widerruf ohne Entschädigung ausdrücklich vorbehalten worden ist;
2. wenn der Unternehmer schuldhaft wesentlichen Bedingungen der Verleihung beharrlich zuwiderhandelt;
3. wenn während dreier Jahre wesentliche Teile der zur Ausübung des verliehenen Rechts errichteten Anlagen entfernt waren oder sonst der veränderte Zustand der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke die Ausübung des Rechts unmöglich oder überflüssig gemacht hat.

§ 41. Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Rechte der An- und Hinterlieger.

Der Gemeingebrauch des Wassers gemäß § 12 und die Rechte der An- und Hinterlieger (§§ 16, 17), die bisher nicht ausgeübt worden sind, werden insoweit beschränkt, als sie mit der bestimmungsgemäßen Ausübung der verliehenen Nutzungsbefugnisse unvereinbar sind.

§ 42. Beizug Dritter zu den Kosten des Unternehmens.

Den Grundeigentümern oder zur Benutzung eines Wasserlaufs Berechtigten, die von einem dem öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse dienenden Unternehmen Vorteil haben, kann auf Antrag des Unternehmers durch die zuständige Verwaltungsbehörde die Verpflichtung auferlegt werden, als Entgelt hierfür entsprechende Beiträge zu den Kosten der Ausführung, der Unterhaltung und des Betriebs des Unternehmens zu leisten. Wenn und soweit sie sich dieser Vorteile nur mittels besonderer Einrichtungen auf ihren Grundstücken teilhaftig machen können, sind sie zur Leistung der Beiträge erst verpflichtet, wenn sie die Einrichtungen getroffen haben.

§ 43. Inhaber der Verleihung.

Soweit nicht bei der Verleihung etwas anderes bestimmt wird, gilt die Verleihung einer Wasserbenutzung, welche mittels besonderer Anlagen und Anstalten oder zum Vorteil von Grundstücken ausgeübt wird, als dem jeweiligen Eigentümer der Anlagen, Anstalten oder Grundstücke erteilt.

Im übrigen können die durch eine Verleihung begründeten Befugnisse auf andere Personen als diejenigen, denen die Verleihung erteilt ist, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde übertragen werden.

§ 44. Erlöschen des durch die Verleihung begründeten Rechts.

Außer dem Falle des Widerrufs erlischt das durch eine Verleihung begründete Recht:

1. durch den gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde oder der zur Verleihung zuständigen Behörde ausgesprochenen Verzicht des Berechtigten;
2. wenn unterlassen wurde, innerhalb der in der Verleihung bezeichneten Frist und in Ermangelung einer solchen Fristbestimmung innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verleihungsurkunde an die Anlagen auszuführen oder mit der Ausübung der verliehenen Befugnisse zu beginnen;
3. wenn die Verleihung auf Zeit erteilt war, mit Ablauf der festgesetzten Zeit.

War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme einer Anlage, ohne daß die Voraussetzungen des § 40a Absatz 3 Ziffer 3 vorliegen, der Betrieb während dreier Jahre eingestellt, so kann dem Eigentümer der Anlage auf Antrag anderer Beteiligter von der Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene, mindestens auf ein Jahr zu berechnende Frist zur Wiederaufnahme des Betriebs unter Androhung des Rechtsnachteils bestimmt werden, daß nach unbenutztem Ablauf der Frist die Verleihung erlischt. Im Falle des § 39a Absatz 4 kann dem Besitzer der Anlage sofort nach Einstellung des Betriebs, auch wenn wesentliche Teile der Anlage beseitigt waren oder Änderungen eingetreten sind, die die Ausübung der Wasserbenutzung unmöglich machen, von der Behörde eine angemessene Frist zur Wiederaufnahme, gegebenenfalls zur Wiederherstellung der Anlage oder Beseitigung des ihren Betrieb hindernden Zustandes gestellt werden, nach deren Ablauf die Verleihung erlischt.

Auf Antrag der Beteiligten soll in den in § 49 Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen und kann im übrigen, sofern erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Verlängerung der Fristen bewilligt werden.

Beim Erlöschen der Verleihung kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß der Unternehmer die zur Abwendung nachteiliger Folgen der Anlagen geeigneten Vorkehrungen trifft oder die Anlagen beseitigt und den früheren Zustand wiederherstellt. Bei Mittellosigkeit des Unternehmers haben für die Kosten dieser Maßnahmen die Beteiligten, deren vorwiegendem Interesse sie dienen, aufzukommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 45. Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen.

Die nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke ist mit der Verleihung des Wasserbenutzungsrechts zu verbinden.

Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist außerdem erforderlich:

1. wenn eine Benutzungsanlage der in § 37 Ziffer 1a bis c bezeichneten Art an einem künstlichen Wasserlauf oder an einem See, Teich oder Weiher, die einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, ausgeführt werden soll,
2. wenn ohne Erweiterung des Benutzungsrechts (§ 37 Ziffer 3) an einer verleihungs- oder genehmigungspflichtigen Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage eine wesentliche Änderung vorgenommen werden soll. Als Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerkes zu behandeln, sofern diese Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf öffentliche Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.

Die Genehmigung darf nur, wenn die in § 38 Ziffer 2a oder b oder 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, versagt oder an beschränkende Bedingungen oder an die Erfüllung von bestimmten Auflagen geknüpft werden.

Die §§ 39b, 40, 40a, 41, 42, 43, 44 finden bei der Genehmigung entsprechende Anwendung.

§ 45a. Genehmigung der Benutzung von Quell- und Grundwasser insbesondere. Wasserversorgungsanlagen.

Die Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 45) ist ferner erforderlich, wenn eine Quelle oder unterirdisches Wasser dauernd zu anderen als den in § 19 bezeichneten Zwecken benutzt oder fortgeleitet werden soll. Als eine Fortleitung von Wasser im Sinne dieser Vorschrift ist es nicht anzusehen, wenn der Inhaber ein Grundstück lediglich zur Bodenverbesserung entwässert.

Einem Unternehmen dieser Art, welches die Versorgung einer Ortschaft oder größerer Ortsteile mit Trink- oder Nutzwasser bezweckt, soll die Genehmigung nicht versagt werden, auch wenn daraus nachteilige Wirkungen für Andere entstehen, der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen aber den Schaden der Anderen erheblich übersteigt. Den von den nachteiligen Wirkungen Betroffenen hat der Unternehmer insoweit Entschädigung zu leisten, als die Billigkeit nach den Umständen eine solche erfordert. Läßt sich nicht voraussehen, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten.

§ 46. Verfahren. Wirkungen der Verleihung und Genehmigung.

Bei der Verleihung und bei der nach §§ 45 und 45a einzuholenden Genehmigung von Wasserbenutzungen finden die Vorschriften der §§ 17 bis 22, 26 der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die für die Erhebung von Einwendungen zu bestimmende Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Über die erteilte Verleihung und Genehmigung ist eine Urkunde („Verleihungs-" oder „Verleihungs- und Genehmigungsbescheid") auszufertigen. In dem Bescheid sind Art, Zweck und Umfang des Unternehmens, insbesondere zutreffendenfalls die Stauhöhe, die Größe des Gefälles, die zu benutzende Wassermenge, die Leistung der Wasserkraftmaschinen, die Menge und Art der einzuleitenden Stoffe und die Zeiten der Benutzung festzusetzen, sowie die im öffentlichen Interesse und im Interesse anderer Beteiligter erforderlichen Beschränkungen und Verpflichtungen des Unternehmers unter Berücksichtigung der im Laufe des Verfahrens unter den Beteiligten hierwegen etwa getroffenen Einigungen zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren durch Verordnung geregelt; dabei kann hinsichtlich derjenigen Unternehmungen, welche nicht unter § 16 der Gewerbeordnung fallen, von der Anwendung der obigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (Absatz 1) ganz oder teilweise abgesehen werden."

13. Unter der Überschrift „2. Behördliche Mitwirkung bei der Bezeichnung der Stauhöhe und sonstiger Abmessungen" ist im § 47 Absatz 1 und 2 vor „Genehmigung" einzuschalten: „Verleihung oder".

14. Unter der Überschrift „3. Untersagung und Beschränkung der Wasserbenutzung und Entwässerung" werden im § 48 die Absätze 2, 3, 4 und 5 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Dies gilt auch für den Fall, daß durch Zutageförderung oder Wegleitung von Grund- oder Quellwasser oder durch Eröffnung oder Absenkung unterirdischer Wasseradern das für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf eines größeren Kreises von Beteiligten nötige und ohne unverhältnismäßigen Aufwand in anderer Weise nicht zu beschaffende Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert würde.

Wird die Ausübung eines durch die Verleihung oder Genehmigung erworbenen Benutzungsrechts oder eine der Verleihung oder Genehmigung nicht bedürftigte Wasserbenutzung, für welche die erforderlichen Veranstaltungen getroffen oder in Ausführung begriffen sind, untersagt oder beschränkt, so ist dem Unternehmer für den erweislichen Schaden unter entsprechender Anwendung des § 40a Ersatz zu leisten. Wird die Benutzung von Grund- oder Quellwasser gemäß Absatz 2 untersagt oder beschränkt, so ist ein Ersatz nicht zu leisten, wenn die Beteiligten einschließlich ihrer Rechtsvorgänger seit mehr als dreißig Jahren ununterbrochen ihren Bedarf an Wasser aus der Quelle oder dem Grundwasser gedeckt haben.

Die Untersagung oder Beschränkung darf, wenn nicht besonders dringende Umstände vorliegen, nicht in Vollzug gesetzt werden, ehe die Entschädigung (Absatz 3) geleistet ist."

15. Unter der Überschrift „4. Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung" ist im § 49 Absatz 4 nach „Überwachung" einzuschalten: „und Durchführung".

16. Im vierten Abschnitt (Die Wassergenossenschaften) erhält im § 52 (Inhalt der Genehmigung) der Absatz 2 folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

„Handelt es sich um die Ausführung eines Unternehmens, zu welchem nach diesem Gesetze Zwangsbefugnisse in Anspruch genommen werden oder eine Verleihung oder Genehmigung erforderlich ist (§§ 27 ff, 37, 45, 45 a), so ist der Beschluß über die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung tunlichst mit dem Beschluß über die Zulassung der Zwangsbefugnisse und über die Verleihung oder Genehmigung zu verbinden."

17. Im § 66 (Gebührenfreiheit) und im § 70 (Inhalt des Antrags auf Feststellung der Beitrittspflicht) im Absatz 2 Ziffer 5 sind vor dem Worte „Genehmigung" die Worte: „Verleihung oder" einzuschalten.

18. Im § 68 (Voraussetzungen des Beitrittszwangs) sind im Absatz 1 hinter dem Wort „Landeskultur" die Worte einzuschalten: „oder der Industrie"; ferner ist statt „§ 50 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3" zu setzen: „§ 50 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5"; endlich sind die Worte „sprechen sich mindestens zwei Drittel" zu ersetzen durch „spricht sich mehr als die Hälfte".

19. Im § 72 (Offenlegung und Ladung zur Abstimmungstagfahrt) erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„Gleichzeitig kann zutreffendenfalls das Verfahren wegen Zulassung der Zwangsbefugnisse und wegen Verleihung oder Genehmigung eingeleitet und insbesondere die etwa erforderliche Offenlegung und Bekanntmachung mit der vorgedachten Offenlegung verbunden werden."

20. Die Überschrift des fünften Abschnitts — vor § 82 — hat zu lauten: „Wasserschutz und Bauten in und an Gewässern".

21. Im § 91 (Genehmigung von Bauten in und an Gewässern) ist im ersten Absatz statt „zu denen nicht schon nach §§ 37 und 38 eine Genehmigung erforderlich ist" zu setzen, „soweit nicht schon nach § 37 eine Verleihung oder nach § 45 eine Genehmigung erforderlich ist".

Ferner ist im gleichen Absatz hinter den Worten „auf den Wasserabfluß oder Eisgang" einzufügen: „sowie überhaupt auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer".

Hinter dem Absatz 2 ist folgender neuer Absatz einzuschieben:

„Die Genehmigung ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen oder an die Erfüllung bestimmter Auflagen zu knüpfen, wenn die in § 38 Absatz 1 Ziffer 2 a oder b bezeichneten Wirkungen eintreten würden."

Hinter dem neuen Absatz 3 ist als Absatz 4 folgende Bestimmung einzufügen:

„Die Bestimmung des § 38 Ziffer 2 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß auf die Entschädigung der Vorteil anzurechnen ist, der dem Geschädigten aus dem Unternehmen erwächst."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des Gesetzes werden Absätze 5 und 6.

Im bisherigen Absatz 5 (künftig Absatz 7) ist statt „§ 46" zu setzen: „§ 44".

Absatz 6 (künftig Absatz 8) erhält folgende Fassung:

„Wasser- und Uferbauten, welche die Verbesserung des Wasserabflusses oder den Uferschutz bezwecken und unter Leitung der technischen Staatsbehörde ausgeführt werden, bedürfen einer

vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind."

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9.

22. Im § 100 sind in der Überschrift die Worte „als Sozialausgabe" zu streichen.

23. Hinter § 100 ist einzuschalten die Überschrift:

„3. Herstellung oder Verbesserung von Wasserwegen."

und folgender:

„§ 100a. Wenn die technische Staatsbehörde auf Rechnung des Staates oder eines öffentlichen Verbandes an einem öffentlichen Gewässer Arbeiten ausführen will, welche die Herstellung oder Verbesserung einer Wasserstraße zum Gegenstand haben, so greifen statt des § 91 folgende Bestimmungen Platz:

1. Das Unternehmen darf erst ausgeführt werden, nachdem die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen sind.

2. Vor Ausführung des Unternehmens muß den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben werden. Ist anzunehmen, daß der Bau erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen herbeiführen könne, so ist das Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis zu bringen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen einer gewissen Frist anzubringen, die auf mindestens zwei, höchstens sechs Wochen festzusetzen ist. Der Ablauf der Frist bewirkt, daß alle nicht vorgebrachten Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, als ausgeschlossen gelten, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 45.

3. Wegen nachteiliger Wirkungen auf andere Grundstücke oder Benutzungsanlagen kann dem Bauvorhaben nicht widersprochen, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen gefordert werden, die diese Wirkungen ausschließen. Soweit solche Einrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, kann dem Unternehmer auferlegt werden, dem Geschädigten Entschädigung zu gewähren. Dabei sind die Vorteile zu berücksichtigen, die dem Geschädigten durch das Unternehmen zukommen.

4. Mangels einer Einigung entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob die Einwendungen begründet sind, gegebenenfalls, welche Einrichtungen der Unternehmer zu treffen oder welche Entschädigung er zu gewähren hat. Durch die behördliche Entscheidung wird der Geschädigte nicht gehindert, in dem Falle, daß durch die Unternehmung sein Grundstück oder Gebäude der Versumpfung, Überschwemmung oder sonstiger erheblicher Wasserbeschädigung ausgesetzt wird, von dem Unternehmer die Herstellung anderweiter Einrichtungen zur Abwehr des Schadens oder weitergehenden Schadensersatz vor den bürgerlichen Gerichten zu verlangen. Die Absenkung des Grundwasserstandes gilt nicht als Wasserbeschädigung im Sinne dieser Vorschrift. Liegen die Voraussetzungen des § 32 vor, so hat der Unternehmer die Einräumung einer Zwangsbefugnis nach Maßgabe dieser Bestimmung herbeizuführen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. Treten nach Ausführung des Unternehmens erhebliche nachteilige Wirkungen auf andere Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen hervor, so kann die in Ziffer 3 bezeichnete Entschädigung dem Unternehmer nur dann auferlegt werden, wenn binnen fünf Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, Entschädigung verlangt wird."

24. Im sechsten Abschnitt (Schluß-, Straf- und Zuständigkeitsbestimmungen) erhält der § 103 (Vorbehalt wohlerworbener Rechte) folgende Fassung:

„Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderer privatrechtlicher Titel an den Gewässern begründeten Rechte bleiben in Wirksamkeit, auch wenn sie nach diesem Gesetz nicht mehr begründet werden können. Soweit sie sich auf öffentliche Gewässer oder auf natürliche nicht öffentliche Wasserläufe beziehen, gelten sie hinfort als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes. Ihre Ausübung unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes."

25. Im § 106 (Strafbestimmungen) ist im Absatz 1 Ziffer 1 vor dem Worte „Genehmigung" jeweils einzufügen „Verleihung oder".

26. Im § 107 (Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und technischen Behörden im allgemeinen) erhalten im Absatz 2 die Ziffern 2, 3 und 4 (künftig 5) unter Einschaltung einer neuen Ziffer (künftig 4) folgende Fassung:

„2. die Entschließung über die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten (§ 37) erfolgt durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde; zur Verleihung solcher Rechte an öffentlichen Gewässern ist die Zustimmung der Zentralbehörde erforderlich; in minder wichtigen Fällen kann die Zentralbehörde auf deren Einholung verzichten; auch hinsichtlich nicht öffentlicher Wasserläufe kann sich die Zentralbehörde ihre Zustimmung zur Verleihung vorbehalten; die weitere Regelung erfolgt durch die Vollzugsverordnung oder durch Anordnung der Zentralbehörde;

3. die Entschließung über die Genehmigung in den Fällen der §§ 45, 45a und 91, über die Untersagung in den Fällen der §§ 48, 92, über die Einwendungen und die etwa zu treffenden Einrichtungen in den Fällen des § 100a, endlich über die Festsetzung der Entschädigung in den Fällen der §§ 13 Absatz 3, 18 Absatz 5, 22 Absatz 4, 23 Absatz 2, 38 Ziffer 2 Absatz 2, 45a Absatz 2, 91 Absatz 4, 100a Ziffer 3, 4 und 5 sollen in der Regel durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erfolgen;

4. die nach § 39a der Behörde vorbehaltenen Entschließungen stehen der Zentralbehörde zu;

5. den technischen Behörden kann neben der ihnen zustehenden technischen Ausführung, Leitung und Aufsicht die Erteilung der Erlaubnis in den Fällen des § 15a sowie die Vornahme von einzelnen Verrichtungen der Verwaltungsbehörden, die nicht in der Ausübung von Strafbefugnissen bestehen, übertragen werden."

27. Im § 108 (Einzelne besondere Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden) erhalten die Ziffern 5 und 6 folgende Fassung:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„5. darüber, ob und inwieweit ein Gewässer im Eigentum der Gemeinde steht (§ 2), und darüber, ob und inwieweit auf Teile eines künstlichen nicht öffentlichen Wasserlaufs die für natürliche nicht öffentliche Wasserläufe maßgebenden Bestimmungen Anwendung finden (§ 3 Absatz 2);

6. über Streitigkeiten in Bezug auf Bestand und Umfang der An- und Hinterliegerrechte und der auf Verleihung oder Genehmigung beruhenden oder in § 103 Satz 2 begründeten Wasserbenutzungsrechte;"

Ferner wird beigefügt:

„9. über die nach den §§ 39, 39a Absatz 1 Ziffer 2, 3 und Absatz 4, 39b, 42, 44 Absatz 4 begründeten Ansprüche und Verpflichtungen."

28. Im § 110 (Verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit) Absatz 1 wird in Ziffer 1 die Zahl 8 ersetzt durch die Zahl 9.

Ferner wird beigefügt:

„3. Gegen die auf Grund der §§ 37 und 45 ergangenen Entschließungen der Verwaltungsbehörde, insoweit als durch sie Rechte verletzt werden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels besonderer privatrechtlicher Titel begründet worden sind."

29. § 111 erhält die Überschrift:

„Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und des Bezirksrats als Schiedsbehörde"

und folgende Fassung:

„Soweit nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist, entscheiden die bürgerlichen Gerichte die Rechtsstreitigkeiten, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche. In Bezug auf die in §§ 13 Absatz 3, 18 Absatz 5, 22 Absatz 4, 23 Absatz 2 und 45a Absatz 2 vorgesehenen Entschädigungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

In Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche können die Streitteile, bevor sie den Rechtsstreit bei den Gerichten anhängig machen, den Bezirksrat um einen Schiedsspruch angehen.

Die Anrufung des Bezirksrats als Schiedsbehörde geschieht durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Streitteile, durch die der Schiedsspruch des Bezirksrats beantragt wird. Außerdem hat derjenige Teil, der die Entschädigung beansprucht, einen Schriftsatz einzureichen, der die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten muß. Bei den Verhandlungen des Bezirksrats als Schiedsbehörde hat der zuständige technische Bezirksbeamte Sitz und Stimme im Bezirksrat. Gegen den Schiedsspruch findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt. Es kann aber innerhalb zweier Monate nach der Zustellung des Schiedsspruchs von jedem Streitteil Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Wird die Frist versäumt, so steht der Schiedsspruch einem zwischen den Parteien ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich. Die näheren Vorschriften über das Verfahren vor dem Bezirksrat als Schiedsbehörde werden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch Verordnung erlassen. Hinsichtlich des Ansatzes von Sporteln und Auslagen und der Gebühren der Rechtsanwälte finden die für die Verwaltungsgerichte maßgebenden Bestimmungen Anwendung."

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit der Verkündigung in Wirksamkeit.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch tatsächliche Ausübung des Benutzungsrechts der An- oder Hinterlieger oder durch ordnungsgemäße Genehmigung begründeten Wasserbenutzungsrechte bleiben in Wirksamkeit, auch wenn sie nach diesem Gesetz der Verleihung bedürften. Das Gleiche gilt von Wasserbenutzungsrechten, die gemäß § 16 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes von den An- oder Hinterliegern verpachtet worden sind, sofern und soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes tatsächlich ausgeübt werden.

Genehmigungen, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Benutzung öffentlicher Gewässer erteilt worden sind, bleiben kraft Gesetzes ohne Entschädigung widerruflich, auch wenn bei der Erteilung der Genehmigung der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Die §§ 43, 44, 48 finden auch auf diejenigen Genehmigungen Anwendung, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erteilt worden sind.

Für diejenigen bei den bürgerlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach § 103 Satz 2 verglichen mit § 108 Ziffer 6 oder nach § 108 Ziffer 9 künftighin vor die Verwaltungsbehörden und nach § 110 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 vor die Verwaltungsgerichte gehören, tritt deren Zuständigkeit mit dem in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt ein, sofern nicht bereits ein Endurteil erster Instanz ergangen und verkündet ist.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Wassergesetzes, wie er sich aus Vorstehendem ergibt, mit durchlaufenden Paragraphenzahlen bekannt zu machen. Das gleiche Ministerium ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

Gegeben zu Karlsruhe, den 8. April 1913.

Friedrich.

von Bodman.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Schefflmeier.

Bekanntmachung.

(Vom 12. April 1913.)

Das Wassergesetz betreffend.

Auf Grund der dem Ministerium des Innern in Artikel II des Gesetzes vom 8. April 1913, die Abänderung des Wassergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 233), erteilten Ermächtigung wird der Wortlaut des Wassergesetzes, wie er sich nach dem Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes ergibt, hiermit bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 12. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Wiedtemann.

Wassergesetz.

Erster Abschnitt.

Die Rechte an den Gewässern im allgemeinen.

I. Eigentum an den Gewässern und ihren Bestandteilen.

1. Eigentum an den verschiedenen Arten der Gewässer.

§ 1. (§ 1.)*)

Öffentliche Gewässer.

(1) Die nach ihrer Natur oder durch künstliche Veranstaltungen für den öffentlichen Verkehr mit Schiffen oder gebundenen Flößen benutzbaren Flüsse, Kanäle und Seen stehen, und zwar die Wasserläufe von dem Punkte an, wo diese Benutzbarkeit beginnt, im Eigentum des Staates (öffentliche Gewässer).

(2) Als Bestandteile des öffentlichen Gewässers gelten auch die Nebenarme, welche bei den gewöhnlichen Anschwellungen des Hauptgewässers zur Abführung der Wassermasse dienen, die Sammelbecken, Zu- und Ableitungen, worin Wasser für die Zwecke des öffentlichen Gewässers zusammengefaßt, zu- und abgeleitet wird, die Häfen, sowie die sonstigen dem öffentlichen Gebrauchszwecke des Gewässers dienenden Einrichtungen.

(3) Die öffentlichen Gewässer, welche als solche auf Grund einer Entschließung der obersten Staatsbehörde durch Bekanntmachung bezeichnet worden sind, behalten diese Eigenschaft, auch wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich derart gestalten, daß eine Benutzung für den öffentlichen Verkehr mit Schiffen oder gebundenen Flößen nicht stattfinden kann. Dies gilt insbesondere auch von

*) Die in Klammern beigesetzten Zahlen bezeichnen die Paragraphen des Wassergesetzes vor seiner Änderung durch das Gesetz vom 8. April 1913.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

den früher floßbaren Wasserläufen, deren Eigenschaft als öffentliche Gewässer durch eine seit dem Jahre 1852 erlassene Verfügung der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

(4) Wird künftighin ein Gewässer oder eine Strecke desselben durch künstliche Veranstaltungen für den öffentlichen Verkehr mit Schiffen oder gebundenen Flößen benutzbar gemacht, so beginnt die Eigenschaft als öffentliches Gewässer mit dem in der Bekanntmachung der obersten Staatsbehörde bezeichneten Zeitpunkte. Den an dem Gewässer Eigentums- und Nutzungsberechtigten ist der ihnen aus dieser Maßnahme entstehende Schaden vom Staate oder von dem sonstigen Unternehmer zu ersetzen.

(5) Erscheint mit Rücksicht auf die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse die Benutzung eines öffentlichen Gewässers für die bestimmungsgemäßen Verkehrszwecke dauernd als ausgeschlossen, so kann ihm durch bekanntzumachende Entschließung der obersten Staatsbehörde die Eigenschaft als öffentliches Gewässer ganz oder auf eine bestimmte Strecke entzogen werden.

§ 2. (§ 2.)

Natürliche nicht öffentliche Wasserläufe.

(1) Die natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche) stehen im Eigentum der Gemeinden, soweit sich das Bett innerhalb ihrer Gemarkung befindet. Bildet der Wasserlauf die Grenze zwischen zwei inländischen Gemarkungen, so ist im Zweifel die Mittellinie des Wasserlaufes die Eigentumsgrenze.

(2) Als natürliche nicht öffentliche Wasserläufe gelten auch die zur Entsumpfung und Entwässerung von Gebietsteilen hergestellten größeren Gräben (Landgräben), sowie Teilstrecken, die zum gänzlichen oder teilweisen Ersatze eines natürlichen Wasserlaufes hergestellt worden sind.

§ 3. (§ 3.)

Künstliche nicht öffentliche Wasserläufe.

(1) An den künstlichen nicht öffentlichen Wasserläufen (Kanälen, Gräben, Dohlen, sonstigen ober- und unterirdischen Leitungen) steht das Eigentums- oder Benutzungsrecht denjenigen zu, welche solche Rechte durch Rechtsgeschäft oder sonstige hierzu geeignete Vorgänge erworben haben.

(2) Wenn und soweit auf diese Weise begründete Eigentums- oder Benutzungsrechte an einem künstlichen nicht öffentlichen Wasserlaufe nicht nachweisbar sind, finden auf denselben die für die natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufe maßgebenden Bestimmungen Anwendung.

§ 4. (§ 4.)

Geschlossene Gewässer.

(1) Soweit nicht die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Rechte Dritter entgegenstehen, erstreckt sich das Eigentumsrecht an einem Grundstück auch auf das Wasser, welches, ohne zu einem oberirdischen Wasserlauf zu gehören, sich auf oder unter der Oberfläche des Grundstückes befindet, insbesondere auf die Seen, Teiche und Weiher, auch wenn dieselben einen regelmäßigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, die Brunnen und Zisternen, die Quellen, die unterirdischen Wasseradern, das Grundwasser.

(2) Seen, an denen Eigentumsrechte Anderer nicht nachweisbar sind, stehen im Eigentum des Staates.

2. Übertragung, Belastung, Abgrenzung des Eigentums an Gewässern; Änderungen an ihrem Bett und Ufer.

§ 5. (§ 5.)

Unzulässigkeit der Übertragung oder Belastung des Eigentums des Staates und der Gemeinden.

Das dem Staate an öffentlichen Gewässern und den Gemeinden an natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen zustehende Eigentum kann im Wege privatrechtlichen Rechtsgeschäftes weder auf Andere übertragen noch mit Rechten belastet werden.

§ 6. (§ 6.)

Eigentumsgrenze.

(1) Die Grenze zwischen dem Bette eines Gewässers und den im Eigentum Anderer stehenden Ufergrundstücken (Uferlinie) bestimmt sich im Zweifel nach dem normalen mittleren Wasserstande.

(2) Die Uferlinie kann unter Aufsicht der technischen Behörde vermarkt werden.

§ 7. (§ 7.)

Natürlich entstehende Anlandungen und Inseln.

Die in einem öffentlichen Gewässer, in einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlaufe oder in einem nach § 4 Absatz 2 im Eigentum des Staates stehenden See über der Höhe des normalen mittleren Wasserstandes durch Zurücktreten des Wassers, durch Erhöhung der Sohle oder durch Anspülung von festen Stoffen trocken gelegten Flächen wachsen zu Eigentum zu:

1. wenn sie sich im Zusammenhange mit den Ufergrundstücken bilden, den Anliegern längs ihrer Eigentumsgrenze (Uferlinie) rechtwinklig bis zur Mittellinie des Gewässers (Anlandungen);
2. wenn sie sich, allseitig vom Wasser umgeben, außerhalb des Zusammenhanges mit den Ufergrundstücken bilden, den Eigentümern des Gewässers innerhalb ihrer Eigentumsgrenzen (Inseln).

§ 8. (§ 8.)

Künstlich entstehende Anlandungen und Inseln.

(1) Wenn und insoweit die Bildung von Anlandungen und Inseln in einem öffentlichen Gewässer, in einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf oder in einem der in § 4 Absatz 2 genannten Seen durch Kunstbauten herbeigeführt worden ist, wächst das Eigentum daran dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Unternehmer der Kunstbauten zu; die Eigentumsgrenze bestimmt sich nach der beim Beginne der Kunstbauten maßgebenden Uferlinie (§ 6).

(2) Wurden die Kunstbauten von mehreren Unternehmern auf gemeinschaftliche Kosten ausgeführt, so werden die Unternehmer nach Verhältnis des von ihnen getragenen Aufwandes Miteigentümer; wurden die Kunstbauten an einem im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer ausgeführt, so wird der Staat Eigentümer der Anlandungen und Inseln.

(3) Die Unternehmer sind zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der den Anliegern durch Abschneiden der Ufergrundstücke vom Wasserlauf entstanden ist.

(4) Soweit nach Entscheidung der Zentralbehörde vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen, können die im § 7 Ziffer 1 bezeichneten Anlieger verlangen, daß ihnen diese künstlich trocken gelegten Flächen gegen Ersatz des Wertes zu Eigentum überlassen werden. Dieser Anspruch geht dadurch verloren, daß die angebotene Erwerbung abgelehnt, oder daß binnen Jahresfrist nach Vollendung der Kunstbauten die Geltendmachung des Anspruchs durch schriftliche Erklärung dem Unternehmer gegenüber unterlassen wurde.

§ 9. (§ 9.)

Verlegung des Bettes eines natürlichen Wasserlaufs durch Wassergewalt.

(1) Wenn infolge eines Naturereignisses ein natürlicher Wasserlauf auf eine Strecke das seitherige Bett verläßt und er nicht binnen einer angemessenen, von der Verwaltungsbehörde mindestens auf sechs Monate festzusetzenden Frist von demjenigen, welcher für die Instandhaltung zu sorgen hat, oder von den Eigentümern der beteiligten Grundstücke in das seitherige Bett zurückgeleitet wird, so verlieren die Eigentümer der Grundstücke, welche in das neue Bett des Wasserlaufs fallen, ihr Eigentum zugunsten desjenigen, welcher nach den §§ 1 bis 4 Eigentümer des Gewässers ist.

(2) Das verlassene Bett fällt von diesem Zeitpunkte an demjenigen zu Eigentum zu, welcher für die Instandhaltung des Wasserlaufs zu sorgen hat. Derselbe hat die Eigentümer, deren Grundstücke in das neue Bett fallen, nach Verhältnis des gemeinen Werts dieser Grundstücke zur Zeit des Naturereignisses, aber nicht höher als mit dem Wertbetrage des verlassenen Betts zu entschädigen. Dieser Entschädigungsanspruch verjährt in zwei Jahren.

(3) Den an das verlassene Bett angrenzenden Eigentümern steht gegenüber demjenigen, welcher nach dem zweiten Absatze das Eigentum daran erworben hat, der Anspruch zu, daß ihnen das verlassene Bett gegen Ersatz des Werts zu Eigentum überlassen werde. Dieser Anspruch geht verloren, wenn er nicht binnen Jahresfrist, von dem Übergang des Eigentums an den Instandhaltungspflichtigen gerechnet, durch schriftliche Erklärung an den Instandhaltungspflichtigen geltend gemacht wird.

§ 10. (§ 10.)

Abreißung von Land durch Wassergewalt.

Wird ein Stück Land durch ein Naturereignis von dem Ufer eines Wasserlaufs losgerissen, so wird es Bestandteil des Grundstücks, mit welchem das Stück Land hierbei tatsächlich vereinigt worden ist, wenn entweder seine Unterscheidung von diesem Grundstück nicht mehr möglich ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

oder die Vereinigung ein Jahr lang bestanden hat, ohne daß der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter sein Recht, das losgerissene Stück Land von dem fremden Eigentum wieder wegzunehmen, durch schriftliche Erklärung an den Eigentümer desjenigen Grundstücks, mit welchem das losgerissene Stück Land tatsächlich vereinigt worden ist, geltend gemacht hat.

II. Der Wasserlauf und die Benutzung der Gewässer.

1. Im allgemeinen.

§ 11. (§ 11.)

Gestattung des natürlichen Wasserablaufs.

(1) Der natürliche Ablauf des Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks gehindert werden.

(2) Dem natürlich abfließenden Wasser darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks ein verstärkter oder veränderter Ablauf gegeben werden.

§ 12. (§ 12.)

Gemeingebrauch an Gewässern.

(1) Der Gebrauch der Wasserläufe zum Waschen, Baden, Tränken, Schwemmen und zu ähnlichen Verrichtungen, zum Fahren mit kleinen Fahrzeugen und mit Schlittschuhen, das Schöpfen des darin fließenden Wassers für häusliche und wirtschaftliche Zwecke, sowie die Benutzung der Wasserläufe zu einer das gemeinübliche Maß nicht überschreitenden Abführung unschädlicher Abwässer aus der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und dem kleingewerblichen Betriebe ist, soweit es ohne rechtswidrige Benutzung fremder Grundstücke geschehen kann, Jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Dabei ist aber eine Gefährdung oder Verletzung öffentlicher Interessen, eine Störung des Gemeingebrauchs öffentlicher Gewässer für die Verkehrszwecke und jede wesentliche Beeinträchtigung der an dem Wasserlauf bestehenden Benutzungsrechte zu vermeiden.

(3) Die Ausübung des Gemeingebrauchs kann durch polizeiliche Anordnung sowie durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift geregelt und beschränkt werden; bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften für öffentliche Wasserläufe bedürfen der Genehmigung der Zentralbehörde.

(4) Auf die Seen, Teiche und Weiher, welche einen regelmäßigen oberirdischen Zu- oder Abfluß haben, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 13. (§ 13.)

Inanspruchnahme des Wassers in Notfällen.

(1) In Notfällen, namentlich bei Feuersbrünsten, kann das im Eigentums- oder Benutzungsrecht Anderer stehende Wasser ohne Entschädigung zum gemeinen Besten in Anspruch genommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Für den bei solchen Anlässen den Grundstücken Anderer etwa entstehenden Schaden ist Ersatz zu leisten.

(3) Entsteht durch die Entnahme des Wassers ein unverhältnismäßiger Schaden, so ist dem Beschädigten insoweit Ersatz zu leisten, als die Billigkeit nach Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

§ 14. (§ 14.)

Beschränkungen und Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten im Interesse allseitiger Wassernutzung.

(1) Die Benutzung eines Wasserlaufs hat derart zu erfolgen, daß in die am gleichen Wasserlaufe bestehenden Benutzungsrechte und in die Eigentumsrechte Anderer nicht eingegriffen wird, und daß es sämtlichen Benutzungsberechtigten möglich ist, für ihre Grundstücke den tunlichsten Vorteil aus dem Wasser zu ziehen.

(2) Insbesondere darf die Benutzung eines Wasserlaufs nicht derart ausgeübt werden, daß dadurch für die Grundstücke Anderer schädlicher Rückstau, Überschwemmung oder Versumpfung entsteht oder daß das Wasser zum Nachteil Anderer verunreinigt wird.

(3) Wenn Benutzungsberechtigte zum Zwecke der Ausübung ihrer Befugnisse den Wasserlauf ganz oder teilweise ableiten, ist erforderlichenfalls durch Zurückleitung des nicht verbrauchten Wassers dafür Sorge zu tragen, daß wesentliche Beeinträchtigungen anderer Benutzungsberechtigten vermieden werden.

(4) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Anlagen zur Benutzung des Wassers, namentlich Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen, in solcher Weise einzurichten, zu unterhalten und zu benutzen, daß nicht ein nutzloser Verbrauch oder eine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachteil anderer Benutzungsberechtigten eintritt.

(5) Auf die Benutzung des Wassers von Seen, Teichen und Weihern, welche einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, sowie von Quellen, unterirdischen Wasseradern und Grundwasser in den Fällen des § 53 finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(6) Die Wasserbenutzungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Behörden über die Verhältnisse ihrer Wasserbenutzung jederzeit Auskunft zu geben.

2. Die Benutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 15. (§ 15.)

Die öffentlichen Gewässer dienen unter Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden dem öffentlichen Verkehr und dem sonstigen Gemeingebrauch und dürfen für andere Zwecke nur kraft Verleihung oder Genehmigung nach Maßgabe der Vorschriften des dritten Abschnitts benutzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 16.

Gemeingebrauch am Bett.

Zur Entnahme von Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steinen, Pflanzen und sonstigen festen Stoffen aus öffentlichen Gewässern ist die Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich. Die Erlaubnis soll nur auf eine bestimmte Zeitdauer erteilt werden. Für die Entnahme kann eine Vergütung erhoben werden.

3. Die Benutzung der nicht öffentlichen Wasserläufe.

§ 17. (§ 16.)

Rechte der An- und Hinterlieger auf Benutzung des Wassers.

Die Eigentümer der an einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke (Anlieger), sowie die Eigentümer sonstiger im Bereiche eines solchen Wasserlaufs liegenden Grundstücke, für welche nach ihrer Lage, Beschaffenheit und Zweckbestimmung der Wasserlauf nutzbar gemacht werden kann (Hinterlieger), sind berechtigt, den Wasserlauf für ihre Haushaltung und Wirtschaft (Landwirtschaft und Gewerbe) zu benutzen. Sie dürfen insbesondere das Wasser ableiten, Wasser und andere flüssige Stoffe einleiten, den Wasserspiegel heben oder senken, vorbehaltlich der Vorschriften des § 14.

Das Recht zu Wasserbenutzungen der in § 40 bezeichneten Art können auch die An- und Hinterlieger nur durch Verleihung erwerben.

§ 18.

Verleihung von Wasserbenutzungsrechten.

Soweit das Recht zur Benutzung eines nicht öffentlichen Wasserlaufs nicht schon im Gesetz begründet ist (§§ 12, 17 Absatz 1), kann es durch Verleihung nach Maßgabe des dritten Abschnitts erworben werden.

§ 19.

Berücksichtigung der An- und Hinterliegerrechte bei Verleihungen.

Die An- und Hinterlieger haben gegenüber der von einem Andern nachgesuchten Verleihung oder Genehmigung einer Wasserbenutzung nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung des ihnen nach § 17 zustehenden Benutzungsrechts, wenn sie dieses schon ausgeübt oder zu der Ausübung eine Anlage errichtet oder mit der Errichtung begonnen haben.

§ 20. (§ 17.)

Rechte der Anlieger am Bett.

(1) Die Eigentümer, deren Grundstücke an einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf angrenzen (Anlieger), sind berechtigt, längs ihrer Eigentumsgrenze aus dem Bette Eis, Sand, Kies, Schlamm, Steine, Pflanzen und sonstige feste Stoffe zu entnehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Zur Sicherung einer möglichst ausgiebigen Nutzung des Wassers und der im Bette enthaltenen Stoffe, sowie mit Rücksicht auf die Interessen des Wasserschutzes kann die Ausübung dieser Befugnisse durch polizeiliche Anordnung, Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift geregelt und beschränkt werden.

§ 21. (§ 19.)

Wasserverteilung.

(1) Die an einem nicht öffentlichen Wasserlauf Benutzungsberechtigten können sich, vorbehaltlich der durch besondere privatrechtliche Titel, durch rechtmäßige Verfügungen der Verwaltungsbehörden und durch polizeiliche Vorschriften gezogenen Schranken, über Art, Umfang und Zeiten der Wasserbenutzung (Wasserverteilung) einigen. Die Einigung bedarf der schriftlichen Form und ist auch gegenüber den Sondernachfolgern der am Abschlusse Beteiligten wirksam. Dem Besitzstand kommt die Wirkung einer Einigung zu, wenn ein Nutzungsberechtigter äußerlich wahrnehmbare Einrichtungen zur Benutzung des Wassers zehn Jahre lang im Eigenbesitz hat. Dabei wird die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstrichene Zeit eingerechnet.

(2) Sofern die Einigung nicht auf bestimmte Zeit abgeschlossen ist, kann sie durch Kündigung aufgelöst werden und tritt die Auflösung in einem Jahre nach erfolgter Kündigung ein.

(3) Mangels einer Einigung erfolgt die Wasserverteilung unter denjenigen, deren Benutzungsrechte an einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf zusammentreffen, auf Grund eines Gutachtens der technischen Behörde und nach Anhörung der Beteiligten durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch Verfügung der Verwaltungsbehörde.

(4) Für die nicht durch Einigung erfolgende Wasserverteilung sind die nachstehenden Grundsätze maßgebend:

1. Die Verteilung erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses, das für die beteiligten Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Lage, Beschaffenheit und Zweckbestimmung inbezug auf die Wasserbenutzung besteht.

2. Wenn und solange aber das Wasser zur Befriedigung des Bedürfnisses sämtlicher Benutzungsberechtigten nicht ausreicht, hat eine tunlichst gleichmäßige Einschränkung der Wasserbenutzung einzutreten, wobei nach Lage der Verhältnisse eine vorzugsweise Berücksichtigung denjenigen zuteil werden kann,

a) deren Grundstücke unmittelbar an den Wasserlauf angrenzen (Anlieger), oder

b) welche mittelst besonderer, in ihrem Eigenbesitz stehender Anlagen das Benutzungsrecht ausüben, oder

c) deren Wasserbenutzung nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt oder in der betreffenden Zeit eine überwiegende wirtschaftliche Bedeutung hat.

(5) Ist durch außergewöhnlich niedrige Wasserstände der Ertrag der auf die Bewässerung angewiesenen Grundstücke erheblich gefährdet, so kann durch Verfügung der Verwaltungsbehörde die den Werkbesitzern zustehende Wassernutzung vorübergehend ganz oder teilweise den an der Bewässerung Beteiligten zugewiesen werden, sofern die den letzteren in Ermangelung der Bewässerung zugehenden Nachteile bedeutend höher sind, als die durch die Zuweisung bewirkte

Beeinträchtigung der Werkbesitzer. Der hierdurch entstehende Schaden ist den Werkbesitzern von den Beteiligten nur insoweit zu ersetzen, als nach den Umständen die Billigkeit eine Entschädigung erfordert. Die Höhe der Entschädigung bestimmt die Verwaltungsbehörde.

4. Benutzung des Quell- und Grundwassers.

§ 22.

Der Eigentümer eines Grundstücks kann über das auf oder unter der Oberfläche befindliche Wasser (Quell- und Grundwasser) zu vorübergehenden Zwecken oder zur Befriedigung des häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbedarfs, soweit nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhende Rechte Anderer entgegenstehen, für sich oder zu Gunsten einzelner benachbarter Grundstücke frei verfügen. Das Wasser zum Nachteile Anderer zu verunreinigen, ist auch ihm verboten.

III. Die Anwendung des bürgerlichen Rechts auf die Rechte an Gewässern.

§ 23. (§ 20.)

Die Gewässer unterliegen den für Grundstücke geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt.

IV. Die Führung von Wasserrechtsbüchern.

§ 24. (§ 21.)

(1) Von der durch Verordnung zu bezeichnenden Behörde ist zur Ersichtlichmachung der an den Gewässern bestehenden Rechtsverhältnisse ein Wasserrechtsbuch anzulegen und zu führen.

(2) In das Wasserrechtsbuch sind die Vorschriften, Entscheidungen und sonstigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden inbezug auf die Wasserbenutzung, die Entwässerung und den Wasserschutz einzutragen. Auch sollen in das Wasserrechtsbuch soweit tunlich Vermerkungen über die durch Einigung, gerichtliche Urteile, besondere privatrechtliche Titel inbezug auf die Gewässer begründeten Rechte und über sonstige für die Rechtsverhältnisse an den Gewässern wichtige Tatsachen aufgenommen werden.

(3) Die Eintragung in das Wasserrechtsbuch ist für den Bestand des betreffenden Rechtsverhältnisses nicht maßgebend.

(4) Die Einsicht in das Wasserrechtsbuch ist Jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter den gleichen Voraussetzungen sind dem Beteiligten auf Verlangen gegen Kostenersatz Auszüge aus dem Wasserrechtsbuch zu fertigen.

(5) Die Einträge in das Wasserrechtsbuch erfolgen gebühren- und kostenfrei.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Wasserrechtsbuchs und über den Zeitpunkt, auf welchen dasselbe anzulegen ist, werden durch Verordnung getroffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Zweiter Abschnitt.

Wasserrechtliche Zwangsbefugnisse.

§ 25. (§ 22.)

Gestattung des Leinpfads.

(1) An den öffentlichen Gewässern ist, soweit es für die vom Lande aus stattfindende Fortbewegung der Fahrzeuge und Flöße erforderlich ist, ein Streifen der Ufergrundstücke in angemessener Breite als Leinpfad von allen Hindernissen des Verkehrs freizuhalten.

(2) Die Eigentümer der beteiligten Ufergrundstücke haben zu gestatten, daß der Leinpfad zur Fortbewegung der Fahrzeuge und Flöße benutzt und diesem Zwecke entsprechend hergestellt und unterhalten werde, sowie daß die Fahrzeuge und Flöße an den Ufergrundstücken gelandet, befestigt und ausgeladen werden, sofern ihnen wegen besonderer Notfälle die Benutzung der hierfür geordneten Landestellen nicht möglich ist.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Anordnung der Behörde oder Verordnung getroffen.

(4) Wird der Leinpfad für einen Wasserlauf beansprucht, der erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes schiff- oder floßbar gemacht wurde, so sind die Grundeigentümer entsprechend zu entschädigen. Für Beschädigungen, die durch Landung, Befestigung und Ausladen an den Ufergrundstücken verursacht werden, ist den Beteiligten Ersatz nach billigem Ermessen zu leisten.

§ 26. (§ 23.)

Freihaltung der Ufergrundstücke und Gestattung der Räumung.

(1) Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet:

1. Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs auf den Ufergrundstücken weder anzubringen noch entstehen zu lassen;
2. auf Verlangen der zuständigen Behörde einen Streifen der Ufergrundstücke in angemessener Breite zur Vornahme der Wasserschutzarbeiten von Hindernissen des Verkehrs freizuhalten;
3. das Betreten der Ufergrundstücke zum Zwecke der Räumung der Gewässer, der Vornahme sonstiger Schutzarbeiten und der Fortschaffung des Aushubs und
4. die einstweilige Lagerung des Aushubs auf den Ufergrundstücken zu gestatten.

(2) Die Ortspolizeibehörde und erforderlichenfalls die Bezirkspolizeibehörde bestimmt die Zeit der Räumung, den Platz für die Lagerung des Aushubs und die Frist für die Fortschaffung desselben. Nach Ablauf der für die Fortschaffung bestimmten Frist ist der Grundeigentümer berechtigt, den Aushub auf Kosten des Verpflichteten entfernen zu lassen. Auch kann der Räumungspflichtige von der Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, den Eigentümern von

Ufergrundstücken, die durch Lagerung von außergewöhnlichen Mengen von Aushub oder durch die außergewöhnlich lange Dauer der Lagerung geschädigt worden sind, eine Entschädigung nach billigem Ermessen der Verwaltungsbehörde zu gewähren.

§ 27. (§ 24.)

Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken.

(1) Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert und daß die zum gleichen Zweck erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

(2) Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 28. (§ 25.)

Vorübergehende Einschränkung der Wasserbenutzung.

(1) Die Besitzer von Wasserbenutzungs-, insbesondere von Stauanlagen sind verpflichtet, sich bei deren Benutzung den durch die Arbeiten der Instandhaltung des Gewässers gebotenen vorübergehenden Beschränkungen zu unterwerfen.

(2) Werden sie dadurch zur Einstellung der Wasserbenutzung genötigt, so haben sie Anspruch auf Ersatz des ihnen zugehenden Schadens, wenn und soweit die Notwendigkeit oder die Verzögerung solcher Arbeiten durch schuldhaftes Verhalten der Unterhaltungspflichtigen oder dritter Beteiligter herbeigeführt worden ist.

§ 29. (§ 26.)

Anderweite Verwendung und Beseitigung von Anlandungen und Inseln.

(1) Dem Eigentümer einer natürlich entstandenen Anlandung oder Insel kann die Verpflichtung auferlegt werden, ganz oder teilweise deren Verwendung für Zwecke des Gemeingebrauchs oder des Wasserschutzes oder deren Beseitigung zu gestatten, sofern dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse der bestimmungsgemäßen Nutzung des Gewässers geboten ist.

(2) Diejenigen, in deren Interesse die Maßnahme erfolgt, haben dem Eigentümer den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn und soweit er für die Instandsetzung der Anlandung oder Insel durch deren Ertrag noch nicht gedeckte Aufwendungen gemacht, darauf Anlagen hergestellt oder die Fläche gegen Zahlung eines Preises erworben hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 30. (§ 27.)

Gestattung des künstlichen Wasserablaufs.

(1) Liegt es im wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Interesse, daß dem auf oder unter der Oberfläche eines Grundstücks befindlichen Wasser ein Ablauf gegeben oder daß der vorhandene Ablauf dieses Wassers verstärkt oder verändert werde, und kann der Ablauf zweckmäßig nur über Grundstücke Anderer stattfinden, so kann der beteiligte Eigentümer verlangen, daß die Anderen die künstliche Ableitung über ihre Grundstücke und die Herstellung und Unterhaltung der hierzu dienenden Einrichtungen gegen Entschädigung gestatten.

(2) Dieser Anspruch findet nicht Anwendung gegenüber Gebäuden und den dazu gehörigen Hof- und Gartengrundstücken, ferner dann nicht, wenn die dem in Anspruch genommenen Grundstücke voraussichtlich zugehenden Nachteile erheblich größer sind als der durch die Inanspruchnahme zu erzielende Nutzen.

(3) Der in Anspruch genommene Eigentümer kann verlangen, daß ihm die Mitbenutzung der Ableitungseinrichtungen zur Abführung des auf oder unter der Oberfläche seines Grundstücks befindlichen Wassers gestattet werde. In diesem Falle hat er an den Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der Ableitungseinrichtungen in dem den beiderseitigen Vorteilen entsprechenden Verhältnisse teilzunehmen oder, sofern dies dem Verhältnisse des beiderseitigen Vorteils mehr entspricht, auf die Entschädigung ganz oder teilweise zu verzichten. Auch hat er die Kosten für eine etwaige Änderung der Ableitungseinrichtungen zu tragen, soweit sie lediglich durch die von ihm nach ihrer Ausführung beanspruchte Mitbenutzung erwachsen.

(4) Der Eigentümer des Grundstücks, auf welchem infolge eines nach dem ersten Absatz erhobenen Anspruchs Anlagen ausgeführt worden sind, kann deren Verlegung auf eine andere für den Berechtigten ebenso geeignete Stelle des gleichen oder eines anderen Grundstücks verlangen, wenn die Ausübung der Befugnis an der bisherigen Stelle für ihn besonders beschwerlich ist oder er im Falle der Verlegung der Anlagen den bisher belasteten Grundstücksteil mit erheblich größeren Vorteilen zu verwenden oder verwerten in der Lage wäre. Die Kosten der Verlegung hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks zu tragen, der Andere hat daran entsprechend teilzunehmen, wenn die Verlegung auch für ihn Vorteile bietet.

(5) Ist unter den im vorigen Absatz bezeichneten Voraussetzungen die Verlegung auf Grundstücke des belasteten Eigentümers nicht tunlich, so kann der letztere die Aufhebung der Belastung verlangen, sofern die Ableitung über Grundstücke Dritter ohne unverhältnismäßige Nachteile bewirkt werden kann und er die Kosten für die dorthin zu bewirkende Verlegung übernimmt.

§ 31. (§ 28.)

Gestattung der Durchleitung zur Bewässerung.

Wenn ein zur Benutzung eines Wasserlaufs für die Bewässerung Berechtigter hiervon nur im Falle der Leitung des Wassers über die Grundstücke Anderer Gebrauch machen kann, so kann er verlangen, daß ihm gestattet werde, das Wasser über die Grundstücke Anderer zu leiten und die dazu dienenden Anlagen und Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten. Die Bestimmungen des § 30 finden entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 32. (§ 29.)

Gestattung der Errichtung von Stauanlagen.

(1) Wenn die Benutzung des Wassers zu häuslichen oder wirtschaftlichen Zwecken von einem hierzu Berechtigten zweckmäßig nur durch Errichtung einer Stauanlage an einer Stelle, wo einem Anderen das Eigentum am Bett oder Ufergrundstück zusteht, ausgeübt werden kann, so kann der Benutzungsberechtigte verlangen, daß ihm gegen Entschädigung die Benutzung des Betts und der im Bereiche des Wasserlaufs gelegenen Grundstücke Anderer soweit gestattet werde, als es zur Ausführung und zum Gebrauche der Stauanlage und der zugehörigen Leitungen erforderlich ist.

(2) Die Bestimmungen des § 30 Absatz 2 bis 5 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gestattung einer Mitbenutzung der Stau- und Leitungsanlagen für die Ausübung eines dem in Anspruch Genommenen zustehenden Wasserbenutzungsrechts verlangt werden kann.

§ 33. (§ 30.)

Gestattung der Mitbenutzung von Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen.

(1) Wenn die Benutzung des Wassers zu häuslichen oder wirtschaftlichen Zwecken von einem hierzu Berechtigten zweckmäßig nur unter Mitbenutzung einer bereits vorhandenen, einem Anderen gehörigen Stau-, Zu- oder Ableitungsanlage ausgeübt werden kann, so kann der Benutzungsberechtigte verlangen, daß ihm gegen verhältnismäßige Teilnahme an den Anlage- und Unterhaltungskosten und gegen Entschädigung für die durch die Zulassung der Mitbenutzung dem Anderen etwa zugehenden Nachteile die Mitbenutzung dieser Anlage gestattet werde.

(2) Dieser Anspruch findet nicht Anwendung, wenn dadurch die Ausübung des dem Anderen zustehenden Wasserbenutzungsrechts erheblich erschwert würde, oder wenn die Nachteile, welche voraussichtlich dem in Anspruch Genommenen zugehen würden, erheblich größer sind, als der durch die Inanspruchnahme zu erzielende Nutzen.

§ 34. (§ 31.)

Zwangsbefugnisse zur Erzielung eines Wasserüberschusses.

(1) Wenn ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebs durch die Verbesserung der mangelhaften Einrichtungen eines Wasserbaues mit der Kraftmaschine und der ersten Kraftübertragung oder durch die Verbesserung oder Verlegung einer zur Kraftgewinnung, Bewässerung oder Entwässerung dienenden Stau-, Zu- oder Ableitungsanlage für ein anderes zur Benutzung des Wassers berechtigtes Unternehmen, welches dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie dient, ein erheblicher Wasserüberschuß gewonnen werden kann, so kann der Eigentümer des Wasserwerks, der Stau-, Zu- oder Ableitungsanlage auf Antrag des beteiligten Unternehmens als verpflichtet erklärt werden, demselben auf seine Kosten die Ausführung der zur Verbesserung des Wasserwerks und zur Verbesserung oder Verlegung der Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen dienenden Arbeiten zu gestatten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Das beteiligte Unternehmen hat den in Anspruch Genommenen für alle im Zusammenhang mit der Ausführung der Verbesserung oder Verlegung, insbesondere auch durch etwaige Betriebsunterbrechungen und durch Vermehrung des Unterhaltungs- und Betriebsaufwands erwachsenden Nachteile zu entschädigen und auf Verlangen für erst künftig zu erwartende Nachteile Sicherheit zu leisten.

(3) Wenn und soweit die Verbesserung oder Verlegung eines in der Unterhaltung vernachlässigten Wasserbaues zur Folge hat, daß dem Eigentümer eine Entlastung von der ihm kraft öffentlichen Rechts obliegenden Unterhaltungspflicht zugeht, hat der Eigentümer des Wasserbaues an den dem beteiligten Unternehmer erwachsenden Kosten entsprechend teilzunehmen.

(4) Der im ersten Absatz bezeichnete Anspruch greift nicht Platz, wenn der Eigentümer des Wasserbaues binnen einer ihm durch die Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist den Wasserüberschuß durch entsprechende Herstellungen für ein eigenes Unternehmen verfügbar macht.

§ 35. (§ 32.)

Sonstige Zwangsbefugnisse für Unternehmungen, die dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienen.

(1) Wenn zur zweckmäßigen Ausführung, Erweiterung oder Verbesserung eines dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienenden Unternehmens, welches die Bewässerung, die Entwässerung, die Fürsorge für den Wasserschutz, den Betrieb von Wasserwerken mittelst Stauanlagen und Sammelbecken, die Wasserversorgung oder die Abführung von Abwässern oder Abgängen bezweckt, die Benutzung von Grundstücken Anderer oder von Gewässern, an denen Anderen ein Eigentums- oder Benutzungsrecht zusteht, für die Zu- oder Ableitung des Wassers oder für die sonstige Herstellung der Anlagen erforderlich ist, können diese Eigentümer und Nutzungsberechtigten auf den Antrag des beteiligten Unternehmers als verpflichtet erklärt werden, gegen Entschädigung zu gestatten, daß ihre Grundstücke und Gewässer für die Zu- oder Ableitung des Wassers und zur Herstellung und Unterhaltung der sonstigen Anlagen benutzt werden. Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn es sich um Herstellung oder Verbesserung einer Wasserstraße handelt.

(2) Die Bestimmungen des § 30 Absatz 2 bis 5 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Gestattung der Mitbenutzung der von dem beteiligten Unternehmer ausgeführten Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen auch für die Ausübung eines dem in Anspruch Genommenen zustehenden Wasserbenutzungsrechts verlangt und daß ausnahmsweise auch die zu einem Gebäude gehörigen Hof- und Gartengrundstücke dem Anspruch unterworfen werden können, wenn die ihnen dadurch zugehenden Nachteile im Verhältnis zur Gemeinnützigkeit des beabsichtigten und in anderer Weise zweckmäßig nicht auszuführenden Unternehmens eine erheblich geringere Bedeutung haben.

(3) Werden durch ein Unternehmen der in Absatz 1 bezeichneten Art, welches die Erzeugung von elektrischer Energie bezweckt, die Wasserbenutzungsrechte von Besitzern bestehender

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wassertriebwerke derart beschränkt, daß diese ihre Triebkraft ganz oder teilweise einbüßen, so kann der Unternehmer für verpflichtet oder berechtigt erklärt werden, diesen Wasserwerksbesitzern statt einer Geldentschädigung gleichwertigen Ersatz an Triebkraft durch Zuleitung elektrischer Energie zu leisten. Die hierzu erforderlichen Einrichtungen sind von dem Unternehmer herzustellen oder zu vergüten.

§ 36. (§ 33.)

Überlassung des Eigentums anstatt der Belastung.

Wenn die Belastung eines Grundstücks oder Gewässers nach §§ 30 bis 35 zur Folge hat, daß ein Grundstück oder Gewässer nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so kann der Eigentümer verlangen, daß statt der Auflegung der Beschränkung das Eigentum an dem Grundstück oder Gewässer oder an dem entsprechenden Teile desselben von dem Antragsteller gegen Entschädigung erworben werde.

§ 37. (§ 34.)

Gestattung der Vorarbeiten.

(1) Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, die Vorarbeiten, welche zur Geltendmachung der in den §§ 27 bis 35 bezeichneten Ansprüche erforderlich sind, auf den beteiligten Grundstücken gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens geschehen zu lassen. Auf Verlangen des Grundbesitzers kann der Unternehmer angehalten werden, hiefür vor Inangriffnahme der Vorarbeiten Sicherheit zu leisten.

(2) Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- und Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Besitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde, welche die Besitzer zu benachrichtigen und zur Offenstellung der Räume zu veranlassen hat.

(3) Eine Zerstörung von baulichen Anlagen oder ein Fällen von Bäumen ist nicht gestattet.

§ 38. (§ 35.)

Fristen zur Ausführung der Arbeiten.

(1) Wird ein nach §§ 29 bis 35 erhobener Anspruch als begründet erklärt, so ist dem Anspruchsberechtigten eine Frist zu bestimmen, binnen der die Arbeiten auf dem Grundstücke des in Anspruch Genommenen auszuführen und zutreffendenfalls die Anlagen in Betrieb zu nehmen sind, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

(2) Auf Antrag des Anspruchsberechtigten kann die Frist angemessen verlängert und gegen Fristversäumnis Wiederherstellung erteilt werden.

(3) Wird von dem durch Zustimmung des Beteiligten oder durch behördliche Entscheidung erworbenen Anspruch kein Gebrauch gemacht, so kann der in Anspruch Genommene Entschädigung für die ihm durch Erhebung des Anspruchs etwa zugegangenen Nachteile verlangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 39. (§ 36.)

Leistung der Entschädigung und der Sicherheit vor Inangriffnahme der Arbeiten.

(1) Mit den Arbeiten, welche infolge eines nach den §§ 29 bis 35 begründeten Anspruchs gegen Entschädigung auf den Grundstücken Anderer auszuführen sind, darf ohne Zustimmung des in Anspruch Genommenen nicht begonnen werden, ehe die Entschädigung geleistet ist. Läßt sich der durch die Ausführung der Arbeiten erwachsende Schaden zum Voraus nicht genau berechnen, so ist die zu gewährende Entschädigungssumme auf Grund annähernder Schätzung und vorbehaltlich späterer endgültiger Berechnung vorläufig festzusetzen.

(2) Ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß dem in Anspruch genommenen Eigentümer außer dem durch die Belastung erwachsenden und vor der Inangriffnahme der Arbeiten zu ersetzenden Schaden künftighin im Zusammenhang mit der Ausführung, Unterhaltung und dem Betrieb der Anlagen weitere wirtschaftliche Nachteile zugehen können, so kann demjenigen, welcher die Zwangsbefugnis in Anspruch nimmt, sofern nicht schon durch die Person des Unternehmers (Staat, Gemeinde, öffentliche Genossenschaft und dergleichen) ausreichende Gewähr gegeben ist, die Pflicht auferlegt werden, für die etwa künftig entstehenden Nachteile vor Inangriffnahme der Arbeiten Sicherheit zu leisten.

Dritter Abschnitt.

Verleihung, Genehmigung, Regelung und Untersagung der Wasserbenutzung und Entwässerung.

1. Verleihung und Genehmigung der Wasserbenutzung und Entwässerung.

§ 40. (§ 37 und 38.)

Fälle der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten.

Der Verleihung bedarf:

1. wer ein öffentliches Gewässer oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer über den Gemeingebrauch (§ 12) oder bei einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf über die ihm nach § 17 Absatz 1 zustehenden Benutzungsrechte hinausgehenden Weise benutzen will, wenn es sich handelt:
   a. um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können,
   b. um die Errichtung oder den Betrieb von Stauanlagen zu Wassertriebwerken und ihrer Zubehörden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle nebst den Triebwerksanlagen,
   c. um zur Entwässerung oder Bewässerung oder zur sonstigen Wasserbenutzung dienende Veranstaltungen, wodurch in einer Weise, die erhebliche Einwirkungen auf die

öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann, der Wasserlauf gehemmt, beschleunigt oder abgeändert oder seine Wassermenge vermehrt oder vermindert wird;

2. wer ein öffentliches Gewässer außer zu den in Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen benutzen will, wenn es sich handelt:
   a. um eine sonstige Wasserbenutzung, die mittels besonderer Anlagen in oder an dem Gewässer ausgeübt werden soll,
   b. um eine Überfahrtsanstalt;
3. wer als Besitzer einer Wasserbenutzungsanlage der in Ziffer 1 oder 2 bezeichneten Art durch wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise seine Wasserbenutzungsrechte erweitern will.

§ 41. (§ 40.)

Grundsätze für die Verleihung.

Über den Antrag auf Verleihung eines Wasserbenutzungsrechts beschließt die zuständige Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen mit folgenden Maßgaben:

1. Das Recht zur Wasserbenutzung darf nur für solche Unternehmungen verliehen werden, denen ein bestimmter Plan und Zweck zu Grunde liegt.
2. Die Verleihung ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen oder die Erfüllung bestimmter Auflagen zu knüpfen:
   a. wenn und soweit das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden würde; hierbei kommen insbesondere die Schiffahrt und Flößerei und der sonstige Gemeingebrauch, der sichere Bestand der Ufer und Schutzdämme, die Befriedigung des für die Feuersicherheit oder die häuslichen Zwecke der Bewohner einer Ortschaft notwendigen Wasserbedarfs und die Erhaltung hervorragender Naturschönheiten in Betracht;
   b. wenn und soweit das Unternehmen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen herbeiführen, namentlich fremdes Eigentum der Gefahr der Versumpfung, Überschwemmung oder sonstigen Beschädigung aussetzen oder die Interessen der Landwirtschaft gefährden oder bestehenden oder rechtskräftig genehmigten Werken das ihnen zustehende und zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderliche Wasser entziehen oder ihnen einen schädlichen Rückstau verursachen würde.

Lassen sich die in a und b bezeichneten Einwirkungen nicht durch Einrichtungen verhüten, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, und überwiegt der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen die nachteiligen Wirkungen erheblich, so kann die Behörde die Verleihung erteilen mit der Bestimmung, daß der Unternehmer dem Geschädigten Schadensersatz leistet. Auf Antrag der Beteiligten kann die Verwaltungsbehörde die Höhe der Entschädigung mit der Wirkung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

festsetzen, daß der Rechtsweg an die bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen ist. Liegen die Voraussetzungen des § 35 vor, so ist die Verleihung an den Vorbehalt zu knüpfen, daß eine Zwangsbefugnis nach Maßgabe dieser Bestimmung eingeräumt werde.

3. Ist zu erwarten, daß das beabsichtigte Unternehmen die Ausübung der Fischerei unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen würde, und ist diese Beeinträchtigung auch durch entsprechende Vorkehrungen ohne unverhältnismäßige Kosten und Erschwerungen des Betriebs des Unternehmens nicht abzuwenden, so ist die Verleihung nur dann zu versagen, wenn der Nachteil für die Fischerei von größerer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, als der von dem geplanten Unternehmen zu erwartende Nutzen. Wird die Verleihung erteilt, so hat der Unternehmer den Fischereiberechtigten für den ihnen durch das Unternehmen erwachsenden Schaden Ersatz zu leisten. Der Entschädigungsanspruch ist binnen 5 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem das Unternehmen in Betrieb gesetzt worden ist, geltend zu machen.

§ 42.

Verleihung bei mehreren sich widerstreitenden Gesuchen.

(1) Wird die Verleihung für mehrere Unternehmungen nachgesucht, die nebeneinander nicht oder vom Standpunkte der Gemeinwirtschaft nicht zweckmäßig ausgeführt werden können, so ist in erster Linie diejenige Unternehmung zu berücksichtigen, die vom Standpunkt der öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen die größten Vorteile bietet, dann diejenige, der die größte wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

(2) Im Zweifel gebührt dem schon vorhandenen Unternehmen vor einem erst neu zu gründenden der Vorrang; ferner ist die größere Gebundenheit eines Unternehmens an einen bestimmten Ort gegenüber einem auch an einem anderen Orte möglichen, sodann die geringere Belästigung Anderer, endlich die größere Sicherheit, die die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmers für die Ausführung und den gedeihlichen Fortbestand des Unternehmens bieten, zu berücksichtigen.

(3) Dem Staat, Kreis- oder Bezirksverbänden und Gemeinden ist vor anderen Bewerbern in der Regel der Vorzug zu geben.

§ 43. (§ 41.)

Leistung eines Entgelts für die Wasserbenutzung.

(1) Bei Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und bei Erweiterung von solchen kann bestimmt werden, daß von dem Unternehmer ein angemessenes — sowohl einmaliges als wiederkehrendes — Entgelt zu leisten ist. Dieses Entgelt kommt dem Eigentümer des Gewässers zu. Ist der Eigentümer des Gewässers nicht auch zu seiner Instandhaltung verpflichtet, so ist dem Unterhaltungspflichtigen ein nach Verhältnis seiner Leistungen zu bemessender Anteil am Entgelt zuzuweisen. Das Gleiche gilt von den Gemeinden, die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu den Unterhaltungskosten einen Beitrag leisten. Auf mehrere anspruchsberechtigte Gemeinden ist das Entgelt angemessen zu verteilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Bei Unternehmungen zur Entwässerung oder Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, sowie bei kleingewerblichen Unternehmungen ist in der Regel von der Festsetzung eines Entgelts abzusehen.

§ 44

Besondere Bestimmungen für Wasserkraftwerke zur gewerbsmäßigen Verwertung der Nutzwirkungen (Energie).

(1) Den Unternehmern von Wasserkraftwerken, welche die Nutzwirkungen (hydraulische und elektrische Energie) gewerbsmäßig an Andere abgeben wollen, können bei der Verleihung insbesondere folgende Verpflichtungen auferlegt werden:

1. daß sie — sowie die Zwischenhändler für den Absatz der Nutzwirkungen — über die Abgabe der Nutzwirkungen eine allgemeinverbindliche Ordnung und einen Tarif aufzustellen haben, wonach unter gleichen Verhältnissen die gleichen Preise und Bedingungen zur Anwendung kommen sollen; ferner, daß diese Abgabeordnung nebst Tarif sowie nachträgliche Änderungen derselben zur Kenntnisnahme der Behörde vorzulegen sind, welche jederzeit die Herabsetzung unangemessener Preise und die Änderung unbilliger Bedingungen verlangen kann;
2. daß die Unternehmer innerhalb eines von der Behörde nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Kraftwerkes abzugrenzenden Absatzgebietes für alle öffentlichen und privaten Bedürfnisse Nutzwirkungen zu liefern haben, solange die Abnehmer ihrerseits den ihnen durch die Abgabeordnung auferlegten Verpflichtungen nachkommen und nicht triftige Gründe die Auflösung des Vertrags rechtfertigen, ferner, daß die Unternehmer zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen herzustellen und zu betreiben und bei der Abgabe der Nutzwirkungen in erster Linie die Nachfrage des Staats, der Kreise, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Verbände, sowie von öffentlichen und gemeinnützigen Unternehmungen, Veranstaltungen und Genossenschaften zu berücksichtigen haben.
3. Ferner kann bestimmt werden:
   a. daß von den erstmals oder später ausgegebenen Aktien und Schuldverschreibungen der Gesellschaft ein gewisser Betrag zu einem ermäßigten Bezugspreis dem Staat und den unter Ziffer 2 bezeichneten Körperschaften vorbehalten werden muß,
   b. daß dem Staat und den in Ziffer 2 bezeichneten Körperschaften, Unternehmungen, sowie Genossenschaften zum Bezug der Nutzwirkungen eine Ermäßigung der Preise zu bewilligen ist,
   c. daß die Preise der Nutzwirkungen gewisse Höchstbeträge nicht übersteigen dürfen,
   d. daß die Preise zu ermäßigen sind, wenn die Reingewinne des Unternehmens eine gewisse Höhe erreichen,
   e. daß der Staat, die Kreise oder Gemeinden nach Ablauf einer gewissen Anzahl von Jahren berechtigt sind, das Unternehmen zu erwerben. Die Bedingungen, unter denen die Erwerbung stattzufinden hat, insbesondere die Höhe und Berechnungsweise der zu leistenden Vergütungen sind in den Verleihungsbedingungen festzusetzen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

f. daß im Falle des Erlöschens der Verleihung die Wasserwerksanlagen (Stauanlage mit Werkkanälen, Schleusen, Fischwegen, das Motorengebäude und die sonstigen zum eigentlichen Wasserwerk gehörigen Anlagen) in das Eigentum des Staats, eines Bezirks- oder Kreisverbands oder einer Gemeinde unentgeltlich übergehen und daß auch Grund und Boden sowie die maschinellen Einrichtungen und Leitungen auf Verlangen der Regierung gegen eine angemessene, den Sachwert nicht übersteigende Entschädigung abzutreten sind.

4. Weiter können die Unternehmer verpflichtet werden, der Behörde folgende Mitteilungen zu machen:
   a. über die Satzungen und jede Änderung derselben,
   b. über die Höhe des Grundkapitals, die darauf jeweils gemachten Anzahlungen und die Höhe des Anlagekapitals, sowie die Höhe der Schulden, insbesondere der ausgegebenen Schuldverschreibungen,
   c. alljährlich nach Jahresschluß über die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens,
   d. darüber, wie und zu welchen Preisen der auf dem badischen oder außerbadischen Staatsgebiet verwertete Teil der Nutzwirkungen verwendet wird,
   e. über den Zustand der Wasserwerksanlagen und ihrer Zugehörden dadurch, daß die Abzeichnungen der Baupläne nach Vollendung der Anlagen und etwaiger Änderungen und Ergänzungsbauten eingereicht werden.

5. Endlich können die Unternehmer verpflichtet werden, die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustberechnung des Unternehmens alljährlich nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in denjenigen Blättern, die von der Behörde bezeichnet werden, zu veröffentlichen und dem von der Behörde bezeichneten Beauftragten sowie den von ihm zugezogenen besonderen Sachverständigen jederzeit Einblick in die gesamte Geschäftsführung zu gestatten. In diesem Falle ist der Beauftragte zur Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung einzuladen. Den Anordnungen, die der Beauftragte in Bezug auf Buchung der baulichen Anlagen und Anschaffungen, Abschreibungen und Zuschreibungen, Berechnung des Reingewinns und der Selbstkosten nach Maßgabe der Verleihungsbedingungen trifft, hat der Unternehmer zu entsprechen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Zentralbehörde, vorbehaltlich des etwa bei der Verleihung zugelassenen Schiedsspruchs.

(2) Verträge des Unternehmers oder der Zwischenhändler mit den Abnehmern der Nutzwirkungen sind, insoweit dadurch die Preise oder Bedingungen entgegen den behördlichen Bestimmungen festgesetzt werden (Absatz 1 Ziffer 1 und 3 b—d), verboten.

(3) Zur Abgabe der Nutzwirkungen an Abnehmer außerhalb des Großherzogtums bedürfen die Unternehmer und Zwischenhändler der Genehmigung der Behörde.

(4) Der Unternehmer oder Besitzer eines Wasserkraftwerkes der in Absatz 1 bezeichneten Art ist verpflichtet, das Werk zu betreiben, wenn die Wiederaufnahme des eingestellten Betriebs nach der Entscheidung der Behörde aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

geboten ist. Die Behörde hat in diesem Falle die Befugnis, den Besitzer zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebs binnen einer gewissen Frist aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die zur unverzüglichen Inbetriebsetzung des Werkes erforderlich sind.

§ 45.

Sicherheitsleistung.

(1) Bei der Verleihung kann dem Bewerber die Leistung einer Sicherheit auferlegt werden. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen. Die geleistete Sicherheit haftet für die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen, für die Entrichtung des Entgelts, für die ordnungsmäßige Unterhaltung und die Kosten einer etwaigen späteren Beseitigung der Anlage. Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, so hat die Verwaltungsbehörde die Rückgabe der Sicherheit anzuordnen.

(2) Ferner kann bei der Verleihung bestimmt werden, daß mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden darf, bis die Unternehmer nachgewiesen haben, daß die zur Ausführung und zum Betrieb der Anlage erforderlichen Mittel aufgebracht oder sichergestellt sind.

§ 46. (§ 43.)

Verleihung auf Zeit.

Die Verleihung kann dauernd oder auf Zeit erteilt werden.

§ 47. (§ 44.)

Widerruf der Verleihung.

(1) Die Verleihung kann aus Gründen des öffentlichen Interesses jederzeit gegen Entschädigung des Unternehmers widerrufen werden. Zur Leistung der Entschädigung ist der Staat, wenn aber der Widerruf im vorwiegenden Interesse einer Gemeinde oder einer anderen Körperschaft erfolgt, die Gemeinde oder die Körperschaft verpflichtet.

(2) Die Entschädigung darf den Wert, den die Anlage im Zeitpunkt des Widerrufs hat, und die Kosten ihrer Beseitigung (§ 51 Absatz 4) nicht übersteigen. Ein dem Unternehmer bei der Verleihung auferlegtes einmaliges Entgelt ist überdies zurückzuerstatten, sofern nicht seit der Inbetriebnahme des Unternehmens 10 Jahre verflossen sind.

(3) Ohne Entschädigung kann die Verleihung widerrufen werden:

1. wenn der Widerruf ohne Entschädigung ausdrücklich vorbehalten worden ist;
2. wenn der Unternehmer schuldhaft wesentlichen Bedingungen der Verleihung beharrlich zuwiderhandelt;
3. wenn während dreier Jahre wesentliche Teile der zur Ausübung des verliehenen Rechts errichteten Anlagen entfernt waren oder sonst der veränderte Zustand der bei dem Unternehmen beteiligten Grundstücke die Ausübung des Rechts unmöglich oder überflüssig gemacht hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 48.

Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Rechte der An- und Hinterlieger.

Der Gemeingebrauch des Wassers gemäß § 12 und die Rechte der An- und Hinterlieger (§§ 17, 20), die bisher nicht ausgeübt worden sind, werden insoweit beschränkt, als sie mit der bestimmungsgemäßen Ausübung der verliehenen Nutzungsbefugnisse unvereinbar sind.

§ 49.

Beizug Dritter zu den Kosten des Unternehmens.

Den Grundeigentümern oder zur Benutzung eines Wasserlaufs Berechtigten, die von einem dem öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse dienenden Unternehmen Vorteil haben, kann auf Antrag des Unternehmers durch die zuständige Verwaltungsbehörde die Verpflichtung auferlegt werden, als Entgelt hierfür entsprechende Beiträge zu den Kosten der Ausführung, der Unterhaltung und des Betriebs des Unternehmens zu leisten. Wenn und soweit sie sich dieser Vorteile nur mittels besonderer Einrichtungen auf ihren Grundstücken teilhaftig machen können, sind sie zur Leistung der Beiträge erst verpflichtet, wenn sie die Einrichtungen getroffen haben.

§ 50. (§ 45.)

Inhaber der Verleihung.

(1) Soweit nicht bei der Verleihung etwas anderes bestimmt wird, gilt die Verleihung einer Wasserbenutzung, welche mittels besonderer Anlagen und Anstalten oder zum Vorteil von Grundstücken ausgeübt wird, als dem jeweiligen Eigentümer der Anlagen, Anstalten oder Grundstücke erteilt.

(2) Im übrigen können die durch eine Verleihung begründeten Befugnisse auf andere Personen als diejenigen, denen die Verleihung erteilt ist, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde übertragen werden.

§ 51. (§ 46.)

Erlöschen des durch die Verleihung begründeten Rechts.

(1) Außer dem Falle des Widerrufs erlischt das durch eine Verleihung begründete Recht:

1. durch den gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde oder der zur Verleihung zuständigen Behörde ausgesprochenen Verzicht des Berechtigten;
2. wenn unterlassen wurde, innerhalb der in der Verleihung bezeichneten Frist und in Ermangelung einer solchen Fristbestimmung innerhalb eines Jahres von der Zustellung der Verleihungsurkunde an die Anlagen auszuführen oder mit der Ausübung der verliehenen Befugnisse zu beginnen;
3. wenn die Verleihung auf Zeit erteilt war, mit Ablauf der festgesetzten Zeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebnahme einer Anlage, ohne daß die Voraussetzungen des § 47 Absatz 3 Ziffer 3 vorliegen, der Betrieb während dreier Jahre eingestellt, so kann dem Eigentümer der Anlage auf Antrag anderer Beteiligter von der Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene, mindestens auf ein Jahr zu berechnende Frist zur Wiederaufnahme des Betriebs unter Androhung des Rechtsnachteils bestimmt werden, daß nach unbenutztem Ablauf der Frist die Verleihung erlischt. Im Falle des § 44 Absatz 4 kann dem Besitzer der Anlage sofort nach Einstellung des Betriebs, auch wenn wesentliche Teile der Anlage beseitigt waren oder Änderungen eingetreten sind, die die Ausübung der Wasserbenutzung unmöglich machen, von der Behörde eine angemessene Frist zur Wiederaufnahme, gegebenenfalls zur Wiederherstellung der Anlage oder Beseitigung des ihren Betrieb hindernden Zustandes gestellt werden, nach deren Ablauf die Verleihung erlischt.

(3) Auf Antrag der Beteiligten soll in den in § 49 Absatz 4 der Gewerbeordnung bezeichneten Fällen und kann im übrigen, sofern erhebliche Gründe nicht entgegenstehen, von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Verlängerung der Fristen bewilligt werden.

(4) Beim Erlöschen der Verleihung kann die Verwaltungsbehörde verlangen, daß der Unternehmer die zur Abwendung nachteiliger Folgen der Anlagen geeigneten Vorkehrungen trifft oder die Anlagen beseitigt und den früheren Zustand wiederherstellt. Bei Mittellosigkeit des Unternehmers haben für die Kosten dieser Maßnahmen die Beteiligten, deren vorwiegendem Interesse sie dienen, aufzukommen.

§ 52.

Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen.

(1) Die nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke ist mit der Verleihung des Wasserbenutzungsrechts zu verbinden.

(2) Die Genehmigung der zuständigen Behörde ist außerdem erforderlich:

1. wenn eine Benutzungsanlage der in § 40 Ziffer 1 a bis c bezeichneten Art an einem künstlichen Wasserlauf oder an einem See, Teich oder Weiher, die einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- oder Abfluß haben, ausgeführt werden soll,
2. wenn ohne Erweiterung des Benutzungsrechts (§ 40 Ziffer 3) an einer verleihungs- oder genehmigungspflichtigen Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage eine wesentliche Änderung vorgenommen werden soll. Als Änderung im Sinne dieser Bestimmung ist auch die Beseitigung einer Anlage, insbesondere eines Stauwerkes zu behandeln, sofern diese Beseitigung erhebliche Einwirkungen auf öffentliche Interessen oder die Rechte Anderer herbeiführen kann.

(3) Die Genehmigung darf nur, wenn die in § 41 Ziffer 2 a oder b oder 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, versagt oder an beschränkende Bedingungen oder an die Erfüllung von bestimmten Auflagen geknüpft werden.

(4) Die §§ 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 finden bei der Genehmigung entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 53.

Genehmigung der Benutzung von Quell- und Grundwasser insbesondere. Wasserversorgungsanlagen.

(1) Die Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 52) ist ferner erforderlich, wenn eine Quelle oder unterirdisches Wasser dauernd zu anderen als den in § 22 bezeichneten Zwecken benutzt oder fortgeleitet werden soll. Als eine Fortleitung von Wasser im Sinne dieser Vorschrift ist es nicht anzusehen, wenn der Inhaber ein Grundstück lediglich zur Bodenverbesserung entwässert.

(2) Einem Unternehmen dieser Art, welches die Versorgung einer Ortschaft oder größerer Ortsteile mit Trink- oder Nutzwasser bezweckt, soll die Genehmigung nicht versagt werden, auch wenn daraus nachteilige Wirkungen für Andere entstehen, der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen aber den Schaden der Anderen erheblich übersteigt. Den von den nachteiligen Wirkungen Betroffenen hat der Unternehmer insoweit Entschädigung zu leisten, als die Billigkeit nach den Umständen eine solche erfordert. Läßt sich nicht voraussehen, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist die Entscheidung über die erhobenen Ansprüche einem späteren Verfahren vorzubehalten.

§ 54. (§§ 39 und 42.)

Verfahren. Wirkungen der Verleihung und Genehmigung.

(1) Bei der Verleihung und bei der nach §§ 52 und 53 einzuholenden Genehmigung von Wasserbenutzungen finden die Vorschriften der §§ 17 bis 22, 26 der Gewerbeordnung Anwendung, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die für die Erhebung von Einwendungen zu bestimmende Frist beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Wochen.

(3) Über die erteilte Verleihung und Genehmigung ist eine Urkunde („Verleihungs-" oder „Verleihungs- und Genehmigungsbescheid") auszufertigen. In dem Bescheid sind Art, Zweck und Umfang des Unternehmens, insbesondere zutreffendenfalls die Stauhöhe, die Größe des Gefälles, die zu benutzende Wassermenge, die Leistung der Wasserkraftmaschinen, die Menge und Art der einzuleitenden Stoffe und die Zeiten der Benutzung festzusetzen, sowie die im öffentlichen Interesse und im Interesse anderer Beteiligter erforderlichen Beschränkungen und Verpflichtungen des Unternehmers unter Berücksichtigung der im Laufe des Verfahrens unter den Beteiligten hierwegen etwa getroffenen Einigungen zu bestimmen.

(4) Im übrigen wird das Verfahren durch Verordnung geregelt; dabei kann hinsichtlich derjenigen Unternehmungen, welche nicht unter § 16 der Gewerbeordnung fallen, von der Anwendung der obigen Bestimmungen der Gewerbeordnung (Absatz 1) ganz oder teilweise abgesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Behördliche Mitwirkung bei der Bezeichnung der Stauhöhe und sonstiger Abmessungen.

§ 55. (§ 47.)

(1) Für die einer Verleihung oder Genehmigung bedürfenden Stauvorrichtungen soll durch eine in die Augen fallende Bezeichnung an Ort und Stelle das höchste zulässige Maß der Wasserspannung (Eichmarke) und, sofern nach der Art der Anlage eine nach Bedarf wechselnde Wasserspannung durch den Unternehmer nicht vorgesehen ist, die Höhenlage der Krone der festen Stauvorrichtung (Festmarke) urkundlich festgestellt werden.

(2) Die Anbringung solcher Marken kann auch für Stauvorrichtungen, die keiner Verleihung oder Genehmigung bedürfen, sowie zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen angeordnet werden, deren Einhaltung beim Aufstau durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse oder auf die Rechte Anderer bedingt ist.

(3) Zu allen die Beschaffenheit dieser Marken betreffenden Handlungen, namentlich zu deren Anbringung, Versetzung, Ausbesserung, Befestigung, Änderung oder Neuerrichtung, ist behördliche Mitwirkung erforderlich.

(4) Mit behördlicher Genehmigung kann, wo Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen und die Rechte Anderer nicht in Betracht kommen, von der Anbringung der Eich- und Festmarke abgesehen werden.

(5) Die Kosten für die Anbringung und Unterhaltung der Marken hat der Unternehmer der betreffenden Anlage und, sofern die Anbringung der Marke an einer vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1876 errichteten Anlage auf Antrag eines Anderen und wesentlich in dessen Interesse erfolgt, der Letztere zu tragen.

(6) Die näheren Vorschriften über das bei Anbringung und Überwachung der Marken einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungswege erlassen.

3. Untersagung und Beschränkung der Wasserbenutzung und Entwässerung.

§ 56. (§ 48.)

(1) Eine Wasserbenutzung oder Entwässerung kann nach Anhörung der Beteiligten (Gemeinden, sonstige Korporationen oder Private) von der Verwaltungsbehörde untersagt oder an beschränkende Bedingungen geknüpft werden, wenn und soweit durch die Art der Ausübung für das Gemeinwohl überwiegende Nachteile und Gefahren entstehen.

(2) Dies gilt auch für den Fall, daß durch Zutageförderung oder Wegleitung von Grund- oder Quellwasser oder durch Eröffnung oder Absenkung unterirdischer Wasseradern das für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Bedarf eines größeren Kreises von Beteiligten nötige und ohne unverhältnismäßigen Aufwand in anderer Weise nicht zu beschaffende Wasser entzogen oder wesentlich geschmälert würde.

(3) Wird die Ausübung eines durch die Verleihung oder Genehmigung erworbenen Benutzungsrechts oder eine der Verleihung oder Genehmigung nicht bedürftige Wasserbenutzung, für welche die erforderlichen Veranstaltungen getroffen oder in Ausführung begriffen sind, untersagt oder beschränkt, so ist dem Unternehmer für den erweislichen Schaden unter entsprechender

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anwendung des § 47 Ersatz zu leisten. Wird die Benutzung von Grund- oder Quellwasser gemäß Absatz 2 untersagt oder beschränkt, so ist ein Ersatz nicht zu leisten, wenn die Beteiligten einschließlich ihrer Rechtsvorgänger seit mehr als dreißig Jahren ununterbrochen ihren Bedarf an Wasser aus der Quelle oder dem Grundwasser gedeckt haben.

(4) Die Untersagung oder Beschränkung darf, wenn nicht besonders dringende Umstände vorliegen, nicht in Vollzug gesetzt werden, ehe die Entschädigung (Absatz 3) geleistet ist.

4. Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung.

§ 57. (§ 49.)

(1) Außer in dem durch § 21 Absatz 3 bezeichneten Falle können, wo an einer Wasserbenutzung oder Entwässerung eine Mehrzahl von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten beteiligt ist, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden, durch welche, vorbehaltlich der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche und unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes, über Art, Umfang und Zeiten der Wasserbenutzung (Wasserverteilung) und über die den Beteiligten im Interesse einer zweckentsprechenden Wasserbenutzung und Entwässerung, insbesondere hinsichtlich des Gebrauchs und der Instandhaltung der Stauvorrichtungen, Gräben und sonstigen Anlagen, obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen Bestimmungen getroffen werden.

(2) Vor Erlassung der im ersten Absatze, sowie der im § 21 Absatz 3 bezeichneten Vorschriften ist den Beteiligten und auch bei bezirkspolizeilichen Vorschriften den Gemeindebehörden Gelegenheit zur Äußerung zu geben und ein Gutachten der technischen Behörde einzuholen, das sich insbesondere auch über den örtlichen Bereich der Vorschrift zu äußern hat.

(3) Zur Erlassung solcher Vorschriften für öffentliche Gewässer bedarf es der Genehmigung der Zentralbehörde.

(4) Zur Überwachung und Durchführung dieser Vorschriften sind im Falle des Bedürfnisses von den Beteiligten besondere Bedienstete anzustellen, welche auf getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten von der Verwaltungsbehörde verpflichtet werden.

Vierter Abschnitt.

Die Wassergenossenschaften.

1. Die Wassergenossenschaften im allgemeinen.

§ 58. (§ 50.)

Die Bildung der Wassergenossenschaft.

(1) Die beteiligten Eigentümer von Grundstücken (vergleiche § 115) können

1. zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung gemeinsamer Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen,
2. zur Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, welche dem gemeinsamen Wasserschutz dienen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von gemeinsamen Stauwerken, Sammelbecken und zugehörigen Zu- und Ableitungsanlagen,

4. zur gemeinsamen Wasserversorgung,

5. zur gemeinsamen Abführung von Abwässern und Abgängen durch fließende Gewässer eine Wassergenossenschaft bilden, wenn das Unternehmen einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient.

(2) Die Vereinigung mehrerer der vorstehend bezeichneten Zwecke in dem gleichen Unternehmen ist zulässig.

(3) Der Genossenschaft sollen mindestens drei Mitglieder angehören.

(4) Soweit nicht in diesem Gesetz (§§ 76 ff.) eine Verpflichtung zum Eintritt vorgesehen ist, erfolgt der Eintritt in die Genossenschaft durch freie Entschließung der beteiligten Eigentümer.

(5) Der Eintritt in die Genossenschaft, die Übertragung des Eigentums oder anderer Rechte an einem Grundstücke auf die Genossenschaft und die Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte zu Gunsten der Genossenschaft ist bei bevormundeten Personen nicht an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, bei Gemeinden, Stiftungen und sonstigen der Staatsaufsicht unterliegenden Gemeinschaften nicht an die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde, bei Lehens-, Stammguts- und Familienfideikommißbesitzern und Besitzern geschlossener Hofgüter nicht an die Zustimmung der Agnaten oder der zuständigen Staatsbehörde gebunden.

(6) Als Mitglieder können der Genossenschaft mit deren Zustimmung auch Gemeinden und Kreisverbände, welche nicht Eigentümer von beteiligten Grundstücken sind, beitreten, sofern sie zu den Kosten der Ausführung, Unterhaltung oder des Betriebs der gemeinsamen Anlagen Zuschüsse leisten.

§ 59. (§ 51.)

Die Genehmigung der Genossenschaft.

(1) Die Wassergenossenschaft erhält dadurch Rechtsfähigkeit als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, daß zu ihrer Bildung von der zuständigen Zentralbehörde die Genehmigung erteilt wird.

(2) Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn unter Bezeichnung der Art, des Zwecks und des örtlichen Umfangs des Unternehmens, unter Anführung der Grundstücke, welche an dem Unternehmen beteiligt sind, und ihrer Eigentümer, sowie unter Vorlage eines das Unternehmen darstellenden Planes nebst den erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen der Verwaltungsbehörde durch schriftliche Erklärung der beteiligten Eigentümer oder in einer Abstimmungstagfahrt der Nachweis geliefert ist, daß sämtliche beteiligte Eigentümer oder in den Fällen der §§ 76 und 89 die gesetzlich erforderte Mehrheit derselben sich für den Eintritt in die zu bildende Genossenschaft ausgesprochen haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 60. (§ 52.)

Inhalt der Genehmigung.

(1) In dem Beschluß der Behörde, wodurch die Bildung der Genossenschaft genehmigt wird, ist unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise insbesondere Bestimmung zu treffen:

1. über den Zweck der Genossenschaft,
2. über den örtlichen Bereich derselben derart, daß Zweifel über die zugehörigen Grundstücke ausgeschlossen sind,
3. sofern die gemeinsamen Anlagen noch nicht ausgeführt sind, über den hiefür in den wesentlichen Grundzügen maßgebenden Plan.

(2) Handelt es sich um die Ausführung eines Unternehmens, zu welchem nach diesem Gesetze Zwangsbefugnisse in Anspruch genommen werden oder eine Verleihung oder Genehmigung erforderlich ist (§§ 30 ff., 40, 52, 53), so ist der Beschluß über die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung tunlichst mit dem Beschluß über die Zulassung der Zwangsbefugnisse und über die Verleihung oder Genehmigung zu verbinden.

§ 61. (§ 53.)

Sitz und Vorstand der Genossenschaft.

(1) Die Wassergenossenschaft muß einen Sitz im Inlande und einen Vorstand haben.

(2) Erstreckt sich eine Genossenschaft nicht über den Bezirk einer Gemeinde hinaus und gehört die Gemeinde der Genossenschaft als Mitglied an, so können mit Zustimmung der Gemeindeverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung die Verrichtungen des Vorstandes der Gemeindeverwaltungsbehörde übertragen werden.

§ 62. (§ 54.)

Inhalt der Satzungen.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft nach außen und gegenüber den Mitgliedern werden durch Satzungen geordnet.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über:

1. Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Zweck und den örtlichen Bereich der Genossenschaft, zutreffendenfalls unter Bezeichnung des Wasserlaufs, auf den sich die gemeinsamen Anlagen erstrecken;
3. das Verhältnis, nach welchem die Mitglieder an den Lasten der Genossenschaft teilnehmen;
4. die den Mitgliedern inbezug auf die gemeinsamen Anlagen und die Tätigkeit der Genossenschaft obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen, wobei für den Fall von Zuwiderhandlungen der Genossenschaftsvorstand zur Androhung und Erlassung einer in die Genossenschaftskasse fließenden Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark ermächtigt werden kann;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. die den Mitgliedern inbezug auf die gemeinsamen Anlagen und auf die Tätigkeit der Genossenschaft zustehenden Ansprüche;
6. die Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung, unter Regelung des Stimmengewichts, sofern hierfür nicht die gesetzlichen Bestimmungen (§ 64) maßgebend bleiben sollen;
7. die Zusammensetzung, Berufung und Zuständigkeit des Vorstandes;
8. die Form, in der die Beschlüsse der Genossenschaft den Mitgliedern kundzugeben sind;
9. das Rechnungswesen der Genossenschaft;
10. die Voraussetzungen für Änderung der Satzungen.

(3) Für Genossenschaften, denen mehr als fünfzig Personen angehören, kann bestimmt werden, daß die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zu bilden sei. Auch in diesem Falle ist aber über die Auflösung der Genossenschaft in einer Versammlung, zu der sämtliche Mitglieder geladen sind, zu beschließen.

(4) In den Satzungen kann insbesondere auch bestimmt werden, daß auf den Wiesen, die mittelst der gemeinsamen Anlagen bewässert werden, eine Weide, und zwar auch eine gemeinsame Weide, nicht ausgeübt werden darf und daß die Eigentümer solcher Wiesen verpflichtet sind, Weiderechte Dritter abzulösen.

§ 63. (§ 55.)

Bestätigung und Erlaß der Satzungen.

(1) Die Satzungen und Änderungen derselben bedürfen der Bestätigung der Zentralbehörde.

(2) Eine Versagung der Bestätigung oder eine behördliche Änderung der Satzungen soll nur eintreten, wenn und soweit

1. die Satzungen mit Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Rechtsnormen im Widerspruch stehen,
2. einzelne Mitglieder oder ein Teil derselben in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder benachteiligt werden,
3. zu besorgen ist, daß die Organisation und die Tätigkeit der Genossenschaft nicht ausreichend sichergestellt sei.

(3) Kommt ein gültiger Beschluß über die Satzungen nicht zustande, so werden sie von der Zentralbehörde zunächst auf die Dauer von drei Jahren erlassen.

§ 64. (§ 56.)

Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung.

(1) Sofern nicht in diesem Gesetze, in dem Beschluß über die Bildung und die Genehmigung der Genossenschaft oder in den Satzungen etwas Anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung durch die einfache Mehrheit der ordnungsmäßig geladenen, an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt und wird das Stimmengewicht der Mitglieder in der Genossenschaftsversammlung folgendermaßen berechnet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

1. bei den in § 58 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Genossenschaften ist die Flächengröße der beteiligten Grundstücke maßgebend; sind jedoch die Mitglieder an der Genossenschaft außer mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken auch mit Anlagen, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen beteiligt, so wird für diese das Stimmengewicht nach dem Vorteile berechnet, der ihnen aus dem Unternehmen zugeht, wobei den betreffenden Mitgliedern eine im Verhältnis dieses Vorteils zum Vorteile der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke bemessene Grundfläche in Ansatz zu bringen ist;
2. bei Genossenschaften, welche die in § 58 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 bezeichneten Zwecke oder zusammen mit diesen die in Ziffer 1 und 2 daselbst bezeichneten Zwecke verfolgen, wird das Stimmengewicht nach den Vorteilen berechnet, welche den an der Genossenschaft beteiligten Grundstücken, Anlagen, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen aus dem Unternehmen zugehen;
3. bei Feststellung des Stimmengewichts von Kreisverbänden und Gemeinden im Falle des letzten Absatzes des § 58 ist die Höhe des von denselben gewährten Zuschusses im Verhältnis zu den Gesamtausgaben für die Genossenschaftszwecke zu berücksichtigen.

(2) Ist das den Mitgliedern in der Genossenschaftsversammlung zukommende Stimmengewicht weder in dem Beschluß über die Bildung und die Genehmigung der Genossenschaft noch in den Satzungen bestimmt, so wird dasselbe nach Anhörung der Mitglieder und der technischen Staatsbehörde durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt.

(3) Kein Mitglied darf bei Abstimmungen, die nach der Genehmigung der Genossenschaftsbildung erfolgen, mehr als zwei Fünftel der Stimmen führen.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrzahl der Köpfe.

(5) Der Abstimmung ist ein Verzeichnis zugrunde zu legen, worin das den einzelnen Mitgliedern zukommende Stimmengewicht angegeben ist.

§ 65. (§ 57.)

Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaften.

(1) Für die Verbindlichkeit einer Wassergenossenschaft haftet ihr Vermögen.

(2) Insoweit die Gläubiger nicht daraus befriedigt werden, ist der Schuldbetrag durch Beiträge aufzubringen.

(3) Zur Zahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, welche im Zeitpunkte, in welchem die Umlegung erfolgt, Eigentümer oder Nießbraucher der der Genossenschaft zugehörigen Grundstücke sind, ferner zur Zahlung der Beiträge für Unterhaltung und Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen und Einrichtungen auch diejenigen, welche in diesem Zeitpunkte Pächter und Mieter sind, vorbehaltlich des den Nießbrauchern, Pächtern und Mietern nach der Art und den Bedingungen des betreffenden Rechtsverhältnisses etwa gegen den Eigentümer zustehenden Rückgriffs. Die durch die Umlegung begründete Zahlungspflicht wird gegenüber der Genossenschaft nicht dadurch aufgehoben, daß das Eigentum an dem Grundstücke auf Andere übergeht oder daß das betreffende Mitglied aus der Genossenschaft ausscheidet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(4) Die Genossenschaft ist berechtigt, zur Sicherung der ihr gegen die Mitglieder zustehenden Forderungen auf Beitragsleistung für die Ausführung, Erweiterung, Änderung oder Wiederherstellung der gemeinsamen Anlagen die Eintragung einer Sicherungshypothek an den beteiligten Grundstücken der Mitglieder zu verlangen. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes hat die Aufsichtsbehörde das Grundbuchamt um die Eintragung der Sicherungshypothek zu ersuchen.

§ 66. (§ 58.)

Beitreibung der Beiträge.

(1) Die Beitreibung der Beiträge erfolgt nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen.

(2) Hinsichtlich der bevorrechtigten Befriedigung im Konkurs gilt die Wassergenossenschaft als ein öffentlicher Verband im Sinne des § 61 Ziffer 3 der Konkursordnung.

(3) Die Ansprüche der Wassergenossenschaft auf Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb werden bei der Zwangsversteigerung eines zur Genossenschaft gehörigen Grundstücks in dem Umfange des § 10 Ziffer 3 und 7 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als Ansprüche auf Entrichtung öffentlicher Lasten behandelt.

§ 67. (§ 59.)

Verpflichtung der Genossenschaft zur Aufnahme von Mitgliedern.

(1) Die Genossenschaft ist verpflichtet, im Bereiche des genossenschaftlichen Unternehmens liegende Grundstücke auf Antrag ihres Eigentümers in die Genossenschaft aufzunehmen, sofern dieselben in der Lage sind, nach ihrer Zweckbestimmung und Beschaffenheit wesentliche Vorteile aus der Teilnahme an den gemeinsamen Anlagen zu ziehen, und diese ohne erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Mitglieder auch für den Bedarf des Antragstellers ausreichen.

(2) Das aufgenommene Mitglied hat der Genossenschaft einen entsprechenden Anteil an den Aufwendungen, welche für die ihm zum Vorteil gereichenden gemeinsamen Anlagen gemacht worden sind, sowie die Kosten für die durch seine Aufnahme bedingten besonderen Einrichtungen zu ersetzen. Auf diese Beitragspflicht finden § 65 Absatz 3 und § 66 entsprechende Anwendung. Vor der Aufnahme kann die Genossenschaft hierwegen Leistung von Sicherheit verlangen.

§ 68. (§ 60.)

Gestattung des Ausscheidens von Mitgliedern.

Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft freiwillig ausscheiden:

1. wenn der Genossenschaftsvorstand und die Aufsichtsbehörde zustimmt;
2. auch gegen den Willen des Genossenschaftsvorstands, wenn nach der tatsächlichen Lage der Verhältnisse dem Mitgliede für die Dauer die aus der Zugehörigkeit zur Genossenschaft erwarteten Vorteile für sein Grundstück nicht zugehen können, oder wenn das Ausscheiden ohne erhebliche Beeinträchtigung der Genossenschaft und ihrer Gläubiger tunlich ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 69. (§ 61.)

Anordnung des Ausscheidens von Mitgliedern.

Auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung kann vom Vorstande das Ausscheiden eines Mitgliedes verfügt werden, wenn dessen Verbleiben in der Genossenschaft weder im eigenen Interesse noch in dem der Genossenschaft als angemessen erscheint und das Ausscheiden ohne erhebliche Beeinträchtigung der Genossenschaftsgläubiger erfolgen kann. Die Genossenschaft hat dem ausscheidenden Mitglied die demselben infolge des Ausscheidens erwachsenden Kosten zu ersetzen, sowie diejenigen Beträge, welche der Ausscheidende zur Deckung der Kosten der Ausführung, Erweiterung, Änderung oder Wiederherstellung der gemeinsamen Anlagen bezahlt hat, zurückzubezahlen. Vorteile, welche der Ausscheidende aus seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft erlangt hat, sind nach billigem Ermessen hieran in Abzug zu bringen.

§ 70. (§ 62.)

Staatsaufsicht über die Genossenschaft.

(1) Die Wassergenossenschaft untersteht hinsichtlich der Ausführung, Erweiterung, Abänderung, Wiederherstellung und Unterhaltung der gemeinsamen Anlagen, sowie überhaupt hinsichtlich der genossenschaftlichen Tätigkeit der Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden.

(2) Dieselben wachen darüber, daß die für die Genossenschaft maßgebenden Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften, Satzungen und Genehmigungen eingehalten und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen, sowie eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Mitglieder oder eines Teils derselben vermieden werden.

(3) Hinsichtlich der Befugnisse, welche der beaufsichtigenden Verwaltungsbehörde gegenüber der Genossenschaft und ihren Organen zustehen, finden die Bestimmungen über die Befugnisse der staatlichen Aufsichtsbehörde gegenüber der Gemeindeverwaltung mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Genehmigung für die Handlungen der Genossenschaftsorgane nur in den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen einzuholen ist.

(4) Wenn und solange die Bildung und der Zusammentritt der Genossenschaftsorgane und die nach den Satzungen erforderliche Tätigkeit derselben verweigert wird, hat die Aufsichtsbehörde für die Bestellung von Bevollmächtigten zu sorgen, welche auf Kosten der Genossenschaft die betreffenden Verrichtungen wahrnehmen.

§ 71. (§ 63.)

Schließung der Genossenschaft.

(1) Durch Verfügung der Zentralbehörde kann auf Antrag von Mitgliedern oder von dritten Beteiligten eine Genossenschaft geschlossen werden, wenn innerhalb der für die Ausführung der genehmigten Anlagen bezeichneten Frist und, mangels einer solchen Fristbestimmung, innerhalb eines Jahres von dem Zeitpunkte an, in welchem die Entschließung über die

Genehmigung der Genossenschaftsbildung zugestellt worden ist, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten wird, wenn nach Beginn der Ausführung mindestens ein Jahr lang die betreffenden Arbeiten eingestellt wurden, wenn nach erfolgter Ausführung der Anlagen die Benutzung derselben mindestens drei Jahre lang vollständig eingestellt gewesen ist (vergleiche § 51) oder wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter drei herabsinkt.

(2) Auf Antrag anderer Mitglieder oder dritter Beteiligter kann die Zentralbehörde beim Vorliegen dieser Voraussetzungen der Genossenschaft eine weitere Frist zur Ausführung, Wiederherstellung oder Wiederinbetriebnahme des Unternehmens mit der Maßgabe setzen, daß nach unbenutztem Ablauf der Frist die Schließung der Genossenschaft eintritt.

§ 72. (§ 64.)

Auflösung der Genossenschaft.

(1) Die Genossenschaft kann mit Genehmigung der Zentralbehörde ihre Auflösung beschließen.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Auflösungsbeschluß mit Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzungen in Widerspruch steht, oder die Erhaltung einer mit Beitrittszwang gebildeten Genossenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Soweit nicht in den Satzungen etwas Anderes bestimmt ist, erfolgt eine gültige Beschlußfassung hierüber durch die Genossenschaftsversammlung mit mindestens zwei Dritteln der ordnungsgemäß geladenen und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, welche mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder in sich fassen.

(4) Hinsichtlich des Stimmengewichts ist § 64 maßgebend.

§ 73. (§ 65.)

Abwickelung der Schuldverhältnisse einer geschlossenen oder aufgelösten Genossenschaft.

Die Schließung einer Genossenschaft oder die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses wird inbezug auf die Schuldverhältnisse der Genossenschaft erst wirksam, wenn auf Grund gelieferten Nachweises von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, daß die Genossenschaft, nötigenfalls unter nachträglicher Erhebung von Beiträgen, ihre Verpflichtungen erfüllt oder für deren Erfüllung Sicherheit geleistet hat und die Schließung oder Auflösung von der zuständigen Verwaltungsbehörde öffentlich verkündet wird.

§ 74. (§ 66.)

Gebührenfreiheit.

Die Verhandlungen und Entschließungen der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Wassergenossenschaften sind tax- und sportelfrei, soweit nicht die Zulassung von Zwangsbefugnissen oder die Erteilung der Verleihung oder Genehmigung zur Wasserbenutzung oder Entwässerung in Frage steht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. Die Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang insbesondere.

§ 75. (§ 67.)

Genossenschaften mit Beitrittszwang.

Sollen Eigentümer von beteiligten Grundstücken gegen ihren Willen verpflichtet werden, einer zu bildenden Wassergenossenschaft als Mitglieder beizutreten, so finden die §§ 58 bis 74 mit den nachstehenden Ergänzungen und Abweichungen Anwendung.

a. Genossenschaften zur Neuausführung von gemeinsamen Anlagen.

§ 76. (§ 68.)

Voraussetzungen des Beitrittszwangs.

(1) Kann ein dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienendes Unternehmen, welches die Ausführung von Anlagen der in § 58 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art (vergleiche auch § 58 Absatz 2) beabsichtigt, nur unter Mitwirkung mehrerer Eigentümer, deren Grundstücke davon Vorteil ziehen, zweckmäßig ausgeführt werden und spricht sich mehr als die Hälfte der beteiligten Eigentümer nach dem maßgebenden Stimmengewicht (§ 81) für die Ausführung unter Bildung einer Genossenschaft aus, so können die beteiligten Eigentümer, welche die Teilnahme verweigern, als verpflichtet erklärt werden, einer zur Ausführung der gemeinsamen Anlage zu bildenden Genossenschaft mit ihrem daran beteiligten Grundeigentum als Mitglieder beizutreten.

(2) Eigentümer von Grundstücken, deren besondere Benutzungsweise für sie von wesentlich größerem wirtschaftlichen Interesse ist, als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung, können zur Teilnahme nicht gezwungen werden. Ist jedoch das Unternehmen ohne Ausdehnung auf solche Grundstücke nicht zweckmäßig ausführbar, so kann dem Eigentümer durch die oberste Staatsbehörde die Pflicht auferlegt werden, das Eigentum an den beteiligten Grundstücken gegen Entschädigung der Genossenschaft zu überlassen; die Bestimmungen der §§ 38, 39 finden entsprechende Anwendung.

§ 77. (§ 69.)

Beitrittszwang gegenüber Gemeinden.

(1) Wenn die Genossenschaft mit Beitrittszwang ausschließlich oder teilweise die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zum gemeinsamen Wasserschutz (§ 58 Absatz 1 Ziffer 2) zum Zwecke hat, kann die Gemeinde, welcher die Pflicht zur Instandhaltung an dem betreffenden Wasserlauf obliegt, auf Antrag der Genossenschaft zum Eintritt als Mitglied durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden, auch wenn die Gemeinde Eigentum an den zu schützenden Grundstücken nicht hat.

(2) Über das Verhältnis, nach welchem in diesem Falle die Gemeinde an den Rechten und Lasten teilnimmt, trifft mangels einer Einigung zwischen der Gemeinde und der Genossenschaftsversammlung die Verwaltungsbehörde Bestimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 78. (§ 70.)

Inhalt des Antrags auf Feststellung der Beitrittspflicht.

(1) Der Antrag auf Feststellung der Beitrittspflicht ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzureichen.

(2) Demselben sind die durch Verordnung näher zu bestimmenden Nachweisungen beizufügen, insbesondere:

1. Plan und Kostenvoranschlag über das Unternehmen nebst den zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen, namentlich auch über die sich aus dem Unternehmen für die beteiligten Eigentümer ergebenden Vorteile;
2. eine Nachweisung der Personen, welche sich für den Beitritt ausgesprochen haben, und gegenüber welchen die Beitrittspflicht in Anspruch genommen wird, unter Bezeichnung der beteiligten Grundstücke, ihres Maßes, beiläufigen Wertes und ihrer Benutzungsart;
3. die Angabe des Maßstabes, nach dem die einzelnen Beteiligten unter Berücksichtigung der Vorteile, welche ihren Grundstücken aus dem Unternehmen zugehen, zu den Kosten der Ausführung, Unterhaltung und des Betriebs herangezogen werden sollen, mit den dazu erforderlichen Erläuterungen;
4. die Angabe, wer die Kosten der Vorbereitung des Unternehmens und des Verfahrens, vorbehaltlich des Ersatzes durch die Genossenschaft im Falle ihrer Bildung, übernimmt und mit der Vertretung der Antragsteller im vorbereitenden Verfahren betraut ist;
5. sofern gleichzeitig um Zulassung von Zwangsbefugnissen oder um Verleihung oder Genehmigung zur Wasserbenutzung, Entwässerung oder zu Bauten und dergleichen nachgesucht wird, die zur Begründung dieser Anträge erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

(3) Der Antrag kann nicht nur von beteiligten Eigentümern, sondern auch von der Gemeindebehörde oder der technischen Staatsbehörde gestellt werden.

§ 79. (§ 71.)

Formelle Prüfung des Antrags.

(1) Ergibt sich bei der Prüfung des Antrags durch die Behörde, daß wesentliche Voraussetzungen der Beitrittspflicht mangeln oder daß das Unternehmen mit öffentlichen Interessen im Widerspruch steht, so ist der Antrag durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde zurückzuweisen.

(2) Ergibt sich bei der Prüfung die Unvollständigkeit des Antrags oder seiner Beilagen, so sind die Antragsteller zunächst zur Vervollständigung zu veranlassen.

§ 80. (§ 72.)

Offenlegung und Ladung zur Abstimmungstagfahrt.

(1) Sind Anstände der in § 79 bezeichneten Art nicht zu erheben oder sind dieselben beseitigt, so ist der Antrag samt den dazu gehörigen Vorarbeiten und dem darüber erstatteten

Gutachten der technischen Staatsbehörde öffentlich aufzulegen und werden hiervon sämtliche Eigentümer, deren Grundstücke an dem Unternehmen beteiligt sind, unter Anberaumung einer Abstimmungstagfahrt schriftlich mit dem Anfügen in Kenntnis gesetzt, daß

1. ihnen während vierzehn Tagen die Einsichtnahme von dem Antrag, den Vorarbeiten und dem Gutachten freistehe,
2. sie eingeladen werden, in der Abstimmungstagfahrt selbst oder gehörig vertreten zu erscheinen, um über den Antrag und im Falle der Annahme desselben über die Wahl von Bevollmächtigten zu verhandeln und abzustimmen,
3. diejenigen beteiligten Eigentümer, welche in der Abstimmungstagfahrt nicht erscheinen oder nicht abstimmen, unter Ausschluß ihrer Einwendungen als dem beantragten Unternehmen in der durch die Mehrheit beschlossenen Gestalt und der Wahl der Bevollmächtigten zustimmend behandelt werden.

(2) Gleichzeitig kann zutreffendenfalls das Verfahren wegen Zulassung der Zwangsbefugnisse und wegen Verleihung oder Genehmigung eingeleitet und insbesondere die etwa erforderliche Offenlegung und Bekanntmachung mit der vorgedachten Offenlegung verbunden werden.

(3) Die Abstimmungstagfahrt soll in der Regel nicht früher als vier Wochen nach Kundgebung der Einladung stattfinden. Die Ladung der Beteiligten hat schriftlich gegen Bescheinigung über die erfolgte Zustellung zu erfolgen. Die Offenlegung, die Abstimmungstagfahrt und die Aufforderung an Dritte sind durch Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt und Anschlag an dem Gemeindehause bekannt zu machen.

(4) In der Abstimmungstagfahrt können auch Dritte, deren Rechte und Interessen durch das Unternehmen berührt werden, ihre Einwendungen geltend machen und zur Erörterung stellen.

§ 81. (§ 73.)

Stimmengewicht bei der Abstimmung.

(1) Hinsichtlich des Stimmengewichts bei der Abstimmung und des darüber zu führenden Verzeichnisses ist § 64 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sowie Absatz 5 maßgebend.

(2) Soweit das Stimmengewicht nicht lediglich nach der Flächengröße (§ 64 Absatz 1 Ziffer 1), sondern nach Maßgabe der Vorteile (ebenda Ziffer 2) berechnet wird, ist hierüber in Ermangelung einer Einigung sämtlicher Beteiligter von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der technischen Behörde Feststellung zu treffen und diese sämtlichen zur Abstimmungstagfahrt zu ladenden Eigentümern bei der Einladung mit dem Anfügen mitzuteilen, daß gegen die Feststellung binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung der Einladung an, Beschwerde ergriffen werden kann.

§ 82. (§ 74.)

Verhandlung und Beschlußfassung in der Abstimmungstagfahrt.

(1) In der Abstimmungstagfahrt hat die Verwaltungsbehörde unter Mitwirkung der technischen Staatsbehörde das Unternehmen mit den erschienenen beteiligten Eigentümern und Dritten zu erörtern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Ist ein Entwurf von Satzungen den Beteiligten vor oder in der Tagfahrt zur Kenntnis gebracht worden, so kann auch über die Satzungen verhandelt werden.

(3) Nach Abschluß der Erörterungen hat die Verwaltungsbehörde eine Abstimmung darüber herbeizuführen:

1. ob das beantragte Unternehmen unter Bildung einer Genossenschaft auszuführen sei,
2. ob die Ausscheidung einzelner in dem Antrage bezeichneter Eigentümer als im Interesse des Unternehmens gelegen zu bezeichnen sei,
3. ob der aufgelegte Plan bei der Ausführung des Unternehmens zugrunde zu legen und welchen Änderungen und Ergänzungen er etwa zu unterziehen sei,
4. im Falle sich eine Mehrheit für die Genossenschaftsbildung ergibt, über die Wahl der Bevollmächtigten, welche die Genossenschaft bis zur Bestellung des Vorstandes zu vertreten haben,
5. über die Grundsätze, nach denen die Lasten insbesondere die Kosten für Ausführung, Unterhaltung und Betrieb des Unternehmens, auf die Mitglieder verteilt werden sollen,
6. falls über den Entwurf der Satzungen verhandelt worden ist, über die Satzungen.

(4) In dem von der Verwaltungsbehörde aufzunehmenden Protokoll sind die wesentlichen Einwendungen, welche von den beteiligten Eigentümern oder Dritten in der Verhandlung erhoben wurden, das wesentliche Ergebnis der Verhandlung, insbesondere auch über die erhobenen Einwendungen, sowie das Ergebnis der Abstimmung niederzulegen, wobei in dem Protokoll oder in dem als Beleg dienenden Verzeichnisse die beteiligten Eigentümer, welche geladen waren, erschienen sind oder nicht, abgestimmt oder sich der Abstimmung enthalten haben, unter Bezeichnung des ihnen zukommenden Stimmengewichts aufzuführen sind.

(5) Den gewählten Bevollmächtigten ist, tunlich noch in der Tagfahrt, über die Wahl Mitteilung zu machen; nach erfolgter Annahme der Wahl haben sie aus ihrer Mitte einen Empfangsgewalthaber zu bestellen. Die Wahl von Bevollmächtigten kann unterbleiben, wenn nicht mehr als vier Eigentümer bei dem Unternehmen beteiligt sind.

§ 83. (§ 75.)

Entscheidung über die Beitrittspflicht.

Wenn in der Abstimmungstagfahrt zwar die zum Beitrittszwang erforderliche Mehrheit, aber nicht sämtliche beteiligte Eigentümer der Genossenschaftsbildung zugestimmt haben, so ist darüber, ob und welche Eigentümer der Genossenschaft als Mitglieder beizutreten verpflichtet seien, eine Entscheidung der Zentralbehörde herbeizuführen.

§ 84. (§ 76.)

Verzicht auf die Ausführung des Unternehmens und Abänderung desselben.

(1) Ist zum Zwecke der Ausführung der gemeinsamen Anlagen mit Beitrittspflicht die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung erteilt, so kann von der Ausführung des Unternehmens nur im Falle der Schließung oder Auflösung der Genossenschaft (§§ 71 und 72) abgesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Eine wesentliche Änderung insbesondere Einengung oder Erweiterung des mit Beitrittspflicht genehmigten Unternehmens kann nur erfolgen, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder nach dem maßgebenden Stimmenverhältnis, in Ermangelung satzungsmäßiger Bestimmung (§ 62 Absatz 2 Ziffer 6) gemäß § 64, in einer von der Verwaltungsbehörde berufenen und geleiteten Tagfahrt die Abänderung beschließen, wobei die in der Tagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als bei dem genehmigten Unternehmen beharrend behandelt werden.

(3) Wenn von beteiligten Eigentümern, welche, sei es nach der Kopfzahl, sei es nach dem maßgebenden Stimmenverhältnis, mindestens die Hälfte der Stimmen ausmachen, in einem Zeitpunkte, wo mit der Ausführung noch nicht begonnen oder doch noch nicht weit vorgerückt ist, die Herbeiführung einer Abstimmung über die Auflösung der Genossenschaft oder über die Abänderung des Unternehmens gewünscht wird, hat die Verwaltungsbehörde eine Abstimmungstagfahrt anzuberaumen.

(4) Wird daraufhin die Auflösung der Genossenschaft oder die Abänderung des Unternehmens beschlossen, so sind die bis dahin erwachsenen Kosten von den Eigentümern zu tragen, welche sich für die Auflösung oder Abänderung erklärt und nicht schon in der ersten Abstimmungstagfahrt gegen das Unternehmen gestimmt haben, ausgenommen diejenigen Kosten, die auch für das abgeänderte Unternehmen nützlich aufgewendet sind.

(5) Wenn der Antrag auf Auflösung oder Abänderung abgelehnt wird, so sind die Kosten der betreffenden Tagfahrt von den Antragstellern zu tragen.

§ 85. (§ 77.)

Feststellung des Kostenverteilungsmaßstabs.

(1) Die Kosten, welche durch das vorbereitende Verfahren, sowie durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb des Unternehmens erwachsen, werden nach Verhältnis der Vorteile ausgeschlagen, welche die beteiligten Eigentümer für ihre Grundstücke aus dem Unternehmen ziehen.

(2) Bei Unternehmen zur Bewässerung, Entwässerung oder zum Wasserschutz (§ 58 Ziffer 1 und 2) können, soweit erhebliche Verschiedenheiten in den Vorteilen der beteiligten Grundstücke nicht bestehen, die Kosten nach dem Flächengehalte der der Genossenschaft angehörenden Grundstücke ausgeschlagen und, wenn die Vorteile nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Benutzungsweise und sonstigen Umständen wesentlich verschieden abgestuft sind, die beteiligten Grundstücke dementsprechend in Klassen mit verschiedener Beitragshöhe eingeteilt werden.

(3) Wenn und solange bei einzelnen beteiligten Grundstücken Verhältnisse vorliegen, welche die ihnen aus dem Unternehmen zugehenden Vorteile als besonders gering oder besonders hoch erscheinen lassen, ist der nach vorstehenden Bestimmungen auf sie fallende Kostenanteil entsprechend zu mindern oder zu erhöhen.

(4) Der Verteilungsmaßstab wird des Näheren auf Grund der in der Abstimmungstagfahrt gefaßten Beschlüsse durch die zur Genehmigung zuständige Behörde festgestellt und in die Satzungen der Genossenschaft aufgenommen. Änderungen des Maßstabes sind als Änderungen der Satzungen zu behandeln.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 86. (§ 78.)

Abtretung von Grundstücken statt Beitragsleistung.

Wenn ein Mitglied, dessen Zugehörigkeit zur Genossenschaft nicht auf ausdrücklicher Zustimmung beruht, auch bei Gewährung angemessener Zahlungsfristen seinen Kostenanteil ohne Gefährdung seines Nahrungsstandes nicht zu entrichten vermag, so kann es beanspruchen, daß die beteiligten Grundstücke oder ein angemessener Teil derselben von der Genossenschaft gegen Ersatz des Wertes zu Eigentum übernommen werden.

§ 87. (§ 79.)

Nachträgliche Heranziehung eines Mitgliedes zu höheren Beiträgen.

Wenn ein Mitglied der Genossenschaft durch Erweiterung oder Verbesserung seiner Benutzungsanlagen bewirkt, daß ihm aus der Benutzung des Stauwerks, Sammelbeckens oder der Zu- und Ableitungsanlagen unter Minderung des anderen Genossen Zukommenden wesentlich größere Vorteile zugehen, als bei Feststellung des Verteilungsmaßstabes durch den Genehmigungsbeschluß oder durch die Satzungen vorausgesetzt wurde, so kann es von der Genossenschaftsversammlung zu einem den vermehrten Vorteilen entsprechenden höheren Beitrag herangezogen werden.

§ 88. (§ 80.)

Verhältnis der Genossenschaft zu beteiligten Dritten.

(1) Dritten Eigentümern kann, solange sie nicht Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, auf Antrag der Genossenschaft durch die Verwaltungsbehörde untersagt werden, auf ihren Grundstücken oder Anlagen Einrichtungen zu treffen und zu benutzen, wodurch sie sich der besonderen Vorteile des Unternehmens teilhaftig machen.

(2) An Stelle der Untersagung kann den dritten Eigentümern die Pflicht auferlegt werden, als Entgelt für die ihnen aus dem Unternehmen zugehenden Vorteile entsprechende Beiträge zu den Kosten für dessen Unterhaltung und Betrieb zu entrichten.

b. Genossenschaften für gemeinsame Anlagen, die schon ausgeführt und in Betrieb genommen sind.

§ 89. (§ 81.)

(1) Sind gemeinsame Anlagen der im § 58 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art (vergleiche auch § 58 Absatz 2) für mindestens drei Eigentümer ausgeführt und in Betrieb genommen, so kann zum Zwecke der Unterhaltung, der Verbesserung und des Betriebs der gemeinsamen Anlagen der Vereinigung der beteiligten Eigentümer, sofern in einer von der Verwaltungsbehörde geleiteten Tagfahrt mehr als die Hälfte derselben der Bildung der Wassergenossenschaft zugestimmt hat, durch Genehmigung der Zentralbehörde die Rechtsfähigkeit als Wassergenossenschaft mit der Maßgabe erteilt werden, daß auch die nicht zustimmenden Eigentümer der Genossenschaft als Mitglieder angehören.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Für die Abstimmung und die Kostenverteilung sind die §§ 80 bis 83, 85, 87, 88 entsprechend maßgebend.

(3) Die Anberaumung der Abstimmungstagfahrt kann von beteiligten Eigentümern, von der Gemeinde oder der technischen Staatsbehörde beantragt werden.

(4) Wenn die Erhaltung der gemeinsamen Anlagen im öffentlichen Interesse liegt, kann die Bildung einer Genossenschaft für die im Eingang bezeichneten gemeinsamen Anlagen auch ohne Zustimmung der Mehrheit von der Zentralbehörde angeordnet werden.

Fünfter Abschnitt.

Wasserschutz und Bauten in und an Gewässern.

1. Der Wasserschutz bei sämtlichen Gewässern.

§ 90. (§ 82.)

Pflicht der Gemarkungsgemeinde zur Räumung der Gewässer und zu Schutzmaßregeln.

(1) Soweit die Erhaltung und Herstellung eines regelmäßigen Wasserablaufs und der Schutz der im Bereiche eines fließenden Gewässers liegenden Grundstücke im öffentlichen Interesse geboten ist, insbesondere soweit es sich um den Schutz einer Ortschaft, Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriffe, Überschwemmung und Versumpfung handelt, ist die Gemeinde, deren Gemarkung von dem fließenden Gewässer berührt wird, verpflichtet, innerhalb ihrer Gemarkung:

1. das fließende Gewässer von Zeit zu Zeit von den Hindernissen des regelmäßigen Wasserlaufs zu räumen;
2. die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder größerer Flächen gegen Uferangriffe, Überschwemmung und Versumpfung, sowie zur Beseitigung eingetretener Störungen des Wasserablaufs erforderlichen Arbeiten auszuführen und zu unterhalten.

(2) Diese Verpflichtung der Gemeinde begründet einen Rechtsanspruch Einzelner gegen die Gemeinde nicht.

§ 91. (§ 83.)

Verpflichtung der Nachbargemarkung.

Gereicht eine der im § 90 bezeichneten Arbeiten einer Nachbargemarkung oder einer Anzahl von Besitzern von Grundstücken auf einer Nachbargemarkung zum besonderen Nutzen, so kann diese Gemarkung, auch wenn auf derselben keine Arbeiten vorgenommen werden, zu einem dem Nutzen entsprechenden Kostenbeitrag herangezogen werden.

§ 92. (§ 84.)

Umlegung des Aufwands auf die Beteiligten.

(1) Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß der der Gemeinde durch die Maßnahmen des Wasserschutzes erwachsende Aufwand, soweit er nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch die Einnahmen der Gemeinde aus dem betreffenden Gewässer gedeckt ist, nach Verhältnis des Nutzens auf die Eigentümer der beteiligten Grundstücke ganz oder teilweise umzulegen sei.

(2) In Ermangelung eines solchen Beschlusses finden die allgemeinen Bestimmungen über die Bestreitung der Gemeindeausgaben Anwendung.

§ 93. (§ 85.)

Vorausleistungen der Besitzer und Unternehmer von Stau- und sonstigen Anlagen.

(1) Die Besitzer von Stauwerken und sonstigen zu Zwecken der Wasserbenutzung, des Wasserschutzes oder der Überbrückung an oder in einem Gewässer errichteten Anlagen können auf Antrag des Unterhaltungspflichtigen für diejenige Strecke, auf welche das Stauwerk oder die sonstige Anlage eine Einwirkung ausübt, dazu angehalten werden, in dem Maße, als durch das Stauwerk oder die sonstige Anlage die Räumungs- und Schutzarbeiten erschwert oder verteuert werden, sich an diesen Arbeiten entsprechend zu beteiligen oder einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten zu leisten.

(2) Das Gleiche gilt für die Strecken eines Wasserlaufs, die von einem anderen Unternehmer als dem Unterhaltungspflichtigen verlegt oder sonst umgestaltet worden sind, wenn und soweit als die Verlegung oder Umgestaltung eine Erschwerung oder Verteuerung der Räumungs- und Schutzarbeiten zur Folge gehabt hat.

§ 94. (§ 86.)

Öffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher Anlagen.

(1) Die Besitzer sind verpflichtet, für die durch die öffentlichen Interessen oder durch überwiegende Interessen der Landeskultur oder der Industrie gebotene Instandhaltung von künstlichen Wasserläufen und sonstigen künstlichen der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden Anlagen, wie Wehre, Dämme, Ufermauern, Leitungen, Gräben, sowie für die durch die öffentlichen Interessen gebotene Instandhaltung der im Bereiche eines Wasserlaufs gelegenen Tief- und Hochbauten, wie Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Gebäude und ihrer an und in dem Gewässer befindlichen Zubehörden zu sorgen.

(2) Wenn eine solche Anlage in dem zu Recht bestehenden Zustande wesentliche Benachteiligungen für die öffentlichen Interessen oder für Grundstücke Anderer verursacht, kann der Besitzer der Anlage auf Antrag des zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten oder der beteiligten Grundeigentümer durch die Verwaltungsbehörde als verpflichtet erklärt werden, die Vornahme der zur Beseitigung der Nachteile erforderlichen Änderungen der Anlage zu gestatten. Die Antragsteller haben den durch die Ausführung der Änderung entstehenden Schaden, abzüglich des Werts der dem Besitzer infolge der Änderung zugehenden Vorteile, zu ersetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(3) Wenn eine der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen ihrem Zweck entzogen ist oder tatsächlich seit mehr als drei Jahren nicht mehr dient, kann dem Besitzer, soweit es im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur oder Industrie gelegen ist, durch die Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt werden, die Anlage zu beseitigen und für die Herstellung eines Zustandes zu sorgen, wobei die Unterhaltungslasten Anderer nicht schwerer sind, als vor der Errichtung der Anlage.

§ 95. (§ 87.)

Befugnis und privatrechtliche Pflicht zu Maßnahmen des Wasserschutzes.

(1) Im übrigen ist es den Besitzern der in § 94 bezeichneten künstlichen Wasserläufe und Anlagen, sowie überhaupt den an Wasserläufen Eigentums- und Nutzungsberechtigten und den beteiligten Eigentümern von Grundstücken anheimgegeben, geeignetenfalls auf Grund einer Einigung oder unter Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 58 Absatz 1 Ziffer 2), die zur Räumung und Instandhaltung der Wasserläufe und Anlagen, sowie zum Schutze der Grundstücke gegen Wassergefahren erforderlichen Arbeiten auszuführen und zu unterhalten.

(2) Ein Anspruch auf Instandhaltung der künstlichen Wasserläufe und Anlagen durch deren Besitzer steht denjenigen zu, deren Eigentums- und Benutzungsrechte in Ermangelung einer solchen Instandhaltung beeinträchtigt oder verletzt werden.

§ 96. (§ 88.)

Aufrechterhaltung früherer Regelungen der Instandhaltungspflicht.

Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes für einzelne fließende Gewässer oder Strecken derselben hinsichtlich der Pflicht zur Instandhaltung eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung, welche auf Grund älterer Rechtsnormen durch Verfügung der Verwaltungsbehörde oder durch Vereinbarung der Beteiligten getroffen worden ist, in Wirksamkeit steht, behält es bis auf weiteres dabei sein Bewenden. Auf Antrag Beteiligter kann unter Aufhebung der vorbezeichneten Regelung die Pflicht zur Instandhaltung für die betreffenden Gewässer nach Maßgabe dieses Gesetzes geordnet werden.

§ 97. (§ 89.)

Maßregeln im Notstand.

(1) Werden zur Abwendung von Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, verpflichtet, nach Anordnung der Polizeibehörde die erforderliche Hilfe durch Hand- und Spanndienste und Lieferung von Materialien und Geschirren zu leisten.

(2) Auf Verlangen ist für die Dienstleistungen und Lieferungen für Materialien und Geschirren aus der Gemeindekasse der bedrohten Gemeinden eine billige, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung zu leisten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Für Gewässer, bei denen Hochwasser häufiger auftreten, können durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift oder durch öffentlich kundzugebende Anordnungen der Verwaltungsbehörde zum voraus die zur Sicherung der Hilfeleistung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

§ 98. (§ 90.)

Polizeiliche Vorschriften im Interesse des Wasserschutzes.

(1) Die im öffentlichen Interesse zur Sicherung einer regelmäßigen Räumung der fließenden Gewässer, zum Schutz und zur Instandhaltung der Wasserstraßen, Fluß-, Bach- und Kanalläufe, sowie der im Wasserbereiche liegenden Grundstücke erforderlichen näheren Bestimmungen werden im Wege der Verordnung erlassen; für die nicht öffentlichen Gewässer kann dies auch im Wege der bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift geschehen, desgleichen auch mit besonderer Genehmigung der Zentralbehörde für einzelne Strecken öffentlicher Gewässer.

(2) Insbesondere kann hierbei auch bestimmt werden, daß den fließenden Gewässern eine zum Ablauf der gewöhnlichen Hochwassermasse dienende bestimmte Normalbreite erhalten oder verschafft werden muß und daß ein mäßiger Streifen der Ufergrundstücke zum Zwecke der Uferbegehung von Sträuchern, Zäunen, Bäumen und ähnlichen Hindernissen freizuhalten ist.

§ 99. (§ 91.)

Genehmigung von Bauten in und an Gewässern.

(1) Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer desselben, soweit das Ufer unter dem Hochwasser liegt, zum Wasserschutze, zur Überbrückung oder zu anderen Zwecken, soweit nicht schon nach § 40 eine Verleihung oder nach § 52 eine Genehmigung erforderlich ist, Bauten oder sonstige Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Eisgang sowie überhaupt auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer eine ungünstige Einwirkung ausüben können, ausführen oder wesentlich ändern will, hat dazu die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

(2) Durch die zuständige Behörde kann das Hochwassergebiet im Sinne der vorstehenden Bestimmung näher begrenzt oder bestimmt werden, daß für näher begrenzte Abschnitte des Hochwassergebiets oder für bestimmte Arten von Bauten und sonstigen Veranstaltungen eine Genehmigung nicht erforderlich oder die Erstattung einer Anzeige vor der Ausführung oder Abänderung ausreichend sei. Derartige Anordnungen sind den Beteiligten in geeigneter Weise kundzugeben.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen oder an beschränkende Bedingungen oder an die Erfüllung bestimmter Auflagen zu knüpfen, wenn die in § 41 Absatz 1 Ziffer 2a oder b bezeichneten Wirkungen eintreten würden.

(4) Die Bestimmung des § 41 Ziffer 2 Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß auf die Entschädigung der Vorteil anzurechnen ist, der dem Geschädigten aus dem Unternehmen erwächst.

(5) Die Genehmigung kann auf Zeit erteilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(6) Im öffentlichen Interesse kann die Genehmigung widerrufen werden. In diesem Falle sind, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, die Bauten und Veranstaltungen von dem Eigentümer unter tunlichster Wiederherstellung des früheren Zustandes zu beseitigen und abzuändern; dem Eigentümer ist aber, sofern der Genehmigung nicht ausdrücklich der Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung beigefügt worden war, von dem zur Instandhaltung des Gewässers Verpflichteten Entschädigung zu gewähren.

(7) Hinsichtlich des Erlöschens der Genehmigung findet § 51 entsprechende Anwendung.

(8) Wasser- und Uferbauten, welche die Verbesserung des Wasserabflusses oder den Uferschutz bezwecken und unter Leitung der technischen Staatsbehörde ausgeführt werden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung nicht, sofern den Beteiligten vorher Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben worden ist und die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen worden sind.

(9) Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift und für die im Flußbauverband stehenden Gewässer auch durch Verordnung können die vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auf nicht öffentliche Gewässer oder bestimmte Strecken derselben als anwendbar erklärt werden.

§ 100. (§ 92).

Untersagung von Bauten in und an Gewässern.

(1) Wenn und soweit es im öffentlichen Interesse des Wasserschutzes geboten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde die Ausführung von nicht genehmigungspflichtigen Bauten und sonstigen Veranstaltungen, welche auf den Wasserabfluß oder Landschutz erheblich schädigend einwirken können, in und an einem Gewässer oder an dem Ufer des Gewässers, soweit es unter dem Hochwasser liegt, untersagt werden.

(2) Die Beseitigung bereits ausgeführter Bauten ist beim Vorliegen dieser Voraussetzungen nur nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes zulässig.

2. Besondere Bestimmungen für die im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer.

§ 101. (§ 93.)

Umfang des staatlichen Flußbaues.

(1) Bei den im anliegenden Verzeichnis aufgeführten Gewässern werden die zur Herstellung und Erhaltung eines geregelten Wasserablaufs und zum Schutze gegen Uferangriff, Überschwemmung und Versumpfung erforderlichen Arbeiten, unter Heranziehung der beteiligten Gemeinden zu einem Teile des Kostenaufwands, vom Staate nach Maßgabe der im Staatsvoranschlage für die einzelnen Flüsse gebotenen Mittel besorgt.

(2) Insoweit findet die den Gemeinden obliegende Pflicht zur Räumung und zu Schutzmaßregeln (§§ 90 und 91) keine Anwendung. Wenn jedoch ein Fluß nur mit einer bestimmten Strecke im Staatsflußbauverband steht oder die für den Fluß im Staatsvoranschlag bestimmten Mittel nicht für sämtliche Instandhaltungszwecke, insbesondere nur zur Instandhaltung des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wasserlaufs im Interesse der Schiffahrt oder Flößerei, bewilligt sind, sind im übrigen hinsichtlich der Instandhaltung die Bestimmungen der §§ 90 und 91 maßgebend.

(3) Die Aufnahme weiterer Flußstrecken und Flüsse, sowie die Ausscheidung von Flußstrecken und Flüssen aus dem Staatsflußbauverband geschieht durch Beschluß der obersten Staatsbehörde auf Grund der Bestimmung im Staatsvoranschlage über die Aufnahme oder Ausscheidung der dazu erforderlichen Mittel.

§ 102. (§ 93a.)

Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau am Rhein, Neckar und Main.

(1) Zu dem Aufwand für den Flußbau am Rhein, Neckar und Main haben die beteiligten Gemeinden regelmäßig Flußbaubeiträge nicht zu entrichten.

(2) Werden jedoch an diesen Flüssen zur Verbesserung des Wasserabflusses, zum Schutze der Ufer oder zur geordneten Einleitung von Seitengewässern größere, nicht den Schiffahrtszwecken dienende Herstellungs- und Abänderungsarbeiten vorgenommen, welche im wesentlichen den Interessen der benachbarten Gemarkungen dienen, so sind die beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der ihnen aus den Arbeiten zugehenden besonderen Vorteile und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu Beiträgen für den erwachsenden Aufwand durch Entschließung der zuständigen Verwaltungsbehörde heranzuziehen. Der Gesamtbetrag der Gemeindebeiträge soll in der Regel ein Drittel des Aufwands nicht überschreiten und ist bei der Bewilligung der Mittel im Staatsbudget näher zu bestimmen, nachdem zuvor die beteiligten Gemeinden gehört worden sind.

(3) Die Bestimmungen der §§ 107 bis 109 über die Beitragspflicht zum Dammbau finden auch auf den Rhein, Neckar und Main Anwendung.

§ 103. (§ 94.)

Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.

(1) Zu dem Aufwand für den Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen sind die Gemeinden beitragspflichtig, deren Gemarkungen an den Fluß stoßen oder ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet des Flusses liegen, soweit derselbe im Staatsflußbauverbande steht.

(2) Zu dem Aufwande für den Flußbau gehören: die Kosten für Herstellung und Erhaltung des normalen Wasserablaufs, für Korrektionen, für die Ufersicherung, für die Instandhaltung des Vorlands und der Hochwasserdämme, für die im Interesse des Hauptgewässers erforderlichen Vorkehrungen an der Ausmündung eines Nebengewässers. In Abzug kommen die Einnahmen des Staates aus dem gewonnenen Vorland und Flußbett, sowie aus den dem Staat gehörigen Hochwasserdämmen.

(3) Der Umstand, daß gewisse Flußbauten zugleich der Förderung der Schiff- und Floßfahrt dienen, begründet eine Ausscheidung der durch dieselben entstehenden Kosten aus dem Flußbauaufwand nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(4) Die Kosten für Flußbauten, welche lediglich mit Rücksicht auf die Schiff- und Floßfahrt vorgenommen werden, bleiben der Staatskasse ganz zur Last, auch wenn sie zum Teile dem im zweiten Absatze bezeichneten Zwecke dienen sollten, ebenso die Kosten der Aufsicht über die Fluß- und Dammbauten durch die technischen Staatsbeamten.

§ 104. (§ 95.)

Höhe und Verteilung des Gemeindebeitrags zu dem Aufwand an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.

(1) Die Gemeinden, welche zu dem Flußbauaufwand eines nicht schiffbaren Binnenflusses beitragspflichtig sind, haben zusammen je ein Drittel des in der Budgetperiode für die gesamte im Staatsflußbauverband befindliche Strecke des betreffenden Flusses entstehenden Bauaufwandes zu tragen.

(2) Der Kostenanteil der Gemeinden wird auf die an jedem Fluß beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnisse der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens zuzüglich desjenigen der Gemeinde verteilt.

(3) Die Elz, Dreisam und der Leopoldskanal werden in Hinsicht der Flußbaubeiträge als ein einziger Fluß behandelt.

§ 105. (§ 96.)

Beitrag zu gesonderten Bauten.

(1) Wenn an einem Flusse außerhalb der im zusammenhängenden Flußbau stehenden Strecke einzelne Bauten durch den Staat vorgenommen werden, welche für die durch den Bau berührten oder die angrenzenden Gemarkungen hinsichtlich des Schutzes gegen Uferangriff, Versumpfung und Überschwemmung von Vorteil sind, so sind die Gemeinden, auf deren Gemarkung gebaut wird oder deren Gemarkung durch den Bau geschützt wird, zur Tragung eines Teiles dieses gesonderten Bauaufwandes heranzuziehen.

(2) Bezüglich der Höhe des Gemeindeanteils und der Verteilung unter die beteiligten Gemeinden gelten die Bestimmungen des § 104.

§ 106. (§ 97.)

Beitragsminderung wegen geringen Nutzens und geringer Leistungsfähigkeit.

(1) Weist eine Gemeinde nach, daß der Flußbau für sie von keinem Nutzen oder daß der auf sie fallende Beitrag im Vergleiche mit dem ihr aus dem Flußbau erwachsenden Nutzen unverhältnismäßig hoch ist, so ist sie im ersten Falle zu keinem, im zweiten nur zu einem im Verhältnisse zum Nutzen ermäßigten Beitrage verpflichtet.

(2) Als Nutzen sind hierbei alle der Gemeinde oder den in der Gemeinde Begüterten seit Beginn der planmäßigen Regulierung des betreffenden Flußes zugegangenen und noch zugehenden Vorteile des Flußbaues in Betracht zu ziehen, also neben dem Schutze gegen Uferangriff und Überschwemmung auch die durch Entwässerung des Grundbesitzes, durch Zuwachs an nutzbarem Gelände und Erleichterung des Gewerbebetriebs erzielten Vorteile.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(3) Die Zentralbehörde kann ferner in Berücksichtigung der im Verhältnis zum Aufwande geringen finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eine Ermäßigung ihres Beitrags zu den Kosten des Flußbaues eintreten lassen.

(4) Den Ausfall trägt die Staatskasse.

§ 107. (§ 98.)

Beitragspflicht zum Dammbau.

(1) An dem Aufwande für Neubau, Verstärkung oder Wiederherstellung von Hochwasserdämmen nebst deren Zubehörden, wie der zum Dammsystem gehörigen Schleusen, haben die Gemeinden, deren Gemarkungen durch den Damm geschützt werden, die Hälfte zu tragen.

(2) Gereicht eine Dammanlage als ein Ganzes mehreren Gemarkungen zum Schutz, so haben sich die beteiligten Gemeinden über die Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Gemarkungen gütlich zu vereinbaren.

(3) Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so werden die Kosten nach Maßgabe der Größe und des Wertes der in jeder Gemarkung zu schützenden Grundfläche und dem Grade der Gefahr auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

(4) Bevor ein Hochwasserdamm durch die Staatsflußbaubehörde gebaut, verstärkt oder wiederhergestellt wird, sind, wenn immer tunlich, die beteiligten Gemeinden unter Mitteilung der Pläne über das Unternehmen zu hören.

(5) Für einzelne Flüsse oder Strecken derselben, wo die Hochwasserdämme hauptsächlich dazu dienen, das Hochwasser im Interesse eines geordneten Flußzustandes zu leiten, kann durch die Zentralbehörde bestimmt werden, daß die Aufwendungen für Neubau, Verstärkung oder Wiederherstellung von Hochwasserdämmen nebst deren Zubehörden als Teil des Flußbauaufwandes (§ 103 Absatz 2) zu behandeln seien.

§ 108. (§ 99.)

Höchstgrenze des Gemeindebeitrags.

Wenn die von einer Gemeinde zu leistenden Beiträge zum Flußbau oder zum Dammbau in einem Jahre zwei und einhalb Pfennig von hundert Mark der zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens zuzüglich desjenigen der Gemeinde übersteigen, so ist der Mehrbetrag von der Staatskasse vorschüßlich zu übernehmen und ihr von der Gemeinde in den folgenden Jahren, in welchen jener Höchstbetrag nicht erreicht wird, zu ersetzen.

§ 109. (§ 100.)

Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge und Umlegung des Aufwands.

(1) Die Beiträge, welche die Gemeinden am Fluß- und Dammbauaufwand einer Budgetperiode zu tragen haben, werden nach einem Voranschlage bemessen und im Staatsbudget bei der Flußbauverwaltung in Einnahme, der Gesamtaufwand aber in Ausgabe gestellt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Die Flußbauverwaltung verteilt die Beiträge jeweils für eine Budgetperiode nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf die einzelnen Gemeinden.

(3) Die Flußbaubeiträge sind in angemessenen, durch Verordnung festzustellenden Terminen an die Flußbaukasse zu entrichten; die Dammbaubeiträge sind ebendahin nach Maßgabe des Vorrückens des Baues in verhältnismäßigen, durch die Flußbauverwaltung zu bestimmenden Abschlagszahlungen einzuliefern.

(4) Auf Grund des Rechnungsergebnisses wird mit den Gemeinden für je eine Budgetperiode endgültig abgerechnet und das zu viel oder zu wenig Erhobene bei der nächsten Umlage ausgeglichen.

(5) Den Gemeinden ist Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der vorläufigen Verteilung der Beiträge, sowie der endgültigen Abrechnung zu prüfen.

(6) Die Bestimmung des § 92 findet auf diese Aufwendungen der Gemeinde Anwendung.

3. Herstellung oder Verbesserung von Wasserwegen.

§ 110.

Wenn die technische Staatsbehörde auf Rechnung des Staates oder eines öffentlichen Verbandes an einem öffentlichen Gewässer Arbeiten ausführen will, welche die Herstellung oder Verbesserung einer Wasserstraße zum Gegenstand haben, so greifen statt des § 99 folgende Bestimmungen Platz:

1. Das Unternehmen darf erst ausgeführt werden, nachdem die Pläne von der Zentralbehörde gutgeheißen sind.
2. Vor Ausführung des Unternehmens muß den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen gegeben werden. Ist anzunehmen, daß der Bau erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen herbeiführen könne, so ist das Vorhaben zur öffentlichen Kenntnis zu bringen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen einer gewissen Frist anzubringen, die auf mindestens 2, höchstens 6 Wochen festzusetzen ist. Der Ablauf der Frist bewirkt, daß alle nicht vorgebrachten Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, als ausgeschlossen gelten, vorbehaltlich der Bestimmung in Ziffer 5.
3. Wegen nachteiliger Wirkungen auf andere Grundstücke oder Benutzungsanlagen kann dem Bauvorhaben nicht widersprochen, sondern nur die Herstellung von Einrichtungen gefordert werden, die diese Wirkungen ausschließen. Soweit solche Einrichtungen mit dem Unternehmen nicht vereinbar oder wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind, kann dem Unternehmer auferlegt werden, dem Geschädigten Entschädigung zu gewähren. Dabei sind die Vorteile zu berücksichtigen, die dem Geschädigten durch das Unternehmen zukommen.
4. Mangels einer Einigung entscheidet die zuständige Behörde darüber, ob die Einwendungen begründet sind, gegebenenfalls, welche Einrichtungen der Unternehmer zu treffen oder

welche Entschädigung er zu gewähren hat. Durch die behördliche Entscheidung wird der Geschädigte nicht gehindert, in dem Falle, daß durch die Unternehmung sein Grundstück oder Gebäude der Versumpfung, Überschwemmung oder sonstiger erheblicher Wasserbeschädigung ausgesetzt wird, von dem Unternehmer die Herstellung anderweiter Einrichtungen zur Abwehr des Schadens oder weitergehenden Schadensersatz vor den bürgerlichen Gerichten zu verlangen. Die Absenkung des Grundwasserstandes gilt nicht als Wasserbeschädigung im Sinne dieser Vorschrift. Liegen die Voraussetzungen des § 35 vor, so hat der Unternehmer die Einräumung einer Zwangsbefugnis nach Maßgabe dieser Bestimmung herbeizuführen.

5. Treten nach Ausführung des Unternehmens erhebliche nachteilige Wirkungen auf andere Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen hervor, so kann die in Ziffer 3 bezeichnete Entschädigung dem Unternehmer nur dann auferlegt werden, wenn binnen fünf Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht worden ist, Entschädigung verlangt wird.

Sechster Abschnitt.

Schluß-, Straf- und Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 111. (§ 101.)

Wasserschau.

(1) Durch die technischen Behörden werden, soweit erforderlich im Benehmen mit den Verwaltungsbehörden, regelmäßig wiederkehrende Besichtigungen an den Gewässern vorgenommen, um festzustellen, ob die den Unterhaltungspflichtigen, den Eigentümern, den Besitzern und Nutzungsberechtigten inbezug auf die Wasserbenutzung, Entwässerung und den Wasserschutz kraft öffentlichen Rechts obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen eingehalten werden.

(2) Die Beteiligten sind verpflichtet, den mit der Wasserschau Beauftragten das Betreten und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu gestatten und die dem Zwecke der Wasserschau dienlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung oder durch behördliche Anordnung erlassen.

§ 112. (§ 102.)

Die abgesonderten Gemarkungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Rechte, Pflichten und Beschränkungen der Gemeinden finden auf die Eigentümer abgesonderter Gemarkungen entsprechende Anwendung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 113. (§ 103.)

Vorbehalt wohlerworbener Rechte.

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderer privatrechtlicher Titel an den Gewässern begründeten Rechte bleiben in Wirksamkeit, auch wenn sie nach diesem Gesetz nicht mehr begründet werden können. Soweit sie sich auf öffentliche Gewässer oder auf natürliche nicht öffentliche Wasserläufe beziehen, gelten sie hinfort als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes. Ihre Ausübung unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 114. (§ 104.)

Grundsätze für die Entschädigungen.

Auf die Feststellung der Entschädigungen, welche nach diesem Gesetze bei Geltendmachung von öffentlich rechtlichen Zwangsbefugnissen und sonstigen kraft Verfügung der Verwaltungsbehörde stattfindenden Eingriffen in Eigentums- und Nutzungsrechte zu beanspruchen sind, finden die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 115. (§ 105.)

An der Wasserbenutzung, der Entwässerung und dem Wasserschutz beteiligte Grundstücke.

Unter den an der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz beteiligten Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind, wo nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt oder aus der Bestimmung des Gesetzes zu entnehmen ist, auch die Anlagen, Gebäude und die sonstigen Einrichtungen verstanden, welche mit dem Grund und Boden fest verbunden und an der Wasserbenutzung, der Entwässerung oder dem Wasserschutz beteiligt sind.

§ 116. (§ 106.)

Strafbestimmungen.

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird, soweit nicht § 147 der Gewerbeordnung oder nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Platz greifen, bestraft:

1. wer eine Wasserbenutzung oder Entwässerung, zu der eine Verleihung oder Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Verleihung oder Genehmigung ausübt, die dazu dienenden Anlagen ohne Verleihung oder Genehmigung ausführt, wesentlich ändert, beseitigt oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Verleihung oder Genehmigung erteilt worden, nicht innehält;
2. wer entgegen den polizeilichen Anordnungen oder den Bestimmungen von Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften den Gemeingebrauch am fließenden Wasser ausübt;
3. wer den polizeilichen Anordnungen, Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Benutzung des Betts natürlicher nicht öffentlicher Wasserläufe zuwiderhandelt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. wer ohne die erforderliche behördliche Mitwirkung oder sonst unbefugt Marken zur Bezeichnung der Wasserspannung, des Wasserstands oder sonstiger Abmessungen anbringt, versetzt, ausbessert, befestigt, beschädigt, beseitigt, ändert oder neuerrichtet;
5. wer entgegen der behördlichen Untersagung eine Wasserbenutzung oder Entwässerung ausübt oder entgegen der behördlichen Anordnung es unterläßt, die dazu dienenden Anlagen zu beseitigen;
6. wer den bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung oder den im Interesse des Wasserschutzes erlassenen Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt;
7. wer Bauten oder sonstige Veranstaltungen in oder an einem Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige ausführt, beseitigt, wesentlich ändert oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt ist oder die nach Erstattung der Anzeige festgesetzt worden sind, nicht innehält;
8. wer entgegen der im Interesse des Wasserschutzes erfolgten behördlichen Untersagung in oder an einem Gewässer Bauten oder sonstige Veranstaltungen ausführt.

(2) Die wegen Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 6 erkannten Geldstrafen fließen, soweit solche Vorschriften für den Bereich einer Wassergenossenschaft erlassen sind, in die Genossenschaftskasse.

§ 117. (§ 107.)

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und technischen Behörden im allgemeinen.

(1) Die Verwaltungsbehörden und technischen Behörden führen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Vorschriften die Aufsicht über die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer.

(2) Die zuständigen Behörden werden mit folgenden Maßgaben des Näheren durch Verordnung bestimmt:

1. die Entschließung über die Gestattung der wasserrechtlichen Zwangsbefugnisse erfolgt in den Fällen der §§ 34 und 35 durch die oberste Staatsbehörde, im übrigen durch die Zentralbehörde oder Bezirksverwaltungsbehörde;
2. die Entschließung über die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten (§ 40) erfolgt durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde; zur Verleihung solcher Rechte an öffentlichen Gewässern ist die Zustimmung der Zentralbehörde erforderlich; in minder wichtigen Fällen kann die Zentralbehörde auf deren Einholung verzichten; auch hinsichtlich nicht öffentlicher Wasserläufe kann sich die Zentralbehörde ihre Zustimmung zur Verleihung vorbehalten; die weitere Regelung erfolgt durch die Vollzugsverordnung oder durch Anordnung der Zentralbehörde;
3. die Entschließung über die Genehmigung in den Fällen der §§ 52, 53 und 99, über die Untersagung in den Fällen der §§ 56, 100, über die Einwendungen und die

etwa zu treffenden Einrichtungen in den Fällen des § 110, endlich über die Festsetzung der Entschädigung in den Fällen der §§ 13 Absatz 3, 21 Absatz 5, 25 Absatz 4, 26 Absatz 2, 41 Ziffer 2 Absatz 2, 53 Absatz 2, 99 Absatz 4, 110 Ziffer 3, 4 und 5 sollen in der Regel durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde erfolgen;

4. die nach § 44 der Behörde vorbehaltenen Entschließungen stehen der Zentralbehörde zu;
5. den technischen Behörden kann neben der ihnen zustehenden technischen Ausführung, Leitung und Aufsicht die Erteilung der Erlaubnis in den Fällen des § 16 sowie die Vornahme von einzelnen Verrichtungen der Verwaltungsbehörden, die nicht in der Ausübung von Strafbefugnissen bestehen, übertragen werden.

§ 118. (§ 108.)

Einzelne besondere Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden.

Außer den im Gesetze besonders bezeichneten ist in folgenden Fällen durch die zuständige Verwaltungsbehörde insbesondere zu beschließen:

1. darüber, ob und inwieweit Teile eines Gewässers als öffentlich zu behandeln sind und welche Nutzungen an einem öffentlichen Gewässer stattfinden;
2. über die Maßregeln in Notfällen und im Notstand (§§ 13 und 97);
3. über Art und Umfang des nach § 12 zulässigen Gemeingebrauchs und der nach § 20 den Anliegern zustehenden Nutzungen;
4. über die Gestattung wasserrechtlicher Zwangsbefugnisse und der zu ihrer Durchführung dienenden Vorarbeiten;
5. darüber, ob und inwieweit ein Gewässer im Eigentum der Gemeinde steht (§ 2), und darüber, ob und inwieweit auf Teile eines künstlichen nicht öffentlichen Wasserlaufs die für natürliche nicht öffentliche Wasserläufe maßgebenden Bestimmungen Anwendung finden (§ 3 Absatz 2);
6. über Streitigkeiten in Bezug auf Bestand und Umfang der An- und Hinterliegerrechte und der auf Verleihung oder Genehmigung beruhenden oder in § 113 Satz 2 begründeten Wasserbenutzungsrechte;
7. darüber, welche Beteiligte und in welchem Umfange sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur und der Industrie zu Maßnahmen der Entwässerung und des Wasserschutzes, sowie zu Vorausleistungen und Beiträgen hierzu verpflichtet sind; hierher gehören insbesondere auch:
   a. Streitigkeiten unter mehreren Beteiligten über die Person des Verpflichteten und den Umfang der Verpflichtung,
   b. Streitigkeiten über die den Gemeinden zum staatlichen Fluß- und Dammbau obliegende Beitragspflicht;
8. über die aus den genossenschaftlichen Rechtsverhältnissen sich für die Wassergenossenschaft, ihre Organe und Mitglieder ergebenden Ansprüche, Verpflichtungen und Beschränkungen einschließlich der in den §§ 67 und 88 für und gegen Dritte begründeten Ansprüche.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

9. über die nach den §§ 43, 44 Absatz 1 Ziffer 2, 3 und Absatz 4, 45, 49, 51 Absatz 4 begründeten Ansprüche und Verpflichtungen.

§ 119 (109.)

Zuständigkeiten bei bezirkspolizeilichen Vorschriften, die gemeinsam mehrere Bezirke berühren.

Erscheint es als angemessen, daß Bestimmungen, die in eine nach diesem Gesetze zu erlassende bezirkspolizeiliche Vorschrift aufzunehmen sind, für mehrere Bezirke übereinstimmend getroffen werden, so wird mangels einer Einigung der beteiligten Bezirksräte, zur Erlassung der Vorschrift ein gemeinschaftlicher Bezirksrat durch Abordnung der betreffenden Amtsvorstände und je der Hälfte, beziehungsweise, falls mehr als zwei Amtbezirke beteiligt sind, eines Drittels der betreffenden Bezirksräte gebildet.

§ 120. (§ 110.)

Verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit.

(1) Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letzter Instanz auf Klagen

1. gegen die in § 118 Ziffer 3 bis 9 bezeichneten Entschließungen von Bezirksverwaltungsbehörden und Verwaltungsmittelstellen;
2. gegen die nach den §§ 21 und 57 erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften, sofern die Klage von Beteiligten auf eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Wasserverteilung gegründet wird.
3. Gegen die auf Grund der §§ 40 und 52 ergangenen Entschließungen der Verwaltungsbehörde, insoweit als durch sie Rechte verletzt werden, die vor Inkraftreten dieses Gesetzes mittelst besonderer privatrechtlicher Titel begründet worden sind.

(2) Auf diese verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten finden die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 bis 4 und des § 41 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, Anwendung, die des § 4 übrigens dann nicht, wenn es sich um Streitigkeiten der in Ziffer 7 unter a und b und in Ziffer 8 des § 118 bezeichneten Art handelt.

(3) Im Falle der Ziffer 2 des ersten Absatzes läuft die Notfrist des § 41 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1884 von dem Tage an, an welchem das die bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift erstmals veröffentlichende amtliche Verkündigungsblatt ausgegeben worden ist.

(4) Die Klage ist ausgeschlossen gegen Entschließungen über

a. die Vornahme von Vorarbeiten zur Geltendmachung wasserrechtlicher Zwangsbefugnisse und über die in den §§ 25, 26 und 28 bezeichneten Zwangsbefugnisse,
b. die Ermäßigung von Flußbaubeiträgen wegen geringer finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

(5) Die seitens der Verwaltungsbehörde aufgrund eines Gutachtens der technischen Behörde erfolgte Feststellung des Kreises der an einer Wasserbenutzung (Wasserverteilung) Beteiligten ist auch für das Verwaltungsgericht maßgebend, wenn auf Klagen gegen die über diese Wasserbenutzung getroffene Verwaltungsentschließung zu entscheiden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(6) Im übrigen findet eine Klage beim Verwaltungsgerichtshof gegen die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen polizeilichen Verfügungen der Bezirksämter und Bezirksräte nicht statt.

§ 121. (§ 111.)

Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und des Bezirksrats als Schiedsbehörde.

(1) Soweit nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte begründet ist, entscheiden die bürgerlichen Gerichte die Rechtsstreitigkeiten, auf welche dieses Gesetz anwendbar ist, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche. In Bezug auf die in §§ 13 Absatz 3, 21 Absatz 5, 25 Absatz 4, 26 Absatz 2 und 53 Absatz 2 vorgesehenen Entschädigungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(2) In Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche können die Streitteile, bevor sie den Rechtsstreit bei den Gerichten anhängig machen, den Bezirksrat um einen Schiedsspruch angehen.

(3) Die Anrufung des Bezirksrats als Schiedsbehörde geschieht durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Streitteile, durch die der Schiedsspruch des Bezirkrats beantragt wird. Außerdem hat derjenige Teil, der die Entschädigung beansprucht, einen Schriftsatz einzureichen, der die bestimmte Angabe des Gegenstands und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag enthalten muß. Bei den Verhandlungen des Bezirksrats als Schiedsbehörde hat der zuständige technische Bezirksbeamte Sitz und Stimme im Bezirksrat. Gegen den Schiedsspruch findet eine Beschwerde im Verwaltungswege nicht statt. Es kann aber innerhalb zweier Monate nach der Zustellung des Schiedsspruchs von jedem Streitteil Klage bei dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Wird die Frist versäumt, so steht der Schiedsspruch einem zwischen den Parteien ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich. Die näheren Vorschriften über das Verfahren vor dem Bezirksrat als Schiedsbehörde werden durch Verordnung erlassen. Hinsichtlich des Ansatzes von Sporteln und Auslagen und der Gebühren der Rechtsanwälte finden die für die Verwaltungsgerichte maßgebenden Bestimmungen Anwendung.

§ 122. (§ 112.)

Vorbehalt für andere Gesetze und für Staatsverträge.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Gesetze und der Staatsverträge über die Verlandungen am Rhein, über die forstrechtlichen Flußbandienstbarkeiten, über die Schiff- und Floßfahrt, die Fischerei, sowie über die Sol-, Mineral- und Thermalquellen.

§ 123. (§ 113.)*)

Inkrafttreten des Gesetzes.

(1) Das gegenwärtige Gesetz tritt mit der Verkündigung in Wirksamkeit.

*) Als § 123 tritt an Stelle des § 113 des Gesetzes vom 26. Juni 1899 der Wortlaut des Artikels II des Gesetzes vom 8. April 1913.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch tatsächliche Ausübung des Benutzungsrechts der An- oder Hinterlieger oder durch ordnungsgemäße Genehmigung begründeten Wasserbenutzungsrechte bleiben in Wirksamkeit, auch wenn sie nach diesem Gesetz der Verleihung bedürften. Das Gleiche gilt von Wasserbenutzungsrechten, die gemäß § 16 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes von den An- oder Hinterliegern verpachtet worden sind, sofern und soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes tatsächlich ausgeübt werden.

(3) Genehmigungen, welche nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zur Benutzung öffentlicher Gewässer erteilt worden sind, bleiben kraft Gesetzes ohne Entschädigung widerruflich, auch wenn bei der Erteilung der Genehmigung der Widerruf nicht ausdrücklich vorbehalten worden ist.

(4) Die §§ 50, 51, 56 finden auch auf diejenigen Genehmigungen Anwendung, die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erteilt worden sind.

(5) Für diejenigen bei den bürgerlichen Gerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten, welche nach § 113 Satz 2 verglichen mit § 118 Ziffer 6 oder nach § 118 Ziffer 9 künftighin vor die Verwaltungsbehörden und nach § 120 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 vor die Verwaltungsgerichte gehören, tritt deren Zuständigkeit mit dem in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkt ein, sofern nicht bereits ein Endurteil erster Instanz ergangen und verkündet ist.

(6) Das Ministerium des Innern . . . . . ist, soweit erforderlich im Benehmen mit den anderen Ministerien, mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit Erlassung der Vollzugsbestimmungen betraut.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage
(zu § 101).

Verzeichnis
der
im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer.

Der Rhein in den Gemarkungen Waldshut und Dogern, sowie von der schweizerischen Grenze unterhalb Basel bis zur hessischen Grenze,
der Neckar,
der Main,
die Wutach von der oberen Unteregginger Gemarkungsgrenze ab,
die Schlücht in den Gemarkungen Gurtweil und Tiengen,
die Wiese von der Hammerwerksbrücke bei Hausen bis zur schweizerischen Grenze,
die Dreisam von der oberen Ebneter Gemarkungsgrenze ab,
die Elz von Kollnau bis Riegel,
der Leopoldskanal,
die Kinzig,
die Rench vom Zusammenfluß des Griesbachs und der wilden Rench ab,
die untere Murg von Gaggenau ab.

Inhaltsverzeichnis zum Wassergesetz.

Erster Abschnitt.

Die Rechte an den Gewässern im allgemeinen.

I. Eigentum an den Gewässern und ihren Bestandteilen.

§§ 1. Eigentum an den verschiedenen Arten der Gewässer.

1 Öffentliche Gewässer.
2 Natürliche nicht öffentliche Wasserläufe.
3 Künstliche nicht öffentliche Wasserläufe.
4 Geschlossene Gewässer.

2. Übertragung, Belastung, Abgrenzung des Eigentums an Gewässern; Änderungen an ihrem Bett und Ufer.

5 Unzulässigkeit der Übertragung oder Belastung des Eigentums des Staates und der Gemeinden.
6 Eigentumsgrenze.
7 Natürlich entstehende Anlandungen und Inseln.
8 Künstlich entstehende Anlandungen und Inseln.
9 Verlegung des Bettes eines natürlichen Wasserlaufs durch Wassergewalt.
10 Abreißung von Land durch Wassergewalt.

II. Der Wasserlauf und die Benutzung der Gewässer.

1. Im allgemeinen.

11 Gestattung des natürlichen Wasserlaufs.
12 Gemeingebrauch an Gewässern.
13 Inanspruchnahme des Wassers in Notfällen.
14 Beschränkungen und Verpflichtungen der Nutzungsberechtigten im Interesse allseitiger Wassernutzung.

15 2. Die Benutzung der öffentlichen Gewässer.

16 Gemeingebrauch am Bett.

3. Die Benutzung der nicht öffentlichen Wasserläufe.

17 Rechte der An- und Hinterlieger auf Benutzung des Wassers.
18 Verleihung von Wasserbenutzungsrechten.

§§
19 Berücksichtigung der An- und Hinterliegerrechte bei Verleihungen.
20 Rechte der Anlieger am Bett.
21 Wasserverteilung.
22 4. Benutzung des Quell- und Grundwassers.
23 III. **Die Anwendung des bürgerlichen Rechts auf die Rechte an Gewässern.**
24 IV. **Die Führung von Wasserrechtsbüchern.**

Zweiter Abschnitt.

Wasserrechtliche Zwangsbefugnisse.

25 Gestattung des Leinpfads.
26 Freihaltung der Ufergrundstücke und Gestattung der Räumung.
27 Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken.
28 Vorübergehende Einschränkung der Wasserbenutzung.
29 Anderweite Verwendung und Beseitigung von Anlandungen und Inseln.
30 Gestattung des künstlichen Wasserablaufs.
31 Gestattung der Durchleitung zur Bewässerung.
32 Gestattung der Errichtung von Stauanlagen.
33 Gestattung der Mitbenutzung von Stau-, Zu- und Ableitungsanlagen.
34 Zwangsbefugnisse zur Erzielung eines Wasserüberschusses.
35 Sonstige Zwangsbefugnisse für Unternehmungen, die dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienen.
36 Überlassung des Eigentums anstatt der Belastung.
37 Gestattung der Vorarbeiten.
38 Fristen zur Ausführung der Arbeiten.
39 Leistung der Entschädigung und der Sicherheit vor Inangriffnahme der Arbeiten.

Dritter Abschnitt.

Verleihung, Genehmigung, Regelung und Untersagung der Wasserbenutzung und Entwässerung.

1. Verleihung und Genehmigung der Wasserbenutzung und Entwässerung.

40 Fälle der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten.
41 Grundsätze für die Verleihung.
42 Verleihung bei mehreren sich widerstreitenden Gesuchen.
43 Leistung eines Entgelts für die Wasserbenutzung.
44 Besondere Bestimmungen für Wasserkraftwerke zur gewerbsmäßigen Verwertung der Nutzwirkungen (Energie).

§§
45 Sicherheitsleistung.
46 Verleihung auf Zeit.
47 Widerruf der Verleihung.
48 Einschränkung des Gemeingebrauchs und der Rechte der An- und Hinterlieger.
49 Beizug Dritter zu den Kosten des Unternehmens.
50 Inhaber der Verleihung.
51 Erlöschen des durch die Verleihung begründeten Rechts.
52 Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen.
53 Genehmigung der Benutzung von Quell- und Grundwasser insbesondere. Wasserversorgungsanlagen.
54 Verfahren, Wirkungen der Verleihung und Genehmigung.
55 2. Behördliche Mitwirkung bei der Bezeichnung der Stauhöhe und sonstiger Abmessungen.
56 3. Untersagung und Beschränkung der Wasserbenutzung und Entwässerung.
57 4. Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung.

Vierter Abschnitt.

Die Wassergenossenschaften.

1. Die Wassergenossenschaften im allgemeinen.

58 Die Bildung der Wassergenossenschaft.
59 Die Genehmigung der Genossenschaft.
60 Inhalt der Genehmigung.
61 Sitz und Vorstand der Genossenschaft.
62 Inhalt der Satzungen.
63 Bestätigung und Erlaß der Satzungen.
64 Abstimmung in der Genossenschaftsversammlung.
65 Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaften.
66 Beitreibung der Beiträge.
67 Verpflichtung der Genossenschaft zur Aufnahme von Mitgliedern.
68 Gestattung des Ausscheidens von Mitgliedern.
69 Anordnung des Ausscheidens von Mitgliedern.
70 Staatsaufsicht über die Genossenschaft.
71 Schließung der Genossenschaft.
72 Auflösung der Genossenschaft.
73 Abwickelung der Schuldverhältnisse einer geschlossenen oder aufgelösten Genossenschaft.
74 Gebührenfreiheit.

2. Die Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang insbesondere.

75 Genossenschaften mit Beitrittszwang.

§§ a. Genossenschaften zur Neuausführung von gemeinsamen Anlagen.
76 Voraussetzungen des Beitrittszwangs.
77 Beitrittszwang gegenüber Gemeinden.
78 Inhalt des Antrags auf Feststellung der Beitrittspflicht.
79 Formelle Prüfung des Antrags.
80 Offenlegung und Ladung zur Abstimmungstagfahrt.
81 Stimmengewicht bei der Abstimmung.
82 Verhandlung und Beschlußfassung in der Abstimmungstagfahrt.
83 Entscheidung über die Beitrittspflicht.
84 Verzicht auf die Ausführung des Unternehmens und Abänderung desselben.
85 Feststellung des Kostenverteilungsmaßstabs.
86 Abtretung von Grundstücken statt Beitragsleistung.
87 Nachträgliche Heranziehung eines Mitgliedes zu höheren Beiträgen.
88 Verhältnis der Genossenschaft zu beteiligten Dritten.
89 b. Genossenschaften für gemeinsame Anlagen, die schon ausgeführt und in Betrieb genommen sind.

Fünfter Abschnitt.

Wasserschutz und Bauten in und an Gewässern.

1. Der Wasserschutz bei sämtlichen Gewässern.

90 Pflicht der Gemarkungsgemeinde zur Räumung der Gewässer und zu Schutzmaßregeln.
91 Verpflichtung der Nachbargemarkung.
92 Umlegung des Aufwands auf die Beteiligten.
93 Vorausleistungen der Besitzer und Unternehmer von Stau- und sonstigen Anlagen.
94 Öffentlich rechtliche Pflicht zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher Anlagen.
95 Befugnis und privatrechtliche Pflicht zu Maßnahmen des Wasserschutzes.
96 Aufrechterhaltung früherer Regelungen der Instandhaltungspflicht.
97 Maßregeln im Notstand.
98 Polizeiliche Vorschriften im Interesse des Wasserschutzes.
99 Genehmigung von Bauten in und an Gewässern.
100 Untersagung von Bauten in und an Gewässern.

2. Besondere Bestimmungen für die im Staatsflußbauverband stehenden Gewässer.

101 Umfang des staatlichen Flußbaues.
102 Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau am Rhein, Neckar und Main.
103 Voraussetzungen und Umfang der Beitragspflicht der Gemeinden zum Flußbau an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§
104 Höhe und Verteilung des Gemeindebeitrags zu dem Aufwand an den nicht schiffbaren Binnenflüssen.
105 Beitrag zu gesonderten Bauten.
106 Beitragsminderung wegen geringen Nutzens und geringer Leistungsfähigkeit.
107 Beitragspflicht zum Dammbau.
108 Höchstgrenze des Gemeindebeitrags.
109 Feststellung und Erhebung der Gemeindebeiträge und Umlegung des Aufwands.
110 3. Herstellung oder Verbesserung von Wasserwegen.

Sechster Abschnitt.

Schluß-, Straf- und Zuständigkeitsbestimmungen.

111 Wasserschau.
112 Die abgesonderten Gemarkungen.
113 Vorbehalt wohlerworbener Rechte.
114 Grundsätze für die Entschädigungen.
115 An der Wasserbenutzung, der Entwässerung und dem Wasserschutz beteiligte Grundstücke.
116 Strafbestimmungen.
117 Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und technischen Behörden im allgemeinen.
118 Einzelne besondere Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden.
119 Zuständigkeiten bei bezirkspolizeilichen Vorschriften, die gemeinsam mehrere Bezirke berühren.
120 Verwaltungsgerichtliche Zuständigkeit.
121 Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und des Bezirksrats als Schiedsbehörde.
122 Vorbehalt für andere Gesetze und für Staatsverträge.
123 Inkrafttreten des Gesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung

zum

Vollzug des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913.

(Vom 12. April 1913.)

Zum Vollzug des Gesetzes, die Abänderung des Wassergesetzes betreffend, vom 8. April 1913 wird im Einverständnis mit den Großherzoglichen Ministerien des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und der Finanzen und, soweit erforderlich, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. April 1913 verordnet, wie folgt:

I. Zuständigkeit der Behörden.

§ 1. (§ 1.)*)

Örtliche Zuständigkeit der Behörden.

(1) Zu Verfügungen, Entscheidungen und Anordnungen in Bezug auf die Wasserbenutzung, die Entwässerung und den Wasserschutz ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Strecke des Gewässers oder die Grundstücke (auch Anlagen, Gebäude und sonstige Einrichtungen, vergleiche § 115 des Gesetzes), auf welche sich die Entschließung bezieht, ganz oder zum größeren Teil gelegen sind. Sind erhebliche Teile des Gewässers oder Grundstücks in einem anderen Verwaltungsbezirke gelegen, so ist die Verwaltungsbehörde dieses Bezirks zu verständigen und ihr vor Erlassung der Entschließung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

*) Die in Klammer beigesetzten Zahlen bezeichnen, soweit nichts anderes bemerkt, die Paragraphen der unter dem 8. Dezember 1899 zum Vollzug des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 erlassenen Verordnung, die mit Inkrafttreten obiger Verordnung außer Wirksamkeit tritt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die örtliche Zuständigkeit der technischen Bezirksbehörden entsprechende Anwendung.

(3) Durch das Ministerium des Innern und in den Fällen des Absatzes 2 durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues kann für bestimmte Fälle diejenige Behörde als örtlich zuständig erklärt werden, in deren Bezirk nur der kleinere Teil des Gewässers oder der Grundstücke gelegen ist.

§ 2. (§ 2.)

Die Ortspolizeibehörde.

(1) Die Ortspolizeibehörde beschließt außer in den ausdrücklich im Gesetz (§ 26 Absatz 2 und § 37 Absatz 2) bezeichneten Fällen, vorbehaltlich der dem Bezirksamt nach § 3 dieser Verordnung zukommenden Befugnisse:

1. über die wegen Ausübung des Gemeingebrauchs an nicht öffentlichen Gewässern (§ 12 Absatz 3 des Gesetzes) zu treffenden Anordnungen;
2. über die Inanspruchnahme des Wassers in Notfällen (§ 13 des Gesetzes);
3. über die Anordnungen, die in Bezug auf die Ausübung der den Anliegern am Bette natürlicher nicht öffentlicher Wasserläufe zustehenden Nutzungsbefugnisse zu treffen sind (§ 20 Absatz 2 des Gesetzes);
4. über die Anordnungen, die in Notfällen zum Zwecke des Aufgebots der Gemeindeeinwohner zur Abwehr von Wassergefahren zu treffen sind (§ 97 Absatz 1 des Gesetzes);
5. über die Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an nicht öffentlichen Wasserläufen und über die auf die Anzeige solcher Bauvorhaben hin zu treffenden Anordnungen, soweit der Ortspolizeibehörde eine solche Zuständigkeit durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift eingeräumt worden ist (§ 99 Absatz 9 verglichen mit Absatz 1 und 2 des Gesetzes).

(2) Handelt es sich in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 bis 5 um Gewässer, welche im staatlichen Flußbauverband stehen, so ist den örtlich zuständigen Flußbaubehörden, soweit nicht bei Notfällen (Ziffer 2 und 4) Gefahr im Verzuge ist, jeweils rechtzeitig Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger flußbaulicher Interessen zu geben.

(3) Zur Erlassung von Strafverfügungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Wassergesetzes sind die Bürgermeister nicht zuständig.

§ 3. (§ 3.)

Das Bezirksamt.

(1) Die nach dem Gesetz der Verwaltungsbehörde, Bezirksverwaltungsbehörde oder Bezirkspolizeibehörde zukommenden Verrichtungen werden, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, vom Bezirksamt wahrgenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Ferner beschließt das Bezirksamt:

1. auf Beschwerden gegen die Entschließungen der Ortspolizeibehörde in den Fällen des § 2;
2. über die bei Wasserklemme zu treffenden Anordnungen über die Wasserbenutzung (§ 21 Absatz 5 des Gesetzes);
3. über die den Besitzern von Ufergrundstücken und Wasserbenutzungsanlagen nach §§ 25 bis 28 des Gesetzes obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen;
4. über die Gestattung der Vorarbeiten bei der Geltendmachung von Zwangsbefugnissen und über die dem Unternehmer aufzuerlegende Sicherheitsleistung (§ 37 verglichen mit § 118 Ziffer 4 des Gesetzes);
5. über die Genehmigung zur Ausführung einer Wasserbenutzungsanlage der in § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zur Änderung einer Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage in den Fällen des § 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, sofern erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer nicht zu erwarten sind (vergleiche § 4 Ziffer 8) und es sich nicht um die Errichtung oder Änderung einer Stauanlage für Wassertriebwerke handelt (§ 16 der Gewerbeordnung);
6. über die Genehmigung der Benutzung von Quell- und Grundwasser (§ 53 des Gesetzes), sofern erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer nicht zu erwarten sind (vergleiche § 4 Ziffer 9);
7. über die polizeilichen Anordnungen gegenüber den bei Wassernotständen zur Hilfeleistung verpflichteten Gemeinden (§ 97 Absatz 1 des Gesetzes);
8. über die Genehmigung von Bauten oder sonstigen Veranstaltungen in und an nicht öffentlichen Wasserläufen und über die auf die Anzeige solcher Bauvorhaben zu treffenden Anordnungen, soweit dem Bezirksamt eine solche Zuständigkeit durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften eingeräumt worden ist (§ 99 Absatz 9 verglichen mit Absatz 1 und 2 des Gesetzes);
9. über die Untersagung von Bauten in und an Gewässern (§ 100 des Gesetzes), soweit Gefahr im Verzuge ist;
10. über Ansprüche auf Entschädigung in den Fällen der §§ 13 Absatz 3, 21 Absatz 5, 25 Absatz 4, 26 Absatz 2, 53 Absatz 2 und 99 Absatz 4 des Gesetzes, sofern die Beteiligten übereinstimmend die Festsetzung der Entschädigung durch das Bezirksamt beantragen, im Falle des § 53 Absatz 2 des Gesetzes aber nur, soweit das Bezirksamt über die Erteilung der Genehmigung beschließt (vergleiche Ziffer 6), und im Falle des § 99 Absatz 4 des Gesetzes nur, soweit das Bezirksamt, die technische Bezirksbehörde oder die Ortspolizeibehörde zur Erteilung der Genehmigung nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes zuständig sind (vergleiche Ziffer 8, § 6 Absatz 2 Ziffer 5 und 6, § 2 Absatz 1 Ziffer 5).

(3) Das Bezirksamt führt die Staatsaufsicht über die Wassergenossenschaften, deren Sitz sich im Amtsbezirke befindet (§ 70 des Gesetzes).

§ 4. (§ 4.)

Der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Der Bezirksrat beschließt als Verwaltungsbehörde:

1. in den Fällen der §§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 und 8 und § 6 Absatz 2 Ziffer 5, sofern ein Beteiligter gegen die Entschließung des Bezirksamts oder der technischen Bezirksbehörde binnen vierzehn Tagen von deren Eröffnung an Beschwerde erhebt, oder sofern das Bezirksamt wegen der Wichtigkeit der Sache oder wegen zu erwartender Einsprachen von vornherein die Sache dem Bezirksrat zur Entschließung vorlegt;
2. darüber, ob und inwieweit ein Gewässer im Eigentum der Gemeinde steht, und darüber, ob und inwieweit auf Teile eines künstlichen nicht öffentlichen Wasserlaufes die für natürliche nicht öffentliche Wasserläufe maßgebenden Bestimmungen Anwendung finden (§§ 2, 3 Absatz 2 verglichen mit § 118 Ziffer 5 des Gesetzes);
3. über die Feststellung des Kreises der an einer Wasserbenutzung (Wasserverteilung) Beteiligten und über die Wasserverteilung (§§ 21 Absatz 3, 120 Absatz 5 des Gesetzes, § 12 dieser Verordnung);
4. über die Einräumung der Zwangsbefugnisse auf Grund der §§ 29 bis 33 des Gesetzes (vergleiche § 118 Ziffer 4 des Gesetzes);
5. über die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten gemäß § 40 des Gesetzes, vorbehaltlich der Zustimmung des Ministeriums des Innern in den Fällen des § 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes (vergleiche § 8 Absatz 3 und 4 dieser Verordnung);
6. über die Festsetzung des Entgelts bei Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und Erweiterung von solchen und der den Unterhaltungspflichtigen zuzuweisenden Anteile gemäß § 43 des Gesetzes, soweit diese Festsetzung dem Bezirksrat vom Ministerium des Innern oder von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues übertragen worden ist (vergleiche § 118 Ziffer 9 des Gesetzes und §§ 8 Absatz 5, 7 Ziffer 2 dieser Verordnung);
7. über die Feststellung der Fahrgebühren bei Verleihung des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb einer Überfahrtsanstalt gemäß § 40 Ziffer 2 Buchstabe b des Gesetzes;
8. über die Genehmigung zur Ausführung einer Wasserbenutzungsanlage der in § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Art und zur Änderung einer Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage in den Fällen des § 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, sofern erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer zu erwarten sind (vergleiche § 3 Ziffer 5), oder sofern es sich um die Errichtung oder Änderung einer Stauanlage für Wassertriebwerke handelt (§ 16 der Gewerbeordnung, vergleiche § 117 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes);
9. über die Genehmigung der Benutzung von Quell- und Grundwasser (§ 53 des Gesetzes), sofern erhebliche Einwirkungen auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer zu erwarten sind (vergleiche § 117 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes und § 3 Ziffer 6 dieser Verordnung);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

10. über Streitigkeiten in Bezug auf Bestand und Umfang der An- und Hinterliegerrechte und der auf Verleihung oder Genehmigung beruhenden oder in § 113 Satz 2 des Gesetzes begründeten Wasserbenutzungsrechte (vergleiche § 118 Ziffer 6 des Gesetzes), sowie über die auf Grund des § 55 des Gesetzes erfolgte Bezeichnung der Stauhöhe und sonstiger Abmessungen;

11. über die auf die Verleihung oder Genehmigung nach §§ 43, 44 Absatz 1 Ziffer 2, 3 und Absatz 4, 45 und auf das Erlöschen der Verleihung oder Genehmigung nach §§ 51 Absatz 4, 52 Absatz 4, 53 sich gründenden Ansprüche und Verpflichtungen (vergleiche § 118 Ziffer 9 des Gesetzes);

12. über die Untersagung oder Beschränkung einer Wasserbenutzung oder Entwässerung (§ 56 verglichen mit § 117 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes);

13. über den Beizug Dritter zu den Kosten des Unternehmens auf Grund des § 49 des Gesetzes (vergleiche § 118 Ziffer 9 des Gesetzes);

14. darüber, welche Beteiligte und in welchem Umfang sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Landeskultur und der Industrie zu Maßnahmen der Entwässerung und des Wasserschutzes, sowie zu Vorausleistungen und Beiträgen hierzu verpflichtet sind (vergleiche § 118 Ziffer 7 Buchstabe a des Gesetzes);

15. über die aus den genossenschaftlichen Rechtsverhältnissen für die Wassergenossenschaft, ihre Organe und Mitglieder sich ergebenden Ansprüche, Verpflichtungen und Beschränkungen einschließlich der in den §§ 67 und 88 des Gesetzes für und gegen Dritte begründeten Ansprüche (vergleiche § 118 Ziffer 8 des Gesetzes);

16. über die Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 99 des Gesetzes) und über die auf die Anzeige solcher Bauvorhaben nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes zu treffenden Anordnungen, vorbehaltlich der der technischen Bezirksbehörde in Bezug auf die öffentlichen Gewässer und der den Ortspolizeibehörden, dem Bezirksamt und der technischen Bezirksbehörde in Bezug auf die nicht öffentlichen Wasserläufe durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften auf Grund des § 99 Absatz 9 des Gesetzes eingeräumten Befugnisse, sowie über die nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen;

17. über die Untersagung von Bauten in und an Gewässern (§ 100 des Gesetzes), soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirksamts begründet ist (vergleiche § 117 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes, § 3 Absatz 2 Ziffer 9 dieser Verordnung);

18. über die Einwendungen und die etwa zu treffenden Einrichtungen in den Fällen des § 110 des Gesetzes (vergleiche § 117 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes);

19. über die Festsetzung der Entschädigung in den Fällen der §§ 13 Absatz 3, 21 Absatz 5, 25 Absatz 4, 26 Absatz 2, 41 Ziffer 2 Absatz 2, 53 Absatz 2, 99 Absatz 4, 110 Ziffer 3, 4 und 5 des Gesetzes, soweit nicht in diesen Fällen die Zuständigkeit des Bezirksamts begründet ist (vergleiche § 3 Absatz 2 Ziffer 10).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 5.

Der Bezirksrat als Schiedsbehörde.

Der Bezirksrat entscheidet als Schiedsbehörde auf übereinstimmenden Antrag der Streitteile in den Fällen des § 121 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 6. (§ 5.)

Die technische Bezirksbehörde.

(1) Die nach dem Gesetze den technischen Bezirksbehörden zukommenden Verrichtungen werden von den Wasser- und Straßenbauinspektionen, Rheinbauinspektionen und Kulturinspektionen wahrgenommen; für deren sachliche Zuständigkeit sind die darüber bestehenden Vorschriften und die für bestimmte Gewässer oder Angelegenheiten von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues getroffenen Anordnungen maßgebend.

(2) Die technischen Bezirksbehörden sind damit betraut:

1. in den auf die Wasserbenutzung, die Entwässerung und den Wasserschutz bezüglichen Angelegenheiten begutachtend und überwachend mitzuwirken und insbesondere auch darauf zu achten, daß die Benutzung eines Wasserlaufs nach Maßgabe der Grundsätze des § 14 des Gesetzes erfolgt;
2. die Maßnahmen zu besorgen, die sich aus der den Staatsbehörden hinsichtlich der öffentlichen Gewässer zukommenden Leitung und Aufsicht (§ 15 des Gesetzes) und aus dem staatlichen Wasserbau an den im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässern (§§ 101 bis 109 des Gesetzes) ergeben, und die zum Vollzuge erforderlichen Anordnungen, insbesondere auch zur Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen Gewässern (§ 12 Absatz 3 des Gesetzes) zu treffen;
3. über die Erlaubnis zur Entnahme von festen Stoffen aus dem Bette öffentlicher Gewässer und der im Staatsflußbauverband stehenden nicht öffentlichen Wasserläufe und über die hierfür zu entrichtende Vergütung (§§ 16 und 20 Absatz 2 des Gesetzes § 11 dieser Verordnung), sowie darüber zu beschließen, welche sonstigen einer Verleihung und Genehmigung nach den §§ 40, 52 des Gesetzes nicht bedürfenden Nutzungen an einem öffentlichen Gewässer statthaft sind (§§ 117 Ziffer 5 und 118 Ziffer 1 des Gesetzes);
4. die technische Aufsicht über die Wassergenossenschaften zu führen (§ 70 des Gesetzes);
5. über die Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen von geringerer Bedeutung, insbesondere zu vorübergehenden Zwecken, in und an öffentlichen Gewässern (§ 99 Absatz 1 des Gesetzes) und über die auf die Anzeige von Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an öffentlichen Gewässern (§ 99 Absatz 2 des Gesetzes) zu treffenden Anordnungen zu beschließen;
6. über die Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen an nicht öffentlichen Wasserläufen und über die auf die Anzeige solcher Bauvorhaben hin zu treffenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anordnungen zu beschließen, soweit ihnen eine solche Zuständigkeit durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften eingeräumt worden ist (§ 99 Absatz 9 verglichen mit Absatz 1 und 2 des Gesetzes).

§ 7. (§ 6.)

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ist damit betraut:

1. die Oberleitung und Oberaufsicht hinsichtlich der nach § 6 dieser Verordnung von den technischen Bezirksbehörden wahrzunehmenden Verrichtungen auszuüben und über Beschwerden gegen die Maßnahmen und Entschließungen dieser Behörden zu entscheiden;
2. das Entgelt bei Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und Erweiterung von solchen, sowie die den Unterhaltungspflichtigen zuzuweisenden Anteile gemäß § 43 des Gesetzes festzusetzen, soweit diese Entschließung nicht dem Ministerium des Innern vorbehalten ist (vergleiche § 8 Absatz 5); die Oberdirektion kann diese Festsetzung, falls für die Bemessung des Entgelts im allgemeinen oder für einzelne Arten von Wassernutzungen bestimmte Grundsätze aufgestellt sind, auch der Verleihungsbehörde übertragen (vergleiche § 60 Absatz 6);
3. über die Gutheißung der Pläne von Wasser- und Uferbauten im Falle des § 99 Absatz 8 des Gesetzes zu beschließen;
4. im Streitfalle über die Beitragspflicht der Gemeinden und Gemarkungsinhaber zum staatlichen Fluß- und Dammbau zu entscheiden (§ 118 Ziffer 7 Buchstabe b des Gesetzes).

§ 8. (§ 7.)

Das Ministerium des Innern.

(1) Die nach dem Gesetze der Zentralbehörde zukommenden Befugnisse werden, vorbehaltlich der in § 7 der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues eingeräumten Zuständigkeiten, vom Ministerium des Innern wahrgenommen.

(2) Das Ministerium des Innern beschließt ferner darüber, ob und inwieweit Teile eines Gewässers, deren Eigenschaft als öffentliche bestritten ist, als öffentlich zu behandeln sind (§ 118 Ziffer 1 des Gesetzes).

(3) Die Einholung der Zustimmung des Ministeriums des Innern als Zentralbehörde zur Verleihung von Wasserbenutzungsrechten an öffentlichen Gewässern (§ 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes) ist nicht erforderlich, wenn es sich handelt:

a. um die Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in den Fällen des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes aus hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Betrieben sowie aus Ortschaften von weniger als 3 000 Einwohnern;
b. um zur Entwässerung oder Bewässerung oder sonstigen Wasserbenutzung dienende Veranstaltungen in den Fällen des § 40 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes, sofern dadurch

weder die Interessen der Schiffahrt berührt werden, noch auch die zweckmäßige und umfassende Ausnutzung der Wasserkräfte beeinträchtigt, noch die Unterhaltung des öffentlichen Gewässers erschwert wird;

c. um eine sonstige Wasserbenutzung mittelst besonderer Anlagen in den Fällen des § 40 Ziffer 2 Buchstabe a des Gesetzes;

d. um eine Überfahrtsanstalt (§ 40 Ziffer 2 Buchstabe b des Gesetzes), sofern zu ihrem Betrieb keine Motorkraft verwendet wird.

In wichtigeren Fällen dieser Art hat das Bezirksamt jedoch vor Erlassung der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens eine Äußerung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues einzuholen, ob nicht dem Unternehmen vom Standpunkt des öffentlichen Interesses aus Bedenken entgegenstehen. Je nach Lage des Falls führt die Oberdirektion die Entschließung des Ministeriums des Innern herbei.

(4) Zur Verleihung von Wasserbenutzungsrechten an natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen ist die Zustimmung des Ministeriums des Innern erforderlich, wenn es sich handelt:

a. um die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten zur Errichtung oder Abänderung von Wasserkraftanlagen, wenn die an der Ausnutzungsstelle bei Niedrigwasser zu nutzende Rohwasserkraft 100 PS übersteigt;

b. um die Errichtung von Wasserkraftanlagen, deren Unternehmer die Nutzwirkungen gewerbsmäßig an Andere abzugeben beabsichtigt (vergleiche § 44 des Gesetzes);

c. um die Errichtung von Talsperren, d. i. von Stauwerken quer zum Talboden, welche die Anlage von Sammelbecken bezwecken;

d. wenn zu befürchten ist oder geltend gemacht wird, daß durch die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens der Benutzung des Wassers für ein anderes Unternehmen, das in erheblich höherem Maße den öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interessen dienen würde, wesentliche Hindernisse bereitet werden.

(5) Dem Ministerium des Innern bleibt die Festsetzung des für die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten und Erweiterung von solchen zu leistenden Entgeltes sowie der den Unterhaltungspflichtigen zuzuweisenden Anteile gemäß § 43 des Gesetzes in den Fällen vorbehalten, in denen seine Zustimmung zur Verleihung einzuholen ist; das Ministerium kann diese Festsetzung der Oberdirektion, und insoweit für die Bemessung des Entgelts im allgemeinen oder für bestimmte Arten von Wasserbenutzungen bestimmte Grundsätze aufgestellt sind (vergleiche § 60 Absatz 6), auch der Verleihungsbehörde übertragen. Die Entschließung des Ministeriums des Innern über die Erhebung eines Entgelts für die Verleihung des Rechts zur Gewinnung und Ausnützung von Wasserkräften (§ 60 Absatz 4) an öffentlichen Gewässern erfolgt im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

§ 9. (§ 8.)

Das Staatsministerium.

Als oberste Staatsbehörde beschließt das Staatsministerium in den Fällen der §§ 1 Absatz 3 bis 5, 76 Absatz 2, 101 Absatz 3 und 117 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 10. (§ 9.)

Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen.

Über die Bestimmung und Verlängerung der Fristen, über die Wiederherstellung gegen Fristversäumnis (§§ 38 Absatz 1 und 2, 51 Absatz 2 und 3, 52 Absatz 4, 53 des Gesetzes), über die Zustimmung zur Übertragung der Verleihung oder Genehmigung auf andere Personen (§ 50 Absatz 2, 52 Absatz 4, 53 des Gesetzes) und über den Widerruf einer Verleihung oder Genehmigung (§§ 47, 52 Absatz 4, 53 und 99 Absatz 6 des Gesetzes) beschließt diejenige Behörde, welche über die Zulassung der Zwangsbefugnis oder über die Erteilung der Verleihung oder Genehmigung beschlossen hat, und wenn in den Fällen des § 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes die Zentralbehörde die Zustimmung zur Verleihung erteilt hat, der Bezirksrat, nachdem die Akten zuvor dem Ministerium des Innern vorgelegt worden sind.

II. Entnahme von festen Stoffen aus dem Bett eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen im Staatsflußbauverband stehenden Gewässers.

§ 11. (§ 29.)

(1) Wer aus dem Bett eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen im Staatsflußbauverband stehenden Gewässers feste Stoffe entnehmen will (§§ 16 und 20 Absatz 2 des Gesetzes), hat das Gesuch um Erlaubnis bei der zuständigen technischen Behörde einzureichen.

(2) Bei der Erteilung der Erlaubnis für ein öffentliches Gewässer kann die Entrichtung einer Vergütung verlangt werden.

(3) Auch kann die technische Behörde die Beteiligten durch Ausschreiben zur Einreichung von Gesuchen um Erlaubnis und zur Angabe auffordern, welche Vergütung sie zu entrichten bereit sind.

(4) Die technische Behörde kann durch öffentliche Bekanntmachung die Erlaubnis zur Entnahme fester Stoffe oder gewisser Arten derselben an bestimmten Stellen eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen im Staatsflußbauverband stehenden Gewässers auch allgemein erteilen. In der Bekanntmachung sind die Entnahmebedingungen zu bezeichnen.

(5) Werden durch die Entnahme die Interessen Benutzungsberechtigter oder der Gemarkungsgemeinden berührt, so ist ihnen vor der Entschließung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Erlaubnis wird nur für bestimmte Personen erteilt und kann ohne Zustimmung der zuständigen technischen Behörde auf Andere nicht übertragen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III. Wasserverteilung.

(§ 21 des Gesetzes.)

§ 12.

(1) Das Bezirksamt und die technische Bezirksbehörde haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, daß die Wasserbenutzung an einem natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf, soweit die Beteiligten sich hierüber nicht geeinigt haben, in zweckmäßiger Weise nach § 21 Absatz 3 und 4 des Gesetzes geregelt wird. Ein Anlaß zum Eingreifen der Behörden wird insbesondere dann gegeben sein, wenn mangels einer Regelung der Wasserbenutzung oder infolge einer unzweckmäßigen Regelung fortgesetzt gegenseitige erhebliche Störungen und Benachteiligungen der Wasserbenutzungsberechtigten — z. B. durch nutzlose Wasserverschwendung, nutzlosen Aufstau des Wassers u. s. w. — stattfinden, sodaß es nicht sämtlichen Benutzungsberechtigten möglich ist, für ihre Grundstücke den tunlichsten Vorteil aus dem Wasser zu ziehen (§ 14 des Gesetzes).

(2) In diesen Fällen und ebenso, wenn die Beteiligten eine Wasserverteilung oder die Änderung einer Wasserverteilung beantragen, hat die technische Behörde den Kreis der an der Wasserverteilung Beteiligten und die für die Bestimmung von Art, Maß und Zeit der Wasserbenutzung in Betracht kommenden Verhältnisse zu ermitteln und dem Bezirksamt unter Mitteilung ihrer Feststellungen bestimmte Vorschläge über eine zweckmäßige Regelung der Wasserverteilung nach § 21 Absatz 4 des Gesetzes zu machen. Hierbei hat sich die technische Behörde auch darüber zu äußern, ob zur Durchführung der Wasserverteilung die Herstellung von Anlagen (Wehren, Schleusen, Stellfallen, Zu- und Ableitungs- und Verteilungsgräben) erforderlich ist, ob den Beteiligten zur Herstellung und Unterhaltung dieser Anlagen Verpflichtungen aufzuerlegen sind, und ob zur Bedienung der gemeinsamen Wasserbenutzungseinrichtungen Bedienstete und zur Überwachung der von den Beteiligten selbst zu bedienenden Einrichtungen Aufseher anzustellen sind.

(3) Über die Vorschläge der technischen Behörde sind die Beteiligten zu hören. Die erhobenen Einwendungen sind mit ihnen unter Mitwirkung der technischen Behörde zu erörtern; erforderlichen Falls sind noch weitere Sachverständige (Landwirtschaftslehrer, Fischereisachverständige u. s. w.) zuzuziehen. Bei den Verhandlungen ist tunlichst auf eine Einigung der Beteiligten hinzuwirken.

(4) Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten über die Wasserverteilung nicht zustande, so hat sich das Bezirksamt darüber schlüssig zu machen, ob für die Wasserverteilung die Form einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zu wählen oder ob sie im Wege einer Verwaltungsverfügung zu regeln ist. Entscheidet sich das Bezirksamt für die letztere Form, so hat es die Entschließung des Bezirksrats über die Wasserverteilung herbeizuführen (zu vergleichen § 4 Ziffer 3). Wegen des Verfahrens bei Erlassung einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift über die Wasserverteilung vergleiche § 88.

(5) Bei der Erlassung der Verfügung oder Vorschrift über die Wasserverteilung sind die Grundsätze des § 21 verglichen mit den §§ 14 und 17 des Gesetzes anzuwenden. Auf

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eine zweckmäßige Abgrenzung verschiedener aneinander stoßender Wasserbenutzungsbereiche ist Bedacht zu nehmen.

(6) Handelt es sich um eine Wasserbenutzung zur Wiesenbewässerung, so ist in erster Linie die Frage des Wasserbedarfs für die verschiedenen mit einer Wässerung verfolgbaren Zwecke (Düngung, Anfeuchtung, Erwärmung und Schutz gegen Frostgefahr) zu prüfen, und es ist dabei den örtlichen Verhältnissen (Oberflächengestaltung — namentlich wegen der Möglichkeit wiederholter Wasserbenutzung —, Bodenart, Untergrund, Klima) Rücksicht zu tragen; hierbei ist insbesondere einer etwa bestehenden oder zu erwartenden Wasservergeudung unter allen Umständen entgegenzuwirken.

(7) Erscheint von vornherein oder auch nur bei gewissen Wasserständen — ganz abgesehen von dem besonderen Falle der Wasserklemme — eine Teilung des verfügbaren Wassers zwischen Wiesen- und Werkbesitzern nach der Zeit anstatt nach der Menge geboten, so ist darnach zu streben, daß die Bewässerung nach Möglichkeit zu solchen Zeiten ausgeübt wird, zu denen die Werke das Wasser zum normalen Betrieb nicht nötig haben.

(8) Gleichzeitig mit der Wasserverteilung sind die Anordnungen zu treffen, welche die Unterhaltung und Bedienung der gemeinsamen Anlagen und die Überwachung der Handhabung der besonderen Benutzungsanlagen sicherstellen (Bestellung von Wasserknechten, Aufsehern u. s. w.). Ist zur Durchführung der geordneten Wasserverteilung die Herstellung von Anlagen erforderlich, welche der Verleihung oder Genehmigung bedürfen, so sind die Beteiligten zur Einreichung eines entsprechenden Antrags aufzufordern, dessen Behandlung mit dem Antrag auf Wasserverteilung verbunden werden kann.

(9) Ist das Unternehmen zweckmäßig nicht durchführbar, ohne daß eine Zwangsbefugnis gemäß §§ 30 ff. des Gesetzes in Anspruch genommen wird, ist insbesondere die Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Durchleitung des Wassers (§ 31) oder die Verbesserung mangelhafter Einrichtungen eines Wasserbaues oder einer Stauanlage (§ 34) oder die Inanspruchnahme fremder Wasserbenutzungsrechte zur Erzielung einer besseren Ausnützung des zur Verfügung stehenden Wassers (§ 35 des Gesetzes) erforderlich, so ist nach § 29 dieser Verordnung zu verfahren.

IV. Die Führung des Wasserrechtsbuches.

(§ 24 des Gesetzes.)

§ 13. (§ 1.)*)

Das Wasserrechtsbuch wird von dem Wasserrechtsbureau der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues geführt.

*) Die hinter den §§ 13 bis 27 in Klammer angeführten Paragraphenzahlen weisen auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1904, das Wasserrechtsbuch betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Seite 493) hin, welche nach § 154 obiger Verordnung außer Kraft tritt.

§ 14. (§ 2.)

(1) In das Wasserrechtsbuch werden eingetragen alle Rechtsverhältnisse, welche betreffen:

1. die Benutzung der Wasserläufe durch die Errichtung oder den Betrieb oder die Änderung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken und ihrer Zubehörden, wie Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle nebst den Triebwerksanlagen, ferner die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus einem Wasserlauf oder einem See, Teich oder Weiher, die einen regelmäßigen ober- oder unterirdischen Zu- und Ablauf haben, endlich die Benutzung einer Quelle oder des Grundwassers, sofern das Recht zur Wasserbenutzung sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (§§ 12, 17, 20, 22 des Gesetzes),
2. die über die gemeinübliche Abwässerung hinausgehende Einleitung und Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaften des Wassers geändert oder nachteilige Einwirkungen auf den Wasserabfluß und Wasserstand ausgeübt werden können,
3. den Wasserschutz im Sinne der §§ 90 bis 94 des Wassergesetzes, sowie die im § 99 und 110 des Gesetzes bezeichneten Bauten und sonstigen Veranstaltungen,
4. die Fähranstalten, die schwimmenden Bad- und Waschanstalten und andere schwimmende Vorrichtungen.

(2) Insbesondere werden eingetragen:

1. Einigungen und sonstige Vereinbarungen über die Wasserbenutzung (vergleiche § 21 Absatz 1 des Gesetzes); ferner kraft besonderer privatrechtlicher Titel an den Gewässern begründete Rechte, welche nach § 113 Satz 2 des Gesetzes nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1913 als dem öffentlichen Recht angehörige Benutzungsrechte im Sinne dieses Gesetzes gelten;
2. die polizeilichen Verfügungen, Vorschriften und Entscheidungen über Wasserverteilung nach §§ 21 Absatz 3 und 57 des Gesetzes;
3. die Entschließungen der Behörden über:
   a. die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten (§ 40 des Gesetzes) oder die Genehmigung zur Wasserbenutzung (§§ 52 und 53 des Gesetzes);
   b. die Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen (§ 99 des Gesetzes) und die im Verfahren wegen Herstellung von Wasser- und Uferbauten (§ 99 Absatz 8 des Gesetzes) und wegen Herstellung oder Verbesserung von Wasserwegen (§ 110 des Gesetzes) ergehenden Entschließungen der Behörden;
   c. die Zulassung von wasserrechtlichen Zwangsbefugnissen (§§ 25 bis 35 des Gesetzes);
   d. die Bezeichnung der Stauhöhe und der sonstigen Abmessungen (§ 55 des Gesetzes);
   e. Fristverlängerung, Erlöschen und Widerruf der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten oder der Genehmigung zur Wasserbenutzung oder zu Bauten (§§ 47, 51, 52 Absatz 4 und 99 Absatz 6, 7 des Gesetzes);
   f. Untersagung und Beschränkung der Wasserbenutzung (§ 56 des Gesetzes) und Untersagung von Bauten (§ 100 des Gesetzes);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

g. die Verpflichtung zur Instandhaltung und Räumung der Gewässer (§§ 90 und 92 des Gesetzes), die Vorausleistungen der Werkbesitzer (§ 93 des Gesetzes);

h. die Verpflichtung zur Instandhaltung, Verbesserung oder Beseitigung künstlicher Anlagen (§ 94 des Gesetzes);

i. die Bildung einer Wassergenossenschaft, Genehmigung der Satzungen und sonstige die Genossenschaft betreffende Angelegenheiten (§§ 58 ff. des Gesetzes).

(3) Nicht einzutragen sind Rechtsverhältnisse, die Anlagen von geringfügiger Bedeutung oder kurzer Dauer betreffen.

(4) Andere als die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnisse können eingetragen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Eintragung besteht oder wenn von den Beteiligten dargetan wird, daß die Eintragung von besonderem Wert für sie ist.

§ 15. (§ 3.)

(1) Von Amts wegen sind in das Wasserrechtsbuch einzutragen:

1. die Rechtsverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung vom 4. Dezember 1904, das Wasserrechtsbuch betreffend, unter Mitwirkung der Behörden neu begründet oder in ihrem Bestand oder Umfang geändert oder neu geordnet werden;

2. die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Rechtsverhältnisse, sofern über ihren Bestand Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden, insbesondere Genehmigungsurkunden vorliegen.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten sind auch in Ermangelung der in Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Voraussetzung die Rechtsverhältnisse in das Wasserrechtsbuch einzutragen, wenn sie erwiesen oder von den übrigen Beteiligten anerkannt sind. Kann dieser Beweis oder das Anerkenntnis nicht beigebracht werden, so darf das Rechtsverhältnis nach Maßgabe des vorhandenen Bestandes eingetragen werden, wenn den Beteiligten der Antrag bekannt gegeben, eine Einsprache von ihnen nicht erhoben oder durch diese die Unrechtmäßigkeit des Bestands nicht glaubhaft gemacht ist und auch sonst keine Bedenken gegen die Eintragung bestehen.

(3) Auf Antrag der Beteiligten sind auch Einigungen, Schiedssprüche und gerichtliche Urteile über Rechtsverhältnisse der in § 14 bezeichneten Art einzutragen.

(4) Das Ministerium des Innern kann anordnen, daß die im Bereich eines bestimmten Wasserlaufs oder Flußgebiets bestehenden Rechtsverhältnisse, deren Bestand durch die in Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten behördlichen Urkunden nicht nachgewiesen ist, von den Beteiligten binnen einer zu bestimmenden Frist unter Vorlage der in ihrem Besitze befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen anzumelden sind, widrigenfalls sie von Amts wegen festgestellt und eingetragen werden.

§ 16. (§ 4.)

(1) Das Wasserrechtsbuch zerfällt in vier Abteilungen:

a. das N-Buch, enthaltend die Rechtsverhältnisse der in § 14 Absatz 1 Ziffer 1 oben angeführten Wassernutzungen;

b. das E-Buch, enthaltend die Rechtsverhältnisse der daselbst unter Ziffer 2 angeführten Einleitungen von Abwässern und dergleichen;

c. das B-Buch, enthaltend die Rechtsverhältnisse der daselbst unter Ziffer 3 angeführten Bauten und ähnlichen Veranstaltungen;

d. das F-Buch, enthaltend die Genehmigung der daselbst unter Ziffer 4 angeführten Fähranstalten, schwimmenden Bad- und Waschanstalten und anderen schwimmenden Vorrichtungen.

(2) Außerdem wird bei dem Wasserrechtsbureau eine Sammlung angelegt und fortgeführt von allen die Instandhaltung, Reinhaltung und Benutzung der Gewässer und die Anwendung des § 99 des Wassergesetzes auf nicht öffentliche Gewässer betreffenden bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften.

§ 17. (§ 5.)

(1) Die Bezirksämter haben dem Wasserrechtsbureau einzusenden:

a. die in § 14 Absatz 2 aufgeführten Bescheide, Verfügungen und Vorschriften über die daselbst bezeichneten Rechtsverhältnisse, die neu begründet oder in ihrem Bestand und Umfang geändert oder neu geordnet werden, in einer beglaubigten Abschrift unter Anschluß der Akten und Pläne;

b. auf Aufforderung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Urkunden, Pläne und Akten, welche auf ein zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung vom 4. Dezember 1904, das Wasserrechtsbuch betreffend, schon bestehendes, zum Eintrag in das Wasserrechtsbuch geeignetes Rechtsverhältnis sich beziehen;

c. jeweils alsbald nach der Verkündigung die in § 16 Absatz 2 genannten bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften.

(2) Der Bescheid über die Verleihung eines Wasserbenutzungsrechts nach § 40 des Gesetzes und über die Genehmigung zu einer Wasserbenutzung nach §§ 52, 53 und zu einem Bau nach §§ 99 und 110 des Gesetzes ist erst dann einzusenden, wenn die technische Bezirksbehörde dem Bezirksamt gemäß §§ 54 und 127 dieser Verordnung mitgeteilt hat, daß die Ausführung den genehmigten Beschreibungen, Plänen und Zeichnungen sowie den Verleihungs- oder Genehmigungsbedingungen entspricht.

§ 18. (§ 6.)

(1) Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsverhältnisses (§ 15 Absatz 2 und 3) ist nebst den Unterlagen bei dem Bezirksamt einzureichen; ebenda sind die Rechtsverhältnisse anzumelden, wenn das Ministerium gemäß § 15 Absatz 4 die Eintragung angeordnet hat.

(2) Die Anträge hat das Bezirksamt, geeignetenfalls im Benehmen mit der technischen Behörde, einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und sie entweder zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 15 nicht gegeben sind, oder, soweit erforderlich, durch Erläuterungen und Pläne ergänzen zu lassen und sodann unter Anschluß der Akten dem Wasserrechtsbureau vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 19. (§ 7.)

(1) Das Wasserrechtsbureau prüft die vom Bezirksamt gemäß §§ 17 und 18 vorgelegten Urkunden und Pläne und veranlaßt die nötigen Erhebungen, falls sie unklar und lückenhaft erscheinen; sie weist unbegründete Anträge der Beteiligten endgültig zurück und fertigt, wenn gegen die Eintragung des Rechtsverhältnisses keine Bedenken mehr obwalten, zunächst einen Entwurf des Eintrags.

(2) Ist ein Rechtsverhältnis im Grundbuch eingetragen, so hat das Wasserrechtsbureau dem Antragsteller die Vorlage eines Auszugs aus dem Grundbuch und einer beglaubigten Abschrift des dem Eintrag zu Grunde liegenden Vertrags u. s. w. aufzugeben. Der Eintrag im Wasserrechtsbuch muß mit dem Grundbucheintrag und dessen Unterlagen genau übereinstimmen.

§ 20. (§ 8.)

(1) Ist nicht für alle einzutragenden Beziehungen eines Rechtsverhältnisses der zum Eintrag erforderliche Beweis vorhanden, so kann ein teilweiser Eintrag, der die eintragsreifen Punkte umfaßt, dann stattfinden, wenn ein öffentliches Interesse oder ein erhebliches Interesse eines Beteiligten vorliegt.

(2) Ein durch eine Stauanlage ausgeübtes Wassernutzungsrecht darf, sofern nicht mit behördlicher Genehmigung von der Anbringung von Eich- und Festmarken abgesehen worden ist, nur dann eingetragen werden, wenn das Verfahren zur Bezeichnung der Stauhöhe gemäß § 55 des Gesetzes und §§ 69 ff. dieser Verordnung durchgeführt ist.

§ 21. (§ 9.)

(1) Wenn verschiedene Rechtsverhältnisse in technischem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (z. B. Triebwerke mit Stauanlage und Abwassereinleitung), so darf das an Bedeutung geringere Verhältnis bei dem Hauptverhältnis ausführlich mit eingetragen werden; es soll dann aber in der Abteilung des Wasserrechtsbuches, in welchem das Rechtsverhältnis geringerer Bedeutung seiner Art nach einzutragen wäre, durch entsprechenden Vermerk auf den Eintrag in der anderen Abteilung des Buches verwiesen werden.

(2) Verliert das Verhältnis von geringerer Bedeutung später seine Beziehung zum Hauptverhältnis und erlangt selbständige Bedeutung, so ist es nachträglich auch hinsichtlich des Eintrags als selbständig zu behandeln.

§ 22. (§ 10.)

(1) Von dem Entwurf des Eintrags ist den Beteiligten eine Abschrift zur Kenntnisnahme und etwaigen Erklärung binnen einer von dem Wasserrechtsbureau zu bestimmenden Frist mitzuteilen, sofern nicht vor der Feststellung des Entwurfs eine hinreichende Vernehmung der Beteiligten stattgefunden hat. Über Einwendungen gegen den Entwurf entscheidet die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues. Der Bescheid ist den Beteiligten zu eröffnen mit dem Bemerken, daß der Eintrag stattfinden werde, wenn nicht binnen einer weiteren von der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu bestimmenden Frist Beschwerde an das Ministerium des Innern erhoben worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Eine Mitteilung des Entwurfs an die Beteiligten ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Eintragung eines Rechtsverhältnisses gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 1 handelt und alle in das Wasserrechtsbuch einzutragenden Angaben den behördlichen Verfügungen zu entnehmen sind.

§ 23. (§ 11.)

(1) Ergänzungen und Berichtigungen eines Eintrags werden von Amts wegen oder auf Antrag unter Angabe des Grundes eingetragen.

(2) Soweit sie ein offenbares Versehen betreffen oder ohne Erheblichkeit sind, können sie ohne Vernehmung der Beteiligten vorgenommen werden. In den übrigen Fällen ist wie bei dem Eintrag, auf den sie sich beziehen, zu verfahren. Dies gilt auch von Einträgen, die eine Änderung des Rechtsverhältnisses betreffen.

(3) Besitzveränderungen sind nur einzutragen, wenn gleichzeitig in anderer Beziehung eine Änderung des Eintrags stattfindet.

§ 24. (§ 12.)

(1) Von sämtlichen Einträgen im Wasserrechtsbuch stellt das Wasserrechtsbureau alsbald nach ihrer Fertigung je eine beglaubigte Abschrift dem Bezirksamt und der technischen Bezirksbehörde (Inspektion) zu, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, auf die das Rechtsverhältnis sich bezieht. Liegt die Anlage in mehreren Amts- oder Inspektionsbezirken, so erhält jedes beteiligte Bezirksamt und jede Inspektion eine Abschrift.

(2) Bei dem Bezirksamt und der Inspektion sind die Abschriften der Einträge zu sammeln und unter Verschluß aufzubewahren. Die Sammlung ist nach den Abteilungen des Wasserrechtsbuches (§ 16) zu ordnen und derart einzurichten, daß jeder Eintrag sicher und leicht aufzufinden ist.

(3) Wenn einem Eintrag im Wasserrechtsbuch eine Berichtigung oder ein Nachtrag beigefügt worden ist, hat das Bezirksamt und die Inspektion die Abschriften dieses Eintrags auch ohne besondere Aufforderung dem Wasserrechtsbureau zur Richtigstellung oder Ergänzung einzusenden.

(4) Alle drei Jahre hat die Inspektion unter Benutzung der ihr vom Wasserrechtsbureau zur Verfügung gestellten Vordrucke bei der zuständigen Gemeindebehörde zu erheben, ob in der Person des Nutzungsberechtigten ein Wechsel eingetreten ist. Das Ergebnis dieser Erhebungen ist jeweils auf 1. Februar des folgendes Jahres dem Wasserrechtsbureau einzusenden.

§ 25. (§ 13.)

(1) Die Verfügungen des Wasserrechtsbureaus und die Eintragungen in das Wasserrechtsbuch sind kostenfrei.

(2) Soweit im Verfahren nach §§ 18, 19 und 22 durch unbegründete Anträge oder unbegründete Einwendungen Kosten erwachsen sind, fallen sie dem Antragsteller oder dem Widersprechenden zur Last.

§ 26. (§ 14.)

(1) Die Einsichtnahme des Wasserrechtsbuchs und seiner Beilagen bei dem Wasserrechtsbureau, sowie der Abschriften der Wasserrechtsbucheinträge bei den Bezirksämtern und Inspek-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

tionen (§ 24) ist innerhalb der Amtsstunden jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt; sie darf nur in Gegenwart eines Beamten geschehen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen sind den Beteiligten auf Verlangen gegen Kostenersatz Abschriften oder Auszüge aus dem Wasserrechtsbuch, sowie Abzeichnungen der dazu gehörigen Pläne zu fertigen. Ihre Übereinstimmung mit den Urschriften ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 27. (§ 16.)

(1) Das Wasserrechtsbuch und seine Beilagen sollen aus den Geschäftsräumen der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nicht entfernt werden.

(2) Ausnahmsweise, und zwar nur auf Ersuchen einer badischen Staatsbehörde, können einzelne Teile (Bände) des Wasserrechtsbuches und ihre Beilagen in einer behördlich anberaumten Verhandlung vorgelegt werden; es darf dies indes nur durch einen Beamten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues geschehen. Der durch die Vorlegung entstandene Aufwand gehört zu den Kosten des Verfahrens, in welchem die Verhandlung stattgefunden hat.

V. Wasserrechtliche Zwangsbefugnisse.

§ 28. (§ 10.)*)

Die in den §§ 25 bis 28 des Gesetzes behandelten Zwangsbefugnisse.

(1) Wenn Besitzer von Grundstücken oder Wasserbenutzungsanlagen sich weigern, die ihnen nach §§ 25 bis 28 des Gesetzes obliegenden Beschränkungen und Verpflichtungen anzuerkennen, so hat die mit der Fürsorge für den Leinpfad oder für den Wasserschutz betraute technische Bezirksbehörde beim Bezirksamt die Feststellung der Beschränkungen oder Verpflichtungen zu beantragen; dabei sind die Grundstücke, die in Anspruch genommen werden, und ihre Besitzer zu bezeichnen.

(2) Das Bezirksamt hat vor seiner Entschließung eine Äußerung der technischen Behörde, auch über die den Verpflichteten etwa zu leistende Entschädigung, zu erheben.

§ 29. (§ 11.)

Die in den §§ 29 bis 35 des Gesetzes behandelten Zwangsbefugnisse.

(1) Der Antrag auf Einräumung der in den §§ 29 bis 35 des Gesetzes behandelten Zwangsbefugnisse ist bei dem Bezirksamt einzureichen und hat zu enthalten:

1. eine genaue Darstellung der Art, des Inhalts und Zwecks der beanspruchten Zwangsbefugnis; dabei ist darzutun, inwiefern der beabsichtigte Zweck nur durch Einräumung der Zwangsbefugnis erreicht werden kann;
2. die Bezeichnung der Grundstücke, Anlagen, Unternehmungen und Gewässer, für welche die Einräumung der Zwangsbefugnis beansprucht wird;
3. die Bezeichnung der durch die Zwangsbefugnis zu belastenden Grundstücke, Anlagen und Gewässer;
4. eine Angabe über die den in Anspruch Genommenen angebotene Geldentschädigung;

*) Siehe Fußnote zu § 1.

5. im Falle des § 35 Absatz 3 des Gesetzes eine Angabe über das Maß der für bestehende Wassertriebwerke eintretenden Einbuße an Triebkraft und eine Erklärung, ob und in welcher Weise der Unternehmer an Stelle von Geldentschädigung ganz oder teilweise Ersatz durch Zuleitung elektrischer Energie leisten will;
6. als Beilagen die zur Erläuterung dienlichen Lagepläne, Längenschnitte, Querschnitte und Zeichnungen; die §§ 34 und 35 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(2) Für die im Antrage bezeichneten Grundstücke sind die Lagerbuchnummer, das Flächenmaß, die Kulturart oder die sonstige Zweckbestimmung sowie der Name der Eigentümer anzugeben. Nötigenfalls hat das Bezirksamt die Beibringung von beglaubigten Abschriften der Grundbucheintragungen, die sich auf die im Antrage bezeichneten Grundstücke beziehen, anzuordnen.

(3) Der Antrag nebst Beilagen ist in sovielen Fertigungen einzureichen, daß jedem in Anspruch Genommenen eine Fertigung mitgeteilt werden kann und außerdem je eine Fertigung für die Akten des Bezirksamts, der technischen Behörde und des Wasserrechtsbureaus übrig bleibt.

(4) Ist gegen die Vollständigkeit des Antrages nichts zu erinnern, so wird er den in Anspruch Genommenen mitgeteilt und vom Bezirksamt unter Mitwirkung der technischen Behörde mit den Beteiligten erörtert. Kommt bei diesen Verhandlungen eine Vereinbarung über die Duldung der beanspruchten Belastung oder über die Entschädigung zu Stande, so ist über sie eine Niederschrift zu fertigen und von den Beteiligten unterzeichnen zu lassen.

(5) Beharrt der in Anspruch Genommene auf der Weigerung, so sind nach Abschluß der Verhandlungen die Akten nebst dem von der technischen Behörde erstatteten Schlußgutachten in den Fällen der §§ 29 bis 33 des Gesetzes dem Bezirksrat zur Entschließung, in den Fällen der §§ 34 und 35 des Gesetzes dem Ministerium des Innern vorzulegen, wobei zutreffendenfalls (§ 35 Absatz 3 des Gesetzes) Antrag zu stellen ist, ob und inwieweit der Unternehmer für verpflichtet oder berechtigt erklärt werden soll, an Stelle einer Geldentschädigung ganz oder teilweise Ersatz durch Zuleitung elektrischer Energie zu leisten.

§ 30. (§ 13.)

Inhalt der Entschließung über die Einräumung einer Zwangsbefugnis.

(1) In der Entschließung über die Einräumung einer Zwangsbefugnis sind der Unternehmer und die Grundstücke, Anlagen und Gewässer, für welche die Zwangsbefugnis eingeräumt wird, die Art und der Inhalt der Zwangsbefugnis und die durch sie belasteten Grundstücke, Anlagen und Gewässer genau zu bezeichnen; im Falle des § 35 Absatz 3 des Gesetzes ist auszusprechen, ob und inwieweit der Unternehmer verpflichtet oder berechtigt ist, an Stelle einer Geldentschädigung ganz oder teilweise Ersatz durch Zuleitung elektrischer Energie zu leisten; ferner ist nach § 38 des Gesetzes die Frist zur Ausführung der Arbeiten oder zur Inbetriebnahme der Anlagen festzusetzen und nötigen Falls auch über die dem in Anspruch Genommenen zu gestattende Mitbenutzung (§§ 30 Absatz 3, 31, 32 Absatz 2, 33, 35 Absatz 2 des Gesetzes) Bestimmung zu treffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Der Ausfertigung der Entschließung ist in den dazu geeigneten Fällen ein Plan oder eine Zeichnung beizugeben, aus denen die zugelassene Belastung zu ersehen ist.

§ 31. (§ 14.)

Verbindung mit dem Verleihungs- und Genehmigungsverfahren.

Bedarf das Unternehmen, für welches eine Zwangsbefugnis nach §§ 29 bis 35 des Gesetzes beansprucht wird, der Verleihung oder Genehmigung nach §§ 40, 52, 53 oder 99 des Gesetzes, so ist das Verfahren wegen Einräumung der Zwangsbefugnis tunlichst mit dem Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren zu verbinden und in den Fällen der §§ 34 und 35 des Gesetzes in der Regel erst nach erfolgter Entschließung über die Verleihung oder Genehmigung die Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten. Liegen besondere Gründe vor, zuerst eine Entschließung wegen Einräumung der Zwangsbefugnis herbeizuführen, so ist die Wirksamkeit dieser Entschließung davon abhängig zu machen, daß nachträglich die Verleihung oder Genehmigung erteilt wird (vergleiche § 45 Absatz 6).

§ 32. (§ 12.)

Verlegung und Aufhebung der Zwangsbefugnis.

Das in §§ 29 bis 31 bezeichnete Verfahren ist entsprechend anzuwenden, wenn der Eigentümer des mit der Zwangsbefugnis belasteten Grundstücks oder Gewässers nach §§ 30 Absatz 4 und 5, 31, 32 Absatz 2 oder 35 Absatz 2 des Gesetzes eine Verlegung oder Aufhebung der Zwangsbefugnis beansprucht.

§ 33. (§ 15.)

Vorarbeiten.

(1) Weigert sich ein Grundbesitzer, Vorarbeiten nach § 37 des Gesetzes auf seinem Grundstücke geschehen zu lassen, so hat der Unternehmer die Ermächtigung zur Vornahme der Vorarbeiten beim Bezirksamt zu beantragen. In dem Antrag sind das geplante Unternehmen, die mittelst der Vorarbeiten beabsichtigten Maßnahmen, die durch diese berührten Grundstücke und die Namen ihrer Besitzer (Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Pächter oder Mieter) zu bezeichnen; ferner ist der voraussichtlich entstehende Schaden zu schätzen, auch ist zu begründen, warum die Vorarbeiten auf den dafür in Anspruch genommenen Grundstücken vorzunehmen sind.

(2) Die zur Erläuterung erforderlichen Pläne und Zeichnungen müssen mindestens in doppelter Fertigung dem Antrag angeschlossen werden.

(3) Das Bezirksamt hat vor Erlassung seiner Entschließung in der Regel ein Gutachten der technischen Behörde einzuholen.

(4) In der die Vorarbeiten gestattenden Entschließung sind der zu ihnen ermächtigte Unternehmer, sowie Art und Umfang der Vorarbeiten zu bezeichnen. Der Ortspolizeibehörde ist von der Entschließung Nachricht zu geben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(5) Der Unternehmer hat mindestens zwei Tage vor Beginn der Vorarbeiten den Grundbesitzer und die Ortspolizeibehörde von der Zeit und Stelle der Vornahme der Vorarbeiten zu benachrichtigen. Auf Antrag des Grundbesitzers kann die Ortspolizeibehörde den mit den Vorarbeiten betrauten Personen auf Kosten des Unternehmers einen Sachverständigen beigeben, um vorkommende Beschädigungen sogleich festzustellen und abzuschätzen.

VI. Verleihungs- und Genehmigungsverfahren.

1. Gemeinsame Vorschriften für das Verfahren bei der Verleihung und Genehmigung der Wasserbenutzung und Entwässerung in den Fällen der §§ 40 und 52 des Gesetzes.

§ 34. (§ 16.)

Inhalt des Antrags auf Verleihung oder Genehmigung.

(1) Wer ein nach §§ 40 oder 52 des Gesetzes der Verleihung oder Genehmigung bedürfendes Unternehmen ausführen oder eine wesentliche Änderung der Anlage oder der Betriebsweise eines bestehenden Unternehmens im Sinne der §§ 40 Ziffer 3, 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes vornehmen will, hat den Antrag auf Verleihung oder Genehmigung bei dem Bezirksamt einzureichen, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teil ausgeführt werden soll.

(2) Aus dem Antrag muß der Vor- und Familienname, Beruf und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein. Juristische Personen und Handelsgesellschaften sind nach Firma oder Namen und nach ihrem Sitz zu bezeichnen.

(3) Dem Antrag sind, soweit es zur Erläuterung erforderlich ist, beizufügen:

a. eine Beschreibung des geplanten Unternehmens oder der an einem schon bestehenden Unternehmen beabsichtigten Änderung mit der rechnerischen Begründung und den Nachweisen über die Einwirkung des Unternehmens auf den Zustand und das Verhalten des Gewässers (Stauwirkung, Wasserentnahme, Wasserzuleitung, Hochwasserabfluß, Eisgang und dergleichen), sowie auf den Betrieb bereits vorhandener Wasserbenutzungsanlagen und die Ausübung der Schiffahrt und Fischerei;

b. ein Lageplan, welcher zu enthalten hat:
   die Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll;
   die Anlage, deren Änderung beabsichtigt ist;
   die Gewässerstrecken, Grundstücke und Anlagen, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann.
   Die Grundstücke sind mit den Lagerbuchnummern und den Namen der Eigentümer zu bezeichnen; die beabsichtigte Anlage ist unterscheidbar mit roten Linien einzuzeichnen;

c. Längenschnitte der unter b bezeichneten Gewässerstrecken und der für das Unternehmen erforderlichen Sammelbecken, Zu- und Ableitungskanäle;

d. Querschnitte zu den unter c genannten Längenschnitten mit Einzeichnung der für die Beurteilung des Unternehmens wichtigen Wasserstände;
e. Bauzeichnungen über sämtliche an und in dem Gewässer zu errichtenden Anlagen und über die an bestehenden Anlagen beabsichtigten Änderungen;
f. bei Wassertriebwerken außerdem Bauzeichnungen über das Triebwerk mit allen für die Verwendung des Wassers wichtigen Zubehörden, wie Leerläufen, Abläßen und dergleichen;
g. Nachweise über die Standfestigkeit und Sicherheit der geplanten Bauwerke;
h. Angaben über das Bauvorgehen bei den an und in dem Gewässer zu erstellenden Anlagen (Bauzeiten, Rüstungen und dergleichen);
i. in den Fällen des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes ein genauer Nachweis über die Menge und Beschaffenheit der in den Wasserlauf einzuleitenden oder abzuführenden flüssigen oder festen Stoffe und die Zeiten der Einleitung oder Abführung.

(4) Die vorbenannten Beilagen des Antrags müssen so beschaffen sein, daß aus ihnen das beabsichtigte Unternehmen in allen wesentlichen Bestandteilen und Einzelheiten, die Art der Ausführung und des Betriebs, sowie die voraussichtliche Einwirkung des Unternehmens auf die von ihm berührten Gewässer, Grundstücke und bereits bestehenden Anlagen klar zu erkennen ist.

(5) Außer den erwähnten Unterlagen können von dem Antragsteller nähere Angaben über den Zweck und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, über die zur Ausführung und zum Betrieb desselben vorhandenen Mittel u. s. w. verlangt werden; bei Wasserkraftanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie insbesondere werden von dem Unternehmer regelmäßig weitere Nachweisungen technischer und wirtschaftlicher Art über die Anlagekosten, die Jahreskosten, die voraussichtlichen Kosten der Krafterzeugung, die Menge und Verwertung der erzeugten Nutzwirkungen und dergleichen zu liefern sein.

(6) Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, Pläne, Zeichnungen und dergleichen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind von den sonstigen Beilagen getrennt vorzulegen.

§ 35. (§ 17.)

Form des Antrags und der technischen Unterlagen.

(1) Der Antrag nebst sämtlichen Beilagen ist in 4, bei Wassertriebwerken für große Überlandzentralen in 5 vollständig übereinstimmenden Fertigungen einzureichen. Der Antrag muß vom Antragsteller, die Beschreibung, der Lageplan und die Zeichnungen u. s. w. müssen sowohl vom Antragsteller als auch vom Fertiger unterzeichnet und mit Orts- und Zeitangabe versehen sein. Die Pläne und sonstigen Zeichnungen müssen von dazu befähigten Personen auf dauerhaftem Stoff unter Verwendung beständiger Linien- und Farbentöne hergestellt und in einem zur Beurteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstab gefertigt sein (vergleiche die landesherrliche Verordnung vom 17. Mai 1905, die Beschaffenheit der Pläne im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 306).

(2) In der Regel ist für den Lageplan der Maßstab 1 : 1000, für die Längenschnitte 1 : 1000 für die Längen und 1 : 100 für die Höhen, für die Querschnitte 1 : 100, für die

Bauzeichnung der Stauanlage und des Triebwerks 1 : 100 oder 50 der natürlichen Größe zu wählen. Der Maßstab ist auf dem Plan anzugeben; alle Hauptabmessungen sind einzuschreiben.

(3) Mindestens drei Fertigungen der Pläne und sonstigen Zeichnungen sind zur Vereinigung mit den Akten in Aktengröße (33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

(4) Auf sämtlichen eingereichten Plänen ist die Zugehörigkeit zum Antrag durch einen entsprechenden Vermerk deutlich zum Ausdruck zu bringen.

§ 36.

Vereinfachte Vorlage.

(1) Bei Vorhaben von geringerer Bedeutung kann nach dem Ermessen des Bezirksamts von der Vorlage der in §§ 34 und 35 bezeichneten Beschreibungen und Zeichnungen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie weder für die Beurteilung des Vorhabens vom Standpunkt der öffentlichen Interessen oder der Rechte Anderer, noch für die dauernde urkundliche Festlegung der Verleihung oder Genehmigung erforderlich sind.

(2) Bei Vorhaben von größerem Umfang, für welche die Beschaffung der Unterlagen nach §§ 34 und 35 einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten verursachen würde, kann der Unternehmer unter Vorlage der für die Beurteilung des Unternehmens erforderlichen allgemeinen Unterlagen in Form von Entwurfsskizzen und einer Beschreibung um eine Äußerung der zur Verleihung oder Genehmigung zuständigen Behörde nachsuchen, ob vom Standpunkt der durch die Behörden zu wahrenden öffentlichen Interessen aus grundsätzliche Bedenken bestehen. Die Abgabe dieser Äußerung steht im freien Ermessen der Behörde; die Äußerung kann jedenfalls nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Stellungnahme zu dem später einzureichenden genauen Entwurf abgegeben werden. Insoweit die Verleihung nach § 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes, § 8 Absatz 1, 3 und 4 dieser Verordnung der Zustimmung des Ministeriums des Innern bedarf, ist vor Abgabe der Äußerung Vorlage an das Ministerium des Innern zu machen.

§ 37.

Baupolizeiliche Vorlage.

Sollen bei Errichtung oder Veränderung einer Anlage zur Wasserbenutzung oder Entwässerung Bauherstellungen vorgenommen werden, die nach den Bestimmungen der Landesbauordnung einer Genehmigung bedürfen, so hat der Antragsteller mit dem Antrag auf Verleihung oder Genehmigung auch die für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Pläne und Zeichnungen vorzulegen. Hievon kann abgesehen werden, wenn die Bauten nicht Bestandteile der Wasserbenutzungsanlage sind oder erst nach Herstellung dieser Anlage ausgeführt werden sollen.

§ 38.

Vorläufige Prüfung des Antrags.

Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf Verleihung oder Genehmigung dem Antragsteller den Eingang zu bestätigen und sodann im Benehmen mit der technischen Behörde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

zu prüfen, ob die Vorlage den vorstehenden Vorschriften entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur Verbesserung der Mängel oder Ergänzung der Vorlage aufzufordern. Zu diesem Zweck kann sich die technische Behörde auch unmittelbar mit dem Antragsteller ins Benehmen setzen, und wenn es sich um weniger umfangreiche Berichtigungen oder Ergänzungen handelt, zu deren Vornahme der Antragsteller selbst nicht im Stande ist, diese mit seinem Einverständnis und auf seine Kosten selbst vornehmen.

§ 39.

Vorlage des Antrags an das Ministerium des Innern bei Unternehmungen an der Landesgrenze.

Handelt es sich um ein Unternehmen an der Strecke eines Gewässers, welche die Landesgrenze bildet, und erstreckt sich das Unternehmen über die Landesgrenze oder ist anzunehmen, daß es die Interessen des anderen Staates berühren wird, so hat das Bezirksamt das Gesuch um Verleihung oder Genehmigung, wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts mehr zu erinnern ist, zunächst dem Ministerium des Innern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 40. (§ 19.)

Bekanntmachung des Antrags im amtlichen Verkündigungsblatt, ortsübliche Bekanntmachung und besondere Eröffnung an die Beteiligten.

(1) Ist gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern, so hat das Bezirksamt, wenn um die Erteilung der Verleihung und Genehmigung für die Errichtung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken nachgesucht wird (§§ 40 Ziffer 1 Buchstabe b, 52 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes, §§ 16 ff. der Gewerbeordnung), das beabsichtigte Unternehmen durch eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen (§ 17 der Gewerbeordnung).

(2) Handelt es sich nur um die Veränderung einer bestehenden Stauanlage zu Wassertriebwerken (§§ 40 Absatz 3, 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes), so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekanntmachung unter den in § 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen unterlassen werden (§ 16 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung).

(3) Bei allen übrigen nach den §§ 40 und 52 des Gesetzes einer Verleihung oder Genehmigung bedürfenden Unternehmen hat eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt in der Regel nur zu erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß das Unternehmen auf öffentliche Interessen oder die Rechte Anderer erhebliche Einwirkungen ausüben kann. Werden öffentliche Interessen nicht erheblich berührt, so kann die Bekanntmachung unterbleiben, wenn die Zahl der Beteiligten nur eine geringe ist.

(4) Auch in den Fällen des Absatzes 3 hat das Bezirksamt eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zu erlassen, wenn der Unternehmer sie beantragt.

(5) Soweit die Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt nicht stattfinden muß (Absätze 2 und 3), beschließt das Bezirksamt über deren Erlassung nach freiem Ermessen, erforderlichen Falls nach Benehmen mit der technischen Behörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(6) Das Bezirksamt hat weiter zu bestimmen, ob und in welchen Gemeinden eine ortsübliche Bekanntmachung zu erlassen ist oder nur eine besondere Eröffnung an die Beteiligten zu erfolgen hat. Letztere wird in der Regel dann genügen, wenn nur wenige Beteiligte in der Gemeinde wohnen und die Gemeindeinteressen selbst durch das Unternehmen nicht erheblich berührt sind. An Beteiligte, deren Interessen in besonderem Maße berührt werden, kann eine besondere Eröffnung auch neben der Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt oder ortsüblichen Bekanntmachung angeordnet werden.

§ 41. (§ 20.)

Inhalt der Bekanntmachung oder besonderen Eröffnung.

(1) Die Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt, ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Eröffnung an die Beteiligten hat zu enthalten:

1. Name, Beruf und Wohnsitz des Unternehmers (§ 34 Absatz 2), den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung und der Grundstücke, auf denen die Anlage ausgeführt, und des Gewässers, das für das Unternehmen benützt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamt oder dem Gemeinderat des Orts des Unternehmens binnen der vom Bezirksamt gemäß § 54 Absatz 2 des Gesetzes festgesetzten Frist anzubringen, widrigenfalls die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als ausgeschlossen gelten; hierbei ist besonders darauf hinzuweisen, daß die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. April 1913 kraft besonderer privatrechtlicher Titel an den öffentlichen Gewässern oder natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen begründeten Rechte nunmehr als dem öffentlichen Recht angehörige Nutzungsrechte zu betrachten sind (§ 113 Satz 2 des Gesetzes), und daß daher auf solche Rechte sich stützende Einwendungen, falls sie innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorgebracht werden, ebenfalls als ausgeschlossen gelten;
3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

(2) Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben oder die ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Eröffnung an die Beteiligten erfolgt ist.

(3) Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatt ist ein Stück zu den Akten zu nehmen.

§ 42. (§ 21.)

Mitteilung des Antrags an den Gemeinderat.

(1) Eine Fertigung des Antrags nebst Beilagen bleibt bei dem Bezirksamt, eine zweite ist, mit amtlicher Beglaubigung der Übereinstimmung versehen, an den Gemeinderat der Gemarkung, in der das Unternehmen ganz oder zum größeren Teile ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einspracherfrist zu übersenden.

(2) Zugleich ist der Gemeinderat, soweit das Bezirksamt eine ortsübliche Bekanntmachung für erforderlich hält (§ 40 Absatz 5), zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen und die Beteiligten gemäß § 41 Absatz 1 Ziffer 2 zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen aufzufordern; der gleiche Auftrag ist an die Gemeinderäte der übrigen Gemeinden zu richten, in denen eine ortsübliche Bekanntmachung zu erlassen ist.

(3) Soweit das Bezirksamt die besondere Eröffnung an die Beteiligten für genügend oder neben der Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt oder ortsüblichen Bekanntmachung für erforderlich hält (§ 40 Absatz 6), ist der Gemeinderat zu beauftragen, sie im Wege der Zustellung an die Beteiligten oder deren Bevollmächtigte, soweit sie im deutschen Reiche an bekannten Orten anwesend sind, zu vollziehen. Dabei sind diese im Sinne des Absatzes 2 aufzufordern.

(4) Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderat den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamt unter Beurkundung der vorschriftsmäßig vorgenommenen Offenlegung, ortsüblichen Bekanntmachung oder besonderen Eröffnung vorzulegen und seine Äußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens, sowie über die vorgebrachten Einwendungen beizufügen.

§ 43. (§ 22.)

Benachrichtigung beteiligter Behörden.

(1) Soll eine Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlage in der Nähe eines Schutzdeichs (Hochwasserdammes), einer Landstraße, Kreisstraße oder eines Gemeindeweges, eines Waldes oder einer Eisenbahn errichtet werden, so ist der Rheinbauinspektion, der Wasser- und Straßenbauinspektion, dem Kreisausschuß, dem Gemeinderat, dem Forstamt oder der Bahnbauinspektion durch Übersendung eines Stückes des die Bekanntmachung enthaltenden amtlichen Verkündigungsblattes oder in anderer Weise rechtzeitig von dem beabsichtigten Unternehmen Nachricht zu geben.

(2) Betrifft das Unternehmen ein öffentliches Gewässer, so ist auch die zuständige Domänenverwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

§ 44. (§ 23.)

Prüfung des Antrags.

(1) In allen Fällen, also auch wenn eine öffentliche Bekanntmachung nicht erfolgt ist oder Einwendungen nicht erhoben worden sind, hat das Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde zu prüfen, ob das beabsichtigte Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden, oder ob es für andere Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen kann. Ferner hat es zu prüfen, ob der Ausführung des Unternehmens nicht polizeiliche, insbesondere bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften entgegenstehen. Wegen der Prüfung des Unternehmens vom Standpunkte der Wahrung der Interessen der Fischerei aus vergleiche § 46 Absatz 1 und 3.

(2) Die gegen das Unternehmen erhobenen Einwendungen sind, auch soweit sie privatrechtlicher Natur sind, mit den Beteiligten tunlichst mündlich zu erörtern; dabei ist auf ihre gütliche Erledigung, soweit sie die öffentlichen Interessen nicht berühren, hinzuwirken. Kommt eine gütliche Vereinbarung zustande, so ist über sie eine Niederschrift zu fertigen und von den Beteiligten unterzeichnen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(3) Die für die Entscheidung in Betracht kommenden Fragen sind durch Erhebung von Gutachten der für ihre Beurteilung zuständigen Behörden oder Sachverständigen aufzuklären und, soweit erforderlich, unter Vornahme eines Augenscheins unter Zuzug des Antragstellers, der Einsprechenden, der technischen Behörden und sonstigen Sachverständigen mündlich zu erörtern.

(4) Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien erstattet werden, ist diesen rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksrats Gelegenheit zu geben, von den Gutachten Kenntnis zu nehmen. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.

(5) Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß unbeschadet der Gründlichkeit jede Verzögerung des Verfahrens, insbesondere durch längeren Schriftwechsel, vermieden wird.

§ 45. (§ 25.)

Entschließung des Bezirksamts oder Bezirksrats.

(1) Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen hat das Bezirksamt, falls es zuständig ist, Entschließung zu treffen, oder, falls der Bezirksrat zur Entschließung zuständig ist, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksrat anzuberaumen.

(2) Zu der Verhandlung vor dem Bezirksrat sind die Parteien mit dem Bemerken zu laden, daß auch im Falle ihres Ausbleibens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebnis die Entschließung getroffen werde.

(3) In wichtigeren Fällen sind ferner die zuständigen technischen Behörden oder die sonstigen Sachverständigen zur Teilnahme an der Verhandlung einzuladen; in allen anderen Fällen ist den zuständigen technischen Behörden von der Tagfahrt Kenntnis zu geben und ihnen die Teilnahme an der Verhandlung frei zu stellen.

(4) In der Verhandlung sind die für die Entschließung maßgebenden Punkte und insbesondere sämtliche erhobenen Einwendungen, auch diejenigen privatrechtlicher Natur, mit den Parteien und den anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern. Dabei ist auf eine gütliche Erledigung der Einwendungen, soweit sie die öffentlichen Interessen nicht berühren, hinzuwirken. Kommen Vereinbarungen zustande, so sind sie in der Niederschrift über die Verhandlung festzulegen und von den anwesenden Beteiligten zu unterzeichnen. Diejenigen Einwendungen, über welche eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien nicht erzielt wird, sind insoweit ebenfalls zu verbescheiden, als sie Rechte im Sinne des § 113 Satz 2 des Gesetzes betreffen, dagegen sind die übrigen auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen zur richterlichen Entscheidung zu verweisen. Der Bezirksrat kann seine Entschließung über den Verleihungs- oder Genehmigungsantrag bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen; zugleich kann er dem Unternehmer eine Frist setzen, binnen deren er die Klage zu erheben hat. Wird die Prozeßführung von dem Unternehmer ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren vor dem Bezirksrat fortgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(5) Gelangt der Bezirksrat zu der Auffassung, daß dem Vorhaben nur bei einer Änderung des Entwurfes stattgegeben werden könne, so kann er dem Antragsteller anheimgeben, diese vorzunehmen und solange das Verfahren aussetzen. Die Änderung der Entwurfspläne hinsichtlich weniger erheblicher Einzelheiten und nicht sofort zur Ausführung kommender Teile des Entwurfs kann auch nach Erlassung der Entschließung zugelassen werden, vorbehaltlich der Einholung der hiezu etwa erforderlichen Verleihung oder Genehmigung.

(6) Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß das Unternehmen ohne Einräumung einer Zwangsbefugnis im Sinne der §§ 30 bis 35 des Gesetzes nicht ausgeführt werden kann, und ist von dem Unternehmer ein Antrag gemäß § 29 dieser Verordnung noch nicht gestellt, so ist ein solcher zu erheben und in den Fällen der §§ 30 bis 33 des Gesetzes wenn möglich gleichzeitig mit dem Antrag auf Verleihung oder Genehmigung zu verbescheiden; liegen die Voraussetzungen der §§ 34 und 35 des Gesetzes vor, so ist die Verleihung oder Genehmigung an den Vorbehalt zu knüpfen, daß eine Zwangsbefugnis nach Maßgabe dieser Bestimmung vom Staatsministerium eingeräumt wird, oder die Entschließung über die Verleihung oder Genehmigung so lange auszusetzen, bis über die Einräumung der Zwangsbefugnis entschieden ist (vergleiche § 31).

(7) Ist mit dem Antrag auf Verleihung oder Genehmigung von Wasserbenutzungsanlagen oder Entwässerungen ein Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung im Sinne des § 36 verbunden, so soll wenn tunlich auch über diesen Antrag in der gleichen Sitzung des Bezirksrats beschlossen werden.

(8) Gleichzeitig mit Erlassung der Entschließung über den Antrag ist auch über die Tragung der Kosten gemäß § 22 der Gewerbeordnung und § 15 der landesherrlichen Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, zu erkennen.

(9) Wegen der Grundsätze für die Verleihung vergleiche §§ 59 und 46 Absatz 3, wegen der Grundsätze für die Erteilung der Genehmigung vergleiche § 61 Absatz 1, wegen der dem Unternehmer aufzuerlegenden Entschädigung vergleiche §§ 146 ff.

§ 46.

Schutz der Fischerei.

(1) Soll in oder an einem Gewässer, in dem die Erhaltung des Fischbestandes wirtschaftlich von Bedeutung ist, ein der Verleihung oder Genehmigung bedürfendes Unternehmen ausgeführt werden, so hat das Bezirksamt unter Mitwirkung der staatlichen Fischereisachverständigen zu prüfen, ob das beabsichtigte Unternehmen für den Fischbestand Nachteile herbeiführen kann. Ergibt die Prüfung, daß solche zu befürchten sind, so sind dem Unternehmer diejenigen Bedingungen und Verpflichtungen aufzuerlegen, welche diese Schädigung verhüten oder auf ein geringes Maß herabzusetzen geeignet sind.

(2) Als solche Bedingungen und Auflagen kommen in Betracht:

a. bei Einleitung schädlicher Abgänge in den Wasserlauf im Sinne des § 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes die vorgängige Reinigung, Verdünnung und Abflußregelung oder sonstige Maßnahmen (vergleiche das Gesetz, die Ausübung der Fischerei betreffend, vom 3. März 1870 in der Fassung vom 26. April 1886 Artikel 4 und § 22 der Landesfischereiordnung);

b. bei der Errichtung von Stauwehren und anderen Anlagen, welche den Zug der Fische zu Berg verhindern oder erheblich beeinträchtigen: die Anlage von Fischwegen (Fischpässen) und die Regelung der Zeiten, an denen diese oder andere Teile des Wehrs geöffnet sein müssen und die Bestimmung der Wassermengen, die stets durch das Wehr durchgelassen werden müssen (vergleiche Artikel 13 obigen Fischereigesetzes und §§ 28 und 29 der Landesfischereiordnung);

c. bei Anlage von Turbinen oder anderen Werkteilen, durch welche die Fische verletzt werden können: die Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen (Gittern und dergleichen; vergleiche Artikel 4a obigen Fischereigesetzes und § 25 der Landesfischereiordnung);

d. bei der Ableitung und Entnahme von Wasser: die Verpflichtung, eine gewisse Wassermenge stets im Bett zu belassen.

(3) Ist nach dem Ergebnis der Prüfung (Absatz 1) zu erwarten, daß das beabsichtigte Unternehmen die Ausübung der Fischerei unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen wird, und ist diese Beeinträchtigung nach Ansicht der Sachverständigen auch durch entsprechende Vorkehrungen ohne unverhältnismäßige Kosten und Erschwerungen des Betriebs nicht abzuwenden, so hat das Bezirksamt im Benehmen mit den staatlichen Fischereisachverständigen und, wenn das Unternehmen ein öffentliches Gewässer betrifft, auch mit der zuständigen Domänenverwaltungsbehörde weiter zu prüfen, ob der Nachteil für die Fischerei von größerer gemeinwirtschaftlicher Bedeutung ist, als der von dem geplanten Unternehmen zu erwartende Nutzen. Wenn dies anzunehmen ist, so hat der Bezirksrat die Verleihung oder Genehmigung zu versagen; andernfalls ist die Verleihung oder Genehmigung zu erteilen, der Unternehmer hat aber den Fischereiberechtigten für den ihnen durch das Unternehmen erwachsenden Schaden Ersatz zu leisten (§§ 41 Ziffer 3 Satz 1 und 2, 52 Absatz 3 des Gesetzes). Über die Entschädigungspflicht und die Höhe der Entschädigung entscheiden in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte (§ 121 Absatz 1 des Gesetzes); die Bezirksratsentschließung hat daher die Entschädigungspflicht des Unternehmers nicht auszusprechen, sondern die Fischereiberechtigten hinsichtlich der Geltendmachung ihrer Schadenersatzansprüche lediglich an die bürgerlichen Gerichte zu verweisen.

§ 47.

Sicherheitsleistung.

(1) Eine Sicherheitsleistung gemäß § 45 des Gesetzes ist in der Regel nur dann dem Unternehmer aufzuerlegen, wenn die Erfüllung von Bedingungen und Verpflichtungen sichergestellt werden soll, die einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert, und wenn nach der Persönlichkeit und den Vermögensverhältnissen des Unternehmers nicht außer Zweifel steht, daß er den Bedingungen und Auflagen nachzukommen bereit und im Stande ist. Eine Sicherheit kann insbesondere einem Unternehmer auferlegt werden, der seinen ständigen Wohnsitz außerhalb Badens hat.

(2) Bei kleinen Anlagen, namentlich bei solchen an natürlichen nicht öffentlichen Wasserläufen, ist in der Regel von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abzusehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(3) Das Verfahren bei der Sicherheitsleistung richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

(4) Die Rückgabe der Sicherheit ist anzuordnen, wenn die Bedingungen oder Auflagen erfüllt sind, oder wenn der Grund, welcher für die Auferlegung der Sicherheit maßgebend war, weggefallen ist. Die Zustimmung etwa beteiligter Dritter ist hierzu nicht erforderlich; doch sind sie zuvor zu hören.

§ 48.

Verleihung oder Genehmigung auf Zeit.

Auf Zeit (§ 46 des Gesetzes) soll eine Verleihung oder Genehmigung in der Regel nur dann erteilt werden, wenn das Unternehmen vorübergehender Natur ist, oder wenn anzunehmen ist, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit Verhältnisse eintreten, bei denen das Unternehmen nicht mehr oder nur in anderer Gestalt fortbestehen kann. Ferner kann die Verleihung oder Genehmigung zeitlich beschränkt werden, wenn es sich um Ausnutzung der Wasserkräfte eines Gewässers handelt und Gründe des öffentlichen Interesses oder der Gemeinwirtschaft dafür sprechen, daß die verliehenen Wasserkräfte nach Ablauf bestimmter Zeit wieder an den Staat oder einen öffentlichen Verband zurückfallen.

§ 49.

Vorbehalt des Widerrufs der Verleihung oder Genehmigung.

(1) Der Widerruf der Verleihung oder Genehmigung ohne Entschädigung (§ 47 Absatz 3 Ziffer 1 des Gesetzes) soll in der Regel nur dann vorbehalten werden, wenn triftige Gründe des öffentlichen Interesses diesen Vorbehalt erfordern.

(2) Diese Voraussetzung ist auch dann gegeben, wenn zur Zeit der Verleihung oder Genehmigung sich nicht mit Bestimmtheit erkennen läßt, ob das Unternehmen auf die öffentlichen Interessen nachteilige Einwirkungen ausüben wird; aus diesem Grund ist der Widerruf ohne Entschädigung in dem Verleihungs- (Genehmigungs-)bescheid regelmäßig vorzubehalten, wenn die Verleihung erteilt wird für Einleitung oder Abführung flüssiger oder fester Stoffe in einen Wasserlauf, wodurch die Eigenschaft des Wassers geändert oder nachteilige Wirkungen auf den Wasserabfluß ausgeübt werden können (§ 40 Ziffer 1 Buchstabe a des Gesetzes).

(3) Die Voraussetzungen für den Vorbehalt des Widerrufs ohne Entschädigung können ferner vorliegen, wenn die Verleihung oder Genehmigung für ein Unternehmen zur Ausnutzung einer Wasserkraft nachgesucht wird, das der zusammenfassenden Ausnutzung der Wasserkräfte des Wasserlaufs oder den Maßnahmen zur Errichtung oder Verbesserung einer Wasserstraße Hindernisse bereiten würde und die Ausführung dieses Unternehmens zwar in Aussicht steht, aber noch nicht so nahe gerückt ist, daß es gerechtfertigt wäre, bis dahin die nachgesuchte Benutzung zu versagen.

§ 50.

Beschränkung der Verleihung oder Genehmigung auf bestimmte Personen (§ 50 des Gesetzes).

Die Verleihung zur Errichtung und zum Betrieb einer Überfahrtsanstalt an einem öffentlichen Gewässer ist nur für bestimmte Personen zu erteilen. Im übrigen ist die Verleihung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

oder Genehmigung auf bestimmte Personen in der Regel nur dann zu beschränken, wenn die Wasserbenutzung nicht mittelst dauernder Anlagen und Anstalten und nicht zum dauernden Vorteil bestimmter Grundstücke ausgeübt werden soll, oder wenn die Verleihung oder Genehmigung mit Rücksicht auf die Person des Unternehmers (Staat, Kreis, Gemeinde u. s. w.) und den durch sie gewährleisteten gemeinnützigen Zweck des Unternehmens unter besonders günstigen Bedingungen erteilt wird, welche sich bei Übertragung der verliehenen oder genehmigten Befugnisse auf Andere nicht ohne weiteres rechtfertigen lassen.

§ 51.

Vorläufige Gestattung der Ausführung.

(1) Hat der Unternehmer rechtzeitig, das ist vor Schluß der mündlichen Verhandlung beantragt, daß ihm die unverzügliche Ausführung der Anlage gestattet werde, so darf dem Antrag in der Entschließung nur dann entsprochen werden, wenn die bisherigen Verhandlungen ergeben haben, daß gegen die unverzügliche Ausführung des Vorhabens wesentliche Bedenken nicht bestehen und der Unternehmer durch die Verschiebung der Ausführung bis zur Rechtskraft der Entschließung erhebliche Nachteile erleiden würde. Ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß berechtigte Interessen der Allgemeinheit oder anderer Beteiligter durch die Ausführung gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung nur gegen vorgängige Sicherheitsleistung gestattet werden. In diesem Falle ist die Höhe der Sicherheitsleistung mindestens auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der Anlage voraussichtlich erfordern wird.

(2) Bevor dem Antrag stattgegeben wird, sind die Beteiligten und die technische Bezirksbehörde zu hören.

§ 52.

Inhalt der Entschließung.

(1) Die Entschließung des Bezirksamts oder Bezirksrats hat auszusprechen, ob die Verleihung oder Genehmigung erteilt oder versagt oder ob die Entschließung ausgesetzt wird.

(2) Im Falle der Erteilung der Verleihung oder Genehmigung hat die Entschließung zu enthalten:

1. die Bezeichnung der verliehenen Rechte oder des genehmigten Unternehmens (vergleiche § 54 Absatz 3 des Gesetzes);
2. die nach §§ 41 Ziffer 2 a und b und 3, 44 45 Absatz 2, 52 Absatz 3 des Gesetzes an die Verleihung oder Genehmigung zu knüpfenden Auflagen oder Bedingungen;
3. die Auferlegung einer Sicherheitsleistung §§ 45 Absatz 1, 52 Absatz 4 des Gesetzes;
4. die Bestimmung über eine zeitliche Beschränkung oder den Widerruf der Verleihung oder Genehmigung, §§ 46, 47, 52 Absatz 4 des Gesetzes, sowie darüber, ob die Verleihung oder Genehmigung nur für eine bestimmte Person erteilt wird (§§ 50, 52 Absatz 4 des Gesetzes);
5. die Verweisung der Fischereiberechtigten mit ihren Schadenersatzansprüchen an die bürgerlichen Gerichte (§§ 41 Ziffer 3 Satz 2 und 3, 52 Absatz 3 des Gesetzes);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. die Entscheidung über Einwendungen, die während des Verfahrens geltend gemacht worden sind, und die Bezeichnung derjenigen Einwendungen privatrechtlicher Natur, welche zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden (§ 45 Absatz 4);
7. den Bescheid über den Antrag auf vorläufige Gestattung der Ausführung (§ 51);

lediglich im Falle der Erteilung der Verleihung außerdem:

8. die Festsetzung des Entgelts oder den Vorbehalt eines solchen (§ 43 des Gesetzes);
9. den Ausspruch der Verpflichtung des Unternehmers zur Schadensersatzleistung (§ 41 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes) und die Festsetzung der von dem Unternehmer zu leistenden Entschädigung oder den Vorbehalt der Festsetzung derselben im besonderen Verfahren (§ 41 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes, § 149 dieser Verordnung);

des weiteren sind, in gleicher Weise auch im Falle der Versagung der Verleihung oder Genehmigung, in die Entschließung aufzunehmen:

10. die Bestimmung über die Tragung der Kosten des Verfahrens, auch soweit sie durch unbegründete oder verspätete Einwendungen verursacht worden sind (vergleiche § 15 der landesherrlichen Verordnung, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. August 1884);
11. die Angaben der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf welchen die Entschließung beruht.

(3) Soweit die Verleihung oder Genehmigung versagt oder nicht antragsgemäß oder nur unter Bedingungen, Auflagen, Beschränkungen oder Vorbehalten nach Absatz 2 Ziffern 2, 3, 4, 8 und 9 erteilt wird, oder soweit erhobene Einwendungen oder Schadensersatzansprüche verworfen, für ausgeschlossen erklärt oder an den bürgerlichen Richter verwiesen werden, sind der Entschließung Gründe beizugeben.

§ 53. (§ 26.)

Eröffnung der Entschließung.

(1) Die ergangene Entschließung ist den Parteien schriftlich zu eröffnen. Dabei sind sie über das Rekursrecht und die Rekursfristen, und wenn die Entschließung durch verwaltungsgerichtliche Klage angefochten werden kann, auch hierüber und über die dazu gegebene Frist zu belehren.

(2) Je eine Abschrift der Entschließung nebst Gründen ist der zuständigen technischen Behörde und erforderlichenfalls den sonst beteiligten Behörden und Sachverständigen (Fischereisachverständigen) mitzuteilen, welchen auch von etwaigen Änderungen der Entschließung im Rechtsmittelverfahren Kenntnis zu geben ist.

(3) Sobald der Verleihungs- oder Genehmigungsbescheid vollzugsreif geworden ist, sind in den vorgelegten Beschreibungen, Plänen und Zeichnungen die etwa angeordneten Änderungen und Berichtigungen unter Mitwirkung der technischen Behörde in deutlicher und dauerhafter Weise einzutragen.

(4) Sodann ist dem Antragsteller über die erteilte Verleihung oder Genehmigung eine Urkunde („Verleihungsbescheid" oder „Verleihungs- und Genehmigungsbescheid" oder „Genehmigungsbescheid") mit Orts- und Zeitangabe und dem Siegel des Bezirksamts versehen zuzustellen. In diesen Bescheid, welcher die in § 54 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes bezeich-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

neten Angaben zu enthalten hat, ist die Entschließung über die Verleihung oder Genehmigung mit sämtlichen dem Unternehmer auferlegten Bedingungen, Verpflichtungen u. s. w., aber ohne Entscheidungsgründe, ihrem Wortlaut nach aufzunehmen.

(5) Auf allen soweit erforderlich gemäß Absatz 3 richtig gestellten Beschreibungen, Plänen und Zeichnungen ist die Zugehörigkeit zu dem Bescheid unter Angabe von Zeit und Ort zu beurkunden. Eine Fertigung dieser Unterlagen ist dem Antragsteller mit dem Bescheid, wenn möglich mit diesem fest verbunden, zuzustellen. Eine zweite Fertigung ist in die Akten des Bezirksamts einzuheften, die dritte Fertigung erhält die technische Behörde, welcher die Überwachung der Anlage obliegt. Die vierte Fertigung nebst einer beglaubigten Abschrift des Bescheids ist gemäß § 17 Absatz 2 der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in dem dortselbst bezeichneten Zeitpunkt einzusenden. Bei Wasserwerken für große Überlandzentralen ist dieser Behörde außerdem eine fünfte Fertigung mitzuteilen (§ 35 Absatz 1).

(6) Bei der Zustellung des Bescheids ist dem Unternehmer zu eröffnen, daß er sowohl den Beginn der Ausführung als auch die Vollendung des Unternehmens sowie den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der zuständigen technischen Behörde anzuzeigen habe; bei Stauanlagen für Wassertriebwerke ist der Unternehmer außerdem darauf aufmerksam zu machen, daß vor Inbetriebsetzung der Anlage die Eiche ordnungsgemäß anzubringen ist (§ 69).

(7) Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angezeigt erscheint, den Verleihungs- oder Genehmigungsbescheid auf Kosten des Antragstellers wörtlich oder im Auszug im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen. Dies hat in der Regel zu geschehen, wenn der Antrag auf Verleihung oder Genehmigung öffentlich bekannt gegeben worden ist.

§ 54. (§ 27.)

Überwachung der Ausführung der Anlagen.

(1) Die technische Bezirksbehörde hat die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage auf Kosten des Unternehmers zu überwachen.

(2) Wenn bei Stauvorrichtungen das höchste zulässige Maß der Wasserspannung oder die Höhenlage einzelner Bauteile an Ort und Stelle festzustellen ist, hat die technische Behörde tunlichst schon während der Ausführung der Anlage die Anbringung der erforderlichen Marken vorzunehmen (vergleiche § 55 des Gesetzes und § 67 ff. dieser Verordnung.)

(3) Nach Vollendung der Anlage hat die technische Behörde dem Bezirksamt mitzuteilen, ob die Anlage nach den genehmigten Beschreibungen, Plänen und Zeichnungen, sowie den Bedingungen der Verleihung oder Genehmigung, ausgeführt ist, sowie zu welchem Zeitpunkt sie vollendet war und wann sie in Betrieb genommen worden ist.

(4) Bei unwesentlichen Abweichungen, welche einer Verleihung oder Genehmigung nicht bedürfen, sind die Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen mit dem wirklichen Zustand in Einklang zu bringen. Zeigt die Ausführung gegenüber dem genehmigten Plan Änderungen, welche ohne Verleihung oder Genehmigung nicht hätten vorgenommen werden dürfen, so ist der Unternehmer zur Herstellung des genehmigten Zustands oder zur Einreichung eines Antrags auf nachträgliche Verleihung oder Genehmigung anzuhalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 55.

Überwachung der Anlagen und deren Betrieb nach Abnahme durch die technische Behörde.

Nach Abnahme der Anlage haben das Bezirksamt, die technische Behörde und die Ortspolizeibehörde darüber zu wachen, daß nicht unbefugter Weise Änderungen an der Anlage vorgenommen werden, welche auf die öffentlichen Interessen oder die Rechte Anderer Einwirkung ausüben können, sowie daß die hinsichtlich des Betriebs der Anlage dem Unternehmer auferlegten Bedingungen eingehalten werden.

2. Besondere Vorschriften für die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten in den Fällen des § 40 des Gesetzes.

§ 56.

Fälle der Verleihung.

(1) Die Einleitung flüssiger oder fester Stoffe bedarf der Verleihung, wenn sie nach Art und Maß die gemeinübliche Abführung unschädlicher Abwasser aus der Hauswirtschaft, der Landwirtschaft und dem kleingewerblichen Betrieb überschreitet; hiernach bedarf der Verleihung unter anderem die Einleitung der in Kanälen zusammengefaßten Abwasser aus Ortschaften, auch wenn sie menschliche Abgangsstoffe nicht enthalten, ferner die Ableitung menschlicher Abgangsstoffe auch aus einzelnen Gebäuden und Anwesen und die Einleitung schädlicher Abwasser aus Gewerbebetrieben.

(2) Zu den der sonstigen Wasserbenutzung dienenden Veranstaltungen im Sinne von § 40 Ziffer 1 Buchstabe c des Gesetzes gehören unter anderem die Verengerung, Erweiterung, Verlegung, Vertiefung, Erhöhung des Bettes und des Hochwasserprofils von Gewässern, die Abzweigung von Seitenarmen, sofern diese Maßnahmen Wasserbenutzungszwecken dienen sollen, sowie auch Einrichtungen zur Entnahme von Wasser aus dem Untergrund der Ufergrundstücke in solcher Nähe des Gewässers, daß dessen Wasserführung erheblich beeinflußt wird.

(3) An öffentlichen Gewässern bedürfen der Verleihung auch Wasserbenutzungen, die als Gemeingebrauch jedermann gestattet sind, wenn sie mittels besonderer Anlagen ausgeübt werden sollen; als solche besonderen Anlagen sind unter anderem hervorzuheben: Wasch- und Badeanstalten, die Einführung von Dohlen zur Wasserableitung, die Einlegung von Tauen und Ketten in das Flußbett zum Betrieb einer Tauerei oder Kettenschleppschiffahrt, die Herstellung von Landestellen und Häfen.

(4) Wesentliche Änderungen der Benutzungsanlagen bedürfen nur dann der Verleihung, wenn sie eine Erweiterung der Wasserbenutzungsrechte des Besitzers zur Folge haben. Als solche Änderungen sind insbesondere diejenigen zu betrachten, die den Zustand und das Verhalten des zu benutzenden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses sowie der Art der Benutzung, des Verbrauches und der Beschaffenheit des Wassers ungünstiger beeinflussen, als die bestehende Anlage. Hierzu gehören Veränderungen der Stauanlagen und ihrer Zubehörden, durch welche größere Wassermengen angesammelt, ausgenutzt oder abgeführt werden als bisher, ferner die Zuleitung oder Ableitung

größerer Wassermengen, die Einleitung von in höherem Maße die Beschaffenheit des Wassers verändernden Abwassern u. s. w. (Wegen wesentlicher Änderungen der Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlagen, die eine Erweiterung des Benutzungsrechts nicht zur Folge haben, vergleiche § 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes und § 61 dieser Verordnung.)

(5) Einer Verleihung bedürfen auch die Unternehmungen des Staats (Domänenärar, Fiskus) und die von staatlichen Behörden im Namen und für Rechnung anderer Körperschaften (Kreis, Bezirksverbände, Gemeinden u. s. w.) ausgeführten Unternehmungen.

§ 57. (§ 28.)

Verfahren bei der Verleihung des Rechts zum Betrieb einer Überfahrtsanstalt an einem öffentlichen Gewässer. (§ 40 Ziffer 2 Buchstabe b. des Gesetzes.)

(1) Als Überfahrtsanstalten bedürfen der Verleihung Veranstaltungen zur Beförderung von Menschen und Gegenständen von einem Ufer eines Wasserlaufs oder Sees nach dem anderen, sofern ihr Betrieb ein regelmäßiger und auf Gewinnerzielung gerichteter ist, mag im übrigen die Beförderung durch Ruder, Dampf oder sonstige Kraft bewirkt werden.

(2) Wer eine Überfahrtsanstalt an einem öffentlichen Gewässer errichten und betreiben oder die Einrichtung einer bestehenden Überfahrtsanstalt wesentlich ändern will, hat den Antrag auf Verleihung beim Bezirksamt einzureichen.

(3) Dem Antrag sind eine Beschreibung der Anlage, insbesondere der zu verwendenden Fahrzeuge und der etwaigen Giervorrichtung, sowie erforderlichenfalls ein Lageplan, nebst Längen- und Querschnitten der Zufahrten oder Zugänge und der Anlanderampen (Fährstufen) und Pläne der etwaigen Giervorrichtung nach den in §§ 34 und 35 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften anzuschließen.

(4) Auch sind die in Aussicht genommenen Fahrgebühren und zu deren Feststellung ein Anschlag des Aufwandes für die Herstellung, Unterhaltung und den Betrieb der Anstalt, sowie eine Schätzung des durchschnittlichen Verkehrs an Personen, Vieh, Fuhrwerken und Gütern beizufügen.

(5) Sofern der Antrag nicht von der Gemeinde gestellt wird, ist er nebst Beilagen dem Gemeinderat zur Äußerung mitzuteilen, welche sich auch auf die persönliche und fachliche Befähigung des Antragstellers, sowie dessen Vermögensverhältnisse zu erstrecken hat. Hierauf ist das Gutachten der technischen Behörde einzuholen. Der Antrag wird in der Regel dann im amtlichen Verkündigungsblatt (§ 40) bekannt zu machen sein, wenn für die Überfahrt Bauten oder sonstige Vorrichtungen in dem öffentlichen Gewässer hergestellt werden sollen.

(6) Wenn die Überfahrtsanstalt mittels Motorkraft betrieben werden soll, ist nach § 58 zu verfahren. Die Vorlage an das Ministerium hat jedoch, sofern nicht besondere Gründe zu einer früheren Vorlage gegeben sind, erst nach Durchführung des Offenlegungsverfahrens zu geschehen. Wenn bei dem Betrieb der Überfahrtsanstalt keine Motorkraft verwendet wird, hat das Bezirksamt erforderlichenfalls eine Äußerung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach § 8 Absatz 3 Satz 2 einzuholen.

(7) Macht sich an einem öffentlichen Gewässer das Bedürfnis nach Errichtung einer Überfahrtsanstalt namentlich zwischen verkehrsreichen Orten geltend, so kann das Ministerium des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Innern, auch wenn ein Antrag hierwegen vorliegt, durch öffentliches Ausschreiben zur Einreichung von Gesuchen um Verleihung auffordern; dabei kann von den Bewerbern eine Erklärung darüber verlangt werden, welches Entgelt sie zu leisten bereit sind.

§ 58. (§§ 18 und 24.)

Einholung der Zustimmung der Zentralbehörde.

(1) Ist die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten beantragt, zu der nach § 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes die Zustimmung der Zentralbehörde erforderlich oder vorbehalten ist (§ 8 Absatz 1, 3 und 4), so hat das Bezirksamt den Verleihungsantrag, sobald er auf seine Vollständigkeit geprüft ist, nebst Beilagen und Akten durch Vermittelung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, welche ihre Äußerung beifügt, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

(2) Beschließt das Ministerium, die Zustimmung zur Verleihung zu versagen, so hat das Bezirksamt das Verfahren einzustellen und dies dem Antragsteller zu eröffnen.

(3) Bestehen gegen die Verleihung keine grundsätzlichen Bedenken, so teilt das Ministerium dem Bezirksamt die Bedingungen mit, von deren Erfüllung es seine Zustimmung abhängig macht. Diese sind dem Antragsteller bekannt zu geben und in die Entschließung des Bezirksrats und in den Verleihungsbescheid aufzunehmen.

(4) Hält das Ministerium es für angezeigt, daß vor Erteilung seiner Zustimmung oder vor Feststellung seiner Bedingungen das Verfahren durchgeführt wird, so hat das Bezirksamt vor Anberaumung der Tagfahrt zur Verhandlung des Verleihungsantrags vor dem Bezirksrat dem Ministerium die Akten nochmals vorzulegen.

§ 59.

Grundsätze für die Verleihung.

(1) Der Antrag auf Verleihung eines Wasserbenutzungsrechts soll nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Hierbei ist jedoch die Verwaltungsbehörde nicht auf die in § 41 Ziffer 2 Buchstabe a und b des Gesetzes aufgeführten Versagungsgründe beschränkt, solche triftigen Gründe liegen vielmehr z. B. auch dann vor, wenn durch die Ausführung des beabsichtigten Unternehmens die Wasserkräfte eines Gewässers in unwirtschaftlicher Weise zersplittert oder einem künftigen Unternehmen, das in erheblich höherem Maße den öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Interessen dienen wird (z. B. der zusammenfassenden Ausnutzung der Wasserkräfte oder der Herstellung oder Verbesserung einer Wasserstraße), wesentliche Hindernisse bereitet würden. Die Verleihung wird ferner nur dann zu versagen sein, wenn die erhobenen Einwendungen oder Bedenken nicht durch Bedingungen oder Auflagen beseitigt werden können, die mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind, vergleiche aber § 41 Ziffer 2 Absatz 2 und Ziffer 3 des Gesetzes, § 46 Absatz 3 dieser Verordnung.

(2) Ist der Behörde bekannt, daß um die Verleihung einer Wasserbenutzung noch andere Unternehmer sich bewerben wollen, so kann das Bezirksamt diese auffordern, ihre Anträge binnen einer gewissen Frist einzureichen und solange das Verfahren über den schon eingereichten

Antrag aussetzen. Die frühere Einreichung eines Gesuches begründet hierbei kein Recht auf dessen vorzugsweise Berücksichtigung.

§ 60.

Verpflichtung des Unternehmers zur Leistung eines Entgeltes für die Wasserbenutzung.

(1) Die Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden oder einmaligen und wiederkehrenden Entgelts nach § 43 des Gesetzes kann grundsätzlich bei der Verleihung jeder Art der in § 40 des Gesetzes aufgeführten Wasserbenutzungsrechte und bei einer Erweiterung von solchen dem Unternehmer auferlegt werden.

(2) In der Regel ist aber von der Auflage zur Leistung eines Entgeltes abzusehen:

a. bei Unternehmungen, die vom Staat, von Gemeinden oder öffentlichen Verbänden oder sonstigen Körperschaften oder von Privaten im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken ohne Gewinnabsicht ausgeführt werden und nicht die Gewinnung und Ausnutzung von Wasserkräften bezwecken;

b. bei Unternehmungen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, sofern durch die Wasserbenutzung weder die Beschaffenheit, noch die Wassermenge, noch die Art der Wasserführung des benutzten Gewässers wesentlich beeinflußt, noch die Unterhaltung des Wasserlaufs wesentlich erschwert wird;

c. bei Unternehmungen zur Entwässerung oder Bewässerung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie bei kleingewerblichen Unternehmungen;

d. bei Erweiterung bestehender Unternehmungen, durch welche die Wasserbenutzung nicht erheblich gesteigert wird.

(3) Bei Bemessung der Höhe des Entgeltes ist einerseits zu berücksichtigen, welchen Wert die Verleihung für den Unternehmer hat, ferner welche Aufwendungen er zur Herstellung der Anlage und zur Erfüllung der ihm auferlegten Bedingungen machen muß, andererseits, welche Einwirkung die Nutzung auf die Wasserwirtschaft, die Menge und Beschaffenheit des Wassers und den Zustand des Bettes und der Ufer des Gewässers ausübt.

(4) Für die Verleihung des Rechts zur Gewinnung und Ausnützung von Wasserkräften sollen in der Regel ein einmaliges und ein wiederkehrendes Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Entgelts hat sich nach der Menge und dem Wert der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Rohwasserkräfte zu richten, wobei sich die Rohwasserkraft aus Nutzgefälle und den benützbaren Wassermengen berechnet; außer diesen Grundgebühren können Zuschläge nach Verhältnis des erzielten Reingewinns und für die Verwertung der Wasserkräfte oder der daraus gewonnenen Energie außerhalb des Großherzogtums erhoben werden.

(5) Für die Verleihung des Rechts zur Errichtung von Wasserbenutzungsanlagen untergeordneter Bedeutung an öffentlichen Gewässern (Wasch- und Badeanstalten u. s. w.) — § 40 Ziffer 2 Buchstabe a des Gesetzes — sollen nur mäßige jährliche Gebühren in festen Sätzen erhoben werden.

(6) Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmte Grundsätze für die Bemessung des zu erhebenden Entgeltes im allgemeinen oder für einzelne Arten von Wasserbenutzungen aufzustellen. Soweit dies geschehen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der Verleihungsbehörde die Festsetzung des Entgelts übertragen worden ist (§§ 8 Absatz 5, 7 Ziffer 2), hat die technische Behörde die Unterlagen für die Bemessung des Entgelts zu beschaffen.

(7) Soweit eine solche Regelung nicht erfolgt ist, hat der Verleihungsbescheid nur auszusprechen, daß für Verleihung des Wasserbenutzungsrechts ein Entgelt zu leisten ist, dessen Festsetzung vorbehalten wird. Jedoch hat das Bezirksamt die technische Behörde schon im Laufe des Verleihungsverfahrens um Mitteilung der zur Festsetzung des Entgeltes erforderlichen Unterlagen zu ersuchen und dem Unternehmer vor Anberaumung der Tagfahrt vor dem Bezirksrat Gelegenheit zur Äußerung über die Vorschläge der technischen Behörde zu geben. Nach eingetretener Rechtskraft des Verleihungsbescheids hat das Bezirksamt die Akten der Oberdirektion vorzulegen, welche das zu leistende Entgelt festsetzt oder, falls die Festsetzung des Entgeltes dem Ministerium des Innern vorbehalten ist, diesem mit seiner Äußerung Vorlage erstattet.

(8) Bei der Beschaffung der Unterlagen für die Festsetzung des Entgeltes hat die technische Bezirksbehörde auch zu prüfen, welche Anteile den Unterhaltungs- oder Beitragspflichtigen zuzuweisen sind (§ 43 Absatz 1 Satz 3, 4 und 5 des Gesetzes) und hierüber Vorschläge zu machen. Die den Unterhaltungs- oder Beitragspflichtigen zuzuweisenden Anteile werden durch die das Entgelt festsetzende Behörde bestimmt.

(9) Das Ministerium des Innern kann in dazu geeigneten Fällen — soweit erforderlich (vergleiche § 8 Absatz 5 Satz 2, § 60 Absatz 4 und 6) im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen — das Entgelt ganz oder teilweise nachlassen.

3. Besondere Vorschriften für die Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen in den Fällen des § 52 des Gesetzes.

§ 61.

(1) Zu den künstlichen Wasserläufen im Sinne von § 52 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes gehören unter anderem künstlich hergestellte Gewerbekanäle, offene und geschlossene Leitungen zur Entwässerung, Bewässerung und Wasserversorgung. (Beachte jedoch § 3 Absatz 2 des Gesetzes).

(2) Als wesentliche Änderungen von bestehenden Wasserbenutzungs- oder Entwässerungsanlagen, welche ohne Erweiterung des Benutzungsrechts auf den Zustand und das Verhalten des zu benutzenden Wasserlaufes, vornehmlich in Hinsicht des Gefälles, der Stauhöhe und des Hochwasserabflusses, ferner auf die Benutzungsart, den Verbrauch und die Beschaffenheit des Wassers Einfluß haben können (§ 52 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes), sind unter anderem hervorzuheben: Änderungen in der Zuleitung und Ableitung, Veränderung der Stauanlage und ihrer Zubehörden sowie der Zu- und Ableitungskanäle, Änderung des Fachbaumes, der Leerläufe und Abläße sowie der Konstruktion des Triebwerks, Vergrößerung des Sammelweihers, Veränderung der Beschaffenheit der in den Wasserlauf gelangenden Abwasser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Genehmigung der Benutzung von Quell- und Grundwasser (§ 53 des Gesetzes).

§ 62.

Genehmigungspflicht.

Die Genehmigung der zuständigen Behörde (§§ 3 Ziffer 6, 4 Ziffer 9) ist erforderlich, wenn der Eigentümer eines Grundstücks das Quell- oder Grundwasser nicht bloß zu vorübergehenden Zwecken oder zur Befriedigung des häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbedarfs für sich oder zu Gunsten einzelner benachbarter Grundstücke, sondern dauernd für andere Zwecke benutzen oder fortleiten oder durch einen Andern benutzen oder fortleiten lassen will (§ 53 verglichen mit § 22 des Gesetzes). Keiner Genehmigung bedarf die Fortleitung von Wasser, wenn der Inhaber ein Grundstück lediglich zur Bodenverbesserung entwässert. Genehmigungspflichtig sind insbesondere die Verwendung des Wassers für den Bedarf der Industrie, auch wenn sie den Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebs bildet; ferner die Wasserversorgung von Ortschaften, Ortsteilen oder einzelnen Anwesen, die dem Eigentümer des Quellgrundstücks nicht gehören und diesem nicht benachbart sind.

§ 63.

Unterlagen des Genehmigungsantrags.

Das Genehmigungsgesuch ist bei dem Bezirksamte einzureichen, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teile ausgeführt werden soll. Dem Gesuch sind folgende Angaben beizufügen:

1. hinsichtlich des Zweckes der Anlage: ob die Anlage zur Versorgung von Ortschaften, Ortsteilen oder einzelnen Anwesen mit Trink- und Nutzwasser oder zur Versorgung einer industriellen Anlage mit Gebrauchswasser dienen soll;
2. hinsichtlich der Art der Anlage: ob es sich um die Benutzung von Quell- oder Grundwasser, um Leitungen unter natürlichem Druck (Gravitationsleitungen) oder mit künstlicher Wasserhebung handelt, wobei im letzteren Fall die Art und Größe (Leistung) der Hebevorrichtung und der Betriebskraft anzugeben sind; ferner bei Gravitationsleitungen alle die Größe der Entnahme beeinflussenden Verhältnisse (verfügbares Druckgefälle, Lichtweite der von der Entnahmestelle ausgehenden Zuleitung und dergleichen), endlich bei Grundwasserentnahme Art und Abmessungen der Brunnen, Bodenbeschaffenheit (Bohrprofil), Höhe des ursprünglichen wie des abgesenkten Grundwasserspiegels und dergleichen;
3. hinsichtlich des Umfangs der Anlage: welche Wassermenge in der Zeiteinheit (Sekunde oder Minute) und wie lange täglich diese Menge entnommen werden soll, und welche Einrichtungen etwa zur Regelung der Wasserentnahme vorgesehen sind; bei Quellwasserbenutzung sind außerdem Angaben über die Ergiebigkeit bei verschiedenen Quellständen, sowie darüber zu machen, ob das Wasser ganz oder nur zum Teil abgeleitet werden soll;
4. hinsichtlich der zu erwartenden Wirkung der Anlage: ob andere Quellfassungen, Grundwasserbrunnen, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Fischwasser sich im Bereich der beabsichtigten Anlage befinden und von dieser beeinflußt werden können;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

5. bei Trink- und Nutzwasserversorgungen: ein Lageplan und die zugehörigen Längenschnitte, aus denen die Wassergewinnungsstelle, die Leitung von dieser zum Wasserverbrauchsort oder zum Sammelbehälter und die etwaige Aufnahmestelle für die unverbrauchten Wassermengen ersichtlich sind, sowie eine zeichnerische Darstellung der in Ziffer 2 genannten Sonderanlagen, soweit diese zum Verständnis ihrer Beschreibung und zur Beurteilung ihrer Wirkung erforderlich ist.

Im übrigen finden die §§ 34 und 35 entsprechende Anwendung.

§ 64

Genehmigungsverfahren.

Auf das Genehmigungsverfahren finden die §§ 36 bis 53 entsprechende Anwendung.

§ 65.

Grundsätze für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung.

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Unternehmen das öffentliche Interesse gefährden, insbesondere die Befriedigung des für die Feuersicherheit oder die häuslichen Zwecke der Bewohner einer Ortschaft notwendigen Wasserbedarfs in erheblicher Weise beeinträchtigen (vergleiche § 41 Ziffer 2a des Gesetzes) oder erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für andere Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen herbeiführen, z. B. durch Ableiten einer Quelle oder Abpumpen des Grundwassers Anderen das von ihnen für die häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecke verwendete Wasser entziehen würde (vergleiche ebenda Ziffer 2b), und diese Einwirkungen sich nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhüten lassen.

(2) Bezweckt das Unternehmen die Versorgung einer Ortschaft oder größerer Ortsteile mit Trink- oder Nutzwasser und sind daraus nachteilige Wirkungen für Andere zu gewärtigen, so hat die Behörde zu untersuchen, ob der von dem Unternehmen zu erwartende Nutzen den Schaden der Anderen erheblich übersteigt. Trifft dies zu, so kann sie die Genehmigung erteilen; dabei hat sie gleichzeitig die Verpflichtung des Unternehmers zur Entschädigung des Geschädigten auszusprechen, wenn die Billigkeit nach den Umständen eine solche erfordert. Die Entschädigung soll nach den Umständen des einzelnen Falles nach den Grundsätzen der Billigkeit und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Parteien bemessen werden. Wegen des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung vergleiche § 147.

§ 66.

Überwachung der Ausführung der Anlagen. Überwachung der Anlagen und ihres Betriebs nach Abnahme durch die technische Behörde.

Die §§ 54 und 55 finden entsprechende Anwendung (vergleiche auch § 12 Ziffer 6 und 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1908, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 685, § 6 Absatz 1, 3 und 4, §§ 7 und 8 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1909, die Mitwirkung der technischen Behörden beim Wasserversorgungswesen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 382).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VII. Beizug Dritter zu den Kosten eines Unternehmens zur Wasserbenutzung oder Entwässerung. (§ 49 des Gesetzes.)

§ 67.

(1) Wer Grundeigentümer oder zur Benutzung eines Wasserlaufs Berechtigte zu den Kosten der Ausführung, der Unterhaltung und des Betriebs eines Unternehmens beiziehen will, hat bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Grundstücke liegen oder die Wasserbenutzungsrechte ganz oder zum größeren Teil ausgeübt werden, einen Antrag einzureichen, der zu enthalten hat:

a. eine Darlegung, inwiefern das Unternehmen dem öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Interesse dient,

b. eine Berechnung der Kosten, welche durch die Ausführung, Unterhaltung und den Betrieb des Unternehmens, soweit letzteres den Beizuziehenden Vorteil bringt, verursacht sind,

c. einen Nachweis darüber, in welchem Maße die in Anspruch Genommenen von dem Unternehmen Vorteil haben,

d. die Angabe der Höhe der beanspruchten Beiträge.

(2) Dem Antrag sind die zu seiner Begründung erforderlichen Nachweise, Zeichnungen und Berechnungen beizugeben. Für jeden in Anspruch Genommenen ist eine Fertigung des Antrags nebst Beilagen anzuschließen. Handelt es sich um eine größere Anzahl von in Anspruch Genommenen (z. B. um die Uferanlieger einer Gewässerstrecke oder um zahlreiche Wiesenbesitzer), so ist der Antrag nur in so vielen Fertigungen vorzulegen, daß jedem Bürgermeisteramt der Gemarkungen, in denen die Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen der in Anspruch Genommenen liegen, eine Fertigung mitgeteilt werden kann.

(3) Das Bezirksamt hat im Benehmen mit der technischen Behörde zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit des Antrags etwas zu erinnern ist. Entspricht der Antrag den vorstehenden Erfordernissen, so ist er den in Anspruch Genommenen mit der Aufforderung zuzustellen, sich binnen einer vom Bezirksamt festzusetzenden Frist zu erklären.

(4) Handelt es sich um eine größere Zahl von Beteiligten (Absatz 2 Satz 3), so ist den Bürgermeisterämtern der Gemarkungen, in denen die Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen der in Anspruch Genommenen liegen, je eine Fertigung des Antrags nebst Beilagen mitzuteilen. Das Bürgermeisteramt ist hierbei zu beauftragen, den Antrag nebst Beilagen während einer vom Bezirksamt zu bestimmenden Zeit auf dem Rathause zur Einsicht offenzulegen und dies den Beteiligten nach § 42 Absatz 3 mit der Aufforderung zu eröffnen, sich binnen der vom Bezirksamt festgesetzten Frist zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist sind die eingekommenen Erklärungen dem Bezirksamt vorzulegen.

(5) Von dem Inhalt der Erklärungen ist dem Antragsteller, geeignetenfalls durch Gewährung der Akteneinsicht, Kenntnis zu geben und ihm eine Frist zur Abgabe einer Gegenerklärung zu bestimmen. Alsdann sind die Akten, erforderlichenfalls nach Vornahme weiterer Feststellungen durch Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen, Erhebung von Urkunden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

u. s. w., der technischen Behörde zur Begutachtung zu übersenden. Nach Einkunft des Gutachtens der technischen Behörde ist den Beteiligten Gelegenheit zur Kenntnisnahme von den Feststellungen und dem Inhalt des Gutachtens, sowie zur weiteren Äußerung zu geben. Falls das Bezirksamt es für zweckmäßig hält, kann es vor Herbeiführung der Entschließung des Bezirksrats mündliche Verhandlung mit den Beteiligten pflegen und hierzu die Vertreter der technischen Behörden und der beteiligten Gemeinden zuziehen. Kommen Vereinbarungen zustande, so ist über sie eine Niederschrift zu fertigen, welche von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(6) Führen die Verhandlungen nicht zur gütlichen Einigung über die Leistung der beanspruchten Beiträge, so ist Tagfahrt zur Verhandlung vor dem Bezirksrat anzuberaumen.

(7) Bei der Prüfung des Antrags hat der Bezirksrat insbesondere darauf zu achten, ob der Vorteil, den das Unternehmen an sich den Grundeigentümern und Wasserbenutzungsberechtigten bringen kann, dem Einzelnen nach der Beschaffenheit seiner Grundstücke und Wasserbenutzungsanlagen auch tatsächlich zu gute kommt, oder ob er nicht so unerheblich oder unregelmäßig ist, daß sich die Auferlegung eines Beitrages nicht rechtfertigen läßt.

(8) Bei der Bemessung der Höhe der Beiträge sind außer dem erreichten Vorteil auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des in Anspruch Genommenen zu berücksichtigen.

(9) Sind die Beiträge festgesetzt worden, so können sie gemäß den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben werden.

VIII. Erlöschen des durch die Verleihung oder Genehmigung begründeten Rechts. Fristverlängerung. (§ 51 des Gesetzes).

§ 68.

(1) Das durch Verleihung oder Genehmigung begründete Recht erlischt beim Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen, ohne daß es eines Verfahrens oder Ausspruchs der Behörde bedarf. Eine Entschließung des Bezirksrats (vergleiche § 4 Ziffer 10 und 11) ist jedoch hierüber herbeizuführen, wenn zwischen den Beteiligten Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen des Erlöschens besteht oder wenn dem Eigentümer der Anlage auf Grund des § 51 des Gesetzes Verpflichtungen aufzuerlegen sind.

(2) Vor Herbeiführung der Entschließung des Bezirksrats sind der Inhaber der Verleihung oder Genehmigung, ferner der Gemeinderat der Gemarkungsgemeinde, etwaige sonstige Beteiligte und die technische Behörde zu hören.

(3) Wird eine Verlängerung der Fristen auf Grund des § 51 Absatz 3 des Gesetzes beantragt, so entscheidet die Verwaltungsbehörde (vergleiche § 10) geeignetenfalls nach Benehmen mit der technischen Behörde nach freiem Ermessen, ob und inwieweit das Verfahren, welches für die Verleihung oder Genehmigung vorgeschrieben ist, durchzuführen, namentlich der Antrag auf Verlängerung der Fristen öffentlich bekannt zu geben ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IX. Bezeichnung der Stauhöhe (§ 55 des Gesetzes).

§ 69. (§ 1.*)

(1) In der Regel soll für jede Stauvorrichtung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes einer Genehmigung bedarf, die Stauhöhe durch eine in die Augen fallende Bezeichnung (Eiche) an Ort und Stelle urkundlich festgestellt werden.

(2) Das Bezirksamt hat von Amts wegen darauf zu achten, daß die Eiche noch vor Inbetriebsetzung der Anlage ordnungsgemäß angebracht wird.

(3) Bei den vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1876 errichteten, ohne Eiche bestehenden Stauanlagen ist von Amts wegen auf Bezeichnung der Eiche dann hinzuwirken, wenn ein öffentliches Interesse daran obwaltet. Im übrigen ist die Anbringung der Eiche bei solchen Anlagen nur in dem Falle anzuordnen, wenn ein Beteiligter oder die Gemeindebehörde dies beantragt.

(4) Von der Anbringung der Eiche kann das Bezirksamt nach Benehmen mit der technischen Behörde absehen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen (§ 55 Absatz 4).

§ 70. (§ 2.)

(1) Die Eiche ist nach Maßgabe der erteilten Verleihung oder Genehmigung, oder wenn für die Stauhöhe ein richterliches Urteil oder sonstige unbestrittene Rechtstitel maßgebend sind, nach Maßgabe dieser festzustellen.

(2) Sind durch die Verleihung oder Genehmigung oder durch das richterliche Urteil oder sonstige Rechtstitel nur mittelbar die Grundsätze für Bestimmung der Stauhöhe, nicht unmittelbar die Höhe der Eiche von einem sicheren Fixpunkte aus, bestimmt, so ist es Sache der mit Anbringung der Eiche betrauten Behörde, nach diesen Grundsätzen die Höhe der Eiche an Ort und Stelle zu bestimmen.

(3) Wo es nach Lage der Verhältnisse angezeigt erscheint, hat das Bezirksamt vor Anbringung der Eiche den gestellten Antrag öffentlich bekannt zu machen.

(4) Beschweren sich die Beteiligten darüber, daß die Festsetzung der Eichhöhe mit dem Inhalt der Verleihung oder Genehmigung oder des richterlichen Urteils oder sonstigen Rechtstitels nicht übereinstimme, so ist gemäß § 4 Ziffer 10 die Entscheidung des Bezirksrats herbeizuführen.

§ 71. (§ 3.)

(1) Wenn eine Verleihung oder Genehmigung oder ein richterliches Urteil oder ein sonstiger unbestrittener Rechtstitel nicht vorliegt, welche für die Festsetzung der Eiche maßgebend wären, so beschließt der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde nach Anhörung der technischen Staatsbehörde über das Maß der Stauhöhe, nach welchem die Eiche anzubringen ist.

(2) Dabei sind insbesondere die Bestimmungen des § 14 des Gesetzes zu beachten.

*) Die bei den §§ 69 bis 86 in Klammern beigesetzten Paragraphenziffern weisen auf die nach § 154 außer Kraft tretende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899, die Bezeichnung der Stauhöhe betreffend, hin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(3) Die Einleitung dieses Verfahrens ist gemäß § 35 dieser Verordnung öffentlich bekannt zu geben; erforderlichen Falls ist über die Anträge der Beteiligten mündlich zu verhandeln.

§ 72. (§ 4.)

(1) Die Bezeichnung der Stauhöhe durch Anbringung der Eiche geschieht unter unmittelbarer Leitung der technischen Behörde, welcher die Aufsicht über das Gewässer zusteht.

(2) Zu der für die Anbringung der Eiche festzusetzenden Tagfahrt sind der Besitzer der Anlage und die Grundeigentümer oder Wassernutzungsberechtigten, deren Rechte von der Festsetzung der Eiche berührt werden, sowie ein Vertreter der Gemeindebehörde einzuladen. Den Beteiligten ist mit der Einladung zu eröffnen, daß im Falle ihres Nichterscheinens die Eiche gleichwohl angebracht werde, falls aber die Anberaumung einer zweiten Tagfahrt erforderlich werden sollte, deren Kosten den Ausgebliebenen zur Last gelegt werden müßten.

§ 73. (§ 5.)

(1) Zur Bezeichnung der Stauhöhe ist eine Eichmarke zu verwenden, welche aus einer gußeisernen Platte von der in der Anlage I Figur 1 dargestellten Form und Größe besteht. Anlage I.

(2) Die Oberfläche der beiden im unteren Teile der Platte angegossenen, zum Aufsetzen der Nivellierplatte dienenden Vorsprünge, über welche die Buchstaben E M (Eichmarke) sich befinden, bezeichnet die Stauhöhe. Zwischen diesen Vorsprüngen befindet sich eine in Zentimeter eingeteilte senkrechte Skala, welche aufwärts 20 Zentimeter über die Oberfläche der Vorsprünge und abwärts 5 Zentimeter unter diese Oberfläche reicht.

§ 74. (§ 6.)

Die Eichmarke ist in solcher Stellung anzubringen, daß sie leicht sichtbar und zugänglich, sowie gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibholz, Unterkolkungen, Uferabbrüche und dergleichen geschützt ist.

§ 75. (§ 7.)

(1) Die Befestigung der Marke geschieht in der Regel an feste Teile der Werkgebäude, des Wasserbaues, sofern dieselben an der zur Anbringung der Eichmarke geeigneten Stelle aus solidem Mauerwerk bestehen, an Ufermauern, Felsen und dergleichen.

(2) Ist ein Gegenstand, an welchen die Eichmarke in dieser Weise befestigt werden kann, an der geeigneten Stelle nicht vorhanden, so wird dieselbe an eine zu diesem Zweck aufzustellende Säule (Eichpfahl) befestigt.

(3) Die Säule kann aus Eichenholz, Eisen, oder Eisenbeton bestehen und muß den örtlichen Verhältnissen entsprechend so tief eingegraben, derart gegründet und in der Sohle so befestigt werden, daß allen zufälligen und willkürlichen Beschädigungen oder Änderungen, insbesondere in der Höhenlage, nach Möglichkeit vorgebeugt ist. Die Säule muß genau senkrecht eingesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(4) Die näheren Bestimmungen über die Befestigung der Eichmarke am Werkgebäude, Wasserbau, Mauerwerk, an Felsen oder an der Eichsäule werden durch die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues festgesetzt.

§ 76. (§ 8.)

(1) Handelt es sich um die Bezeichnung der Stauhöhe für ein Triebwerk, so ist die Eichmarke zunächst oberhalb des Triebwerks derart anzubringen, daß die zulässige Stauhöhe vorhanden ist, wenn der Wasserspiegel mit der Oberfläche der beiden Vorsprünge unter den Buchstaben E M der Eichmarke gleich hoch steht, und daß eine etwaige Mehrstauung an der Skala abgelesen werden kann.

(2) Liegt das Triebwerk von der zugehörigen Stauvorrichtung soweit entfernt, daß die bei dem ersteren errichtete Eiche die Wirkung der Stauvorrichtung im Hauptgewässer nicht mehr sicher anzeigt und somit das Interesse der Beteiligten nicht hinlänglich gewahrt erscheint, so soll nächst oberhalb der Stauvorrichtung eine zweite Eichmarke angebracht werden, für deren Beschaffenheit und Befestigung dieselben Vorschriften, wie für die Eichmarke am Triebwerke gelten.

(3) In der Regel soll dies geschehen, wenn das Gefälle des Zuleitungskanals bei zulässiger Stauhöhe und gewöhnlichem Wasserstande mehr als 0,10 Meter beträgt.

§ 77. (§ 9.)

Besteht die Stauvorrichtung aus einem festen Überfallwehre, so ist die Eichmarke daselbst derart anzubringen, daß die Oberfläche der Vorsprünge (Eiche) in gleiche Höhe mit der Wehrschwelle oder Wehrkrone zu liegen kommt; ist die Stauvorrichtung aber teilweise oder ganz beweglich (Wehr mit Flut- oder Grundablaß oder Schleusenwehr), so ist mit der Eiche diejenige Wasserhöhe zu bezeichnen, bei deren Eintreten beziehungsweise Übersteigen die beweglichen Teile der Stauvorrichtung geöffnet werden oder geöffnet bleiben müssen.

§ 78. (§ 10.)

In gleicher Weise wie nach § 77 ist bei Stauvorrichtungen zu verfahren, welche nicht mit einem Triebwerke in Verbindung stehen, ebenso bei der Bezeichnung der zulässigen Stauhöhe eines Sammelweihers.

§ 79. (§ 11.)

(1) Wenn die Eichmarke mittels sorgfältiger Höhenbestimmung eingerichtet und gut befestigt ist, wird die Eichhöhe gegenüber mindestens drei, möglichst unverrückbaren Festpunkten (Rückmarken) durch Gefällvermessung festgestellt.

(2) Als solche Festpunkte eignen sich Sockel, Türschwellen und Fensterbänke aus Stein, feste Mauern, Felsen und dergleichen, womöglich außerhalb des zu dem Werke gehörigen Besitztums. Besonders geeignet zur Benützung als Rückmarken sind in der Nähe gelegene Höhenmarken des badischen Hauptnivellements sowie des Nivellements der Staatseisenbahnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(3) Wo über die genaue Lage eines gewählten Festpunktes für die Folge ein Zweifel denkbar wäre, ist dieselbe noch besonders als Rückmarke zu bezeichnen.

(4) Hierzu ist eine gußeiserne Platte von der in der Anlage I Figur 2 dargestellten Form und Größe zu verwenden, bei deren Befestigung in derselben Weise zu verfahren ist, wie bei der Befestigung der Eichmarken selbst. Die Oberfläche des Vorsprungs unter den Buchstaben R M bezeichnet die Festpunkthöhe. Anlage I.

§ 80. (§ 12.)

(1) Die Bezeichnung der Eiche soll für neu errichtete oder wesentlich geänderte Anlagen in der Regel im Anschlusse an die gemäß § 54 vorzunehmende Untersuchung, sofern sie zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben hat, andernfalls im Anschlusse an eine wiederholte Untersuchung, durch welche die Übereinstimmung der Ausführung der Anlage mit dem genehmigten Entwurfe bestätigt werden konnte, stattfinden. Über das Ergebnis der Untersuchung, über die Bestimmung der Eiche und die Anbringung der Eichmarke ist eine Niederschrift zu fertigen, welche zu enthalten hat:

1. bei neu errichteten oder geänderten Anlagen die Bestätigung, daß die Anlage der erteilten Verleihung oder Genehmigung entsprechend ausgeführt worden ist oder worin die in technischer Beziehung nicht erheblichen und von den Beteiligten nicht beanstandeten Abweichungen bestehen;
2. bei Bestimmung der Eiche an einer schon früher errichteten Anlage eine Beschreibung derjenigen Bestandteile, welche auf den Abfluß und die Benützung des Wassers von Bedeutung sind, mit Angabe aller wichtigeren Abmessungen;
3. die Angabe, wie bei der Bestimmung der Eiche dem auf die Stauhöhe bezüglichen Inhalt der Verleihung oder Genehmigung, eines etwaigen richterlichen Urteils oder sonstiger unbestrittener Rechtstitel, oder der Feststellung gemäß § 71 entsprochen worden ist;
4. eine ausführliche Beschreibung der Eichmarke, oder der Eichmarken, deren Stellung und Befestigung; bei Aufstellung einer Eichsäule der Tiefe und Art der Gründung, Sohlenbefestigung, Beschaffenheit der Säule und dergleichen;
5. die Höhe der Eiche gegenüber der Wehrschwelle, der Mühlschwelle, den Schwellen vorhandener Grundabläße, Streichwehre (Übereiche) und Leerläufe, der Oberkante der Schützen von Schleusen oder sonst für den Wasserabfluß beziehungsweise die Stauhöhe wichtigen Bestandteile der Anlage;
6. ein Verzeichnis nebst Beschreibung aller Festpunkte, oder Rückmarken, wobei deren Lage, Entfernung von der Eichmarke und deren Höhenunterschied gegenüber der Eiche angegeben ist.

(2) Wo zwei Eichmarken angebracht sind, ist auch deren Entfernung und Höhenunterschied genau anzugeben und sind die Gründe anzuführen, welche für die Anbringung der zweiten Eichmarke bestimmend waren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 81. (§ 13.)

(1) Der Niederschrift sind in Aktengröße beizuschließen:

1. ein auf den Horizont der Eiche bezogener Gefällvermessungsplan, welcher sämtliche Festpunkte, Rückmarken und für den Wasserabfluß wichtigen Punkte enthält, im Maßstabe von $^1/_{1000}$ der Längen, von $^1/_{100}$ der Höhen; wo zwei Eichen angebracht sind, ist die Gefällvermessung auf den Horizont der am Triebwerke befindlichen Eiche zu beziehen; wenn tunlich ist die Beziehung der Höhenlage zu dem Normalnullhorizont auf dem Gefällsplan zu vermerken, unter Angabe des zum Anschluß benützten Festpunktes des badischen Hauptnivellements oder des Nivellements der Staatseisenbahnen;
2. ein Lageplan der Anlage mit Einzeichnung der im Gefällvermessungsplan enthaltenen Punkte im Maßstab von mindestens 1 : 2000.

(2) Bei sehr einfachen Verhältnissen genügt auch ein Handriß mit eingeschriebenen Maßen.

(3) Schließt sich die Festsetzung der Eiche an ein Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren an, so kann auch die Eichbezeichnung in die dem Verleihungs- oder Genehmigungsbescheid zugrunde liegenden Pläne eingetragen werden.

§ 82. (§ 14.)

Die Niederschrift nebst ihren Beilagen ist von dem die Anbringung der Eiche leitenden technischen Beamten und den anwesenden Beteiligten und dem Vertreter des Gemeinderats zu unterzeichnen und dem Bezirksamt zur Aufbewahrung zu übermitteln, nachdem die technische Behörde für sich eine Abschrift gefertigt und je eine weitere Abschrift dem Wasserrechtsbureau, dem Gemeinderat, dem Besitzer der Anlage und auf ihr Verlangen auch den andern Beteiligten zugestellt hat.

§ 83. (§ 15.)

Bei der Versetzung, Ausbesserung, Befestigung, Berichtigung oder Neuerrichtung der Eiche ist wie bei der ersten Errichtung zu verfahren.

§ 84. (§ 16.)

(1) Falls die Eiche in Folge von Naturereignissen, durch Verfall, Handlungen von Menschen und dergleichen aus ihrer Lage gebracht wird, so hat der Besitzer der Anlage, an welcher die Eiche angebracht ist, der Polizeibehörde (Bürgermeister oder Bezirksamt) sofort Anzeige zu erstatten, damit ihre Wiederherstellung angeordnet wird. Auch die Gemeindebehörde und jeder Beteiligte kann in solchen Fällen die Wiederherstellung beantragen.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat von Zeit zu Zeit durch Besichtigung der in der Gemarkung befindlichen Eichbezeichnungen sich darüber zu verlässigen, ob sie nicht eine Veränderung erlitten haben. Auch die technische Bezirksbehörde wird sich von Zeit zu Zeit von dem Zustand der Eichbezeichnungen überzeugen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 85. (§ 17.)

(1) Die Kosten der Anbringung der Eiche und des vorangehenden Verfahrens sind von dem Besitzer der Anlage und, sofern die Marke an einer vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 25. August 1876 errichteten Anlage auf Antrag eines Andern und wesentlich in dessen Interesse angebracht wurde, von diesem zu tragen.

(2) Ist das Verfahren durch schuldhafte Beschädigung der Eiche durch einen Andern nötig geworden, so fallen die Kosten des Verfahrens diesem zur Last.

(3) Kosten, die durch unbegründete Einwendungen und Anträge Anderer erwachsen, sind von diesen zu tragen.

§ 86. (§ 18.)

Die Bestimmungen der §§ 69 bis 85 finden sinngemäße Anwendung, wenn überhaupt, und zwar auch ohne Vorhandensein einer Stauanlage, ein für die Beteiligten wichtiger Wasserstand bezeichnet werden soll.

X. Verfahren bei der Untersagung und Beschränkung der Wasserbenutzung oder Entwässerung sowie beim Widerruf einer Verleihung oder Genehmigung.

§ 87. (§ 30).

(1) Die Untersagung oder Beschränkung einer Wasserbenutzung oder Entwässerung (§ 56 des Gesetzes) und der Widerruf einer Verleihung oder Genehmigung (§§ 47, 52 Absatz 3, 53 des Gesetzes) kann von Amts wegen oder auf Antrag von Beteiligten (Gemeinden, sonstigen Körperschaften oder Personen) ausgesprochen werden.

(2) Wenn das Bezirksamt eine solche Maßnahme von Amts wegen herbeiführen will, so hat es zunächst festzustellen, ob der Unternehmer, den die Maßnahme trifft, Anspruch auf eine Entschädigung hat, wie hoch die Entschädigung voraussichtlich zu bemessen ist, und ob der zur Entschädigung Verpflichtete auch bereit ist, sie zu leisten.

(3) Wollen Beteiligte die Untersagung oder Beschränkung oder den Widerruf herbeiführen, so haben sie den Antrag in doppelter Fertigung beim Bezirksamt einzureichen.

(4) Der Antrag hat zu enthalten:

a. die Bezeichnung des Unternehmens, bezüglich dessen die Untersagung oder Beschränkung oder der Widerruf beantragt wird;

b. eine eingehende Darstellung der aus der Wasserbenutzung oder Entwässerung für das öffentliche Interesse oder das Gemeinwohl sich ergebenden Nachteile und Gefahren;

c. die Angabe, ob die Wasserbenutzung oder Entwässerung nach ihrem Rechtsgrund oder nach gesetzlicher Bestimmung ohne Entschädigung widerruflich ist, andernfalls, wie hoch die Entschädigung voraussichtlich zu bemessen und wer sie zu leisten verpflichtet und bereit ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(5) Bevor das Bezirksamt eine Entschließung erläßt oder herbeiführt (§§ 4 Ziffer 12 und 10, verglichen mit § 3 Ziffer 5 und 6 und § 4 Ziffer 5, 8 und 9), hat es mit dem Antragsteller, dem Unternehmer, einem Vertreter des Gemeinderats der beteiligten Gemeinden, ferner dem zur Entschädigung Verpflichteten oder dessen Vertreter unter Zuzug der technischen Behörde oder sonstiger Sachverständiger mündlich zu verhandeln.

(6) In der Verhandlung ist insbesondere zu erörtern, ob und in welchem Umfange die Wasserbenutzung oder Entwässerung öffentliche Interessen beeinträchtigt oder überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl mit sich bringt, ob den Mißständen durch gänzliche oder teilweise Untersagung oder durch Widerruf der Verleihung oder Genehmigung oder durch sonstige Vorkehrungen entgegengewirkt werden kann, ob die Maßnahme gegen Entschädigung stattzufinden hat, und in welchem annähernden Betrage letztere zu gewähren ist.

(7) Über die Ansprüche auf Entschädigung und auf Rückgabe eines bei der Verleihung entrichteten einmaligen Entgeltes entscheiden die bürgerlichen Gerichte (§ 121 Absatz 1 des Gesetzes).

XI. Verfahren bei Erlassung bezirks- und ortspolizeilicher Vorschriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung.

§ 88 (§ 31.)

(1) Der Entwurf einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift über die Wasserbenutzung oder Entwässerung (§§ 21 Absatz 3 und 57 des Gesetzes) ist zunächst der zuständigen technischen Behörde, sofern diese ihn nicht gefertigt hat, zur Begutachtung und den Behörden der Gemeinden, auf deren Gemarkung sie sich erstreckt, sowie gegebenenfalls dem Vorstande der etwa beteiligten Genossenschaft zur Äußerung mitzuteilen; auch kann eine Äußerung der Genossenschaftsversammlung herbeigeführt werden. Die technische Behörde soll sich insbesondere auch über den örtlichen Bereich der Vorschrift aussprechen.

(2) Durch die Gemeindebehörde ist der Entwurf während 4 Wochen offen zu legen und die erfolgte Offenlegung in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung an die Beteiligten bekannt zu machen, Einwendungen während der Offenlegungsfrist bei der Gemeindebehörde vorzubringen.

(3) Vom Bezirksamt oder bei ortspolizeilichen Vorschriften auch von der Ortspolizeibehörde kann angeordnet werden, daß der Entwurf ganz oder auszugsweise im amtlichen Verkündigungsblatt zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen oder einzelnen Besitzern und Unternehmern, deren Interessen in besonderem Maße davon berührt werden, mit dem Anheimgeben der Äußerung mitzuteilen ist.

(4) Werden erhebliche Einwendungen geltend gemacht, so ist mit den Beteiligten über den Entwurf in einer mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich bekannt zu machenden Tagfahrt zu verhandeln. Die Tagfahrt ist bei bezirkspolizeilichen Vorschriften und in wichtigeren

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fällen auch bei ortspolizeilichen Vorschriften vom Bezirksamt zu leiten. Zu derselben soll die technische Behörde zugezogen werden.

(5) Handelt es sich um ein öffentliches Gewässer, oder sind bei Abschluß der Verhandlungen wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bezirksamt und der technischen Behörde unausgeglichen geblieben, so ist durch Vermittelung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Vorlage an das Ministerium des Innern zu erstatten.

(6) Bei Erlassung von bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften, die nur eine vorübergehende Anordnung enthalten, kann von der Einhaltung der vorstehenden Vorschriften abgesehen werden.

(7) Von jeder gemäß § 21 Absatz 3 und 57 des Gesetzes erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift, sowie von Abänderungen derselben ist je eine Abschrift der zuständigen technischen Bezirksbehörde und der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu übersenden.

XII. Verfahren bei der Bildung, Änderung, Auflösung und Schließung von Wassergenossenschaften.

A. Verfahren bei der Bildung von Wassergenossenschaften.

1. Bildung von Wassergenossenschaften zur Neuerrichtung gemeinsamer Anlagen.

a. Bildung von Wassergenossenschaften auf Grund einer Vereinbarung sämtlicher beteiligter Eigentümer.

§ 89. (§ 32.)

Inhalt und Form des Antrags.

(1) Wenn sämtliche beteiligte Eigentümer sich darüber vereinbart haben, eine Wassergenossenschaft zur Ausführung eines der in § 58 Absatz 1 des Gesetzes bezeichneten gemeinsamen Unternehmens zu bilden, so ist der Antrag auf Genehmigung zur Bildung der Wassergenossenschaft beim Bezirksamt (vergleiche § 1) einzureichen.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. ein Lageplan über das beabsichtigte Unternehmen nebst den zur Erläuterung des Unternehmens und seiner Zwecke erforderlichen Zeichnungen, Beschreibungen und Darstellungen, wobei hinsichtlich der Pläne, Längenschnitte, Querschnitte und Zeichnungen die §§ 34 und 35 zu beachten sind;

2. ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke mit Angabe der Grundstücksnummern nach dem Lagerbuche, ihres Maßes, ihrer Benützungsart sowie der Namen der Eigentümer; hierbei sind die Grundstücke, welche einem Ehegatten allein zu Eigentum gehören, und diejenigen, welche Gesamtgut der beiden Ehegatten sind, getrennt aufzuführen; bei den im Miteigentum stehenden Grundstücken sind die Namen aller Miteigentümer und die Eigentumsanteile anzugeben;
3. die Angabe des Maßstabes, nach welchem die einzelnen Beteiligten zu den Kosten der Ausführung, der Unterhaltung und des Betriebes herangezogen werden sollen;
4. die schriftliche Zustimmungserklärung sämtlicher beteiligter Eigentümer zur Bildung der Genossenschaft;
5. geeignetenfalls die Bezeichnung der Bevollmächtigten zur Vertretung der Eigentümer im vorbereitenden Verfahren.

§ 90. (§ 33.)

Prüfung und weitere Behandlung des Antrags.

(1) Das Bezirksamt prüft im Benehmen mit der technischen Behörde die Vollständigkeit des Antrags. Ist in dieser Hinsicht nichts zu erinnern, so erstattet die technische Behörde ein Gutachten über den Antrag, insbesondere darüber, ob das gemeinsame Unternehmen den Anforderungen des § 58 Absatz 1 und 2 des Gesetzes entspricht.

(2) Hierauf erfolgt Vorlage an das Ministerium des Innern.

(3) Werden für das Unternehmen Zwangsbefugnisse nach §§ 30 ff. des Gesetzes in Anspruch genommen, oder bedarf es der Verleihung oder Genehmigung nach §§ 40, 52, 53 und 99 des Gesetzes, so ist vor der Vorlage an das Ministerium das Verfahren nach §§ 28 ff., §§ 34 ff., §§ 61 ff. und §§ 125 ff. mit der Maßgabe durchzuführen, daß die Entschließung über die Einräumung der Zwangsbefugnis in den Fällen der §§ 30 bis 33 des Gesetzes oder über die Verleihung oder Genehmigung, sofern es sich nicht um Wassertriebwerke für Stauanlagen handelt, dem Ministerium des Innern vorbehalten bleibt und die Bezirksverwaltungsbehörde nur ein Gutachten darüber erstattet, ob und unter welchen Bedingungen die Zwangsbefugnis einzuräumen oder die Verleihung oder Genehmigung zu erteilen ist. Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke (§§ 16 ff. der Gewerbeordnung) hat der Bezirksrat über die Verleihung und Genehmigung zu beschließen.

b. Bildung von Wassergenossenschaften zur Neuerrichtung gemeinsamer Anlagen mit Beitrittszwang.

§ 91. (§ 34.)

Inhalt und Form des Antrags.

Hinsichtlich der Nachweisungen, welche bei dem Antrag auf Genehmigung zur Bildung einer Wassergenossenschaft mit Beitrittspflicht für ein neu auszuführendes oder wesentlich

zu änderndes Unternehmen nach § 78 des Gesetzes beim Bezirksamt einzureichen sind, ist folgendes zu beachten:

Zu Absatz 2 Ziffer 1 des § 78 des Gesetzes:

Auf die Fertigung der Pläne, Längenschnitte, Querschnitte und Zeichnungen sind die Vorschriften der §§ 34 und 35 entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz 2 Ziffer 2 des § 78 des Gesetzes:

Das Verzeichnis der beteiligten Grundstücke ist nach anliegender Anlage II Muster A aufzustellen; der beiläufige Wert der Grundstücke ist in der Regel nur annähernd für die gesamte Fläche, auf die sich das Unternehmen erstreckt, und für die einzelnen Grundstücke nur dann anzugeben, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen des in Aussicht genommenen Kostenverteilungsmaßstabes, erforderlich ist; im übrigen ist § 89 Ziffer 2 anzuwenden. Anlage II.

§ 92. (§ 35.)

Formelle Prüfung des Antrags.

(1) Die in § 79 des Gesetzes vorgeschriebene Vorprüfung hat das Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde vorzunehmen.

(2) Ehe das Bezirksamt eine Zurückweisung des Antrags wegen Widerspruchs mit öffentlichen Interessen verfügt, sind den Antragstellern die Bedenken unter Mitteilung der Äußerung der technischen Behörde zu eröffnen und ist ihnen erforderlichenfalls die Änderung des Entwurfs anheimzugeben.

§ 93. (§ 36)

Inhalt des technischen Gutachtens.

(1) Das Gutachten der technischen Staatsbehörde (§ 80 Absatz 1 des Gesetzes) hat sich unter Berücksichtigung des Zwecks des Unternehmens in der Regel auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. ob das Unternehmen geeignet ist, durch die beabsichtigten gemeinsamen Anlagen einem oder mehreren der in § 58 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 des Gesetzes bezeichneten Zwecke in angemessener Weise zu dienen, ob sämtliche im Antrage bezeichnete Grundstücke als am Unternehmen beteiligt zu behandeln oder ob etwa zur zweckmäßigen Ausführung noch andere Grundstücke heranzuziehen sind;
2. ob das Unternehmen einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dient;
3. welche Herstellungen zu den gemeinsamen Anlagen gehören, deren Aufwand von der Genossenschaft zu bestreiten ist, und welche weiteren Herstellungen im Anschluß hieran von den Mitgliedern der Genossenschaft zur Ausnutzung der durch die gemeinsamen Anlagen gebotenen Vorteile zu machen wären, sowie welcher Aufwand voraussichtlich für die Ausführung, Unterhaltung und den Betrieb der gemeinsamen Anlagen erwachsen wird;

4. ob der Kostenverteilungsmaßstab (§ 78 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes) den tatsächlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Bestimmungen (§ 85 des Gesetzes) entspricht, zutreffendenfalls, welche Abänderungen geboten sind;
5. in welcher Weise das Stimmengewicht bei der Abstimmung zu berechnen ist (§ 81 des Gesetzes).

(2) Handelt es sich um ein Bewässerungsunternehmen (§ 58 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), so sind im übrigen für das Gutachten die Bestimmungen in § 12 Absatz 6 maßgebend.

§ 94. (§ 37.)

Angabe des Stimmengewichts bei der Ladung zur Abstimmungstagfahrt.

(1) Ist bei der beabsichtigten Ausführung eines der Bewässerung oder Entwässerung oder dem Wasserschutz dienenden genossenschaftlichen Unternehmens das Stimmengewicht lediglich nach der Flächengröße zu berechnen (§ 81 verglichen mit § 64 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), so ist bei der Offenlegung und der Ladung zur Abstimmungstagfahrt hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Ist für die an einem in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen mit Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen Beteiligten (§ 64 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) oder für die an einem zur gemeinsamen Errichtung von Stauwerken oder Sammelbecken dienenden Unternehmen Beteiligten (§ 64 Absatz 1 Ziffer 2, verglichen mit § 58 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes) das Stimmengewicht nach Maßgabe der Vorteile zu berechnen, so ist auf Grund der darüber vom Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde getroffenen Feststellung der Offenlegung und der Ladung zur Abstimmungstagfahrt ein Verzeichnis nach Anlage II Muster A Spalte 1 bis 3, 5 und 7 beizugeben, worin das diesen Beteiligten bei der Abstimmung zukommende Stimmengewicht angegeben ist.

Anlage II

(3) Ist gegen den das Stimmengewicht feststellenden Beschluß des Bezirksamts rechtzeitig Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen worden, so ist im Falle einer Abänderung des Feststellungsbeschlusses sämtlichen Beteiligten hiervon tunlichst vor, spätestens aber in der Abstimmungstagfahrt Kenntnis zu geben. Ist eine Entscheidung über die Beschwerde vor der Abstimmungstagfahrt nicht zu erwarten, so ist diese rechtzeitig zu verlegen.

§ 95. (§ 38.)

Zustellung der Ladungen zur Abstimmungstagfahrt an die beteiligten Eigentümer.

(1) Zur Ladung der Beteiligten ist, wenn eine größere Zahl derselben in der gleichen Gemeinde wohnt, eine Zustellungsliste nach Anlage III Muster B zu verwenden, und zwar für jede Gemeinde eine besondere. Die Zustellung erfolgt nach den für Verwaltungssachen maßgebenden Vorschriften in der Regel unter Vermittelung des Bürgermeisters durch den Ortsdiener, geeignetenfalls durch den Amtsdiener oder die Post.

Anlage III.

(2) Wenn die Zustellung durch den Ortsdiener an mehr als fünfzig in der gleichen Gemeinde wohnende Beteiligte zu erfolgen hat, kann das Bezirksamt als Vergütung eine

Pauschsumme festsetzen, welche unter den Gesamtbetrag der nach der Gebührenordnung vom Ortsdiener anzusprechenden Zustellungsgebühren herabsinkt, aber nicht geringer sein soll, als die Hälfte dieses Gesamtbetrags und als der für fünfzig Zustellungen anzufordernde Betrag.

(3) Die Gebührenforderung ist beim geschäftsleitenden Bezirksamt einzureichen, welches die Berichtigung durch die zur Zahlung der Kosten Verpflichteten nach Maßgabe der Verwaltungsgebührenordnung veranlaßt.

§ 96. (§ 39.)

Ladung der Antragsteller und der Gemeindebehörde. Verfahren beim Ausbleiben der Antragsteller.

(1) Zur Abstimmungstagfahrt (§ 80 des Gesetzes) sind außer den beteiligten Eigentümern stets auch die Antragsteller, die Gemeindebehörde und die technische Behörde einzuladen.

(2) Die Antragsteller sind in der Ladung auf die Rechtsfolgen des Nichterscheinens (Absatz 4) hinzuweisen.

(3) Ist der Antrag von der Gemeindebehörde gestellt, so ergeht die Ladung an den Gemeinderat mit der Auflage, sich in der Tagfahrt durch mindestens zwei aus seiner Mitte zu wählende Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

(4) Falls beim Ausbleiben aller Antragsteller in der Tagfahrt Niemand von den erschienenen Beteiligten den Antrag aufnimmt, gilt der Antrag als aufgegeben; hiervon sind die Antragsteller unter Verfällung in die erwachsenen Kosten zu verständigen.

(5) Falls auch nur ein Antragsteller in der Tagfahrt erscheint oder einer der sonst erschienenen Beteiligten seine Zustimmung zu dem Antrag erklärt, ist in die Verhandlung einzutreten.

§ 97. (§ 40)

Verbindung mit dem Verfahren zur Einräumung von Zwangsbefugnissen und dem Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren.

Werden für das Unternehmen Zwangsbefugnisse in Anspruch genommen (§§ 30 ff. des Gesetzes) oder ist eine Verleihung oder Genehmigung des Unternehmens erforderlich (§§ 40 ff., 52, 53 und 99 des Gesetzes), so findet § 90 Absatz 3 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. die mit einer Zwangsbefugnis in Anspruch Genommenen können unter Benachrichtigung von der Offenlegung zur Abstimmungstagfahrt mit der Aufforderung geladen werden, ihre etwaigen Einwendungen vor oder spätestens in dieser Tagfahrt geltend zu machen;
2. wird die im Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren erforderliche Offenlegung mit der nach § 80 des Gesetzes vorgeschriebenen Offenlegung verbunden, so können diejenigen, welche gegen die Verleihung oder Genehmigung Einwendungen erhoben haben, zur Erörterung derselben zur Abstimmungstagfahrt geladen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 98. (§ 41.)

Verfahren in der Abstimmungstagfahrt.

(1) Wenn die Erörterungen in der Abstimmungstagfahrt (§ 82 des Gesetzes) nicht am gleichen Tage erledigt werden können, so ist die Fortsetzung der Tagfahrt innerhalb der nächstfolgenden Tage gestattet, ohne daß eine neue förmliche Ladung der Beteiligten nach § 80 des Gesetzes nötig fällt; es ist aber den Anwesenden Tag und Stunde der Fortsetzung der Verhandlung mündlich mitzuteilen.

(2) Wenn die Tagfahrt aus dem Grunde nicht bis zur Abstimmung weitergeführt werden kann, weil sich im Laufe der Verhandlung die Notwendigkeit weiterer, längere Zeit beanspruchender Erhebungen herausstellt, so ist bei Anberaumung der nächsten Abstimmungstagfahrt das in § 80 des Gesetzes vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

(3) Wenn Eigentümer, deren Grundstücke nach dem Antrag an den gemeinsamen Anlagen beteiligt sind, vor oder in der Tagfahrt geltend machen, daß die Voraussetzungen für die Teilnahme ihrer Grundstücke an dem Unternehmen fehlen, insbesondere weil sie keinen Vorteil daraus ziehen, oder weil die besondere Benutzungsweise der betreffenden Grundstücke für sie von wesentlich größerem wirtschaftlichen Interesse sei als die durch das Unternehmen beabsichtigte Verbesserung (§ 76 des Gesetzes), so können sie doch an der Abstimmung Teil nehmen. Über die auf diesen Grund gestützte Einsprache wird alsdann vom Ministerium des Innern entschieden (§ 83 des Gesetzes und § 99 dieser Verordnung).

(4) Die Abstimmung kann nur persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten erfolgen. Abstimmungen, welche nach Abschluß der Tagfahrt abgegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Besteht das Unternehmen aus mehreren von einander unabhängigen Teilen, so ist die Abstimmung über jeden Teil besonders vorzunehmen. Ist das Unternehmen sowohl in einem weiteren als in einem engeren Umfang zur Ausführung beantragt, so ist, wenn sich für den zuerst zur Abstimmung zu bringenden weitergehenden Antrag die vorgeschriebene Mehrheit nicht findet, über den engeren Antrag abstimmen zu lassen.

(6) Ergibt die Abstimmung nicht die gesetzliche Mehrheit für das Unternehmen, so hat der Vorsitzende dieses Ergebnis den Anwesenden zu eröffnen und im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu geben.

§ 99. (§ 42.)

Vorlage an das Ministerium.

(1) Haben in der Abstimmungstagfahrt sämtliche Beteiligte oder doch die gesetzliche Mehrheit derselben zugestimmt, so erstattet das Bezirksamt durch Vermittelung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Vorlage an das Ministerium des Innern gemäß § 90 Absatz 2 und 3.

(2) Soll nach dem Antrage einem Eigentümer, der nach § 76 Absatz 2 des Gesetzes wegen der besonderen Benutzungsweise seiner Grundstücke zur Teilnahme nicht gezwungen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

werden kann, die Pflicht auferlegt werden, das Eigentum an den betreffenden Grundstücken gegen Entschädigung der Genossenschaft zu überlassen, so ist hierüber vor der Vorlage an das Ministerium des Innern in entsprechender Anwendung des § 29 zu verhandeln. Diese Verhandlungen sind alsdann zur Herbeiführung einer Entschließung des Staatsministeriums dem Ministerium des Innern mit vorzulegen.

§ 100. (§ 43.)

Verfahren bei nachträglichen Änderungen des Unternehmens.

(1) Wird eine wesentliche Änderung des genossenschaftlichen Unternehmens beantragt, nachdem die Genehmigung zur Genossenschaftsbildung mit Beitrittspflicht erteilt worden ist (§ 84 Absatz 2 des Gesetzes), so sind dem Antrag die zur Erläuterung der Abänderung dienenden Nachweisungen beizufügen. Auch kann mit ihm der Antrag auf Verleihung oder Genehmigung des abgeänderten Unternehmens verbunden werden.

(2) Für das Verfahren sind die §§ 91 bis 99 entsprechend maßgebend.

2. Bildung von Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang für schon bestehende gemeinsame Anlagen.

§ 101. (§ 44.)

(1) Dem Antrag auf Genehmigung zur Bildung einer Wassergenossenschaft mit Beitrittspflicht für schon ausgeführte gemeinsame Anlagen (§ 89 des Gesetzes) sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. ein Lageplan, aus dem die bestehenden gemeinsamen Anlagen und die beteiligten Grundstücke zu entnehmen sind, nebst den zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen, Längenschnitten, Querschnitten und Zeichnungen, wobei die Vorschriften der §§ 34 und 35 zu beachten sind;
2. ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke, welches nach § 89 Ziffer 2 aufgestellt ist;
3. falls mit der Genossenschaftsbildung eine Verbesserung der Anlagen verbunden werden soll, die zur Erläuterung erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen und Darstellungen wie nach Ziffer 1, wobei zur Eintragung die dort erwähnten Unterlagen benutzt werden können;
4. die Angabe des Maßstabes, nach dem die einzelnen Beteiligten unter Berücksichtigung der Vorteile, welche ihren Grundstücken aus dem Unternehmen zugehen, zu den Kosten der Unterhaltung und des Betriebs, sowie im Falle der Ziffer 3 auch der Verbesserung herangezogen werden sollen, mit den dazu erforderlichen Erläuterungen, insbesondere mit Angaben über den seither angewendeten Kostenverteilungsmaßstab;
5. eine Angabe, wer die Kosten für die Vorbereitung trägt (vergleiche § 78 Ziffer 4 des Gesetzes);

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6. die Bezeichnung der Eigentümer, welche sich bereits für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen haben;

7. ein Vorschlag, in welcher Weise bei der Abstimmung das Stimmengewicht der einzelnen Beteiligten nach § 81, verglichen mit § 64 des Gesetzes, berechnet werden soll.

(2) Im übrigen ist in entsprechender Anwendung der §§ 91 bis 99 zu verfahren.

B. Verfahren nach erfolgter Genehmigung der Genossenschaftsbildung.

§ 102. (§ 45.)

Bekanntgabe des die Genossenschaftsbildung genehmigenden Bescheids.

(1) Die zur Genossenschaftsbildung erteilte Genehmigung ist im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

(2) Auf Grund der Entschließung über die Genehmigung ist den für das Unternehmen Bevollmächtigten eine Urkunde zuzustellen, welche unter Bezugnahme auf die vorgelegten Pläne, Zeichnungen u. s. f. das Unternehmen nach Umfang und Art genau bezeichnet. Die den Bevollmächtigten zurückzugebenden Pläne, welche für die Ausführung und den Betrieb nach der Genehmigung maßgebend sind, sollen mit einer Beurkundung des Bezirksamts über die Genehmigung versehen sein.

(3) Der Gemeindebehörde und der technischen Behörde hat das Bezirksamt von der erfolgten Genehmigung Nachricht zu geben.

§ 103. (§ 46.)

Erlaß der Satzungen.

(1) Besteht unter sämtlichen beteiligten Eigentümern Übereinstimmung über die Satzungen (§§ 62 und 63 des Gesetzes), so ist die hierüber abgeschlossene schriftliche Vereinbarung dem Bezirksamt zur Herbeiführung der Entschließung über die Bestätigung einzureichen. Die Bestätigung kann gleichzeitig mit dem Beschluß über die Genehmigung der Genossenschaftsbildung erfolgen.

(2) Im übrigen ist, sobald die Bildung der Genossenschaft vollzugsreif genehmigt worden ist, eine Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung über die Satzungen herbeizuführen; die Verhandlung wird nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde von dieser oder von der technischen Behörde geleitet. Kommt ein Beschluß über die Satzungen zu Stande, so können in der gleichen Versammlung der Vorstand und die übrigen Organe der Genossenschaft gewählt werden.

(3) Den Entwurf der beschlossenen Satzungen legt das Bezirksamt nach Anhörung der technischen Behörde durch Vermittelung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus dem Ministerium des Innern zur Entschließung über die Bestätigung vor. Von der getroffenen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Entschließung gibt das Bezirksamt der technischen Behörde unter Beifügung einer Abschrift oder eines Abdrucks der genehmigten Satzungen Nachricht.

(4) Falls ein giltiger Beschluß über die Satzungen nicht zu Stande kommt, fertigt das Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde einen Entwurf und legt diesen dem Ministerium vor.

(5) Ist die Tätigkeit der Genossenschaft in Hinsicht auf eine geordnete Wasserentnahme und Wasserverteilung nicht ausreichend sichergestellt (vergleiche § 63 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes), so kann die Behörde eine Änderung der Satzungen in der Richtung verfügen, daß die Genossenschaft verpflichtet wird, zur Handhabung oder Überwachung der diesen Zwecken dienenden Einrichtungen einen besonders beauftragten eidlich zu verpflichtenden Wässerknecht (Wässermeister) zu bestellen.

§ 104. (§ 47.)

Ausführung des gemeinsamen Unternehmens.

(1) Durch einen Beschluß des Genossenschaftsvorstandes kann der technischen Behörde mit Genehmigung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Ausführung des Unternehmens übertragen werden. Alsdann steht der technischen Behörde die Bestellung des ausführenden Personals und die gesamte Leitung der Arbeiten zu, vorbehaltlich der Befugnis der Genossenschaftsorgane, jeweils von dem Stand der Arbeiten Einsicht zu nehmen und ihre Interessen geltend zu machen.

(2) Wenn die Leitung der Ausführung nicht der technischen Behörde übertragen wird, so steht sie dem Genossenschaftsvorstand zu, welcher zu diesem Zwecke ein zur Ausführung des Unternehmens befähigtes Personal und je nach der Bedeutung des Unternehmens einen technisch gebildeten Geschäftsführer anzustellen hat.

(3) Auf alle Fälle sorgt der Genossenschaftsvorstand für die Bestreitung der durch die Ausführung erwachsenden Kosten, indem derselbe für alle Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft Anweisung an den Rechner erläßt.

(4) Insbesondere hat der Genossenschaftsvorstand auch dafür zu sorgen, daß die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen für Abtretungen und Belastungen rechtzeitig bezahlt oder hinterlegt werden; auch hat er etwaige Rechtsstreitigkeiten über die Höhe der Entschädigung zu führen.

(5) Falls mit der Einrichtung der Anlage die Ausführung einer Feldbereinigung auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1886 verbunden wird, kann die Geschäftsleitung bei Ausführung der Anlage durch einen vorschriftsmäßig gefaßten Beschluß der Genossenschaftsversammlung den Vollzugsbehörden für die Feldbereinigung übertragen werden.

§ 105. (§ 48.)

Behördliche Überwachung der Ausführung.

(1) Die technische Behörde hat, auch wenn ihr die Geschäftsleitung nicht übertragen wird, der Genossenschaft bei Ausführung der Anlage mit Rat und sonstiger Förderung an die Hand zu gehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Zugleich hat die technische Behörde die Ausführung nach der Richtung zu überwachen, daß nicht das öffentliche Interesse geschädigt, von dem genehmigten Plan abgewichen, oder den Genehmigungsbedingungen zuwidergehandelt wird. Zu diesem Zweck ist sie vom Beginn der Ausführung zu benachrichtigen. Von Zeit zu Zeit hat die technische Behörde vom Stande der Arbeiten Einsicht zu nehmen und im Falle eines dem öffentlichen Interesse oder den Genehmigungsbedingungen zuwiderlaufenden Vorgehens des geschäftsleitenden Organs, wenn die Anstände nicht freiwillig behoben werden, das Bezirksamt um Einschreiten zu ersuchen. Der Genossenschaftsvorstand hat der technischen Behörde jederzeit Einsicht in den Gang des Geschäfts und in alle darauf sich beziehenden Schriftstücke, Pläne und dergleichen zu gestatten.

(3) Nach Beendigung der Ausführungsarbeiten ist dem Bezirksamt und der technischen Behörde Anzeige zu erstatten. Diese hat zu prüfen, ob das Unternehmen nach dem Genehmigungsbescheid hergestellt ist; sie kann zu diesem Zweck eine Tagfahrt anberaumen und die Beteiligten dazu einladen. Über das Ergebnis der Prüfung hat die technische Behörde dem Bezirksamt Mitteilung zu machen.

§ 106. (§ 49.)

Genossenschaftsbeiträge.

(1) Durch das zuständige Genossenschaftsorgan ist und zwar getrennt für die Kosten

a. der Ausführung, Erweiterung, Änderung, Wiederherstellung,

b. der Unterhaltung des Betriebs

der gemeinsamen Anlagen ein Genossenschaftskataster anzulegen, in welchem die einzelnen beteiligten Grundstücke, deren Eigentümer und Nießbraucher, sowie zu Buchstabe b auch die Pächter und Mieter, der Flächeninhalt und die Kulturart der einzelnen Grundstücke und der für die Kostenverteilung festgesetzte Beitragsmaßstab anzugeben sind. Das Kataster ist in einer Genossenschaftsversammlung aufzulegen und zu genehmigen; bei etwaigen Rechtsänderungen ist dasselbe zu berichtigen.

(2) Auf Grund des Genossenschaftskatasters fertigt der Verrechner ein Zahlungsregister, in welchem die von den einzelnen Genossen zu zahlenden Beiträge unter Angabe des Zahlungsziels, und zwar getrennt nach Beiträgen für die unter Buchstabe a und b bezeichneten Zwecke, aufzunehmen sind.

(3) Der Verrechner erhebt die Beiträge von den einzelnen Genossen auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes; ebenso darf er nur auf dessen Anweisung Zahlungen leisten. Wegen der Beitreibung der Beiträge vergleiche § 66 des Gesetzes.

(4) Alle Einnahmen und Ausgaben hat der Verrechner in ein Kassenbuch einzutragen.

(5) Alljährlich hat der Rechner auf den durch die Satzungen zu bestimmenden Zeitpunkt die Rechnung abzuschließen und sie durch Vermittelung des Vorstandes der Genossenschaftsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 107. (§ 50.)

Sicherungshypothek für die Genossenschaftsbeiträge.

(1) Sobald die auf jeden beteiligten Grundeigentümer fallenden Beiträge zu den Kosten der Ausführung, Erweiterung, Änderung oder Wiederherstellung der gemeinsamen Anlage auch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nur im Voranschlag festgestellt sind, kann die Genossenschaft die ihr nach § 65 Absatz 4 des Gesetzes zustehende Sicherungshypothek in das Grundbuch eintragen lassen.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Genossenschaft ein Verzeichnis der beteiligten Grundeigentümer unter Angabe der jedem Einzelnen gehörigen Grundstücke und der auf jedes Grundstück fallenden Kosten aufzustellen; das Verzeichnis ist von dem Vorstand der Genossenschaft zu unterzeichnen und dem Bezirksamt vorzulegen, welches dasselbe nach Prüfung bestätigt und das Grundbuchamt um Eintragung ersucht.

§ 108. (§ 51.)

Aufsichtsführung über die Genossenschaften.

(1) Das Bezirksamt und die technische Behörde tragen die in ihrem Bezirk bestehenden Wassergenossenschaften zum Zwecke der Aufsichtsführung in ein Verzeichnis ein, welches insbesondere über Namen, Art und Umfang der Genossenschaften und über die jeweils dem Vorstand angehörigen oder als Verrechner bestellten Personen Auskunft zu geben hat.

(2) Die technische Behörde führt vor allem Aufsicht darüber, daß die zur Genossenschaft gehörigen Anlagen den Bestimmungen des Verleihungs- oder Genehmigungsbescheids und der Satzungen, sowie dem § 94 des Gesetzes entsprechend ordnungsgemäß unterhalten werden. Zu diesem Zweck hat sie die Anlagen von Zeit zu Zeit, tunlichst gelegentlich der Wasserschau (§ 111 des Gesetzes) zu besichtigen.

(3) Das Bezirksamt hat sich insbesondere darüber zu vergewissern, daß die Organe der Genossenschaft dem Gesetz und den Satzungen entsprechend bestellt werden, und daß das Rechnungswesen vorschriftsgemäß geführt wird.

(4) Der Genossenschaftsvorstand hat von seiner Zusammensetzung, von der Bestellung des Rechners und der mit der Handhabung der Vorschriften über die Wasserbenutzung (§ 57 des Gesetzes) betrauten Bediensteten dem Bezirksamt und der technischen Behörde Mitteilung zu machen.

(5) Die Genossenschaftsorgane haben den mit der Aufsicht betrauten Staatsbehörden jederzeit Einsicht in die auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Bücher, Schriftstücke, Pläne und dergleichen zu gestatten.

C. Auflösung und Schließung von Genossenschaften.

§ 109. (§ 52.)

Verfahren bei der Schließung einer Genossenschaft.

(1) Der Antrag auf Schließung der Genossenschaft (§ 71 des Gesetzes) ist beim Bezirksamt einzureichen.

(2) Vor der Vorlage an das Ministerium ist eine Äußerung der technischen Behörde und des Genossenschaftsvorstandes, in der Regel auch der Genossenschaftsversammlung und der

Gemeindebehörde herbeizuführen; auch ist in allen geeigneten Fällen der Bezirksrat über den Antrag zu hören.

§ 110 (§ 53.)

Fürsorge für die Erfüllung der genossenschaftlichen Verpflichtungen bei der Schließung oder Auflösung.

(1) Ist die Schließung einer Genossenschaft verfügt oder deren Auflösung genehmigt, so hat das Bezirksamt zu prüfen, ob sämtliche Verpflichtungen der Genossenschaft erfüllt sind oder doch für deren Erfüllung Sicherheit geleistet ist.

(2) Bestehen in dieser Hinsicht Zweifel, so hat das Bezirksamt durch eine auf Kosten der Genossenschaft im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung alle diejenigen, welche Forderungen gegen die Genossenschaft haben, aufzufordern, sie innerhalb einer bestimmten Frist geltend zu machen, widrigenfalls die Schließung oder Auflösung öffentlich verkündet würde.

XIII. Wasserschutz und Bauten in und an Gewässern.

1. Wasserschutz.

§ 111 (§ 54.)

Begriff der Räumungs- und Schutzarbeiten.

(1) Unter der Räumung eines Gewässers (§ 90 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes) sind alle Arbeiten begriffen, welche von Zeit zu Zeit wiederkehrend erforderlich sind, um die Hindernisse des regelmäßigen Wasserablaufs zu beseitigen und dem Gewässer die hiefür erforderliche Tiefe und Breite zu erhalten; also insbesondere der Aushub von Schlamm, Sand, Kies, Gerölle, Steinen und sonstigen Anschwemmungen und Ablagerungen, ferner die Freihaltung der Sohle und, soweit für den regelmäßigen Wasserablauf nötig, auch der Uferböschungen von Wasserpflanzen, Hecken, Wurzelstöcken, Baumstämmen und dergleichen, endlich die Beseitigung des Eises, wenn es den Wasserlauf hindert.

(2) Unter den in § 90 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes bezeichneten Schutzarbeiten sind insbesondere begriffen:

Die Instandsetzung, Befestigung und Unterhaltung der Ufer, der Vorländer und Dämme samt deren Zubehörden, Vorkehrungen gegen Auskolkung der Sohle und Angriffe der Ufer, auch Abrutschungen der Talwände, Wiederherstellung eingetretener Beschädigungen, unter Umständen auch die zum Schutze der Ortschaft, der Gemarkung oder der größeren Flächen im öffentlichen Interesse gebotenen Regelungen oder Verlegungen des Wasserlaufs.

(3) Bei Ausführung der Räumungs- und sonstigen Schutzarbeiten ist auf Wahrung der Interessen der Fischerei tunlichst Rücksicht zu nehmen (vergleiche Artikel 5 und 14 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend und §§ 19 und 21 der Landesfischereiordnung vom 3. Februar 1888).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 112. (§ 55.)

Instandhaltungspflicht auf Gemarkungsgrenzstrecken.

Bildet ein fließendes Gewässer die Grenze zweier Gemarkungen, so ist durch Benehmen der Beteiligten und nötigen Falls durch Entschließung des Bezirksrats (§ 118 Ziffer 7 des Gesetzes, § 4 Ziffer 14 dieser Verordnung) der Umfang der beiderseitigen Räumungspflicht auf der fraglichen Strecke zu regeln. Dabei ist als Maßstab zu Grunde zu legen, daß jeder beteiligten Gemeinde (oder jedem Gemarkungsinhaber) die Räumung und Instandhaltung bis zur Mittellinie des Gewässers obliegt; es kann aber, wenn es nach Lage der Verhältnisse angemessen ist, unter Zugrundelegung dieses Maßstabs auch eine Verteilung der Räumungspflicht nach Längsstrecken erfolgen.

§ 113. (§ 56.)

Pflicht der Unternehmer von Stau- und sonstigen Anlagen zu Vorausleistungen.

Die den Unternehmern von Stau- und sonstigen Anlagen nach § 93 des Gesetzes obliegende Pflicht, sich an den Räumungs- und Schutzarbeiten entsprechend zu beteiligen, kann insbesondere derart geregelt werden, daß die Unternehmer verpflichtet werden, auf derjenigen Strecke des Gewässers, auf welche das Stauwerk oder die sonstige Anlage eine Einwirkung ausübt, oder auf einen dem Umfang und der Art der Einwirkung entsprechenden Teil dieser Strecke die erforderlichen Räumungs- und Schutzarbeiten und im Falle von Zerstörungen und dergleichen die erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen.

§ 114. (§ 57.)

Aufsicht über Erfüllung der Räumungs- und Schutzpflicht.

(1) Das Bezirksamt überwacht im Benehmen mit der technischen Behörde die Erfüllung der in den §§ 90, 91, 93 und 94 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen, erläßt erforderlichen Falls die im öffentlichen Interesse ohne Verzug notwendigen Anordnungen und führt, im Falle die Verpflichtung bestritten wird, eine Entschließung des Bezirksrats nach § 118 Ziffer 7 des Gesetzes, § 4 Ziffer 14 dieser Verordnung herbei.

(2) Geeigneten Falls ist die Vornahme der Räumungsarbeiten und die Herstellung und Instandhaltung der Schutzarbeiten im Wege einer orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift zu regeln (§ 98 des Gesetzes).

2. Wasserwehr (§ 97 des Gesetzes).

§ 115. (§ 1.)*)

(1) Wenn zur Abwendung von Wassergefahr (Hochwasser und Eisgang) augenblickliche Vorkehrungen notwendig werden, so sind die Gemeindebehörden der bedrohten und nötigenfalls auch der anderen benachbarten Gemeinden verpflichtet, auf die Anordnung des Bezirksamts

*) Die den §§ 115 bis 120 in Klammern beigefügten Paragraphen weisen auf die nach § 154 außer Kraft tretende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899, die Wasserwehrordnung betreffend, hin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

für sofortige Leistung der Hilfe mit Hand- und Spanndiensten, mit Lieferung von Materialien und Geschirr (Gerätschaften) zu sorgen.

(2) In Fällen dringender Wassersnot haben die Gemeindebehörden auch von sich aus nach bestem Ermessen die geeigneten Schutzarbeiten im Wege der Nothilfe einzuleiten und zu betreiben.

(3) Jeder arbeitsfähige Einwohner der gedachten Gemeinden ist zur Leistung der Handdienste, jeder im Besitz von Gespann, Material und Gerätschaften befindliche Einwohner zur Leistung von Spanndiensten oder zur Lieferung der erforderlichen Materialien und Gerätschaften verpflichtet.

(4) Die Hilfeleistung in Wassernotständen kann nicht verweigert werden. Für die Leistung einer Entschädigung ist § 97 Absatz 2 des Gesetzes maßgebend. Im übrigen kann auch die hilfeleistende Gemeinde von sich aus ihren zur Leistung der Nothilfe in Anspruch genommenen Einwohnern eine billige Vergütung gewähren.

§ 116. (§ 2.)

(1) Die nach § 97 des Gesetzes den bedrohten und den benachbarten Gemeinden obliegende Hilfeleistung schließt insbesondere folgende Verpflichtungen in sich:

1. die Ortspolizeibehörden haben die ihnen bei einem Wassernotstand zugehenden Nachrichten und Anordnungen der Polizei- und Wasserbaubehörden, sowie die Meldungen an diese Behörden auf kürzestem Wege zu befördern; sie haben ferner von jeder Wasserbedrohung und jedem für die Beurteilung der Sachlage wichtigen Vorkommnis das Bezirksamt und die Wasserbaubehörde zu benachrichtigen;
2. die Gemeindebehörden haben bei herannahender Wassergefahr die nötige Mannschaft aufzubieten, um die Schutzdämme und die sonst bedrohten Stellen während der Dauer der Wassergefahr bewachen zu lassen;
3. bei dringender Wassergefahr hat die Gemeindebehörde die erforderlichen Gespanne aufzubieten und dafür zu sorgen, daß die zur Ausführung der Schutzarbeiten erforderlichen Mannschaften, Materialien und Gerätschaften an Ort und Stelle sind.

(2) Die Gemeindebehörden haben hierbei den Anordnungen des Bezirksamts, der Wasserbaubehörde und des mit der Überwachung und Leitung der Schutzarbeiten betrauten Personals Folge zu leisten.

(3) Die einzelnen Mitglieder der Bezirksräte, sowie die Gendarmeriemannschaft sind dazu berufen, bei der Beaufsichtigung der getroffenen Wach- und Schutzmaßregeln mitzuwirken.

§ 117. (§ 3)

(1) Damit beim Eintritt plötzlicher Wassergefahr die zur Hilfeleistung erforderlichen Mannschaften, Gespanne, Materialien und Gerätschaften rasch und in gehöriger Ordnung bereit sind, sollen in den Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet eines Flusses liegen, durch dessen Hochwasser oder Eisgänge erfahrungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gemäß Gefahr für Leben und Eigentum der Anwohner entstehen kann, zum voraus Schutzmannschaften (Wasserwehren) aufgestellt und für die Bereithaltung der Gespanne, Materialien und Gerätschaften gesorgt werden.

(2) Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezeichnet die Flußgebiete und Gemeinden, wo derartige Vorkehrungen zu treffen sind, und benachrichtigt von der getroffenen Entschließung die zuständigen Bezirksämter zur Anordnung des weiteren Vollzugs im Benehmen mit den Wasserbaubehörden.

§ 118. (§ 4.)

(1) Die Aufstellung der Wasserwehr (§ 117) geschieht durch den Gemeinderat der beteiligten Orte und zwar in der Weise, daß im Monat Januar jeden Jahres die sämtlichen zur Nothilfe verpflichteten (arbeitsfähigen) Einwohner der Gemeinde in Abteilungen eingeteilt werden, welchen in einer vorauszubestimmenden Reihenfolge und an den im voraus zu bezeichnenden Dammstrecken die Bewachung und die Ausführung der Schutzarbeiten obliegt.

(2) Für jede Abteilung ist vom Gemeinderat ein Anführer zu ernennen, welcher mit flußbaulichen Arbeiten einigermaßen vertraut sein soll.

(3) Über die Bildung der Abteilungen und die Ernennung der Anführer ist dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches der Wasserbaubehörde von dem Geschehenen Mitteilung macht.

(4) Wenn die Bildung der Abteilungen oder die Ernennung der Anführer dem Bezirksamt und der Wasserbaubehörde Anlaß zu Beanstandungen gibt, so hat der Gemeinderat auf amtliche Anordnung für Beseitigung der Anstände Sorge zu tragen.

(5) Die Wasserbaubehörde stellt erforderlichen Falls fest, in welcher Reihenfolge und an welchen Dammstrecken die einzelnen Abteilungen der Wasserwehr in Tätigkeit zu treten haben.

(6) In Gemeinden von mehr als 2000 Seelen sind nicht alle Einwohner, sondern nur so viel Mannschaften zur Wasserwehr heranzuziehen, als im Verhältnisse zu der Länge und der Entfernung der in der Gemarkung gefährdeten Schutzdämme erforderlich ist. Auch kann in größeren Städten die Gemeindebehörde von der Verpflichtung zur Aufstellung der Wasserwehr durch das Bezirksamt entbunden werden, wenn die Gemeindebehörde nachweist, daß ihr im Falle eintretender Wassergefahr die rasche Aufbietung der für die Schutzarbeiten erforderlichen Mannschaften in anderer Weise (z. B. durch Mitwirkung der Feuerwehr, durch Bildung einer für die Dienstleistungen zu bezahlenden Wasserwehr) möglich sein wird.

§ 119. (§ 5)

(1) Der Gemeinderat der in § 117 bezeichneten Gemeinden hat ferner alljährlich im Laufe des Januar eine Liste der Pferdebesitzer aufzustellen, welche bei eintretender Wassergefahr die Beförderung von Nachrichten mittelst reitender Boten und die Beifuhr von Materialien und Gerätschaften, wo nötig auch die Beförderung der Wach- und Arbeitsmannschaften in einer bestimmten Reihenfolge zu besorgen haben. Desgleichen ist eine Liste der Radfahrer aufzustellen, welche als Boten Verwendung finden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Das Bezirksamt beschließt nach Benehmen mit der Wasserbaubehörde, welche sich insbesondere über die erforderliche Zahl der Gespanne und die zu bestimmende Reihenfolge zu äußern hat, über die Genehmigung der Listen und teilt eine Ausfertigung der genehmigten Listen der Wasserbaubehörde mit.

(3) Nach Genehmigung der Listen hat der Gemeinderat den einzelnen Pferdebesitzern und Radfahrern von der ihnen obliegenden Verpflichtung und von der festgesetzten Reihenfolge Eröffnung zu machen.

§ 120. (§ 6.)

(1) In jeder der in § 117 bezeichneten Gemeinden hat der Gemeinderat dafür zu sorgen, daß die für die Bewachung der Dämme und für die dringendsten Schutzmaßregeln erforderlichen Materialien und Gerätschaften, wie: Laternen, Pechfackeln, Pechkränze mit Pechpfannen oder andere Beleuchtungsmittel, Pfähle, Faschinen, Steine, Bretter, Dielen, Stroh, Säcke, Seilwerk, Ketten, Segeltücher, ferner Äxte, Beile, Faschinenmesser, Schaufeln, Spaten, Hauen, Vorschläge, Schlegel, Körbe, Schubkarren, Nachen u. s. w. bereit gehalten werden. Soweit diese Materialien und Gerätschaften nicht als Eigentum der Gemeinde in gehöriger Zahl vorrätig sind, hat sich der Gemeinderat alljährlich im Januar durch Umfrage und Nachschau darüber zu verlässigen, daß sie bei eintretender Not alsbald von den einzelnen Einwohnern bezogen werden können.

(2) Die Wasserbauinspektion bestimmt, welcherlei Materialien und Gerätschaften und in welcher den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Menge dieselben vorhanden sein müssen. Dem Bezirksamte ist alljährlich spätestens Ende Januar durch die Gemeindebehörde ein Nachweis über das Vorhandensein der hiernach erforderlichen Materialien und Gerätschaften vorzulegen, welcher der Wasserbaubehörde zur Einsicht mitzuteilen ist.

(3) Die Wasserbaubehörde ist befugt, im Benehmen mit dem Bezirksamt das Vorhandensein der Materialien und Gerätschaften durch ihre Beamten und Bediensteten feststellen zu lassen.

3. Wasserpolizei (§ 90 des Gesetzes und § 366 RStGB.).

§ 121. (§ 1.)*)

(1) Es ist untersagt:

1. in Fluß- oder Bachläufe oder in Kanäle Schutt, Erde, Steine, Abfälle sowie überhaupt Stoffe, durch welche die Sohle des Wasserlaufs erhöht oder dieser gestaut werden kann, einzubringen oder solche Stoffe an einem Wasserlauf abzulagern, wenn die Gefahr besteht, daß sie hineingeschwemmt werden;
2. durch Vorschieben der Uferböschung das normale Profil des Wasserlaufs zu verengen oder das Ufer mit Anpflanzungen zu versehen, durch die das Bett verengt und seine Räumung erschwert wird;

*) Die den §§ 121 bis 124 in Klammern beigefügten Paragraphenziffern weisen auf die nach § 154 außer Kraft tretende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899, die Wasserpolizeiordnung betreffend, hin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. an Wasserläufen, die bei Eisgang gefährliche Stockungen besorgen lassen, Brücken oder Stege mit hölzernen Jochen zu errichten, wenn nicht unmittelbar vor den Jochen der Brücke freistehende Eisbrecher eingebaut sind; bestehende Brücken, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind entweder mit Eisbrechern zu versehen oder zu entfernen;
4. das von einem Wasserwerk gestaute Wasser plötzlich abzulassen, wenn dadurch für die unterhalb gelegenen Grundstücke oder Anlagen Gefahren oder Nachteile entstehen, die Ausübung von Wassernutzungsrechten oder die Unterhaltung des Wasserlaufs erschwert wird;
5. die Mühlbäche oder Gewerbekanäle ohne vorausgegangene Anzeige an die Ortspolizeibehörde oder den von ihr getroffenen Anordnungen zuwider abzuschlagen.

(2) Von dem Verbot unter Absatz 1 Ziffer 1 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, wenn daraus nach ihrem Ermessen Nachteile nicht zu erwarten sind. Wird die Unterhaltung des Wasserlaufs erschwert, so darf die Ortspolizeibehörde die Ausnahme nur mit Zustimmung der Unterhaltungspflichtigen zulassen. Vor ihrer Entschließung kann sie eine Äußerung der technischen Staatsbehörde einholen; sie hat diese einzuholen, wenn es sich um ein öffentliches oder um ein im Staatsflußbauverband stehendes Gewässer handelt.

§ 122. (§ 2.)

(1) Die Besitzer von Wasserwerken haben bei Eintritt von Hochwasser und bei Eisgefahr alles vorzukehren, um zur Verhütung von Überschwemmungen und anderen Gefahren den Fluten möglichst ungehinderten Abfluß zu verschaffen, insbesondere die beweglichen Wehraufsätze zu beseitigen und die Flutdurchlässe, Leerläufe und dergleichen zu öffnen.

(2) Auch abgesehen von den durch die besonderen Verleihungs- oder Genehmigungsbedingungen begründeten Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Stauhöhe (Eiche), ist es untersagt, durch Errichtung von Stauanlagen oder durch die Art der Benützung der vorhandenen Stauanlagen und Wasserwerke das Wasser in einer Weise zu hemmen, durch welche eine Gefährdung des öffentlichen Interesses, namentlich die Gefahr der Überschwemmung oder Versumpfung größerer Flächen oder sonstige Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und der gesundheitlichen Verhältnisse herbeigeführt werden.

§ 123. (§ 3.)

(1) Im Bereiche der Gewässer, welche aus Mitteln des Staats, des Kreises, der Bezirke, der Gemeinden oder von Genossenschaften künstlich hergestellt, korrigiert oder mit Schutzanlagen irgend welcher Art versehen sind, ist es untersagt, im Bette des Gewässers, am Ufer, auf den Ufergrundstücken, Vorländern, Dämmen und sonstigen Anlagen Handlungen vorzunehmen oder Vorrichtungen anzubringen, welche den Zweck jener Anlagen gefährden oder beeinträchtigen.

(2) Insbesondere ist untersagt:

1. das Reiten, Fahren, Viehtreiben, Weiden, Grasen, Rasenbrechen, Weidenhauen und Holzsammeln auf Dämmen, Böschungen und sonstigen Uferanlagen, sowie auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. das Durchstechen der Schutzdämme und Einlegen von Wässerungsdohlen in dieselben, die Anlage von Steigwegen an den Böschungen und von Überfahrten über die Krone der Schutzdämme;
3. das Bepflanzen der Schutzdämme mit Bäumen oder Gesträuch, das Einsetzen von Zäunen, Einfriedigungen und dergleichen auf Krone oder Böschungen der Schutzdämme;
4. das Weiden, Grasschneiden, Weidenhauen und Holzsammeln in den zwischen dem Fluß und den Hauptdämmen oder Hochgestaden befindlichen Gehölzen und Gebüschen;
5. das Betreten der Uferbauten, Regulierungswerke und — bei Hochwasser — das Betreten der Schutzdämme;
6. das Sammeln von Steinen, sowie das Ausheben von Kies, Sand und Erde in den Fluß- und Kanalbetten, an den Ufern, Dämmen, Böschungen und Vorländern, auf den Inseln und auf den in der Verlandung begriffenen Flächen, vorbehaltlich der weiteren Bestimmung in § 16 des Gesetzes;
7. das Abladen von Schutt auf die Dämme, Vorländer, Böschungen und sonstige Uferbauanlagen, sowie in das Bett des Wasserlaufs;
8. das unbefugte Öffnen, Schließen oder Verstellen der zu den Schutz- und Korrektionsanlagen gehörigen Schleusen.

(3) Der Wasserbaubehörde oder für solche Wasserläufe und Anlagen, welche der technischen Aufsicht der Kulturbehörden unterstehen, der Bezirkskulturbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise zur Vornahme der in Ziffer 1 bis 8 bezeichneten Handlungen entweder allgemein (für bestimmte Zeiten oder Strecken) oder im einzelnen Fall die Erlaubnis zu erteilen.

§ 124. (§ 4.)

Zum Schutz der im Staatsflußbauverband befindlichen Gewässer und der zugehörigen Anlagen wird außerdem bestimmt:

1. Die Schutzdämme dürfen nur zur Grasnutzung verwendet werden; das auf den Schutzdämmen wachsende Gras ist regelmäßig abzumähen, auch ist für gute Unterhaltung der Grasnarbe zu sorgen.
2. Entlang den beiderseitigen Füßen der Schutzdämme dürfen auf einem Geländestreifen, dessen Breite vom Dammfuße an durch die Wasserbaubehörde nach den besonderen Verhältnissen auf 3 bis 5 Meter bestimmt wird, keine Bäume und Sträucher angepflanzt, keine Zäune, Einfriedigungen und dergleichen angebracht werden.
3. Wo Schutzdämme Waldungen durchziehen, soll entlang den beiderseitigen Dammfüßen ein Streifen von mindestens 3 Meter ausgelichtet erhalten werden.
4. Stehende Überfahrten über Schutzdämme müssen stets in gleicher Höhe mit der Dammkrone und Steigwege an den Böschungen solcher Dämme stets derart unterhalten werden, daß die Dammböschungen unversehrt bleiben.
5. Durch die Orts- und Bezirkspolizeibehörde kann im Benehmen mit der Wasserbaubehörde zur Sicherung der Dämme und sonstigen Schutzanlagen und zur Verhütung gesundheitsschädlicher Wasseransammlungen festgesetzt werden, daß auf bestimmten, im

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bereiche des Flusses, seiner Altwasser oder der Schutzdämme liegenden Geländeflächen oder einzelnen Stellen derselben Ausgrabungen weder vorgenommen noch fortgesetzt werden dürfen. Derartige Festsetzungen sind durch das amtliche Verkündigungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

4. Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 99 des Gesetzes).

§ 125.

Fälle der Genehmigung.

(1) Zu den nach § 99 des Gesetzes genehmigungspflichtigen Bauten und Veranstaltungen gehören unter anderem in der Regel:

a. Veranstaltungen zur Regelung eines Wasserlaufs durch Geradelegung, Durchstiche, Erweiterungen, Verengungen, Vertiefungen oder Erhöhungen (Auffüllungen) des Bettes oder der Ufer, ferner Ufermauern und Dämme auch im Zusammenhang mit Eisenbahn- oder Straßenbauten;

b. Hochbauten, Brücken, Stege, feste Einbauten in den Wasserlauf für die Fischerei oder andere Zwecke.

(2) Die Bauten oder Veranstaltungen bedürfen auch dann der Genehmigung, wenn sie von technischen Staatsbehörden ausgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Wasser- oder Uferbauten handelt, welche die Verbesserung des Wasserabflusses oder den Uferschutz bezwecken (§ 99 Absatz 8 des Gesetzes).

§ 126. (§ 58 Absatz 1.)

Form des Antrags.

Dem Antrag auf Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes oder der nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes zu erstattenden Anzeige sind die erforderlichen Beschreibungen, Pläne, Längenschnitte, Querschnitte, Zeichnungen und Berechnungen beizugeben, wobei die §§ 34 und 35 dieser Verordnung zu beachten sind.

§ 127. (§ 58 Absatz 2 bis 5.)

Verfahren.

(1) Bei der Prüfung und Bekanntmachung des Antrags sind die §§ 36 bis 44 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist nur eine Anzeige nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes zu erstatten, so hat die Behörde zu prüfen, ob das Vorhaben zu untersagen oder seine Ausführung an Bedingungen oder Auflagen zu knüpfen ist und hiervon dem Unternehmer tunlichst binnen 14 Tagen nach Erstattung der Anzeige Eröffnung zu machen. Wenn keine Anstände bestehen, so ist der Anzeiger hiervon zu benachrichtigen.

(3) Wegen des weiteren Verfahrens sind die §§ 45, 46, 48, 49 bis 55, wegen des Erlöschens der Genehmigung § 68 entsprechend anzuwenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 128. (§ 58 Absatz 7.)

Verbindung des Verfahrens zur Genehmigung von Bauten in und an Gewässern nach § 99 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen.

Werden Bauten oder sonstige Veranstaltungen in und an Gewässern als Zubehörden eines der Wasserbenutzung oder Entwässerung dienenden Unternehmens ausgeführt, welches nach §§ 40, 52 und 53 des Gesetzes der Verleihung oder Genehmigung bedarf, so ist das Verfahren zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung der Wasserbenutzung oder Entwässerung zu verbinden; in diesem Falle sind die für die Verleihung oder Genehmigung zuständigen Behörden auch zur Genehmigung der Bauten nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes zuständig.

§ 129. (§ 59.)

Begrenzung des Hochwassergebiets und sonstige Anordnungen nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Vor Erlassung einer Entschließung nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes ist die zuständige technische Bezirksbehörde zu hören, welche, falls es sich um ein öffentliches Gewässer oder eine im Staatsflußbauverband befindliche Gewässerstrecke handelt, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Vorlage macht.

(2) Die ergangene Entschließung ist der Gemeindebehörde, der technischen Behörde und dem Ministerium des Innern mitzuteilen, sowie im amtlichen Verkündigungsblatt bekannt zu machen.

§ 130.

Wasser- und Uferbauten zur Verbesserung des Wasserabflusses oder zu Zwecken des Uferschutzes unter Leitung der technischen Staatsbehörde (§ 99 Absatz 8 des Gesetzes).

Wenn eine technische Staatsbehörde Wasser- und Uferbauten der in § 99 Absatz 8 des Gesetzes bezeichneten Art ausführen will, so hat sie von dem Vorhaben denjenigen Beteiligten, auf deren Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen das Unternehmen eine Einwirkung ausüben kann, Mitteilung zu machen. Diese erfolgt durch Bekanntmachung des Unternehmens im amtlichen Verkündigungsblatt, ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden und durch besondere Eröffnung an die einzelnen Beteiligten nach den Grundsätzen der §§ 40 bis 42. Dabei ist den Beteiligten eine angemessene Frist zur Geltendmachung ihrer Einwendungen zu bestimmen. Während dieser Frist sind die Pläne und Beschreibungen des Unternehmens an einem für die Beteiligten günstig gelegenen Ort aufzulegen; hiervon ist diesen Kenntnis zu geben. Nach Ablauf der Frist hat die technische Behörde mit den Beteiligten über die Einwendungen zu verhandeln. Führt die Verhandlung nicht zu einer Einigung, so ist über die unerledigten Einwendungen und Ansprüche die Äußerung des örtlich zuständigen Bezirksrats herbeizuführen, worauf das Bezirksamt den Entwurf mit sämtlichen Akten der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Gutheißung vorlegt, welche auch gleichzeitig über die vorgebrachten Einwendungen entscheidet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 131. (§ 60.)

Vorlage von bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften (§§ 98 und 99 des Gesetzes).

Von jeder gemäß §§ 98 und 99 des Gesetzes erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift sowie von jeder Änderung einer solchen ist eine Abschrift der technischen Bezirksbehörde, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu übersenden.

5. Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge. (§§ 101 bis 109 des Gesetzes.)

§ 132. (§ 1.)*)

(1) Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues stellt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest, welche Gemeinden und Gemarkungsinhaber zum Flußbauaufwand beitragspflichtig sind und verteilt nach Genehmigung des Staatsvoranschlags die Beiträge jeweils für die betreffende Budgetperiode auf die beitragspflichtigen Gemeinden und Gemarkungsinhaber.

(2) Bei der vorläufigen Berechnung des Kostenanteils der Gemeinden und Gemarkungsinhaber sind die zur Gemeindebesteuerung veranlagten Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens zuzüglich desjenigen der Gemeinde vom ersten Jahre der Budgetperiode zu Grunde zu legen.

§ 133. (§ 2.)

(1) Die auf die Flußbaubeiträge bezüglichen Forderungszettel werden spätestens im Monat August des ersten Budgetjahres oder, wenn bis dahin das Finanzgesetz noch nicht erlassen sein sollte, binnen vier Wochen nach Erlassung desselben den beitragspflichtigen Gemeinden und Gemarkungsinhabern zugestellt.

(2) Sind infolge erhobener Anstände Abänderungen an den berechneten Beträgen vorzunehmen, so kommen diese bei der Endabrechnung zur Ausführung.

(3) Die für eine Budgetperiode berechneten Flußbaubeiträge sind an die Wasser- und Straßenbaukasse jeweils zur Hälfte im Monat November jedes Jahres abzuliefern.

§ 134. (§ 3.)

Über Gesuche der Gemeinden und Gemarkungsinhaber um gänzliche oder teilweise Befreiung von der Leistung der Flußbaubeiträge nach § 106 des Gesetzes beschließt die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

§ 135. (§ 4.)

(1) Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues stellt nach Genehmigung des Staatsvoranschlags auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen (§ 107 des Gesetzes) fest, welche Gemeinden und Gemarkungsinhaber zur Zahlung von Dammbaubeiträgen verpflichtet sind, und ordnet,

*) Die den §§ 132 bis 137 in Klammern beigefügten Paragraphenziffern weisen auf die nach § 154 außer Kraft tretende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899, die Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend, hin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

falls die Dammanlage als ein Ganzes mehreren Gemarkungen zum Schutze gereicht, die Verhandlungen an, um eine Vereinbarung der beteiligten Gemeinden und Gemarkungsinhaber über die Verteilung der auf sie fallenden Kosten zu erzielen.

(2) Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zu Stande, so hat die Oberdirektion nach eingehender Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse über die Verteilung der Kosten zu beschließen.

(3) Zu den Verhandlungen und Erörterungen ist geeigneten Falls das Bezirksamt beizuziehen.

§ 136. (§ 5.)

(1) Die Dammbaubeiträge sind nach Maßgabe des Vorrückens des Baues in Abschlagszahlungen, deren Betrag und Zeitpunkt die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unter Berücksichtigung des für die Bezahlung der Baukosten eintretenden Geldbedarfs festsetzt, an die Wasser- und Straßenbaukasse zu entrichten.

(2) Die Forderungszettel für die restlichen Zahlungen sind den Beteiligten innerhalb vier Wochen nach Feststellung des auf den betreffenden Dammbau entfallenden wirklichen Aufwandes mitzuteilen und von diesen innerhalb einer in der Regel auf vier Wochen festzusetzenden Zahlungsfrist zu berichtigen.

(3) Kann jedoch in Folge der Bestimmungen des § 108 des Gesetzes die vollständige Einhebung einer solchen Restschuld nicht mehr in dem Jahre ihrer Feststellung erfolgen, so hat die Abtragung der auf die folgenden Jahre entfallenden Beträge in der Weise zu geschehen, daß je auf 1. Februar und 1. August die Hälfte der betreffenden Jahresschuldigkeit zu entrichten ist.

§ 137. (§ 6.)

(1) Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues berechnet, welcher Teil der Fluß- und Dammbaubeiträge gemäß § 108 des Gesetzes vorschußweise auf die Staatskasse zu übernehmen sei.

(2) Der von den einzelnen Gemeinden und Gemarkungsinhabern in jedem Jahr hiernach zu leistende Höchstbetrag wird für die Flußbaubeiträge und für die Dammbaubeiträge gesondert berechnet.

(3) Wenn eine Gemeinde zum Flußbauaufwand von zwei Flüssen beitragspflichtig ist, so dürfen die für den Bauaufwand an beiden Flüssen zu leistenden Beiträge zusammengerechnet in einem Jahr den in § 108 des Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

6. Herstellung oder Verbesserung von Wasserwegen.

§ 138.

Anwendungsfälle.

Das Verfahren des § 110 des Gesetzes greift Platz, wenn die technische Staatsbehörde auf Rechnung des Staates oder eines öffentlichen Verbandes an einem öffentlichen Gewässer

zur Herstellung oder Verbesserung einer Wasserstraße das Flußbett regeln oder vertiefen, Stauwerke oder ein neues Bett oder Seiten- und Stichkanäle für die Schiffahrt oder Flößerei anlegen will.

§ 139.

Verfahren.

(1) Das Verfahren nach § 110 des Gesetzes kann eingeleitet werden, sobald ein von der technischen Staatsbehörde gefertigter Entwurf vorliegt, welcher die Einwirkung des Unternehmens auf die Grundstücke und Wasserbenutzungsanlagen Anderer beurteilen läßt.

(2) Ein Auszug aus dem Entwurf (Absatz 1) ist den Bezirksämtern, auf deren Bezirke die Wirkungen des Unternehmens sich erstrecken, in so viel Abdrucken zu übergeben, als Gemeinden von dem Unternehmen berührt werden. Der Auszug muß eine kurze Darstellung des Unternehmens und der herzustellenden Einrichtungen sowie der Wirkung auf die Grundstücke und Wasserbenutzungsanlagen Anderer enthalten und mit den erforderlichen Plänen, Zeichnungen und Berechnungen belegt sein.

(3) Das Vorhaben ist durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Verkündigungsblättern der beteiligten Amtsbezirke und ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden sowie erforderlichen Falls auch durch besondere Eröffnung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen (zu vergleichen §§ 40 bis 42). Dabei ist der Ort anzugeben, an welchem der Entwurf selbst und an dem der Auszug während der Offenlegungsfrist einzusehen ist. Gleichzeitig ist den Beteiligten zu eröffnen, daß sie während der vom Bezirksamt bestimmten Frist (§ 110 Ziffer 2 Satz 2 des Gesetzes) etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen schriftlich oder mündlich beim Bezirksamt anzubringen haben, widrigenfalls alle nicht vorgebrachten Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, als ausgeschlossen gelten, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 110 Ziffer 4 und 5 des Gesetzes.

(4) Nach Ablauf der Frist hat der Vorstand des Bezirksamts oder, wenn mehrere Amtsbezirke von dem Unternehmen berührt werden, ein Beauftragter des Ministeriums unter Zuziehung der mit dem Unternehmen befaßten Behörde und nötigenfalls weiterer Sachverständiger die Einwendungen und Ansprüche mit den Beteiligten mündlich zu erörtern. Hierzu sind die Beteiligten, welche Einwendungen erhoben haben, mit der Eröffnung zu laden, daß die Verhandlung auch im Falle ihres Ausbleibens stattfinden werde.

(5) Erscheinen die Beteiligten nicht oder führt die Erörterung nicht zur Einigung, so ist über die unerledigten Einwendungen und die etwa zu treffenden Einrichtungen und geltend gemachten Schadensersatzansprüche (§ 110 Ziffer 4 des Gesetzes) die Entschließung des örtlich zuständigen Bezirksrats herbeizuführen. Das Bezirksamt hat vor der Entschließung des Bezirksrats Vorlage an das Ministerium des Innern zu machen.

(6) Nach rechtskräftiger Erledigung der Einwendungen und Ansprüche ist der Entwurf mit sämtlichen Akten dem Ministerium des Innern zur Gutheißung vorzulegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XIV. Wasser- und Deichschau. (§ 111 des Gesetzes.)

§ 140. (§ 1.)*)

(1) Solche Gewässer und Gewässerstrecken, in welchen erfahrungsgemäß schadendrohende Hochwasser oder Eisgänge auftreten, oder an welchen sonst im öffentlichen Interesse es geboten ist, nachteilige Änderungen der Abflußverhältnisse fernzuhalten, sollen einer fortlaufenden Beaufsichtigung durch regelmäßig wiederkehrende Schauen unterstellt werden.

(2) Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues bezeichnet diese Gewässer und Gewässerstrecken und bestimmt:

1. von welcher technischen Bezirksbehörde (Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- oder Kulturinspektion) die Schau vorzunehmen,
2. in welchen Zeiträumen — ein, zwei oder drei Jahren — sie zu wiederholen, sowie
3. ob das Schauverfahren auf sämtliche Zustände des Gewässers oder nur auf Anlagen gewisser Art, wie Schutzdeiche (Deichschau), Wasserbenützungsanlagen und sonstige Bauwerke an den Ufern, Halden an Steinbrüchen, Brücken, Fähren und dergleichen auszudehnen ist.

§ 141. (§ 2.)

(1) Die Schauen sollen in der Regel im Frühjahr nach der Zeit des Schneeabgangs im höheren Gebirge und tunlichst bei niedrigeren Wasserständen stattfinden. Die Deichschauen am Rhein sind jedoch in der Zeit von Anfang August bis Anfang November vorzunehmen.

(2) Die technische Bezirksbehörde setzt nach Benehmen mit den Bezirksämtern den oder die Schautage fest, benachrichtigt die Bezirksämter und die Bezirksärzte von der getroffenen Festsetzung und lädt die Gemeindevorstände und die Gemarkungsinhaber zur Teilnahme an der Schau ein, auch setzt sie die beteiligten Grundeigentümer und die Besitzer von Wasserbenützungs- oder anderen Anlagen von derselben rechtzeitig in Kenntnis oder veranlaßt die Ortspolizeibehörden der beteiligten Gemeinden, den Zeitpunkt der Schau in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

(3) Der Bürgermeister, oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, hat der Schau anzuwohnen; auch soll tunlichst ein Vertreter des Bezirksamts an ihr teilnehmen.

§ 142. (§ 3.)

(1) Den Gegenstand der Schau bildet in der Regel — vorbehaltlich näherer Festsetzung im Einzelfalle gemäß § 140 Ziffer 3 — der Gesamtzustand des Wasserlaufes und seiner Zubehörden, sowie der an ihm errichteten Anlagen, soweit hierdurch mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse der regelmäßige Wasserabfluß, der Wasserschutz und die ordnungsmäßige

*) Die den §§ 140 bis 145 in Klammern beigefügten Paragraphenziffern weisen auf die nach § 154 außer Kraft tretende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. Dezember 1899, die Gewässer- und Deichschauordnung betreffend, hin.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wasserbenutzung berührt wird. Dies betrifft insbesondere: nachteilige Veränderungen natürlicher oder künstlicher Art am Zustand des Wasserbettes und an den Abflußverhältnissen, den Zustand der Wasserschutzanlagen (Hochwasserdämme, Schleusen, Wasser- und Uferschutzbauten und dergleichen), der Wasserbenutzungsanlagen (Wehre und Schleusen, Wasserbauten an Triebwerken, Eichmarken, Wässerungsdeichel und dergleichen) sowie sonstiger künstlicher Anlagen in und an den Gewässern (Brücken, Fähren, Ufermauern und dergleichen), insbesondere auch Zuwiderhandlungen und Unterlassungen gegenüber den wasserpolizeilichen Vorschriften.

(2) Bei wiederholter Schau ist insbesondere auch zu prüfen, ob die auf Grund der vorangegangenen Schau getroffenen Anordnungen und verfügten Auflagen (siehe unten § 144) vollzogen sind, und ob für die inzwischen errichteten verleihungs- oder genehmigungspflichtigen Anlagen die Verleihung oder Genehmigung eingeholt worden ist, zutreffenden Falls ob die Ausführung den Bedingungen und Auflagen entspricht; außerdem sind mit den Beteiligten die Maßregeln zur Beseitigung von Mißständen, bedrohlichen Zuständen u. s. w. zu erörtern, und es ist denselben Gelegenheit zu geben, Beschwerden oder Wünsche hinsichtlich der Gewässerzustände, der Wasserschutz- und Wasserbenutzungs- oder sonstiger Anlagen vorzubringen, sowie etwaige Bedenken gegen die von der technischen Behörde als erforderlich bezeichneten Herstellungen zu äußern.

(3) Die technischen Behörden haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die von ihnen im Interesse des Wasserschutzes beantragten Maßnahmen den Interessen der Fischerei und des Vogelschutzes möglichst Rechnung tragen.

§ 143. (§ 4.)

Das Ergebnis der Schau ist durch die technische Behörde in einer nach Gewässern und für diese nach Gemarkungen getrennten, je für die betreffende Gemarkung durch die Vertreter der Gemeinde zu unterzeichnenden Niederschrift, welche auch eine kurze Angabe über die gepflogenen Erörterungen zu enthalten hat, niederzulegen; den übrigen Beteiligten, welche der Schau angewohnt haben, ist die Unterzeichnung der Niederschrift freigestellt.

§ 144. (§ 5.)

(1) Aus der Niederschrift hat die technische Behörde nach Gemarkungen geordnete Auszüge über die festgestellten Mängel und die erforderlichen Verbesserungen, sowie die vorgebrachten Wünsche, soweit hierbei Interessen der Wasserpolizei in Frage stehen, dem Bezirksamt mit ihren Anträgen und Begutachtungen alsbald mitzuteilen.

(2) Das Bezirksamt trifft hierauf die für den Vollzug erforderlichen Anordnungen und erläßt insbesondere die für nötig erachteten Auflagen unter Gewährung angemessener Fristen; die letzteren sind auf Grund der Vorschläge der technischen Behörde und in der Regel so zu bemessen, daß der Vollzug der Anordnungen vor dem Eintritt des Winters erfolgt sein kann. Von dem Verfügten benachrichtigt das Bezirksamt die technische Behörde.

(3) In allen wichtigeren Fällen hat die technische Behörde den Vollzug zu überwachen und sich — wenn möglich gelegentlich anderer Dienstgeschäfte — durch Nachschau über die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rechtzeitige und den getroffenen Anordnungen entsprechende Ausführung zu verlässigen und erforderlichen Falls beim Bezirksamt Anzeige zu erstatten, welches gegen Säumige nach fruchtloser Mahnung einzuschreiten hat.

§ 145. (§ 6.)

Die technische Bezirksbehörde legt die Niederschriften über die Schau, sobald sie ihr nach Fertigung der Auszüge von den Bezirksämtern wieder zugegangen sind, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zur Einsichtnahme vor.

XV. Festsetzung der Entschädigungen.

§ 146.

Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

(1) In den Fällen der §§ 13 Absatz 3, 21 Absatz 5, 25 Absatz 4, 26 Absatz 2 und 53 Absatz 2 des Gesetzes, in denen die Entschädigung nach billigem Ermessen festzusetzen ist, entscheiden nach §§ 117 Absatz 2 Ziffer 3 und 121 Absatz 1 des Gesetzes die Verwaltungsbehörden unter Ausschluß des Rechtswegs über die Entschädigungsansprüche.

(2) Bei Gesuchen um Verleihung (§ 40 des Gesetzes) oder Genehmigung von Bauten oder sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes) kann die Verleihung oder Genehmigung mit der Bestimmung erteilt werden, daß der Unternehmer dem Geschädigten Schadensersatz zu leisten hat (§§ 41 Ziffer 2 Absatz 2, 99 Absatz 4 des Gesetzes). In diesem Falle ist in der Entschließung über die Verleihung oder Genehmigung nur die Verpflichtung zum Schadensersatz auszusprechen, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bleibt den bürgerlichen Gerichten vorbehalten. Die Beteiligten können aber die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde mit der Wirkung beantragen, daß der Rechtsweg an die bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen ist (§§ 41 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2, 99 Absatz 4 des Gesetzes). Wegen des alsdann eintretenden Verfahrens vergleiche §§ 149 und 150 Absatz 1.

(3) Die Verwaltungsbehörden entscheiden außerdem über die in den Fällen des § 110 Ziffer 3, 4 und 5 des Gesetzes zu leistenden Entschädigungen mit der Maßgabe, daß die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches vor den bürgerlichen Gerichten bei Vorliegen der in Satz 2 von Ziffer 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht ausgeschlossen ist.

§ 147.

Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung in den Fällen der §§ 13 Absatz 3, 21 Absatz 5, 25 Absatz 4 und 26 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) In den Fällen der §§ 13 Absatz 3, 21 Absatz 5, 25 Absatz 4 und 26 Absatz 2 des Gesetzes hat der Geschädigte den Schadensersatzanspruch bei dem Bezirksamt anzumelden, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die gesetzliche Bestimmung, auf welche der Schadensersatzanspruch gegründet wird,
2. den Nachweis über Art und Umfang des erwachsenen Schadens, erforderlichenfalls unter Anschluß einer genauen rechnerischen Begründung,
3. die Bezeichnung des in Anspruch Genommenen,
4. die Angabe der Höhe des verlangten Schadensersatzes,
5. die Erklärung, ob die Festsetzung der Entschädigung durch das Bezirksamt beantragt wird.

(3) Das Bezirksamt hat, wenn gegen die Vollständigkeit des Antrags nichts zu erinnern ist, den in Anspruch Genommenen zu einer Erklärung über die Schadensersatzforderung aufzufordern.

(4) Hat der Antragsteller die Festsetzung der Entschädigung durch das Bezirksamt beantragt, so ist der in Anspruch Genommene gleichzeitig zu befragen, ob er sich diesem Antrag anschließt.

(5) Alsdann hat das Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde die erforderlichen Feststellungen über den entstandenen Schaden und dessen Höhe zu machen.

(6) Bevor das Bezirksamt die Entschädigung festsetzt (vergleiche § 3 Absatz 2 Ziffer 10 oder die Entschließung des Bezirksrats herbeiführt (vergleiche § 4 Ziffer 19), kann es unter Zuzug der technischen Behörde und sonstiger Sachverständiger mit den Beteiligten verhandeln. Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist über sie Niederschrift zu fertigen, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

(7) Bei der Entschließung über den Schadensersatzanspruch ist zu berücksichtigen, daß Ersatz nur insoweit zu leisten ist, als die Billigkeit nach den Umständen eine Schadloshaltung erfordert.

§ 148.

Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung im Falle des § 53 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Auf die Anmeldung und das Verfahren zur Feststellung des Schadens und seiner Höhe finden, insoweit das Bezirksamt zur Erteilung der Genehmigung nach § 53 Absatz 2 des Gesetzes zuständig ist (§ 3 Absatz 2 Ziffer 6), die Vorschriften des § 147 Absatz 1 bis 7, insoweit der Bezirksrat über die Erteilung der Genehmigung zu beschließen hat (§ 4 Ziffer 9), diejenigen des § 147 Absatz 1, 2 Ziffer 1 bis 4, Absatz 3, 5, 6 und 7 Anwendung.

(2) Wird der Antrag auf Schadensersatz innerhalb des Verfahrens auf Genehmigung der Wasserversorgungsanlage gestellt, so ist das Verfahren zur Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung mit dem Genehmigungsverfahren zu verbinden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, vor allem eine Verzögerung das Genehmigungsverfahrens nicht zu erwarten ist. Die zu leistende Entschädigung ist alsdann in der Entschließung über die Genehmigung festzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(3) Wenn das Bezirksamt aus besonderen Gründen die Verbindung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigung mit dem Genehmigungsverfahren nicht für zweckmäßig hält, oder wenn sich zur Zeit der Entschließung über die Genehmigung noch gar nicht voraussehen läßt, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist in dieser Entschließung auszusprechen, daß die Entscheidung über die erhobenen Schadensersatzansprüche einem späteren Verfahren vorbehalten bleibt.

§ 149.

Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung im Falle des § 41 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes.

(1) Beantragen die Beteiligten in dem Falle des § 41 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde mit der Wirkung, daß der Rechtsweg an die bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen ist, so finden auf das Verfahren zur Feststellung des entstandenen Schadens und seiner Höhe die Vorschriften des § 147 Absatz 1, 2 Ziffer 1 bis 4, Absatz 3, 5 und 6 Anwendung.

(2) Wenn die Beteiligten den Antrag nach Absatz 1 innerhalb des Verleihungsverfahrens stellen, so ist das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigung mit dem Verleihungsverfahren zu verbinden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, vor allem eine Verzögerung des Verleihungsverfahrens nicht zu erwarten ist. Die zu leistende Entschädigung ist alsdann in der Bezirksratsentschließung über die Verleihung festzusetzen.

(3) Wenn das Bezirksamt aus besonderen Gründen die Verbindung des Verfahrens zur Festsetzung der Entschädigung mit dem Verleihungsverfahren nicht für zweckmäßig hält, so ist in der Bezirksratsentschließung nur die Verpflichtung zum Schadensersatz auszusprechen, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung dagegen einem späteren Verfahren vorzubehalten.

§ 150.

Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung im Falle des § 99 Absatz 4 des Gesetzes.

(1) Beantragen die Beteiligten im Falle des § 99 Absatz 4 des Gesetzes die Festsetzung der Höhe der Entschädigung durch die Verwaltungsbehörde mit der Wirkung, daß der Rechtsweg an die bürgerlichen Gerichte ausgeschlossen ist, so finden, sofern der Bezirksrat über die Erteilung der Genehmigung nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes zu beschließen hat (§ 4 Ziffer 16), die Bestimmungen des § 149 Anwendung. Ist dagegen die Zuständigkeit des Bezirksamts, der technischen Bezirksbehörde oder der Ortspolizeibehörde zur Erteilung der Genehmigung nach § 99 Absatz 1 und 9 des Gesetzes begründet (§ 3 Absatz 2 Ziffer 8, § 6 Absatz 2 Ziffer 5 und 6, § 2 Absatz 1 Ziffer 5), so vollzieht sich das Verfahren nach Maßgabe der Vorschriften des § 147 Absatz 1 bis 6.

(2) Bei der Entschließung über den Schadensersatzanspruch ist zu berücksichtigen, daß auf die Entschädigung der Vorteil anzurechnen ist, der dem Geschädigten aus dem Unternehmen erwächst.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 151.

Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung im Falle des § 110 des Gesetzes.

(1) Auf die Anmeldung und das Verfahren zur Feststellung des entstandenen Schadens und seiner Höhe findet der § 147 Absatz 1, 2 Ziffer 1 bis 4, Absatz 3, 5 und 6 Anwendung.

(2) Die Festsetzung der Schadensersatzpflicht und der Höhe der Entschädigung hat in den Fällen der Ziffer 3 und 4 des § 110 des Gesetzes in der Regel in der Bezirksratsentschließung zu erfolgen, in welcher über die erhobenen Einwendungen entschieden wird. Bei der Festsetzung ist zu berücksichtigen, daß eine Schadensersatzpflicht des Unternehmers nur insoweit Platz greift, als die nachteiligen Wirkungen auf die Grundstücke oder Benutzungsanlagen Anderer nicht durch Herstellung von Einrichtungen beseitigt werden können, welche mit dem Unternehmen vereinbar oder wirtschaftlich gerechtfertigt sind, ferner, daß für den durch Absenkung des Grundwasserstandes verursachten Schaden eine Entschädigung nicht gefordert werden kann, und daß auf die Entschädigung die Vorteile anzurechnen sind, welche dem Geschädigten durch das Unternehmen zukommen.

(3) Läßt sich zur Zeit der Bezirksratsentschließung, in welcher über die erhobenen Einwendungen entschieden wird, noch nicht voraussehen, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstehen wird, so ist in dieser Bezirksratsentschließung auszusprechen, daß die Entscheidung über die erhobenen Schadensersatzansprüche einem späteren Verfahren vorbehalten bleibt.

(4) Treten erhebliche nachteilige Wirkungen auf die Grundstücke oder Wasserbenutzungsanlagen Anderer erst nach Ausführung des Unternehmens hervor, so ist der Schadensersatzanspruch binnen einer Frist von 5 Jahren nach der Fertigstellung des Teiles des Unternehmens, durch den der Schaden verursacht wird, beim Bezirksamt anzumelden, widrigenfalls er ausgeschlossen ist.

(5) Durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde wird der Geschädigte nicht gehindert, in dem Falle, daß durch das Unternehmen Grundstücke oder Gebäude der Versumpfung, Überschwemmung oder sonstiger erheblicher Wasserbeschädigung ausgesetzt werden, über die durch die Verwaltungsbehörde zugebilligte Entschädigung hinausgehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Über diese entscheiden die bürgerlichen Gerichte (§ 110 Ziffer 4 Satz 2 des Gesetzes).

§ 152.

Beitreibung der durch die Verwaltungsbehörden festgesetzten Entschädigungen.

Soweit die Entschädigungen durch die Verwaltungsbehörden festgesetzt worden sind, können die zu leistenden Entschädigungsbeträge nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XVI. Verfahren vor dem Bezirksrat als Schiedsbehörde.

§ 153.

(1) Soweit die bürgerlichen Gerichte über Entschädigungsansprüche zu entscheiden haben, können die Parteien, bevor sie den Rechtsstreit bei den Gerichten anhängig machen, den Bezirksrat um einen Schiedsspruch angehen (§ 121 Absatz 2 des Gesetzes).

(2) Die Anrufung des Bezirksrats als Schiedsbehörde geschieht durch Einreichung von Schriftsätzen beim Bezirksamt, in welchen die Parteien übereinstimmend den Schiedsspruch des Bezirksrats beantragen, oder durch Abgabe einer übereinstimmenden mündlichen Erklärung vor dem Bezirksamt, über welche eine Niederschrift zu fertigen und von den Parteien zu unterzeichnen ist. Derjenige Teil, welcher die Entschädigung beansprucht, hat bei Anrufung des Bezirksrats als Schiedsbehörde gleichzeitig den Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen, sowie einen bestimmten Antrag zu stellen.

(3) Hat zunächst nur ein Teil den Bezirksrat als Schiedsbehörde angerufen, so ist der andere Teil zur Erklärung aufzufordern, ob er sich dem Antrage anschließt.

(4) Auf das Verfahren vor dem Bezirksrat als Schiedsbehörde finden im übrigen die Vorschriften des Abschnittes III des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 entsprechende Anwendung.

XVII. Schlußbestimmungen.

§ 154.

Inkrafttreten der Verordnung.

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt an treten die Verordnungen vom 8. Dezember 1899, betreffend den Vollzug des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899, die Bezeichnung der Stauhöhe (Eiche), die Wasserwehrordnung, die Wasserpolizeiordnung, die Gewässer- und Deichschauordnung und die Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge betreffend, sowie die Verordnung vom 4. Dezember 1904, das Wasserrechtsbuch betreffend, außer Wirksamkeit.

§ 155.

Übergangsbestimmung.

Die bei Inkrafttreten der Verordnung anhängigen Sachen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 und dieser Verordnung weiter zu behandeln.

Karlsruhe, den 12. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Wiedtemann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Anlage I. Zu §§ 73 bis 79.

Fig. 1

Eichmarke.

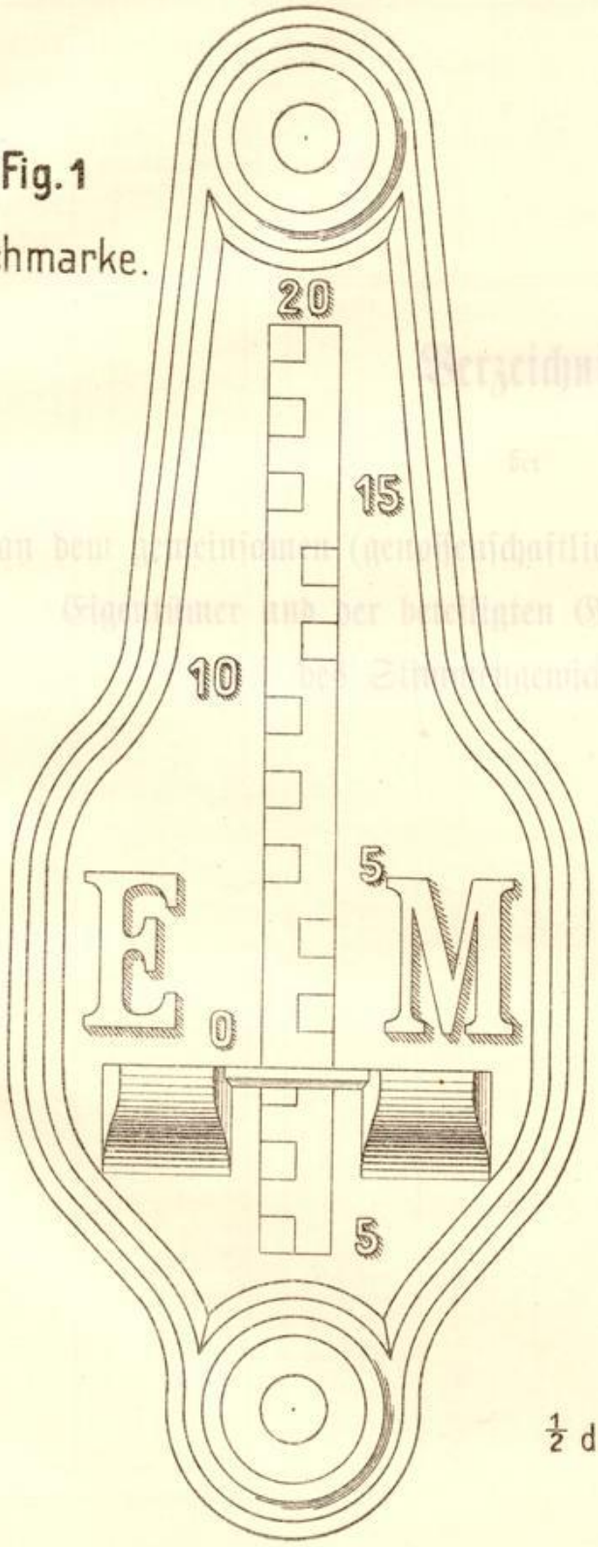

Fig. 2

Rückmarke.

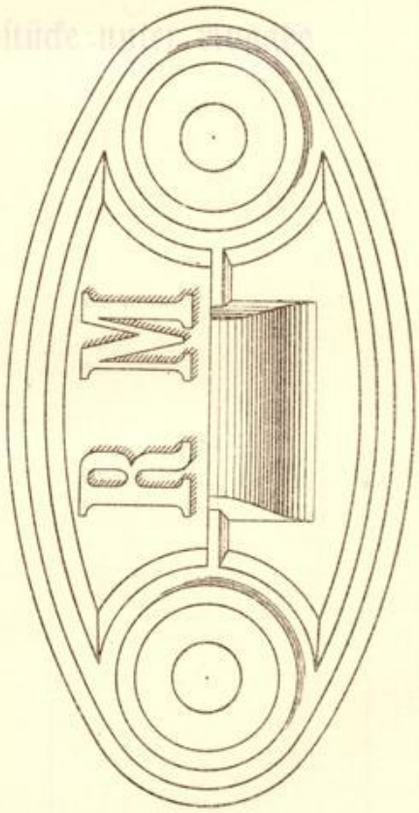

½ d. nat. Gr.

XVI. Verfahren vor dem Bezirksrat als Schiedsbehörde.

§ 153.

(1) Soweit die bürgerlichen Gerichte über Entschädigungsansprüche zu entscheiden haben, können die Parteien, bevor sie den Rechtsstreit bei den Gerichten anhängig machen, den Bezirksrat um einen Schiedsspruch angehen (§ 121 Abs. 2 des Gesetzes).

(2) Die Anrufung des Bezirksrats als Schiedsbehörde geschieht durch Einreichung von Schriftsätzen beim Bezirksamt, in welchen die Parteien übereinstimmend den Antrag des Bezirksrats beantragen, oder durch Abgabe einer übereinstimmenden mündlichen Erklärung vor dem Bezirksamt, über welche eine Niederschrift zu fertigen und von den Parteien zu unterzeichnen ist. Derjenige Teil, welcher die Entschädigung beansprucht, hat bei Anrufung des Bezirksrats als Schiedsbehörde gleichzeitig den Gegenstand und Grund des erhobenen Anspruchs genau zu bezeichnen, sowie einen bestimmten Antrag zu stellen.

(3) Wenn ein Teil dem Bezirksrat als Schiedsbehörde widerspricht, so ist der andere Teil zur Erklärung aufzufordern, ob er sich dem Antrage anschließe.

(4) Auf das Verfahren vor dem Bezirksrat als Schiedsbehörde finden im übrigen die Vorschriften des Abschnittes III des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 entsprechende Anwendung.

XVII. Schlußbestimmungen.

§ 154.

Inkrafttreten der Verordnung.

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Gleichzeitig damit treten die Verordnungen vom 8. Dezember 1880, betreffend den Vollzug des Wasserrechtsgesetzes vom 26. Juni 1880 (Bezeichnung der Stromgebiete [Bäche], die Wasserwechselordnung, die Wasserrechtsordnung, die Brunnen- und Teichschauordnung und die Gebührenordnung für Verleihungen des Staats und [illegible] Wasserrechte), außer Wirksamkeit.

Übergangsbestimmungen.

Die zur Inkrafttretung der Verordnung anhängigen Sachen sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913 und dieser Verordnung weiter zu behandeln.

Karlsruhe, den 12. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Wiedemann.

Anlage II. **Muster A**
zu §§ 91 und 94.

Verzeichnis

der

an dem gemeinsamen (genossenschaftlichen) Unternehmen beteiligten Eigentümer und der beteiligten Grundstücke unter Angabe des Stimmengewichts.

1.	2.	3.	4.	5.						6.
Ordnungszahl.	Name und Beruf des Eigentümers.	Nummer des Grundstücks nach dem Plan.	Kulturart.	Flächenmaß der Grundstücke						Beiläufiger Wert der Grundstücke (vergl. § 91 der Vollzugsverordnung)
				a.			b.			
				einzeln			für jeden Eigentümer zusammen.			
				ha	a	qm	ha	a	qm	

7.	8.			9.
Stimmengewicht der einzelnen Eigentümer.	Ergebnis der Abstimmung.			Bemerkungen.
	a.	b.	c.	
	ja.	nein.	abwesend.	

Muster B
zu § 95.

Anlage III.

Zustellungs-Liste

für die

Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamts . . . . . .

vom . . . . . 19 . . Nr. . . .,

betreffend die Bildung einer Genossenschaft zur . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Ord.-Ziffer.	Zuzustellen. Wem?	Zugestellt. Wem?	Zutreffenden Falls Angabe des Grundes, warum nicht an den Adressaten zugestellt worden ist.	Zustellungstag.	Gebühr. ℳ

Unterschrift des Zustellungsbeamten:

Inhaltsverzeichnis der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz.

§§ **I. Zuständigkeit der Behörden.**

1 Örtliche Zuständigkeit der Behörden.
2 Die Ortspolizeibehörde.
3 Das Bezirksamt.
4 Der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.
5 Der Bezirksrat als Schiedsbehörde.
6 Die technische Bezirksbehörde.
7 Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
8 Das Ministerium des Innern.
9 Das Staatsministerium.
10 Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen.

11 **II. Entnahme von festen Stoffen aus dem Bett eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen im Staatsflußbauverband stehenden Gewässers.**

12 **III. Wasserverteilung** (§ 21 des Gesetzes).

13 bis 27 **IV. Die Führung des Wasserrechtsbuchs** (§ 24 des Gesetzes).

V. Wasserrechtliche Zwangsbefugnisse.

28 Die in den §§ 25 bis 28 des Gesetzes behandelten Zwangsbefugnisse.
29 Die in den §§ 29 bis 35 des Gesetzes behandelten Zwangsbefugnisse.
30 Inhalt der Entschließung über die Einräumung einer Zwangsbefugnis.
31 Verbindung mit dem Verleihungs- und Genehmigungsverfahren.
32 Verlegung und Aufhebung der Zwangsbefugnis.
33 Vorarbeiten.

VI. Verleihungs- und Genehmigungsverfahren.

1. Gemeinsame Vorschriften für das Verfahren bei der Verleihung und Genehmigung der Wasserbenutzung und Entwässerung in den Fällen der §§ 40 und 52 des Gesetzes.

34 Inhalt des Antrags auf Verleihung oder Genehmigung.
35 Form des Antrags und der technischen Unterlagen.
36 Vereinfachte Vorlage.

§§

37 Baupolizeiliche Vorlage.

38 Vorläufige Prüfung des Antrags.

39 Vorlage des Antrags an das Ministerium des Innern bei Unternehmungen an der Landesgrenze.

40 Bekanntmachung des Antrags im amtlichen Verkündigungsblatt, ortsübliche Bekanntmachung und besondere Eröffnung an die Beteiligten.

41 Inhalt der Bekanntmachung.

42 Mitteilung des Antrags an den Gemeinderat.

43 Benachrichtigung beteiligter Behörden.

44 Prüfung des Antrags.

45 Entschließung des Bezirksamts oder Bezirksrats.

46 Schutz der Fischerei.

47 Sicherheitsleistung.

48 Verleihung oder Genehmigung auf Zeit.

49 Vorbehalt des Widerrufs der Verleihung oder Genehmigung.

50 Beschränkung der Verleihung oder Genehmigung auf bestimmte Personen (§ 50 des Gesetzes).

51 Vorläufige Gestattung der Ausführung.

52 Inhalt der Entschließung.

53 Eröffnung der Entschließung.

54 Überwachung der Ausführung der Anlagen.

55 Überwachung der Anlagen und deren Betrieb nach Abnahme durch die technische Behörde.

2. Besondere Vorschriften für die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten in den Fällen des § 40 des Gesetzes.

56 Fälle der Verleihung.

57 Verfahren bei der Verleihung des Rechts zum Betrieb einer Überfahrtsanstalt an einem öffentlichen Gewässer (§ 40 Ziffer 2 b des Gesetzes).

58 Einholung der Zustimmung der Zentralbehörde.

59 Grundsätze für die Verleihung.

60 Verpflichtung des Unternehmers zur Leistung eines Entgeltes für die Wasserbenutzung.

61 **3. Besondere Vorschriften für die Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen in den Fällen des § 52 des Gesetzes.**

4. Genehmigung der Benutzung von Quell- und Grundwasser (§ 53 des Gesetzes).

62 Genehmigungspflicht.

63 Unterlagen des Genehmigungsantrags.

64 Genehmigungsverfahren.

65 Grundsätze für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung.

66 Überwachung der Ausführung der Anlagen. Überwachung der Anlagen und ihres Betriebs nach Abnahme durch die technische Behörde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§§
67 **VII. Beizug Dritter zu den Kosten eines Unternehmens zur Wasserbenutzung oder Entwässerung** (§ 49 des Gesetzes).

68 **VIII. Erlöschen des durch die Verleihung oder Genehmigung begründeten Rechts. Fristverlängerung** (§ 51 des Gesetzes).

69 bis 86 **IX. Bezeichnung der Stauhöhe** (§ 55 des Gesetzes).

87 **X. Verfahren bei der Untersagung und Beschränkung der Wasserbenutzung oder Entwässerung sowie beim Widerruf einer Verleihung oder Genehmigung.**

88 **XI. Verfahren bei Erlassung bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften über die Wasserbenutzung und Entwässerung.**

XII. Verfahren bei der Bildung, Änderung, Auflösung und Schließung von Wassergenossenschaften.

A. Verfahren bei der Bildung von Wassergenossenschaften.

1. Bildung von Wassergenossenschaften zur Neuerrichtung gemeinsamer Anlagen.

a. Bildung von Wassergenossenschaften auf Grund einer Vereinbarung sämtlicher beteiligter Eigentümer.

89 Inhalt und Form des Antrags.
90 Prüfung und weitere Behandlung des Antrags.

b. Bildung von Wassergenossenschaften zur Neuerrichtung gemeinsamer Anlagen mit Beitrittszwang.

91 Inhalt und Form des Antrags.
92 Formelle Prüfung des Antrags.
93 Inhalt des technischen Gutachtens.
94 Angabe des Stimmengewichts bei der Ladung zur Abstimmungstagfahrt.
95 Zustellung der Ladungen zur Abstimmungstagfahrt an die beteiligten Eigentümer.
96 Ladung der Antragsteller und der Gemeindebehörde. Verfahren beim Ausbleiben der Antragsteller.
97 Verbindung mit dem Verfahren zur Einräumung von Zwangsbefugnissen und dem Verleihungs- oder Genehmigungsverfahren.
98 Verfahren in der Abstimmungstagfahrt.
99 Vorlage an das Ministerium.
100 Verfahren bei nachträglichen Änderungen des Unternehmens.

101 2. Bildung von Wassergenossenschaften mit Beitrittszwang für schon bestehende gemeinsame Anlagen.

B. Verfahren nach erfolgter Genehmigung der Genossenschaftsbildung.

102 Bekanntgabe des die Genossenschaftsbildung genehmigenden Bescheids.
103 Erlaß der Satzungen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§§
104 Ausführung des gemeinsamen Unternehmens.
105 Behördliche Überwachung der Ausführung.
106 Genossenschaftsbeiträge.
107 Sicherungshypothek für die Genossenschaftsbeiträge.
108 Aufsichtsführung über die Genossenschaften.

C. Auflösung und Schließung von Genossenschaften.

109 Verfahren bei Schließung einer Genossenschaft.
110 Fürsorge für die Erfüllung von genossenschaftlichen Verpflichtungen bei der Schließung oder Auflösung.

XIII. Wasserschutz und Bauten in und an Gewässern.

1. Wasserschutz.

111 Begriff der Räumungs- und Schutzarbeiten.
112 Instandhaltungspflicht auf Gemarkungsgrenzstrecken.
113 Pflicht der Unternehmer von Stau- und sonstigen Anlagen zu Vorausleistungen.
114 Aufsicht über Erfüllung der Räumungs- und Schutzpflicht.

115 bis 120 2. Wasserwehr (§ 97 des Gesetzes).

121 bis 124 3. Wasserpolizei (§ 90 des Gesetzes).

4. Genehmigung von Bauten und sonstigen Veranstaltungen in und an Gewässern (§ 99 des Gesetzes).

125 Fälle der Genehmigung.
126 Form des Antrags.
127 Verfahren.
128 Verbindung des Verfahrens zur Genehmigung von Bauten in und an Gewässern nach § 99 des Gesetzes mit dem Verfahren zur Verleihung oder Genehmigung von Wasserbenutzungen und Entwässerungen.
129 Begrenzung des Hochwassergebiets und sonstige Anordnungen nach § 99 Absatz 2 des Gesetzes.
130 Wasser- und Uferbauten zur Verbesserung des Wasserabflusses oder zu Zwecken des Uferschutzes unter Leitung der technischen Staatsbehörde (§ 99 Absatz 8 des Gesetzes).
131 Vorlage von bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften (§§ 98 und 99 des Gesetzes).

132 bis 137 5. Feststellung und Erhebung der Fluß- und Dammbaubeiträge (§§ 101 bis 109 des Gesetzes).

6. Herstellung oder Verbesserung von Wasserwegen.

138 Anwendungsfälle.
139 Verfahren.

140 bis 145 XIV. Wasser- und Deichschau (§ 111 des Gesetzes).

§§

XV. Festsetzung der Entschädigungen.

146 Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

147 Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung in den Fällen der §§ 13 Absatz 3, 21 Absatz 5, 25 Absatz 4 und 26 Absatz 2 des Gesetzes.

148 Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung im Falle des § 53 Absatz 2 des Gesetzes.

149 Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung in dem Falle des § 41 Ziffer 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes.

150 Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung im Falle des § 99 Absatz 4 des Gesetzes.

151 Verfahren bei Festsetzung der Entschädigung im Falle des § 110 des Gesetzes.

152 Beitreibung der durch die Verwaltungsbehörden festgesetzten Entschädigungen.

153 XVI. Verfahren vor dem Bezirksrat als Schiedsbehörde.

XVII. Schlußbestimmungen.

154 Inkrafttreten der Verordnung.

155 Übergangsbestimmung.

Anlage I (zu §§ 73 und 79): Bildliche Darstellung einer Eich- und Rückmarke.

Anlage II (zu §§ 91 und 94) Muster A: Verzeichnis der an einem genossenschaftlichen Unternehmen beteiligten Eigentümer u. s. w.

Anlage III (zu § 95) Muster B: Zustellungsliste.

Verordnung.

(Vom 12. April 1913.)

Die Abteilung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für Wasserkraft und Elektrizität betreffend.

Der bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues errichteten Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität liegt ob:

1. Die Feststellung der Ausbauwürdigkeit der an öffentlichen Gewässern und an nicht öffentlichen natürlichen Wasserläufen vorhandenen Wasserkräfte, insbesondere die Beschaffung der Grundlagen für die Auswahl der zu Staatszwecken geeigneten und der der Privatindustrie zu überlassenden Kräfte.
2. Die Aufstellung der Entwürfe für die vom Staat geplanten Wasserkraftwerke im Benehmen mit den beteiligten Ministerien sowohl in technischer wie in wirtschaftlicher Beziehung.
3. Die Begutachtung von Anträgen auf Verleihung von Wasserbenutzungsrechten zum Zwecke der Errichtung oder Abänderung von Wasserkraftanlagen, zu der nach § 117 Absatz 2 Ziffer 2 des Wassergesetzes die Zustimmung der Zentralbehörde erforderlich oder vorbehalten ist (vergleiche § 8 Absatz 4 und § 58 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

4. Die Festsetzung des Entgeltes für die Verleihung von Wasserbenutzungsrechten der in Ziffer 3 bezeichneten Art und für die Erweiterung von solchen sowie die Festsetzung der den Unterhaltungspflichtigen zuzuweisenden Anteile des Entgelts gemäß § 43 des Wassergesetzes sowie die Erstattung eines Gutachtens hierüber in den Fällen, in denen jene Entschließungen dem Ministerium vorbehalten sind (vergleiche § 7 Ziffer 2 und § 60 Absatz 7 der Vollzugsverordnung zum Wassergesetz).
5. Die Abgabe von Gutachten über die von Kreisen, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften geplante Ausnützung von Wasserkräften oder Errichtung von Elektrizitätswerken, über die Entwürfe und Voranschläge solcher, einschließlich der Ertragsberechnungen.
6. Die Beratung der Großherzoglichen Bezirksämter, der Kreise, der Gemeinden und öffentlichen Körperschaften in Fragen ihrer Versorgung mit elektrischer Energie; dazu gehört insbesondere die Prüfung und Begutachtung von Stromlieferungsverträgen, einschließlich der Tarife und Ertragsberechnungen.
7. Die Feststellung der allgemeinen Anforderungen, die zur Verhütung von Unglücksfällen bei der Errichtung elektrischer Starkstromanlagen und die bei der Benützung des Staatseigentums oder von öffentlichen Wegen für solche Anlagen an die Unternehmer zu stellen sind, insbesondere die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Prüfung der Masten sowie die Prüfung neuer Konstruktionsformen, für deren Beurteilung eine allgemeine Anweisung noch nicht erlassen ist; ferner die Feststellung der in einzelnen Fällen der oben genannten Art zu stellenden Anforderungen, sofern im Streitfall oder Zweifelsfall die Einholung eines Obergutachtens der Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität erforderlich wird.

   Die Überwachung der Einhaltung der nach dem Vorstehenden von der Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität aufgestellten Anforderungen liegt den technischen Bezirksstellen ob, soweit nicht eine weitere Überprüfung durch die Abteilung für Wasserkraft und Elektrizität erforderlich wird.
8. Der Entwurf der wirtschaftlichen Bedingungen, welche an die Erlaubnis zur Benützung des Staatseigentums und der öffentlichen Wege für elektrische Leitungen zu knüpfen sind.
9. Die Prüfung der Gebührentarife und Kostenrechnungen der von den Bezirksämtern aufgestellten oder von den Kreisen oder Gemeinden gewählten Sachverständigen in Angelegenheiten der Wasserkraftausnützung und Elektrizitätsversorgung auf Antrag des Bezirksamts, des Kreises oder der Gemeinde sowie in streitigen und zweifelhaften Fällen.

Karlsruhe, den 12. April 1913.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Wiedtemann.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. April 1913.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. April 1913.)

Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend.

In Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebenden Tieren und fäulnisfähigen Stoffen auf Eisenbahnen und auf Grund der vom Bundesrat getroffenen Festsetzungen wird in Ergänzung und teilweiser Änderung der Verordnung vom 27. September 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 413 ff.) verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Reinigung und die Desinfektion von Viehwagen soll möglichst auf einem mit undurchlässiger Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Gleise ausgeführt werden. Ferner soll die Ausräumung der Streu, des Düngers u. s. w. aus den Wagen möglichst an solchen Stellen erfolgen, an denen der Boden mit undurchlässigem Pflaster versehen oder zementiert ist. In den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten (vergleiche § 4 der Verordnung vom 27. September 1904) sind Einrichtungen zu treffen, durch die eine Infektion des Bodens durch Dünger und Spülwasser vermieden wird. Nach der Fortschaffung der Streu, des Düngers u. s. w. ist der Boden mindestens an jedem Reinigungstage einmal nach den für Rampen maßgebenden Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 2.

In den Fällen des § 5 Ziffer 2 unter a der Verordnung vom 27. September 1904 muß die Desinfektion durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser), deren Temperatur bei der Anwendung noch wenigstens 50° Celsius betragen muß, bewirkt werden.

§ 3.

Als geeignete Desinfektionsapparate (vergleiche § 5 Ziffer 2 unter b der Verordnung vom 27. September 1904) können nur solche Apparate angesehen werden, die eine gründliche und gleichmäßige Benässung der zu desinfizierenden Flächen gewährleisten.

§ 4.

In den Fällen des § 5 Ziffer 2 unter b der Verordnung vom 27. September 1904 sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung die Reste der zuvor angewandten Sodalösung durch Abspülen mit Wasser zu entfernen.

§ 5.

In den Fällen der Infektion eines Wagens durch Milzbrand oder Rotz oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion sind beim Beginn des Reinigungsverfahrens die Streu, der Dünger, Reste von Anbindesträngen u. s. w. mit einer dreiprozentigen Kresolschwefelsäurelösung zu übergießen oder zu bespritzen.

§ 6.

In den Fällen der Infektion oder des Verdachtes der Infektion mit einer Seuche, ausgenommen Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und Rotz, kann zur Desinfektion größerer Mengen anfallenden Düngers die Packung zugelassen werden, sofern ein geeigneter Platz hierfür zur Verfügung steht (vergleiche § 14 Absatz 1 unter 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen — Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz — Reichsgesetzblatt 1912 Seite 100).

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 2 bis 6 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zur Durchführung der nach § 1 etwa erforderlichen baulichen Änderungen oder Neuanlagen wird den Eisenbahnverwaltungen eine Frist bis zum 1. Januar 1914 mit der Maßnahme gewährt, daß zur Erstellung der nach den beiden ersten Sätzen erforderlichen Einrichtungen die Generaldirektion der Staatseisenbahnen eine angemessene Fristverlängerung eintreten lassen kann.

Karlsruhe, den 19. April 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Rheinboldt.
Laub.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman
Jäger.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg